

Regionales Raumordnungs- programm

RRÖP

Begründung

Kapitel 4.2

Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

Landkreis Holzminden

Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung
Regionalplanung

Bürgermeister-Schrader-Str. 24
37603 Holzminden

Internet: www.landkreis-holzminden.de
eMail: regionalplanung@landkreis-holzminden.de

Anlage zur Beschlussvorlage
**303/2023: Beitritt zu den
Genehmigungsmaßnahmen**

Bearbeitungsstand 27.09.2023

Inhalt

Zu RROP 4.2.1 01 Vorranggebiet Windenergienutzung	3
Planungskonzept: Ziele und Methodik	3
Übergeordnete Ziele und Notwendigkeit	3
Stärkung der regenerativen Energieerzeugung	3
Steuerung mit Vorrang und Ausschlusswirkung	3
Planungsziele	4
Konzentration in Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung	4
Für den Klimaschutz substantiell Raum verschaffen	4
Zukünftig konkretes Flächenziel durch das Land Niedersachsen vorgegeben	5
Bündelung	6
Schlüssiges Gesamtkonzept zur Steuerung der Windenergie	7
Planungsmethodik	8
Transparenz des Konzepts	8
Planungsschritte 1 und 2: Ausschlussräume (Harte und Weiche Tabuzonen)	8
Planungsschritt 3: Einzelfallprüfung	9
Bisherige Erarbeitungsphasen	9
Landschaftsschutzgebiete	12
Regelung „Rotor-Out“	13
Referenzanlage	14
Schritt 1 – Festlegung der harten Tabuzonen	15
Kriterien der harten Tabuzonen mit Einzelbegründung:	15
Zwischenbilanz: Potenzialfläche nach Abzug Harter Tabukriterien	24
Schritt 2 – Festlegung der weichen Tabuzonen	25
Kriterien der weichen Tabuzonen mit Einzelbegründung:	25
Zwischenbilanz: Potenzielle Vorranggebiete nach Abzug Weicher Tabukriterien	28
Schritt 3 – Einzelfallprüfung und Abwägung	30
Kriterien und methodisches Vorgehen	30
Herleitung der Kriteriengruppen im Überblick	30
Besondere Würdigung des Artenschutzes	31
Besondere Würdigung des Denkmalschutzes	33
Einzelabwägung der potenziellen Vorranggebiete	35
Vorgehen bei der Einzelabwägung	35
Potenzielle Vorrangfläche 01 Heyen	36
Potenzielle Vorrangfläche 02 Daspe	41
Potenzielle Vorrangfläche 03 Kölker- und Kugelberg	47
Potenzielle Vorrangfläche 04 Ottenstein-west	52
Potenzielle Vorrangfläche 05 Hohe-südwest	63
Potenzielle Vorrangfläche 06 Idtberg	69
Potenzielle Vorrangfläche 07 Vahlbruch-nord	75
Potenzielle Vorrangfläche 08 Odfeld	80
Potenzielle Vorrangfläche 09 Heidbrink	86
Potenzielle Vorrangfläche 10 Eimen	92
Potenzielle Vorrangfläche 11 Nord-Solling	97
Potenzielle Vorrangfläche 12 Heinade-Braak	104

Potenzielle Vorrangfläche 13 Einzelflächen im Solling	112
Potenzielle Vorrangfläche 14 Neuhaus	118
Potenzielle Vorrangfläche 15 Derental	125
Potenzielle Vorrangfläche 16 Meinbrexen	135
Potenzielle Vorrangfläche 17 Lauenförde	142
Ergebnisse der Planung	150
Überblick über die Vorranggebiete und vorhandenen Anlagen	150
Überblick über die sechs Vorranggebiete	150
Überblick über die vorhandenen Anlagen; Bestandsschutz	150
Flächen- und Energiebilanz	153
Theoretische Strommenge/ Gesamtnennleistung	153
Repowering	154
Bewertung der Flächen- und Energiebilanz	154
Zu RROP 4.2.1 02 Höhe und Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen	156
Zu RROP 4.2.1 03 Rotor-Out	157
Zu RROP 4.2.1 04 Nutzung der Solarenergie	158

Hinweis:

Teil der Begründung sind auch die beiden Karten mit der Beschriftung

- Karte 4.2.1 – 04 Potenzielle Vorranggebiete,
- Karte 4.2.1 – 07 Windenergienutzung Weiche Tabuzonen.

Sie sind wichtiger Baustein für die Begründung des Kapitels Windenergienutzung und daher explizit **Teil der Begründung**. Sie sind lediglich aus praktischen Erwägungen in einer gesonderten Datei dargestellt, damit sie im größeren Format DIN A3 quer dargestellt werden und während der Lektüre der textlichen Begründung parallel geöffnet werden können.

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Zu RROP 4.2.1 01 Vorranggebiet Windenergienutzung

Planungskonzept: Ziele und Methodik

Übergeordnete Ziele und Notwendigkeit

Stärkung der regenerativen Energieerzeugung

Der Landkreis Holzminden setzt sich dafür ein, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie Investitionen im Bereich Energieeinsparung und Klimaschutz im Landkreis umfassend zu fördern und aktiv zu verbessern.

Die Energieversorgung soll nachhaltig entwickelt und langfristig gesichert werden. Dies reduziert die Belastungen für das Klima, die Natur und Umwelt im Vergleich zu fossilen Energieträgern und stärkt die Versorgung der Region mit selbst erzeugter Energie.

Ein wichtiger Energieträger, der diese Ziele zu erreichen hilft, ist die Windenergie. Diese Bestrebungen werden unter Anderem befördert durch

- das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Verbindung mit §§ 35 und 249 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen.

Steuerung mit Vorrang und Ausschlusswirkung

Durch die Festlegung der Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, ausgeschlossen. Dies soll sicherstellen, dass sich die Nutzung der Windenergie gegenüber anderen Nutzungen auch tatsächlich durchsetzen kann. Hierbei sollen die Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB genutzt werden. Das beinhaltet, dass die Genehmigung des RROPs bis zum Stichtag 1. Februar 2024 bekannt gemacht werden muss, damit die Ausschlusswirkung bis zur Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) oder bis zum Stichtag 31.12.2027 (Fristsetzung in Anlage 1 des WindBG) gilt.

Der Weg zur fachlichen Erarbeitung der konkreten Flächenkulisse für den Landkreis Holzminden mit der entsprechenden Begründung wird ausführlich in dem folgenden Kapitel „Planungskonzept“ dargelegt.

Um der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach BauGB § 35 gerecht zu werden, sollen im Landkreis Holzminden bestimmte geeignete Gebiete für die Windenergieanlagen vorbehalten sein.

Planungsziele

Konzentration in Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung

Der Landkreis Holzminden hat bereits in seinem RROP aus dem Jahr 2000 Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt, so dass die Anlagen, die im Landkreis bisher errichtet wurden, bereits den rechtlichen Vorgaben des Landkreises folgen mussten. Die damalige Vorgehensweise, obwohl für die damalige Zeit modern, entspricht heute nicht mehr dem Standard. Das liegt sowohl an den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen als auch an den sich rasch verändernden Anlagentypen, die größer und lauter geworden sind.

Die Planung der Konzentration der Windenergieanlagen in Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung hatte sich für den Landkreis Holzminden bisher als langfristig richtig erwiesen und soll im neuen RROP fortgesetzt werden.

Die Landschaft konnte durch die Festlegungen im Vorgänger-RROP in weiten Teilen als ungestört erhalten werden. In der Studie „Landschaftswandel gestalten“ des Bundesamtes für Naturschutz und des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung wurde festgestellt, dass Deutschland in den letzten 10 bis 20 Jahren einem großflächigen Landschaftswandel unterworfen war, der vor allem durch die Energiewirtschaft verursacht wurde. Windenergieanlagen, Solarfelder und energetische Biomassenutzung bestimmen zunehmend das Landschaftsbild in Deutschland. Dieses konnte durch die abseitige Lage aber auch durch die vorausschauende Planung im RROP 2000 im Landkreis Holzminden bisher vermieden werden. Aber der Transformationsdruck nimmt natürlich auch auf unsere Landschaft zu. In der oben genannten Studie wird für strukturreiche Halboffenlandschaften, wozu auch große Teile des Landkreises zählen, aufgerufen, der Nivellierung der Landschaft entgegen zu treten und die landschaftliche Vielfalt zu erhalten. Als ergänzender Aspekt wird für Akteure von Landschaften mit großer Konstanz im Landschaftswandel der vergangenen 15-20 Jahre als Ziel genannt, den Wert der Kontinuität und der Ablesbarkeit von Geschichte in der Landschaft zu sensibilisieren.

Für den Klimaschutz substantiell Raum verschaffen

Der Landkreis Holzminden möchte seinen Beitrag leisten, um die Folgen des **Klimawandels** abzumildern. Hierzu hat er ein Klimaschutzkonzept verabschiedet, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen einen hohen Stellenwert einräumt:

„Bei der aktuellen Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird der Landkreis der Windenergienutzung deutlich mehr Raum geben. Statt bisher knapp 250 ha soll mindestens die dreifache Fläche (entspricht 1 % des Gesamtgebiets des Landkreises) als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Wunsch ist es sogar, die Windenergie auf bis zu 2 % der Landkreisfläche nutzen zu können. Damit wäre eine rechnerisch durchschnittliche Vollversorgung des Landkreises möglich.“

Der Ausbau der Windenergie wird auch für die Klimaschutzziele im Landkreis Holzminden eine Schlüsselrolle spielen. Die Ausweisung von Vorrangflächen für die Errichtung neuer Anlagen, die Erschließung des Repowering-Potenzials sowie die Entwicklung von Modellen zur Bürgerbeteiligung und zur Schaffung von Akzeptanz sind zentrale Aufgaben für die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts.“

Die im Klimaschutzgutachten geforderte Verdopplung bzw. Vervierfachung der Flächen für die Windenergienutzung ist aufgrund der großen mit Restriktionen belegten Bereiche, die die Windkraftnutzung ausschließen, im Landkreis leider nicht umsetzbar. In der Planung zeigt es sich, dass es trotz der Beschränkung der weichen Tabuzonen auf ein Minimum schwierig ist, geeignete Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu finden.

Hierfür gibt es verschiedene Gründe. Zum einen liegt das an der **Höhe** der heutigen Anlagen. Durch die Höhe der Anlagen müssen aus Gründen des Lärmschutzes und der erdrückenden Wirkung größere Abstände zu den Siedlungen und den Wohnhäusern als Ende der 90er Jahre eingehalten werden. Die heutigen Anlagen sind lauter und durch die größeren Höhen verteilt sich der Lärm weiter im Gelände. Eine weitere Restriktion, die im letzten RROP nur eine untergeordnete Rolle spielte, sind die Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr.

Zum letzten RROP hat die **Bundeswehr** keine Stellungnahme abgegeben und hat sich bei der Genehmigungsplanung von Windkraftanlagen dann überlegt, inwieweit diese von den Hubschrauberpiloten umflogen werden könnten. Hier gibt es mittlerweile einen Strategiewechsel bei der Bundeswehr. Dadurch, dass immer mehr und immer größere Windenergieanlagen aufgestellt werden, verknappten sich die Ausweichmöglichkeiten für die Hubschrauberpiloten immer mehr. Aus diesem Grund will die Bundeswehr ihre bestehenden Hubschraubertrassen vor der weiteren Aufstellung von Windenergieanlagen schützen und keine Vorranggebiete Windenergienutzung in den Trassen mehr zulassen. Bei uns im relativ kleinen Landkreis Holzminden bestehen leider eine ganze Reihe von Hubschraubertiefflugtrassen, die die Windenergienutzung ausschließen. Als weitere Restriktion verfügt der Landkreis über einen verglichen mit anderen niedersächsischen Landkreisen sehr hohen Anteil an schützenswerten Wäldern und Offenlandschaften. Trotzdem sollte es wenigstens zu einer Steigerung der Energiegewinnung aus der Windenergienutzung kommen.

Zukünftig konkretes Flächenziel durch das Land Niedersachsen vorgegeben

Das Land Niedersachsen beabsichtigt mit dem Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen (Wind für Niedersachsen Gesetz – NWindG) Teilflächenbeitragswerte gemäß des WindBG des Bundes für jeden Planungsraum festzulegen (Landkreise, Regionalverbände und kreisfreie Städte). Hierzu hat in einem ersten Entwurf eine Potenzialgebietskulisse für jeden Landkreis errechnen lassen, aus denen die Teilflächenbeitragswerte abgeleitet werden sollen. Die in dem zukünftigen Gesetz dann festzulegenden Werte muss ein Planungsraum erreichen, um ausreichend Raum für die Windenergie zur Verfügung stellen zu können. Mit dem Erreichen dieses Wertes entfällt dann die Privilegierung von Windenergieanlagen für den Außenbereich gemäß § 35 (2) Nr. 5 BauGB.

Mit dem Erreichen des festgelegten Teilflächenbeitragswertes können Windenergieanlagen nur noch außerhalb der Windenergiegebiete gebaut werden, wenn sie sich gegen die anderen öffentlichen Belange durchsetzen können. Dies wird aufgrund der Raumbedeutsamkeit der Anlagen in der Regel nicht der Fall sein. Zusätzliche Windenergiegebiete können aber von den Gemeinden und Städten ausgewiesen werden.

Für die Übergangszeit bis zur Feststellung des Erreichens des Teilflächenbeitragswertes besteht eine vorhandene Ausschlusswirkung fort. Dies gilt auch für Verfahren, die noch in der Aufstellung sind und in denen das Planwerk bis zum 1. Februar 2024 rechtskräftig werden. Ansonsten besteht keine Ausschlusswirkung und in der

Übergangszeit könnten Anträge für die Aufstellung von Windenergieanlagen gestellt werden, die auch genehmigt werden müssten, solange keine erheblichen anderen öffentlichen Belange der Genehmigung entgegenstehen. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass nach der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes diese Regelung auch für Landschaftsschutzgebiete gilt. Diese können einem Antrag für die Aufstellung von Windenergieanlagen nicht entgegengehalten werden. (Regelung in § 26 (3) BNatSchG).

Die Übergangsfrist (geregelt im §245e BauGB) soll für das hiermit vorgelegte Planwerk genutzt werden. Es ist das Ziel, dass das hier vorgelegte RROP bis zum 1. Februar 2024 rechtskräftig wird. Deswegen werden mit dem vorliegenden Entwurf Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ausgewiesen.

In einem ersten Entwurf des Gutachtens zur Ausweisung von Teilflächenbeitragswerten für das Land Niedersachsen wurde für den Landkreis Holzminden insgesamt eine vergleichsweise geringe Potenzialgebietskulisse von 2,07 % der Landkreisfläche festgestellt, von der knapp ein Fünftel (0,38 % der Landkreisfläche) für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müsste, um das errechnete Ziel des Bundes zu erreichen. Mit der Vorlage des Gutachtens erübrigt sich die Diskussion, inwieweit mit dem Planungskonzept der Windkraft substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Erreichen des Teilflächenzieles für den Landkreis Holzminden oder selbst nur mit einer Annäherung des Wertes, der dann bis zum Stichtag über die Regelung des WindBG und den Landesregelungen (neue Gesetz zur Umsetzung des WindBG in Niedersachsen und des LROPs) ergänzt werden könnte, kann der vom Landkreis verlangte Beitrag für die Klimaschutzziele des Landes Niedersachsen und des Bundes abgedeckt werden.

Mit dem vorgelegten ersten Entwurf des Gutachtens wird aber auch klar, dass die im Klimaschutzgutachten des Landkreis Holzminden genannten Werte von 2 % der Landkreisfläche für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung durch Windenergieanlagen sehr unrealistisch sind.

Mittlerweile (Stand 5.9.2023) wurde der Entwurf des Flächenzieles für den Landkreis Holzminden auf 0,76 % der Landkreisfläche erhöht.

Bündelung

Als weiteres Ziel sollten aus Gründen des Landschaftsschutzes die Anlagen nach Möglichkeit auf wenige, dafür größere Flächen konzentriert werden. Die Belastung für Anwohnerinnen und Anwohner, für Erholungssuchende, das Landschaftsbild und die Fauna sollte bei gleicher Anlagenzahl mit wenigen großen Windparks geringer als bei mehreren kleinen sein. So werden z.B. fünf verteilt stehende Einzelanlagen insgesamt eher als belastend empfunden, als wenn sie in einem Gebiet kompakt gebündelt werden. Zudem lässt sich ggf. die Erschließung effizienter gestalten.

Die Bündelung erweist sich im kleinräumig strukturierten Landkreis Holzminden als schwierig. Die durch das Planungskonzept ermittelte Flächenkulisse sieht vier mittlere Windparks mit einer Flächengröße von 60 bis 90 ha vor. Zusätzlich wurde eine Fläche hinzugenommen, mit der eine Bündelungswirkung allerdings nicht entsteht. Diese kleine Fläche von ca. 9 ha dient dem Repowering von vier benachbarten Anlagen. Die bisher bestehende Fläche muss weichen, weil eine Hubschraubertiefflugstrecke über sie hinweg geht. Größere Anlagen würden auf der bestehenden Fläche keinen Platz finden. Auf der neuen kleinen Fläche finden allerdings nur ein bis zwei Anlagen Platz.

Eine Bündelungswirkung entsteht bei dieser Fläche nicht, aber diese Ausnahme ist zu begründen. Sinn und Zweck der Bündelung im verbleibenden Landkreisgebiet bleibt bestehen und wird als Planungsprinzip angewandt.

Schlüssiges Gesamtkonzept zur Steuerung der Windenergie

Die vorliegende Planung muss dem Ziel gerecht werden, transparent und nachvollziehbar darzulegen, welche Ausschlusskriterien aus welchen Gründen ausgewählt und angewandt werden und welche Folgen daraus entstehen. Dies ist auch wichtig, um für die Übergangszeit bis zur Feststellung des Erreichens des Teilflächenziele des WindBG mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung eine Ausschlusswirkung zu erlangen. Hier ist ein schlüssiges, nachvollziehbares gesamt-räumliches Planungskonzept gefordert, das sicherstellt, dass sich Windenergieanlagen auch gegenüber anderen Nutzungen auf angemessenem Raum durchsetzen können.

Planungsmethodik

Transparenz des Konzepts

Die rechtlichen Anforderungen an die Planungsmethodik sind in den letzten Jahren durch die Rechtsprechung festgelegt worden und werden ständig durch weitere Urteile konkretisiert. In den Urteilen wurde immer wieder auf die Wichtigkeit der Transparenz und die Nachvollziehbarkeit des Planungskonzeptes hingewiesen.

Mit der neuen Gesetzgebung seit dem Jahr 2022 sollen die Planverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten rechtssicherer gestaltet und vereinfacht werden können. Wenn Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, wird es weiterhin erforderlich sein, in jedem Fall sicherzustellen, dass sich der Vorrang gegen die anderen Nutzungen durchsetzt. Hier ist ein Abwägungsprozess nötig, der nur durch ein nachvollziehbares Planungskonzept zu erreichen ist. Dies gilt vor allem auch deshalb, damit andere, vor allem die politischen Gremien, die Planungsentscheidungen verstehen und mittragen können.

Planungsschritte 1 und 2: Ausschlussräume (Harte und Weiche Tabuzonen)

Die Planungskonzepte sollen so aufgebaut werden, dass zuerst Ausschlussräume definiert werden, in denen sich die Windenergienutzung nicht oder mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht durchsetzen wird. Dabei sind die Ausschlussräume oder Tabuzonen unterschiedlich abzuschichten. So wird zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen unterschieden.

Harte Tabuzonen sind Räume, die aus gesetzlichen oder tatsächlich-faktischen Gründen der Windkraft nicht zur Verfügung stehen. Hierzu zählen zum Beispiel Naturschutzgebiete oder tatsächliche Gebäude mit Wohnnutzungen. Auf diese Flächen hat der Plangeber in der Regel keinen Einfluss und muss sie ins Planwerk übernehmen. Aber selbst bei den Naturschutzgebieten fordern die Gerichte eine Überprüfung der Schutzziele eines jeden Gebietes hinsichtlich einer potentiellen Befreiung für Windenergieanlagen nach § 67 BNatSchG (OVG Lüneburg 12 KN 75/18 vom 07.02.2020).

Dagegen unterliegen weiche Tabuzonen dem Ermessen der Plangeber. Weiche Tabuzonen werden vom Planungsträger festgelegt und begründet: Hier werden Taburäume wie der Wald Überschwemmungsbereiche oder Lärmschutzzonen zu Siedlungen definiert. Windenergienutzung wäre in diesen Zonen zwar grundsätzlich möglich, jedoch kann der Landkreis aus nachvollziehbaren Gründen (Immissionsvorsorge, Rücksichtnahmegebot, Schutz von Natur und Landschaft) Zonen festlegen, in denen er grundsätzlich keine Nutzung von Windenergie zulassen möchte.

Aber auch weiche Tabuzonen bleiben im Prinzip Tabuzonen. Von diesen selbstgegebenen Regeln sollte im weiteren Planungsprozess nicht abgewichen werden. Die selbstgegebenen Regeln können natürlich im Gesamtmaßstab, d.h. komplett, verändert werden, aber diese Regel sollte dann wiederum für den Gesamttraum gelten. Eine Ausnahme für diese Regeln bildet das Repowering von bestehenden Anlagen. Hier sind Gesetze beschlossen worden, die Ausnahmen von den Regeln zu den Tabuzonen zulässt (vgl. Planungsmethodik: Repowering).

Planungsschritt 3: Einzelfallprüfung

Mit der Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen verbleiben potenzielle Vorranggebiete, die der Windenergie theoretisch zur Verfügung stehen können.

In einem weiteren Arbeitsschritt (Schritt 3) werden weitere einschränkende Kriterien auf den potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung abgeprüft und von diesen Kriterien kann im Einzelfall dann auch abgewichen werden. Die Einzelfallprüfung wurde von einem externen Gutachterbüro Planungsgruppe Umwelt (Hannover, Emmerthal) erarbeitet und in das Planungskonzept übernommen. Dieser Abwägungsvorgang mündet dann in der Festlegung der einzelnen Vorranggebiete.

Zudem erfolgt eine besondere Würdigung des Denkmalschutzes, siehe Abschnitt „Kriterien und methodisches Vorgehen“ unter „Schritt 3 – Einzelfallprüfung und Abwägung“

Bisherige Erarbeitungsphasen

Der gesamte Planungsvorgang dauert im Landkreis bereits nun über 10 Jahre. Dies ist vor allem darin begründet, dass dem Planungsträger das Flächenergebnis der Planung für die ambitionierten Ziele im Klimaschutz nicht ausreichte.

Die einzelnen Versionen/Entwürfe der Windenergieplanung stellen sich wie folgt dar:

1. Vorläufiges Planungskonzept der Tabuzonen

Bereits Anfang des Jahres 2012 hat sich der Kreistag mit einem Planungskonzept zur Umsetzung der Ausweisung von Vorranggebieten und Kriterien für Ausschlussräume und Tabuzonen beschäftigt. Hierzu wurde am 23.01.2012 ein Beschluss gefasst. Davon abgesehen, dass das damalige Planungskonzept mittlerweile den rechtlichen Anforderungen nicht mehr Stand hält, sind die gewählten Schutzkriterien für unsere Landschaft im Landkreis zu streng gewählt worden. Bei Anwendung der Kriterien wäre quasi der komplette Landkreis als Taburaum festgelegt worden, sodass Vorranggebiete nur mit der Verringerung der Abstände zu Siedlungen hätten umgesetzt werden können. Dies ist bei der heutigen Größe der Anlagen von über 230 m nicht mehr zeitgemäß und umsetzbar (vgl. Anhang 1 – Kriterienvergleich mit dem NLT-Papier).

2. Vorentwurf 2016

Um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wurde als Grundlage für diese Planung die Vorgehensweise des Arbeitspapiers Regionalplanung und Windenergie des NLT gewählt. In Anlehnung an das Arbeitspapier des NLT wurden unterschiedliche nachvollziehbare Kataloge von Kriterien für die weichen Tabuzonen gewählt und der Planungsprozess wurde mehrmals durchgeführt. Eine Dokumentation der einzelnen Prüfdurchgänge und die Ergebnisse der Prüfung befinden sich im Anhang.

Als Ergebnis der Planungsdurchgänge entstand eine sehr geringe Flächenkulisse für die Windenergie. Aufgrund dessen wurden die weichen Tabuzonen drastisch reduziert. Trotzdem verbleibt nach den durchgeführten Prüfdurchgängen bei einem angemessenen Schutz der Bevölkerung und der Natur eine Flächenkulisse, die hinter den Erwartungen des Plangebers zurückbleibt. Für den Fall zu geringer Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie sieht das NLT-Papier vor, dass der Plangeber die harten Kriterien, die in seinem Ermessen liegen, überprüfen sollte.

Im Sinne des NLT-Papiers wurden im Landkreis Holzminden Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot auf eine Eignung für die Aufstellung von Windenergieanlagen überprüft. Landschaftsschutzgebiete haben durch ihre Satzung eine gesetzliche Grundlage, liegen aber im Ermessen des Landkreises, da der Landkreis selbst diese Satzungen verabschiedet und damit auch die Flächenkulisse der Gebiete verändern kann. Für die Aufstellung von Windenergieanlagen wäre eine Teillöschung der Landschaftsschutzgebiete für diese Teilbereiche nötig und theoretisch möglich.

Im Herbst 2015 wurde dem Kreistag eine erste Prüfung als Beschlussvorlage vorgelegt. Hierzu wurde eine Planung als Vorentwurf für die Ausweisung von Windenergievorrangflächen vorgelegt, die Flächen in Landschaftsschutzgebieten miteinschlossen (Beschlussvorlage 184/2015 und 184-1/2015). Der Kreistag hat die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten abgelehnt (vgl. Protokoll vom 7.12.2015). Begründet wurde die Nichtberücksichtigung der Flächen in Landschaftsschutzgebieten mit dem Natur-, Arten- und Landschaftsschutz. Vor allem das Landschaftsbild und der Denkmalschutz im Zusammenhang dem Weltkulturerbe Corvey (siehe Abschnitt „Kriterien und methodisches Vorgehen“ unter „Schritt 3 – Einzelfallprüfung und Abwägung“) waren dem Kreistag wichtig. Mit der Ausweisung der Flächen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete war der Kreistag zu diesem Zeitpunkt der Meinung, eine gute Balance zwischen Energiewende, Klimaschutz und dem Natur- und Landschaftsschutz gefunden zu haben.

3. Erster Entwurf 2019

Ein überarbeiteter Entwurf des neuen RROPs mit einem überarbeiteten Kapitel Windenergie wurde der Politik im Sommer 2018 zur Entscheidung vorgelegt mit der Vorgabe den Beschluss vom Herbst 2015 zur Nichtberücksichtigung der Landschaftsschutzgebiete zu revidieren und eine Einzelfallprüfung von potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zuzulassen, um einer spezifizierten Rechtsprechung zu Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zu entsprechen. Dieser Vorgabe wurde von der Politik entsprochen und die danach vorgelegten Entwürfe beinhalten eine Einzelfallüberprüfung von potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten. Das Gutachten kam zu dem Schluss, dass sich die Windenergienutzung in den vorhandenen Landschaftsgebieten nicht durchsetzen konnte. Insgesamt sollten drei Vorranggebiete mit einer Größenordnung von 251 ha (0,36% der Landkreisfläche) ausgewiesen werden.

4. Zweiter Entwurf 2020/2021

Nach der Auslage des ersten Entwurfes im Herbst 2019 mussten aufgrund der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf zwei von drei Vorranggebieten Windenergie verzichtet werden.

Daraufhin wurde der Planungsprozess ein weiteres Mal wiederholt unter Einbeziehung des Waldes. Waldflächen fanden in Annäherung an die Kriterien des Ergebnisses des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen im März 2020 Berücksichtigung. Die Auslegung fand im Dez. 2020 bis Feb. 2021 statt. Insgesamt sollten fünf Vorranggebiete mit einer Größenordnung von 307 ha (0,44% der Landkreisfläche) ausgewiesen werden.

Aufgrund der Stellungnahme des Landes Niedersachsen zu dem zweiten Entwurf mussten die Vorranggebiete Windenergienutzung im Wald zurückgenommen werden.

Das Land verwies in seiner Stellungnahme auf den neuen LROP-Entwurf, der historische Waldstandorte für eine Windenergienutzung ausschließt. Der Wald in Landkreis Holzminden besteht zu knapp 90 % aus historischen Waldstandorten – somit scheiden die gewählten Standorte für eine Ausweisung aus. Infolgedessen wurde historisch „Alte Waldstandorte“ für diesen Entwurf wieder als weicher Taburaum gewertet.

5. Dritter Entwurf 2022

Im Zuge der Auslegung 2020/21 kündigte ein Gips verarbeitender Betrieb seine Absicht an, unter einem Teil eines vorgesehenen Vorranggebiets Windenergienutzung untertätig Gips abbauen zu wollen. Mittlerweile fand eine erste Antragskonferenz statt, in denen die Vereinbarkeit von Gipsabbau und Windenergienutzung diskutiert wurde. Das zuständige Landesamt LBEG lehnt die Aufstellung von Windenergieanlagen über einem untertätigen Abbau von Rohstoffen ab. Sie kündigte an, Windenergienutzung nur zuzulassen, wenn per Gutachten nachgewiesen wird, dass Windenergieanlagen den untertätigen Gipsabbau nicht gefährden und ihre Bedenken restlos ausgeräumt werden können.

Da die Gutachten zum Zeitpunkt der neuen Offenlegung des RROP-Entwurfs 2022 nicht vorlagen, wurde die Teilfläche, unter der der Gipsabbau stattfinden wird, aus dem RROP-Entwurf gestrichen.

Die Potenzialflächen, die sich unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen ergaben, wurden dann der Bundeswehr zur Überprüfung vorgelegt. Hier wurden Flächen von der Bundeswehr abgelehnt, die sich innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken befinden. Die Ablehnung der Potenzialflächen ist im Prinzip als harte Tabukriterium zu betrachten, da die Belange der Bundeswehr nicht im Ermessen des Plangebers liegen, auch wenn die Ausscheidung der Flächen erst nach Berücksichtigung der weichen Taburäume erfolgt ist.

Insgesamt sollten vier Vorranggebiete mit einer Größenordnung von 177 ha (0,26% der Landkreisfläche) ausgewiesen werden. Mit der Verabschiedung der neuen Gesetze zur Ausweisung von Windenergiegebieten und des neuen Landesraumordnungsprogramms ergibt sich die Notwendigkeit den RROP-Entwurf ein weiteres Mal zu überarbeiten.

6. Vierter Entwurf 2023

Für den vierten Entwurf gab es v.a. aufgrund der neuen Gesetzeslage und dem neuen LROP einige Änderungen, die zur Überarbeitung des Planungskonzeptes führen:

- Aufgabe der **Landschaftsschutzgebiete** als Tabuzone
Dieses wesentliche Grundprinzip des Planungskonzeptes wird im nachfolgenden Abschnitt genauer erläutert und begründet.
- **Rotor-Out** statt Rotor-In
Dieses wesentliche Grundprinzip des Planungskonzeptes wird im nachfolgenden Abschnitt genauer erläutert und begründet.
- Neues LROP: Einführung von Vorranggebieten **Wald und Biotopverbund**
Durch neue Festsetzungen im LROP müssen einige Flächenkategorien der Tabudefinitionen in der Planungshierarchie umsortiert werden. Historische Waldstandorte und der landesweite Biotopverbund sind als Vorranggebiete im

LROP ausgewiesen. Diese Flächenkategorien müssen als harte Tabuzonen in die Windenergieplanungen übernommen werden. Dadurch dass diese Flächenkategorien bereits im dritten Entwurf des RROPs als weiche Tabuzonen berücksichtigt wurden, ergeben sich keine Änderungen in der Flächenkulisse.

- **Hubschraubertiefflugstrecken** als hartes Tabukriterium berücksichtigt

Seit dem Jahr 2022 stellt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr dem Plangeber die digitalen Daten der Hubschraubertiefflugstrecken für den internen Dienstgebrauch zur Verfügung. Dadurch können die Strecken direkt als hartes Tabukriterien im Planungskonzept berücksichtigt werden und müssen nicht mehr wie bisher in einem gesonderten Arbeitsschritt abgefragt werden.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden im Gegensatz zu früheren RROP-Entwürfen nicht mehr als Tabukriterium gewertet.

Durch die vierte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Änderung des EEG 2021 dürfen ab Februar 2023 Landschaftsschutzgebiete (LSG) bei der Windenergieplanung keine Berücksichtigung als Taburaum mehr finden. In den Verordnungen der LSG im Landkreis Holzminden werden Bauverbote in den Schutzgebieten festgelegt. Im dritten RROP-Entwurf des Landkreises wurde durch ein Gutachten nachgewiesen, dass die Regelungen in den Verordnungen auch für alle Potenzialflächen für Windenergieanlagen gelten. Mit dem Gutachten wurden die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzzwecke der LSG-Verordnungen im Hinblick auf Ausmaß und Intensität der Beeinträchtigungen betrachtet. Dabei wurde davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe, als Lärmquelle und aufgrund ihrer Andersartigkeit die Eigenart der Landschaft und die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt, sowie als technische Bauwerke als störender Fremdkörper anzusehen sind. Dies darf im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung mehr finden. Durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in Zusammenhang mit der Begründung der Windenergieproduktion mit überragendem öffentlichem Interesse und öffentlicher Sicherheit gemäß § 2 EEG 2021 wird der Landschaftsschutz ausgehebelt. Allerdings müssen alle öffentlichen Belange wie die Schönheit und die Eigenart der Landschaft, Natur und Artenschutz, Emissionsschutz usw. in die Abwägung eingestellt werden. Inwieweit sich diese öffentlichen Belange gegen das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit der Windenergie dann durchsetzen können, ist im Einzelfall für die einzelnen Potenzialflächen zu entscheiden. Ein besonderer Tatbestand des Landschaftsschutzgebietes kann keine Berücksichtigung mehr finden.

Damit ist es aufgrund der Struktur des Landkreises und der rechtlichen Situation unvermeidbar, dass sehr große Flächenteile für Windenergie in Landschaftsschutzgebieten liegen, auch wenn der Flächenbeitragswert für den Landkreis sehr gering ist. Hier soll aber eine unangemessene Inanspruchnahme bzw. Gefährdung des Schutzstatus in großen Teilen oder insgesamt von LSG vermieden werden, auch vor dem Hintergrund vorgegebenen Fristen zur Flächenzielerreichung. Dadurch ist allerdings eine komplette Neubewertung der bisherigen Annahmen und Aussagen zu Windenergie in LSG für den Landkreis Holzminden erforderlich.

Inwieweit dann im Falle der Aufstellung von Windenergieanlagen der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigt wird, wird in der Einzelfallprüfung der potenziellen Vorranggebiete dargelegt. In der Regel geht der Plangeber davon, dass im Falle der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in LSG der Schutzzweck des Teilgebietes nicht gehalten werden kann und für die Vorranggebiete dann das Landschaftsschutzgebiet teilgelöscht werden sollte.

Regelung „Rotor-Out“

Im neuen WindBG werden Windenergiegebiete als Rotor-out-Flächen definiert. Bei Rotor-out-Flächen befinden sich nur die Mastfüße der Windenergieanlagen einschließlich der Baugruben im Vorranggebiet, die Rotoren können über die Grenzen der Windenergiegebiete hinausragen. Im dritten RROP-Entwurf des Landkreis Holzminden wurden die Vorrangflächen Windenergienutzung dagegen als Rotor-in-Flächen definiert. Dabei wurde berücksichtigt, dass zum Beispiel die Gefahren für die Vögel und die Emissionen von den Rotoren ausgehen. Die gewählten Abstände zu den Schutzkategorien beziehen sich daher immer auf die Flügelspitze.

Das WindBG bestimmt, dass im Falle der Festlegung der Windenergiegebiete als Rotor-in-Flächen für die Bestimmung der Flächengröße hohe pauschale prozentuale Abzüge zu berechnen sind. Je kleiner die Vorranggebiete sind, umso größer sind die prozentualen Abzüge. Da die Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis relativ klein sind, würden die prozentualen Abzüge eine unverhältnismäßige Verkleinerung der Flächenkulisse im Landkreis Holzminden bedeuten.

Um die im vorliegenden RROP auszuweisenden Flächen in die zukünftigen Planungen gemäß dem WindBG übertragen zu können, war es sinnvoll, die Vorranggebiete bereits zu diesem Zeitpunkt als Rotor-out-Flächen zu bestimmen. Deswegen sollen die Abstände zu relevanten Tabuzonen (z.B. Wohnhäuser, Artenschutz, Verkehrswege) pauschalisiert um 60 m vergrößert werden.

Dies dient der **Gefahrenabwehr** z.B. bei Eiswurf von den Rotorblattspitzen, aber auch der Tatsache, dass **Lärmemissionen** auch von den Rotorblattspitzen ausgehen, deren Abstand zu Schutzgütern durch die Rotor-Out-Regelung reduziert würden, wenn dies nicht durch die 60 m ausgeglichen würde.

Dieser zusätzliche vorsorgeorientierte Abstand ergibt sich aus der Länge der Rotoren der Referenzanlage (siehe folgender Abschnitt), die über die Ränder der Fundamente hinausragen. Der Abstand der Rotorspitzen zu den Schutzobjekten wird sich dadurch aber nur minimal verändern. Die Anzahl der Windenergieanlagen, die in den auszuweisenden Flächen aufgestellt werden können, bleiben gleich. Zu einigen Flächenkategorien müssen die Abstände nicht verändert werden, da zum Beispiel bei Überschwemmungsbereichen die Rotoren über diese Bereiche hinausragen können.

Die zukünftigen Anlagen können größere Rotorlängen als die angenommen Referenzanlage haben. Im Einzelfall ist dann im Genehmigungsverfahren darauf zu achten, dass je nach Flügellänge und Empfindlichkeit des Schutzgutes ein weiterer Abstand zu dem betroffenen Schutzgut einzuhalten ist.

Zur Rotor-Out-Regelung enthält das RROP die gesonderte Festlegung 4.2.1 03, siehe Begründung am Ende dieses Kapitels.

Referenzanlage

Der Landkreis Holzminden liegt im Niedersächsischen Hügelland, wo die Winde nicht mehr so stark und gleichmäßig wehen wie im Niedersächsischen Tiefland. Deswegen werden in unserem Raum bei der Errichtung von neuen Anlagen sog. Schwachwindanlagen eingesetzt.

Bei der Festlegung der Abstandsschutzzonen zu Windenergieanlagen wird von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen. Zur Zeit kann man von dem Einsatz von Windenergieanlagen mit einer Leistung von ca. 3,5 bis 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser 130 – 150 m ausgehen (sogenannte Schwachwindanlagen).

Zur Bestimmung einer konkreten Referenzanlage für das RROP wurde eine Anlage der Firma ENERCON GmbH ausgewählt, die in der Umgebung des Planungsraumes nach Stichprobenrecherchen des Landkreises häufig zum Einsatz kommt: die Anlage **E-138 EP3 E2**. Diese Anlage mit 4,2 MW Nennleistung besitzt eine Gesamthöhe von 229 m und einen Rotordurchmesser von 138,25 m auf einem Hybriddurm mit 160,00 m Nabenhöhe und 229,13 m Gesamthöhe. Der Außendurchmesser der Turmwandung am Turmfuß beträgt 8,728 m (siehe Prüfberichte des TÜV Süd zu den Anlagentypen). Zu dieser Anlage wird ein Fundamentsockel von 10,90 m Durchmesser angegeben. Damit beträgt der Abstand der Rotorblattspitze vom Fundamentsockel - der für andere Nutzungen nicht zur Verfügung steht - 63,675 m.

Für die Referenzanlage des RROP werden gegenüber der E-138 EP3 E2 **minimal gerundete Werte** angenommen. Z.B. wird die Höhe um 1 m auf 230 m gerundet und der Rotordurchmesser um 1,75 m auf 140 m. Zudem wird der Abstand der Rotorblattspitze von 63,675 m auf 60 m gerundet, da sich oftmals am Mastfuß Stellflächen und Wege zur Wartung der Anlage befinden. Hier ist eine anderweitige Nutzung (im Sinne der umliegenden RROP-Vorranggebiete) im Regelfall nicht uneingeschränkt möglich.

Damit ergeben die Werte der Abstandskriterien - die oft ein Mehrfaches der Anlagenhöhe betragen - Vielfache von 10. Diese eher „glatte“ Zahlen erleichtern die praktische Anwendung deutlich. Zudem vermitteln sie keine Pseudogenauigkeit der raumordnerischen Planung - der Maßstab der Zeichnerischen Darstellung des RROP beträgt 1:50.000.

Überblick über die Kennwerte der Referenzanlage:

• Höhe bis zur Rotorblattspitze	230 Meter
• Nabenhöhe	160 Meter
• Rotordurchmesser	140 Meter
• „Rotorblattlänge“, über die Mastfußbasis hinausragend	60 Meter
• Nennleistung	4,2 MW

Schritt 1 – Festlegung der harten Tabuzonen

Harte Tabuzonen sind feste Planungskriterien, die die Aufstellung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlich-faktischen Gründen ausschließen. Die berücksichtigten harten Tabuzonen bzw. Kriterien mit ihrer Begründung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Kriterien der harten Tabuzonen mit Einzelbegründung:

Folgende Tabelle (Tab. 4.2.1 – 1) erläutert und begründet die im RROP des Landkreises Holzminden verwendete Kriterien für harte Tabuzonen. Die 60 m Puffer aufgrund der Rotor-Out-Regelung werden im vorhergehenden Abschnitt „Planungsmethodik“ gesondert erläutert.

Kriterien für harte Tabuzonen		Begründung
1.	Siedlungen	
1.1	Wohngebäude mit einem Abstand von 460 m (2 x Höhe der Referenzanlage (230 m)) plus 60 m Puffer für Rotor-out (insgesamt 520 m)	§ 5 BImSchG i. V. m. TA Lärm nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, Mindestwert der „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09). Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnhäusern unter der zweifachen Höhe der Anlage wirken in der Regel für die Bewohner des Wohnhauses optisch bedrängend und sind daher aufgrund des Rücksichtnahmegebotes als Mindestabstand einzuhalten. Die vom OVG Münster vom 4.07.18 – 8 A 47/17 geforderte Einzelfallbetrachtung kann bei einer typisierenden Betrachtung, wie sie bei der Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes erforderlich ist, nicht erfolgen. Bei einer Referenzanlage von 230 m beträgt der Schutzabstand für eine harte Tabuzone 460 m. Dieser Mindestabstand beinhaltet auch das von der TA Lärm vorgegebene Schutzniveau (vgl. OVG Lüneburg vom 15.03.2019, 12 KN 202/17). Nach einem Urteil des OVG Münster unterliegen auch häufig genutzte Außenbereiche von Wohnhäusern einem Rücksichtnahmegebot. Diese Bereiche können in einem Bearbeitungsmaßstab des RROPs von 1:50.000 leider keine Einzelberücksichtigung finden. Die Auskartierung der Außenbereiche von jedem Einzelwohnhaus ist auf der Maßstabsebene einer Regionalplanung nicht zu leisten. Die häufig genutzten Außenbereiche beziehen sich in der Regel auf einen Abstand vom Haus von maximal 25 m. Diese zusätzliche Schutzzone muss in einer typisierenden Betrachtung entfallen. Sie wird indirekt durch die weichen Tabuzonen des Siedlungsabstandes mit dreifacher Höhe der Anlage von Wohnhäusern geschützt. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-Out-Lösung ein Puffer von 60 m eingesetzt, um die Wohnhäuser vor den Emis-

		sionen der Rotorblattspitzen zu schützen, sodass sich für das Fundament ein Abstand von 520 m ergibt.
2.	Infrastruktur	
2.1	Bundes- und Landesstraßen als Fläche/ Trasse mit einer Anbauverbotszone außerhalb von Ortschaften beidseits von 20m plus 60 m Puffer Rotor-out (insgesamt 80 m)	Die Anbauverbotszone nach § 9 FStrG für Bundesstraßen und. § 24 NStrG für Landesstraßen legt fest, dass außerhalb von Ortschaften nicht näher als 20 m an Straßen herangebaut werden darf. Diese Anbauverbotszonen sind auch für die Aufstellung von Windenergieanlagen als harter Taburaum zu berücksichtigen. (vgl. Gatz 2019, 3. Auflage) Kreisstraßen und deren Anbauverbotszonen, wie sie im § 24 NStrG festgelegt sind, finden keine Berücksichtigung im Planungskonzept als hartes Tabukriterium. Kreisstraßen unterliegen dem Planungsermessen des Landkreises und könnten theoretisch für die Aufstellung von Windenergieanlagen auch verlegt werden. Kreisstraßen mit einem 20 m Bauabstand werden in der Einzelfallprüfung betrachtet. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-Out-Lösung ein Puffer von 60 m eingesetzt, um den Verkehr vor Eiswurf von den Rotorblattspitzen zu schützen.
2.2	Gleisanlagen und Schienenwege als Fläche/ Trasse plus 60 m Puffer für Rotor-out (insgesamt 60 m)	Eisenbahnanlagen sind raumordnerisch und planungsrechtlich festgestellt und unterliegen nicht mehr dem Zugriff der Kreisplanung. Damit sind sie bei der Windenergieplanung als „harte“ Tabuzonen zu berücksichtigen. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-Out-Lösung ein Puffer von 60 m eingesetzt, um den Verkehr vor Eiswurf von den Rotorblattspitzen zu schützen, sodass sich für das Fundament ein Abstand von 60 m ergibt.
2.3	Bundeswasserstraße Weser (identisch mit dem Gewässer 1. Ordnung) mit einer Bauverbotszone von 50 m ab der Uferlinie plus 60 m Puffer für Rotor-out (insgesamt 110 m)	Die Weser wird in der Anlage 1 zum Bundeswasserstraßengesetz als Bundeswasserstraße festgelegt und entzieht sich damit der Planungshoheit der Regionalplanung (§ 13 WaStrG). Nach dem Windenergieerlass sind die Uferzonen aufgrund der Regelungen nach § 61 BNatSchG von jeglicher Bebauung freizuhalten. Gemäß dem Windenergieerlass soll diese Regelung aber nur für das Fundament von Windenergieanlagen gelten. Da im Falle des Landkreises Holzminden die „Rotor-In“ Lösung gewählt wurde, können die Abstandsregeln nicht ohne weitere Begründung in das Planungskonzept übernommen werden. Die Regelung des Windenergieerlasses greift allerdings zu kurz. Die Gewässer 1. Ordnung werden einschließlich ihrer Auen gemäß des LROPs den Vorranggebieten Biotopverbund zugeordnet, weil sie für den Vernetzung des Biotopverbundes eine landesweite Bedeutung haben. Die Überstreichung von Biotopverbundflächen mit Rotoren von Windenergieanlagen würde die Vernetzung für bestimmte Arten (z.B. Wasservögel) unterbrechen oder stark entwerten. Deswegen muss die Regelung nach § 61 BNatSchG für

		das gesamte Bauwerk gelten – also auch für die von Rotoren überstrichen Fläche. Die Bauverbotszone an der Weser verbleibt damit als harte Tabuzone. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-Out-Lösung ein Puffer von 60 m eingesetzt, um den Verkehr vor Eiswurf von den Rotorblattspitzen zu schützen, sodass sich für das Fundament ein Abstand von 110 m ergibt.
2.4	Platzrunden der Landeplätze plus 60 m Puffer für Rotor-out (Fläche + Puffer 60 m)	Die Platzrunden einschließlich der Sicherheitszonen sind als harte Tabuzone einzuordnen (vgl. OVG Lüneburg Ur. v. 08.02.2022 12KN 51/20, siehe auch Windenergieerlass des Landes Niedersachsen). Die Sicherheitsaspekte des Betriebes der seit vielen Jahren im Landkreis Holzminden betriebenen Segelfluggelände schließen die Aufstellung von Windenergieanlagen in einem bestimmten hindernisfreien Luftraum um die Gelände aus. Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Größe in den Anflugraum der Segelfluggelände hineinragen und im Nachlauf der Rotorblätter von Windenergieanlagen entstehen turbulente Luftströmungen, die negative aerodynamische Auswirkungen auf den Flugverkehr und im Besonderen auf den Segelflugverkehr haben können. Der hindernisfreie Raum für Segelfluggelände kann unterschiedlich bestimmt werden. Wenn es eine in der NfL (Nachrichten für Luftfahrer) veröffentlichte Flugplatzrunde gibt, wird diese in der Regel als Grundlage gewählt. Zu dieser wird ein Sicherheitsabstand festgelegt, der frei von Hindernissen gehalten werden soll. Gemäß den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb sollen als ein Mindestabstand von 400 m zu den Teilen des Gegenanfluges von Platzrunden und zu allen anderen Teilen der Platzrunden ein Abstand von 850 m eingehalten werden. Während es bei dem Flugplatz auf dem Ith keine eingetragene Flugplatzrunde gibt, wurde am Segelfluggelände Hellenhagen im Jahr 2019 eine Nord- und eine Südplatzrunde in der NfL bekannt gemacht. Die Flugplatzrunden beschreiben die bisher im alltäglichen Segelflugbetrieb seit der Genehmigung 1978 tatsächlich geflogenen Platzrunden. Die Flugplatzrunden wurden 2019 vom Betreiber des Fluggeländes beantragt, weil ein Windenergieinvestor bestrebt war, den bestehenden Windpark Heyen in Richtung des Segelflugplatzes zu erweitern. Die Anmeldung einer Flugplatzrunde setzt eine Überprüfung der Runde durch die zuständige Luftfahrtbehörde und der Flugsicherung voraus. Beide Instanzen bestätigten die beantragten Flugplatzrunden. Diese bestätigten Platzrunden werden vom Plangeber als Ausgangspunkt

		gewählt, um den hindernisfreien Raum um das Segelflugplatzgelände zu bestimmen und festzulegen. Zu dieser Flugplatzrunde wird gemäß den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb der vorgeschlagene Mindestsicherheitsabstand gewählt, der eine gefahrlose Umfliegung des Platzes gewährleistet. Für das Segelflugplatzgelände am lth ist die Festlegung eines hindernisfreien Raumes für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht relevant. Der im Landkreis Holzminden liegende in Frage kommende Raum wird komplett von den Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr sowie von anderen harten und weichen Taburäumen (Wald, Siedlungsabstände, europäisches Vogelschutzgebiet) abgedeckt. Es kann damit unbeantwortet bleiben, welches Gebiet genau dem hindernisfreien Raum zuzuordnen ist. Zur Orientierung wurde ein Radius von 2 km um die Start- und Landebahn gelegt – analog zu dem Prüfraum von Flugplätzen im Sichtflugbetrieb. (vgl. nachfolgende Karte 4.2.2 – 1 und der Begründung beiliegenden Karte zu den harten Tabuzonen Windenergie). Gemäß dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen sind die Platzrunden einschließlich der Sicherheitszonen eine harte Tabuzone (vgl. OVG Lüneburg Urteil v. 08.02.2022 12KN 51/20). Falls dieses Urteil überholt würde, ordnete das RROP die Platzrunden der Landeplätze aufgrund der besonderen Bedeutung für den Sport- und Erholungswert für die Region (und andere Abwägungsargumente, siehe oben) hilfsweise als weiches Tabukriterium ein. Es ließen sich aufgrund der besonderen topographischen Bedürfnisse der Flugplätze schwerlich Ausweichflächen in der Region finden, auf die die Flugplätze verweisen werden könnten. Die Wirkung der Platzrunden auf die Vorranggebiete für Windenergie wäre in diesem Planungskonzept – ob als hartes oder hilfsweise als weiches Tabu gewertet – im Ergebnis nicht wesentlich anders. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-Out-Lösung ein Puffer von 60 m eingesetzt, um den Verkehr und andere Arbeiten auf dem Platz vor Eiswurf von den Rotorblattspitzen zu schützen, sodass sich für das Fundament ein Abstand von 60 m zum Mindestsicherheitsabstand ergibt.
3.	Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz	
3.1	Naturschutzgebiete als Fläche plus 60 m Puffer für Rotor-out (Fläche + Puffer 60 m)	Festgelegte Gebiete nach § 23 BNatSchG dürfen nicht bebaut werden. Entsprechend des sogenannten Verschlechterungsverbotes gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen nach Maßgabe der näheren

		Bestimmungen in NSGs verboten. Das OVG Lüneburg ordnet Naturschutzgebiete aufgrund dieses Veränderungsverbots grundsätzlich als harte Tabuzonen ein (OVG Lüneburg vom 07.02.2020 12 KN 75/18). Für eine rechtssichere Einordnung hält das Gericht eine weitergehende Prüfung der einzelnen Gebiete im Hinblick auf ihre Schutz- und Erhaltungsziele aber für erforderlich. Die Schutzziele werden in den Einzelverordnungen zu den NSGen dargelegt. Die Ergebnisse der Überprüfung der NSG-Einzelverordnungen, inwieweit der Schutzzweck der einzelnen NSG-VO mit der Aufstellung von Windenergieanlagen vereinbar wäre, wird in Tabelle 4.2.2 1 – 1 im Anhang dargelegt. Die Überprüfung zeigt, dass in keinem der in Frage kommenden NSGen im Landkreis Holzminden die Aufstellung von Windenergieanlagen mit den einzelnen Schutzzwecken der NSGe vereinbar wäre. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-Out-Lösung ein Puffer von 60 m eingesetzt, um bewegungs- oder lärmsensible Arten vor den Emissionen der Rotorblattspitzen und der Bau- und Wartungsarbeiten an den WEA zu schützen, sodass sich für das Fundament ein Abstand von 60 m zu den Flächen der NSG ergibt.
3.2	FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete (Vorranggebiete Natura 2000) plus 60 m Puffer für Rotor-out (Fläche + Puffer 60 m)	Alle Natura-2000-Gebiete im Landkreis Holzminden sind bereits in deutsches Recht überführt worden (vgl. Tabelle 4.2.1 01 im Anhang). Die als Naturschutzgebiete festgelegten Natura-2000 Gebiete werden als harte Tabuzone betrachtet (vgl. Punkt 3.1 dieser Tabelle). Folgende Natura-2000-Gebiete werden nur als Landschaftsschutzgebiete (LSG) umgesetzt: eVSG 68 als LSG Sollingorland, Teilgebiete des FFH 125 Rühler Schweiz als LSG Rühler Schweiz und Teilgebiete des FFH 169 Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald als LSG Selter und Nollenberg. LSG sind nach der letzten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 26 (3) nicht mehr für die Aufstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen und können nicht mehr als Taburaum betrachtet werden, auch wenn die Satzung des LSGs ein Bauverbot vorsieht. Ausnahme bilden die LSG, die ein Natura-2000-Gebiet abdecken wie in den oben aufgezählten Beispielen. Gemäß des Niedersächsischen Windenergieerlasses kann eine planungsrechtliche Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Natura-2000-Gebieten vorgesehen werden, wenn der Schutzzweck der Gebiete durch die Aufstellung von Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Hierfür wäre nach Aussage des Windenergieerlasses eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, inwieweit in eine Befreiungslage hineingeplant werden kann. Damit muss der Schutzzweck der Gebiete überprüft werden, inwieweit die Natura-2000-Gebiete theore-

		tisch der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden könnte. <u>eVSG Sollingvorland:</u> Das Vogelschutzgebiet eVSG 068 dient dem Schutz von Großvögeln und vor allem des windenergiesensiblen Rotmilans. Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese eine besonders geschützte Art ist i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Dieser Schutz erstreckt sich auf den Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen in- und außerhalb für sie festgesetzter Gebiete. Etwa 60 % des gesamten Rotmilanbestandes lebt in Deutschland, davon etwa 10% in Niedersachsen. Zum Schutz des Rotmilans wurden die Mitgliedsstaaten der EU durch die EU verpflichtet, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu besonderen Schutzgebieten zu erklären, um das Überleben und die Vermehrung des Rotmilans in seinem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Als eines der Schutzgebiete für den Rotmilan und anderen windsensiblen Großvögeln wie den Schwarzstorch und den Uhu wurde vom Land Niedersachsen das hier im Landkreis Holzminden betroffene eVSG 068 der EU gemeldet. Nur überragende Gemeinwohlbelange, wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit, können das Beeinträchtigungs- und Störungsverbot des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie überwinden. Hierzu zählt nach Ansicht des Plangebers nicht die Windenergienutzung. Eine Aufstellung von Windenergieanlagen würde dem Schutzzweck damit widersprechen. Damit verbleibt das Vogelschutzgebiet als „harter“ Taburaum. <u>FFH Gebiet Rühler Schweiz</u> Der Großteil des Gebietes wird von dem Vogelschutzgebiet VSG 68 überdeckt. Die für die Natur wertvollsten Gebiete wurden zusätzlich als NSG geschützt. Damit verbleibt ein Großteil als „harter“ Taburaum bestehen. Kleine Randbereiche bei Rühle sind nur durch die Ausweisung als LSG geschützt. Dieser Bereich wird aber durch die „harten“ Siedlungsabstände von Rühle und durch eine Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr komplett abgedeckt. Eine Überprüfung des Schutzzweckes ist damit nicht erforderlich. <u>FFH 169 Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald</u> Ein Großteil der Flächen im Landkreis Holzminden wird als NSG geschützt. Teilbereiche an der Grenze zum Landkreis Northeim allerdings nur als LSG. Diese Flächen liegen komplett in einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr oder werden als VR Wald im
--	--	---

		LROP ausgewiesen. Die komplette Fläche wird so durch ein „hartes“ Kriterium abgedeckt. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-Out-Lösung bei dem Vogelschutzgebiet Sollingvorland ein Puffer von 60 m eingesetzt, um bewegungs- oder lärmsensible Arten vor den Emissionen der Rotorblattspitzen und der Bau- und Wartungsarbeiten an den WEA zu schützen, sodass sich für das Fundament ein Abstand von 60 m zu den Flächen des VSG ergibt.
3.3	Wasserschutzgebiete der Zone I und II	In der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten (§ 91 NWG, § 51 WHG) dürfen keine WEA oder andere bauliche Anlagen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden. (Vgl. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen, Kap. 4.3) Gemäß der Anlage 2 des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen sind auch die Zonen II der Wasserschutzgebiete den harten Tabuzonen zuzurechnen. Hierzu sind die einzelgebietslichen Wasserschutzgebietsverordnungen im Landkreis Holzminden überprüft worden und es wurde festgestellt, dass alle Verordnungen, die Errichtung von Windenergieanlagen in den Zonen I und II nicht zulassen (vgl. Tab. Im Anhang – Tab. 4.2.2.-2). Aufgrund dessen, dass der Grundwasserkörper nicht von rotierenden Rotorblättern gestört, wird kein zusätzlicher Puffer für die Rotor-out-Lösung addiert. Im Einzelfall kann an der Grenze zu Wasserschutzgebieten aufgrund der möglicherweise erforderlichen tiefen Fundamente der Grundwasserkörper in Mitleidenschaft gezogen werden. Dies ist in der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.
4.	Raumordnung	
	Nach dem LROP 2022 müssen alle Vorranggebiete berücksichtigt werden, die der Windenergie entgegenstehen.	
4.1	Vorranggebiete Rohstoffgewinnung , Flächen des LROP	Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Landesplanung sind endabgewogen und unterliegen nicht mehr dem Zugriff der Regionalplanung. Die Flächen der Rohstoffgewinnung sollen jederzeit verfügbar bleiben, um den Rohstoff jederzeit zur Verfügung stellen zu können. Diese Flächen werden als harte Tabuzonen gewertet. Aufgrund dessen, dass ein Abbau auch unter rotierenden Rotorblättern nicht von vornherein auszuschließen ist, wird kein pauschaler Puffer für die Rotor-out-Lösung addiert. Jedoch genießen Rohstoffgewinnungsgebiete gemäß LROP einen Umgebungsschutz. Dieses Ziel kann in bestimmten Fällen zusätzliche Abstände bei der Anlagengenehmigung erfordern, um den (zukünftigen) Abbau vor Beeinträchtigungen zu schützen.

	Vorranggebiete Wald , Flächen des LROP	Vorranggebiete Wald bilden die alten historischen Waldstandorte außerhalb der Naturschutzgebiete und des Biotopverbundes ab. Der Wert historisch alter Waldstandorte im niedersächsischen Berg- und Hügelland ergibt sich aus Ungestörtheit der Waldböden. Ausschlaggebend für den Wert sind die fehlenden tiefgreifenden mechanischen Veränderungen durch den Menschen. Alte ungestörte Waldböden sind nicht oder nur in sehr langen Zeiträumen reproduzierbar und sollen deshalb vollständig erhalten werden. Aufgrund des Schutzkriteriums Waldböden kann das Vorranggebiet theoretisch von den Rotorblättern einer Windenergieanlage überstrichen werden. Es wurde kein pauschaler zusätzlicher Puffer für die Rotor-out-Lösung addiert. Gut ausgeprägte schützenswerte Waldränder werden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Durch die Festlegung im LROP ist das VR Wald als „hartes“ Kriterium zu werten.
	Vorranggebiete Biotopverbund , Flächen des LROP plus 60 m Puffer für Rotor-out (Fläche + Puffer 60 m)	Die Biotopverbundflächen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms wurden aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung in das LROP übernommen, damit das Verbundsystem langfristig gesichert und entwickelt werden kann. Zum Biotopverbund zählen unter anderem Waldschutzflächen, Fließgewässersysteme und Naturschutzgebiete. Die Flächen dienen der Ausbreitung von Pflanzen und Tieren und Entwicklung und dem Erhalt der Biodiversität. Aufgrund ihrer Zweckbindung für den Biotopverbund sollen die Flächen gemäß des LROP nicht für die Aufstellung von Windenergieanlagen genutzt werden. Die Flächen wurden in das RROP als Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Biotopverbund übernommen. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-Out-Lösung ein Puffer von 60 m eingesetzt, um bewegungs- oder lärmsensible Arten vor den Emissionen der Rotorblattspitzen und der Bau- und Wartungsarbeiten an den WEA zu schützen, sodass sich für das Fundament ein Abstand von 60 m zu den Flächen des Biotopverbundes ergibt.
5.	Sonstige	
5.1	Militärische Sperrgebiete plus 60 m Puffer für Rotor-out (Fläche + Puffer 60 m)	Militärische Sperrgebiete entziehen sich dem Zugriff des Plangebers. Deswegen müssen diese Gebiete von Windenergieanlagen freigehalten werden. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-Out-Lösung ein Puffer von 60 m eingesetzt, um ggf. sensible militärische Anlagen vor Eiswurf der Rotorblattspitzen zu schützen und generell den Luftraum über den Sperrgebieten von privatwirtschaftlichen Nutzungen freizuhalten, sodass sich für das Fundament ein Pufferabstand von 60 m ergibt.

5.2	Hubschraubertiefflug-strecken plus 60 m Puffer für Rotor-out (Fläche + Puffer 60 m)	Hubschraubertiefflugstrecken entziehen sich dem Zugriff des Plangebers. Deswegen müssen diese Gebiete von Windenergieanlagen freigehalten werden. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-Out-Lösung ein Puffer von 60 m eingesetzt, um die Hubschrauber vor der Kollision mit den Rotorblättern zu schützen, sodass sich für das Fundament ein Pufferabstand von 60 m ergibt.
-----	---	--

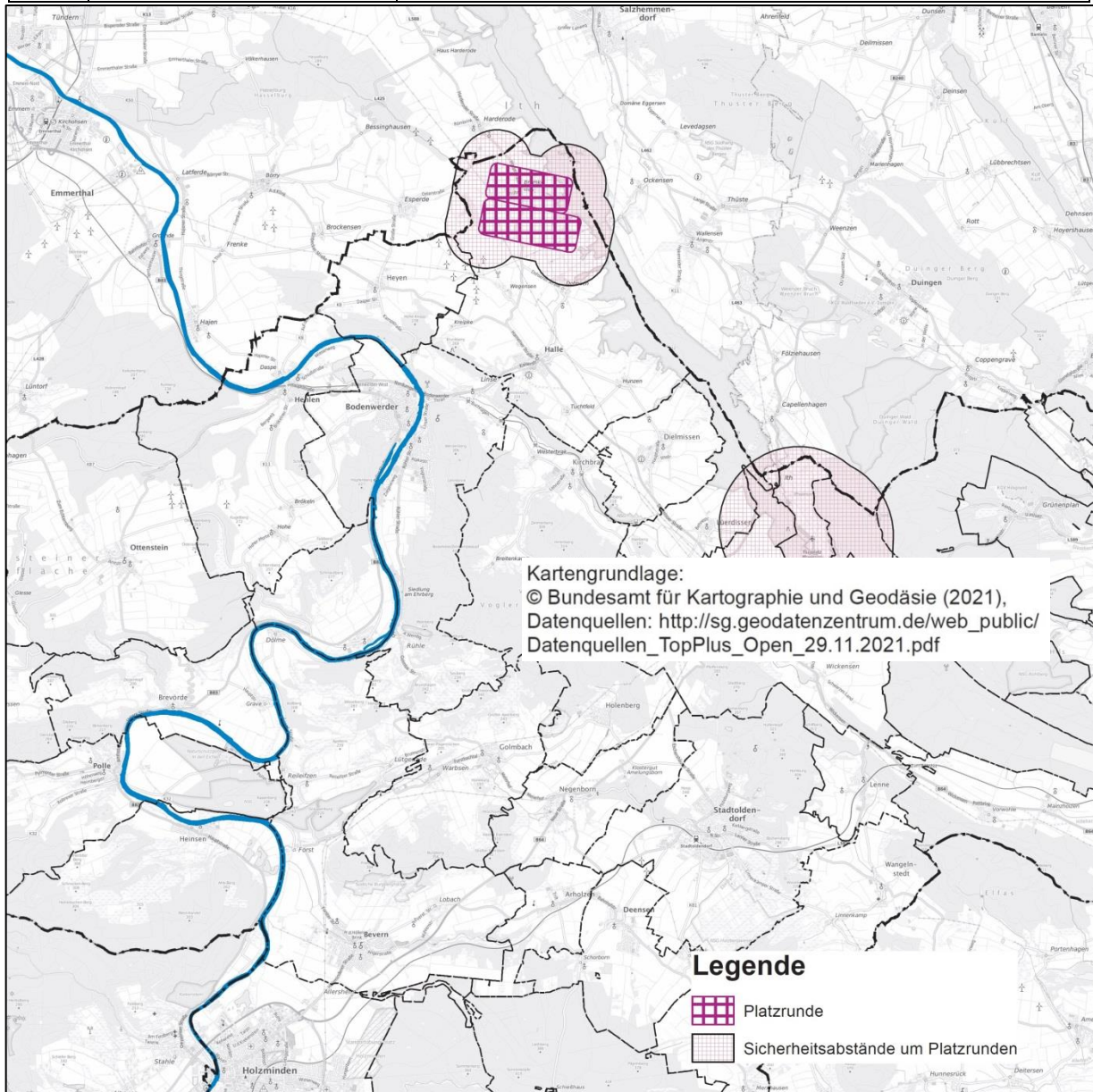


Abbildung 1: Karte 4.2.2 – 1 Hindernisfreie Räume um Landplätze

Zwischenbilanz: Potenzialfläche nach Abzug Harter Tabukriterien

Insgesamt verbleiben nach Abzug der harten Tabuzonen 3.393 ha. Diese Potentialflächen machen ca. 16 % der Landkreisfläche aus.

Die größten Flächen verbleiben auf der Ottensteiner Hochfläche, in der oberen Ithbörde und im Solling. Kleinere Flächen liegen verteilt im ganzen Kreisgebiet (vgl. nachfolgende Karte).

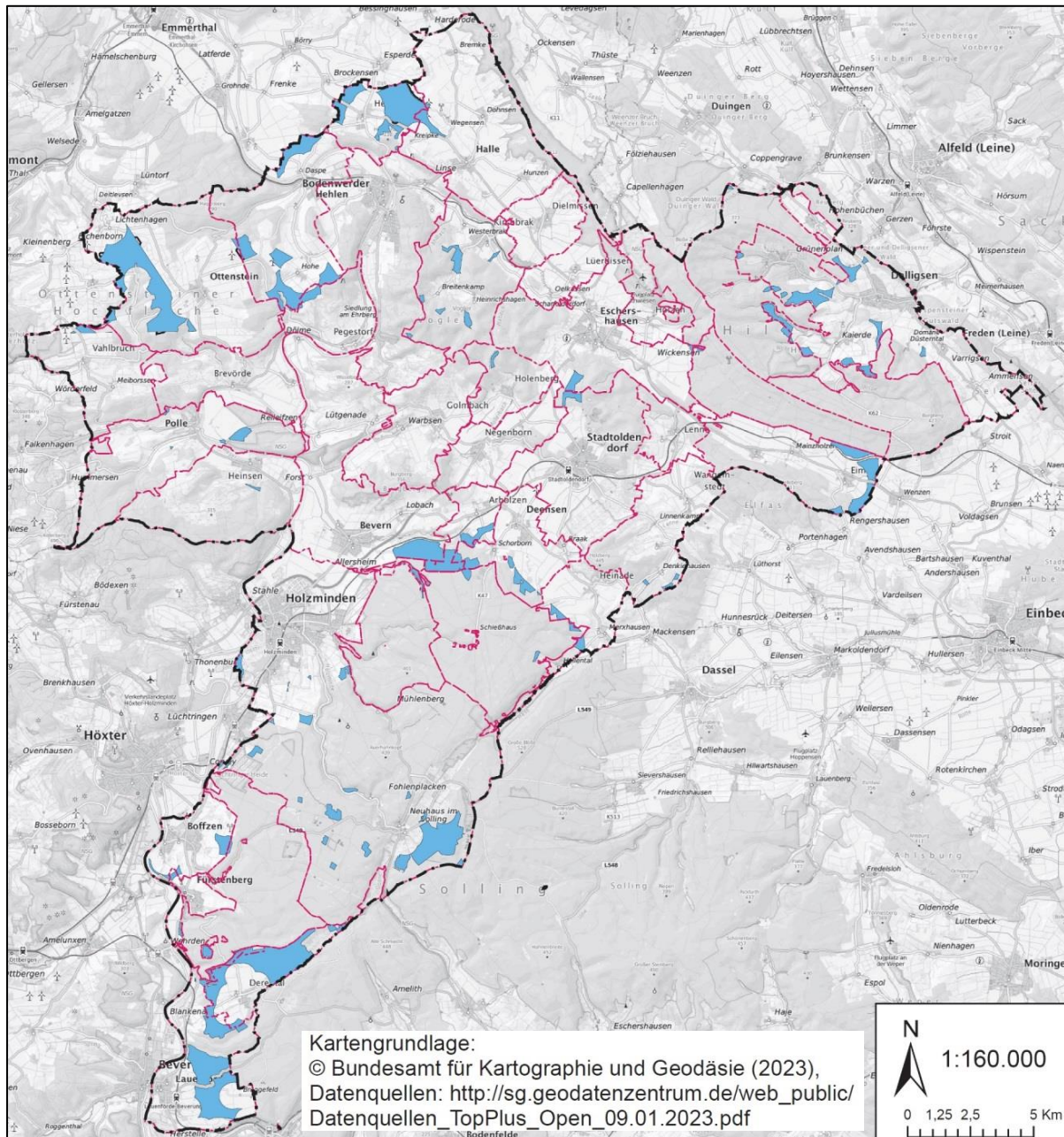


Abbildung 2: Karte 4.2.2 - 2 Potenzialflächen nach Berücksichtigung der harten Tabuzonen

Schritt 2 – Festlegung der weichen Tabuzonen

Weiche Tabuzonen bzw. -kriterien stellen vorsorgeorientierte Schutzabstände dar.

Die weichen Kriterien wurden in mehreren Schritten auf ein Minimum reduziert, um der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung stellen zu können und um mehr Flexibilität für den Entscheidungsprozess zu gewinnen. Die ausgewählten Kriterien können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Dieses Vorgehen der Minimierung der weichen Tabuzonen birgt die Gefahr, dass sich die Windenergienutzung selbst innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht gegen andere Nutzungen durchsetzen kann. Dieser Gefahr soll durch einen gründlichen Abwägungsvorgang in der Einzelfallbetrachtung entgegengewirkt werden.

Kriterien der weichen Tabuzonen mit Einzelbegründung:

Folgende Tabelle (Tab. 4.2.1 – 2) erläutert und begründet die im RROP des Landkreises Holzminden verwendete Kriterien für harte Tabuzonen. Die 60 m Puffer aufgrund der Rotor-Out-Regelung werden im vorhergehenden Abschnitt „Planungsmethodik“ gesondert erläutert.

Tab. 4.2.1 – 2 Kriterien für weiche Tabuzonen mit Begründung

Kriterien für weiche Tabuzonen		Begründung
1.	Siedlungen	
1.1	Flächen der Flächennutzungspläne	Flächennutzungspläne stellen eine Planungsabsicht der Gemeinden dar. Um Konflikte zu vermeiden und auf die Planungen der Gemeinden und Samtgemeinde Rücksicht zu nehmen, sollen die mit anderen Nutzungen in den Flächennutzungsplänen belegten Flächen, mit Ausnahme der Sondergebiete für Windenergienutzung, von Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen könnte theoretisch in Gewerbegebieten möglich sein. Im Landkreis Holzminden gibt es aber kein Gewerbegebiet, das nicht komplett von der 690 m-Zone um Wohngebäude (vgl. Punkt 1.2) abgedeckt wird. Damit sind die gewerblichen Flächen nicht relevant.
1.2	Puffer von 690 m zu Wohnhäusern (dreifache Höhe der Referenzanlage) plus 60 m Puffer für Rotor-out (690 m + Puffer 60 m = 750 m)	Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnhäusern unter der zweifachen Höhe der Anlage wirken immer für die Bewohner eines Wohnhauses optisch bedrängend und sind daher aufgrund des Rücksichtnahmegebotes als Mindestabstand einzuhalten (vgl. Tab. 4.2.2 – 1 Punkt 1.1). Gemäß des OVG Münster kann der Grenzbereich zwischen dem Abstand zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe auch eine optische Bedrängung begründen. (OVG Münster, 8 A 2764/09) Hierüber wäre gemäß dem OVG Münster dann im Einzelfall zu entscheiden. Eine Einzelfallentscheidung ist bei der Aufstellung eines Raumordnungsplanes nicht zu leisten. Deswegen soll aus Gründen der Rücksichtnahme, zur Konfliktvermeidung und vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwir-

		kungen im Landkreis Holzminden der Abstand der dreifachen Höhe der Referenzanlage (690 m) als Mindestabstand zwischen Wohnhäusern und Windenergieanlagen eingehalten werden. Dieser Mindestabstand beinhaltet auch das von der TA Lärm vorgegebene Schutzniveau (vgl. OVG Lüneburg vom 15.03.2019, 12 KN 202/17). Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-Out-Lösung ein Puffer von 60 m eingesetzt, um die Wohnhäuser vor den Emissionen der Rotorblattspitzen zu schützen, sodass sich für das Fundament ein Pufferabstand von 750 m ergibt.
1.3	Puffer von 850 m zu Flächen des Flächennutzungsplanes mit Wohnnutzung (Allgemeine und reine Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete) plus 60 m Puffer für Rotor-out (850 m + Puffer 60 m = 910 m)	Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 40 dB(A) bzw. 45 dB(A)), § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, § 50 BImSchG. Die Abstände zu Siedlungsbereichen begründen sich auf eine angemessene Berücksichtigung des Allgemeinwohl- und des Verhältnismäßigkeitsgebots sowie des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme, um das Konfliktpotenzial zwischen Siedlungsbereichen und der Windenergienutzung möglichst gering zu halten. Diese Abstände sollen zulässigerweise auch auf einen vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden und konkret für weitere Entwicklungen in den Blick genommene potenzielle Siedlungserweiterungsflächen des Flächennutzungsplanes ebenso berücksichtigen (vgl. OVG Münster, Az.: 7 A 4857/00). Der Vorschlag des NLT-Papiers eines 700 bis 1000 m Abstandes zu Siedlungen mit Wohnfunktion gilt in sämtlichen Landschaften Niedersachsens. Im niedersächsischen Berg- und Hügelland ist es für eine wirtschaftliche Ausnutzung der WEA in der Regel nötig, die Anlagen auf den Höhen zu positionieren. Dadurch haben die Anlagen auf die in den Tälern liegenden Orte oft eine bedrückendere Wirkung als im Flachland. Aus diesem Grund ist es ratsam, die Abstände zur Wohnbebauung nicht auf das im NLT-Papier vorgeschlagene Minimum von 700 m zu reduzieren. Der Wert von 850 m stellt im niedersächsischen Berg- und Hügelland für eine Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Wohnbevölkerung der Minimalwert dar - auch unter Berücksichtigung, dass die gewählte Referenzanlage mittlerweile um 30 m höher ist, als im NLT-Papier im Jahr 2014 berücksichtigt. Theoretisch wäre für allgemeine und reine Wohngebiete ein größerer Abstand möglich aufgrund des höheren Schutzbedürfnisses und Schutzwürdigkeit von Wohngebieten gemäß der Baunutzungsverordnung. Aufgrund der geringen Flächenpotenziale für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurde auf eine Differenzierung zwischen Misch- und Wohngebieten bewusst verzichtet. Falls größere Abstände als 850 m zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten aufgrund der

		Lärmemissionen der Windenergieanlagen erforderlich sein sollten (was im Einzelfall aufgrund der Tallagen der Orte möglich ist) sind diese im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-Out-Lösung ein Puffer von 60 m eingesetzt, um die Wohnhäuser vor den Emissionen der Rotorblattspitzen zu schützen, sodass sich für das Fundament ein Pufferabstand von 910 m ergibt.
1.4	Puffer von 850 m zu Sondergebieten für Erholung als Festlegung im Flächennutzungsplan (§ 10 BauNVO) plus 60 m Puffer für Rotor-out (850 m + Puffer 60 m = 910 m)	Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 40 dB(A)) i. V. m. DIN 18005 - Teil 1, § 50 BImSchG. Für Sondergebiete für Erholung gelten die Aussagen des Punktes 1.3 im übertragenen Sinne. Auch für diese Gebiete gelten eine angemessene Berücksichtigung des Allgemeinwohl- und des Verhältnismäßigkeitsgebots sowie des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme, um das Konfliktpotenzial zwischen Erholungsgebieten und der Windenergienutzung möglichst gering zu halten. Der Abstand von 850 m zwischen Erholungsbereichen und Flächen für Windenergie stellt für das niedersächsische Hügel- und Bergland ein Minimalwert dar. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-Out-Lösung ein Puffer von 60 m eingesetzt, um die besonders lärmsensible Erholungsnutzung vor den Emissionen der Rotorblattspitzen zu schützen, sodass sich für das Fundament ein Pufferabstand von 910 m ergibt.
2.	Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz	
2.1	Gesetzlich festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsbereiche in der Ausdehnung der Vorranggebiete Hochwasserschutz	Durch das Wasserhaushaltsgesetz sind gesetzlich festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsbereiche eine harte Tabuzone, allerdings durch die Möglichkeit der Nutzung der Ausnahmeregelung nach § 78 WHG eine weiche. Durch die Lage der Überschwemmungsbereiche in den Tälern besteht aufgrund der geringeren Windhöffigkeit nur eine geringe Relevanz für diese Bereiche für die Aufstellung von Windenergieanlagen. Im Falle des Landkreises Holzminden ist diese Tabuzone nur eine kleine Fläche im Bereich der Stadt Holzminden relevant. Dort wird eine potenzielle Vorrangfläche von unter 15 ha beschnitten. Aufgrund der Gefährdung durch starke Überschwemmungsereignisse im Zuge des Klimawandels sollen Überschwemmungsbereiche nicht der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Vgl. LROP 2017, 3.2.4 Ziffer 12 Satz 1f. Die Überschwemmungsbereiche können von den Rotoren überlagert werden. Deshalb wird kein zusätzlicher Puffer eingeführt.

3.	Infrastruktur und sonstige Kriterien	
3.1	Wildpark	Der Wildpark im Solling wird nicht über die Flächenplanung der Stadt Holzminden gesichert. Trotzdem stellt der Wildpark mit dem Wildparkhaus ein wichtiges touristisches Ausflugsziel für die Region dar. Um die Erholungsfunktion weiterhin zu gewährleisten, wird das Gelände des Wildparkes als weiche Tabuzone eingeordnet. Da der Wildpark vom Vorranggebiet Wald begrenzt wird, ist ein zusätzlicher Puffer nicht nötig.

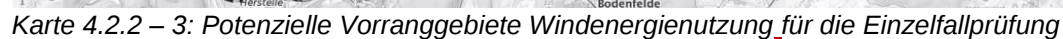
Zwischenbilanz: Potenzielle Vorranggebiete nach Abzug Weicher Tabukriterien

Die weichen Tabuzonen haben eine Größenordnung von 46.021 ha, wovon 2.042 ha außerhalb der harten Tabuzonen liegen.

Nach einer Bereinigung der Flächen durch Eliminierung von zu kleinen Flächen und „Wurmfortsätzen“ an den im GIS bestimmten Flächen ergeben sich 17 potenzielle Vorranggebiete Windenergienutzung, die sich teilweise aus mehreren Teilflächen zusammensetzen:

- | | | |
|------------------------------|------------------|---------------------------|
| 1. Heyen | 2. Daspe | 3. Kölker- und Kugelberg |
| 4. Ottenstein-west | 5. Hohe-südwest | 6. Hilsmulde – Am Idtberg |
| 7. Vahlbruch-nord | 8. Odfeld | 9. Heidbrink |
| 10. Eimen-Mainzholzen | 11. Nord-Solling | 12. Heinade-Braak |
| 13. Einzelflächen im Solling | 14. Neuhaus | 15. Derental |
| 16. Meinbrexen | 17. Lauenförde | |

Insgesamt haben die potenziellen Vorranggebiete eine Flächengröße von 1.351 ha. Dies Flächen nehmen einen Prozentsatz von 1,95 % der Landkreisfläche ein.



Schritt 3 – Einzelfallprüfung und Abwägung

Kriterien und methodisches Vorgehen

Herleitung der Kriteriengruppen im Überblick

In diesem Arbeitsschritt werden weitere Kriterien überprüft, die der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie entgegenstehen oder sie beeinträchtigen. Die Prüfkriterien werden verbal argumentativ für jede Fläche dargelegt.

Hierfür werden sie zu folgenden Rubriken zusammengefasst:

- Lagebeschreibung als Einführung in das Gebiet
- Schutzgebiete/Natura 2000 als einschränkende Belange für die Aufstellung von Windenergieanlagen
- Einschränkende Kriterien der Infrastruktur: zur Beschreibung der Nutzungen bzw. Funktionen, die nicht im RROP dargestellt werden oder aber durch Veränderungen oder Auflagen innerhalb des Gebietes der Nutzung von Windenergie nicht entgegenstehen.
- Raumwirkung/Raumverträglichkeit zur Einzelfallbetrachtung der Auswirkungen auf die anderen (konkurrierenden) Belange der Raumordnung

Aus der verbal argumentativen Beschreibung wird eine Bewertung für jede einzelne Fläche entwickelt, die in eine planerische Empfehlung mündet. Die einzelnen Prüfkriterien mit ihrer Begründung (abwägungsrelevante Belange) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Weitere Kriterien wurden überprüft, sind aber räumlich nicht relevant für die einzelnen Flächen und Fallabwägung.

Tab. 4.2.1 – 3 Prüfkriterien der Einzelfallprüfung und Abwägung (Abwägungsrelevante Belange)

Verwendete Kriterien	Begründung
1. Größe des Gebiets	Um eine Bündelung der Windenergieanlagen zu erreichen und der „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken, wird festgelegt, dass jedes Gebiet mindestens drei Anlagen aufnehmen können muss.
2. Wohnorte/ Denkmalschutz	Der Minimalabstand zu Orten schränkt die Entwicklung der Orte in Richtung der potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung ein. In der Landschaft exponierte Denkmäler sind oft historische Kulturgüter, die über Sichtbezüge und Sichtachsen ihren historischen Wert definieren. Dieser kann durch die Aufstellung von raumbedeutsamen Anlagen erheblich gestört, wenn nicht sogar zerstört werden. Dieses ist in der Einzelabwägung entsprechend zu würdigen. (vgl. Kap. 2.1 Kulturelle Sachgüter). Ortschaften können auch aufgrund der erdrückenden Wirkung von Wind-

Verwendete Kriterien	Begründung
	energieanlagen nicht komplett von den Anlagen eingeschlossen werden. Hier ist ein von Windenergieanlagen freizuhaltender Raum zu betrachten. Zudem erfolgte eine besondere Würdigung des Denkmalschutzes in Bezug auf die besonderen Schutzbelange des Weltkulturerbes in Corvey, siehe Abschnitt „Kriterien und methodisches Vorgehen“ unter „Schritt 3 – Einzelfallprüfung und Abwägung“
3. Artenschutz und Lebensgemeinschaft/ Landschaftsbild	Darlegung der Bedeutung der Fläche für den Arten- und Landschaftsschutz. Die Landschaftsbildbewertung des gültigen Landschaftsrahmenplanes des Landkreis Holzminden wurde 2011 für die Neuaufstellung des RROP fortgeschrieben. Die Ergebnisse der Fortschreibung werden in die Abwägung der Einzelflächen eingestellt. Die Landschaftseinheiten mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild werden betrachtet. Die Bewertung des Landschaftsbildes sagt vor allem etwas über die Wirkung des Landschaftsbildes innerhalb eines Gebietes aus, nicht über die Wirkung, die von außen auf das Gebiet hineinwirkt.
4. Wasser und Boden	Betrachtung der Bedeutung der Schutzgüter Wasser und Boden.

Besondere Würdigung des Artenschutzes

Der Artenschutz wird in der Einzelfallprüfung betrachtet. Folgende Anmerkungen sind hierfür zu treffen.

Tötungsverbot von durch den Betrieb von Windenergieanlagen gefährdeten Großvögeln

Bei der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Dies wurde durch die vierte Änderung für die Aufstellung von Windenergieanlagen durch die Einführung des § 45b für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land für bestimmte kollisionsgefährdete Arten (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) eingeschränkt.

Deshalb sind die bisher berücksichtigten Schutzabstände in Bezug auf Kollisionsgefährdung nicht mehr anwendbar. Neue Schutzabstände sind abschließend und für eine begrenzte Zahl von kollisionsgefährdeten Arten durch das BNatSchG (Anlage 1 zu § 45 b) vorgegeben. Als für das RROP relevant wird hierbei nur der Nahbereich erachtet (z. B. Rotmilan 500 m statt bisher 1.500 m), da in den weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch im Abschnitt 2 der Anlage 1 aufgeführte (aber nicht abschließende) Maßnahmen vermieden werden kann.

Davon unbenommen bleiben jedoch Schutzabstände für andere Arten oder im Blick auf z. B. Störungen. Änderungen in Bezug auf die EU-Notfallverordnung werden hier noch nicht berücksichtigt.

Gemäß § 45b (4) BNatSchG sind die vorhandenen behördlichen Datenbanken oder Kataster für eine Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Art ausreichend. Damit muss für den Landkreis Holzminden eine Datenbasis zu Grunde gelegt werden, die leider im Sinne eines ausreichenden Artenschutzes als unzureichend beschrieben werden kann. Das Land Niedersachsen führt hierfür nur eine lückenhafte Datenbasis. Eine neuerliche Kartierung ist für die potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung aufgrund des Zeitdrucks zum Schutz der Landschaft durch die Einhaltung der Übergangsregelung zur Genehmigung des RROPs nicht mehr möglich, allerdings rechtlich auch nicht mehr erforderlich.

Folgende Datenbasis wurde für die Einzelabwägung genutzt:

- Datenbestände des NLWKN zu Schwarzstorchvorkommen, Rotmilankartierungen, Uhu- und Wanderfalkenbrutplätze (unvollständig, z.T. Zufallsfunde), Lieferung Herbst 2022
- Gutachten mit Habitatsanalyse für den Schwarzstorch und Kartierungen von Brutplätzen des Rotmilans aus dem Jahr 2013/15/17 für die Erstellung des RROPs (ausgewählte Bereiche), z.T. veraltet
- Datenbestände des Landkreises zu Uhu- und Rotmilanbrutplätzen: Zufallsfunde, Kartierungen zu Vorhaben

Die ältere Daten (älter als 5 Jahre) geben auf der Ebene der Regionalplanung in der Zusammenschau mit allen Daten und der Raumstruktur Hinweise auf die Bedeutung von einzelnen Landschaftsräumen und mögliche Konflikte, da z. B. auch ehemals besetzte Horste (Standorte) als ggf. Wechselhorste relevant sein können. Brutstandorte innerhalb eines Revieres können sich verlagern (Wechselhorste bei Rotmilan und auch Schwarzstorch), hierdurch entfällt aber nicht auch die Bedeutung des Revieres an sich. Insofern erfolgt eine Betrachtung jeweils im Einzelfall. Dies gilt auch für den Sachverhalt, dass die seinerzeitige Erfassung nicht mit der Methodik des „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (2016) übereinstimmt. Aus diesem Grund erfolgt auch keine pauschale Berücksichtigung, sondern die im Einzelfall. Es wird kein älterer Brutstandort als Abgrenzung eines Vorranggebietes genutzt, sondern nur in die Abwägung eingestellt.

Gefährdung von Fledermäusen durch die Aufstellung von Windenergieanlagen

Alle Fledermäuse in Deutschland gehören zu den gefährdeten Tierarten. Fledermäuse können aufgrund ihres Jagd- und Zugverhalten durch Betrieb von Windenergieanlagen von Rotoren erschlagen oder durch das Barotrauma, bei dem innere Organe durch die starken Luftdruckveränderungen zerrissen werden, getötet werden. Das Risiko der Tötung wird für Fledermäuse schon länger im Offenland beobachtet und untersucht. In einem großen Forschungsprojekt (RENEBAT I, II und III) wurde festgestellt, dass fast ausschließlich Arten, die an die Jagd im Offenland angepasst sind, als Opfer auftreten. (Behr et al. 2018). Die Erkenntnisse des Gutachtens wurden genutzt, um anlagenspezifische Abschaltalgorithmen zu entwickeln, d.h. es wurden bestimmte

Bedingungen und Zeiten festgelegt, an denen die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, wenn gefährdete Arten von Fledermäusen in den betroffenen Gebieten vorkommen. Diese Maßnahmen erwiesen sich als sehr effizient und werden auch in Niedersachsen zur Vermeidung von erhöhtem Kollisionsrisiko von Fledermäusen eingesetzt.

In Waldgebieten stellt sich die Situation der Fledermäuse ein wenig anders da. Zu dieser Situation stellen Hurst u.a. 2020 zusammen: „Die Ergebnisse zeigen, dass das Kollisionsrisiko im Wald nicht generell höher ist als im Offenland. Daher können auch an Waldstandorten gängige Abschaltalgorithmen zur Vermeidung von Kollisionen auf Grundlage der Ergebnisse eines Gondelmonitorings entwickelt und angewendet werden. Allerdings muss an Waldstandorten vor allem in der Nähe von Quartieren kollisionsgefährdeter Arten auf Abweichungen vom üblichen Aktivitätsverlauf geachtet werden. Eine wichtige Stellschraube für einen effizienten Schutz von Fledermauspopulationen ist die Zahl zulässiger Schlagopfer pro Anlage, die möglichst gering gewählt werden sollte. Da ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse sowohl an Standorten im Wald als auch im Offenland zu erwarten ist, sind anlagenspezifische Abschaltzeiten dem Stand der Technik folgend für jede WEA zu beauftragen.“ (Hurst u.a. 2020, In: Voigt, C.C. (Hrsg.): Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben. S. 30).

Im Prinzip kann der Fledermausschutz auch bei der Aufstellung von Windenergieanlagen im Wald durch ein geeignetes Abschaltmanagement gewährleistet werden. Allerdings ist an Waldstandorten nicht nur die Schlagopfergefährdung zu betrachten, sondern auch der Lebensraumverlust für Fledermäuse durch Rodung von Waldflächen.

„Lebensraumverluste an Waldstandorten betreffen alle Arten, die Baumquartiere beziehen. Vor allem Wochenstuben sind gefährdet, wenn Anlagen in Quartierzentren gebaut werden und dadurch zahlreiche genutzte und potenzielle Quartiere zerstört werden.“ (Hurst u.a. S. 31)

Vor allem hochwertige, ältere Waldgebiete mit einem großen Fledermausquartierangebot, die von den im Wald jagenden Fledermausarten genutzt werden, sind zu meiden. Die Wissenschaftler kommen zu dem Schluss, dass zu Quartierbereichen ein ausreichender Abstand einzuhalten ist. In der Einzelfallprüfung der potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Holzminden werden deswegen aufgrund aktueller Leitfäden in der Regel Abstände von 100 m zu alten Laub-/Mischwaldbeständen eingehalten, bei Wald-FFH-Gebieten und NSG mit „allgemeinen“ Fledermausvorkommen/-bedeutung 200 m Abstand und bei FFH-Gebieten/NSG mit besonderer Relevanz für Fledermäuse 1.000 m Abstand berücksichtigt.

Besondere Würdigung des Denkmalschutzes

In die Abwägung vor Allem der potenziellen Vorranggebiete in Lauenförde und Derental müssen auch mögliche Auswirkungen auf das Baudenkmal „Gesamtanlage der ehemaligen Reichsabtei Corvey“, auf das Bodendenkmal „Stadtwüstung Corvey“ sowie auf das UNESCO-Weltkulturerbes „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ beachtet werden.

Diese Denkmäler (im Folgenden unter „Corvey“ zusammengefasst) liegen in unmittelbarer Nähe auf dem Gebiet der Stadt Höxter und genießen aufgrund ihrer überregionalen – beim UNSECO-Weltkulturerbe sogar weltweiten – Bedeutung einen sehr **hohen Schutzstatus**. Diese Bedeutung ist dem Landkreis Holzminden sehr bewusst, da die gesamte Region vom besonderen kulturellen Erbe profitiert und es bewahren muss. Diese Denkmäler sind nicht nur als Objekt der kulturgeschichtlichen Bildung, im Tourismus oder als Teil der gewachsenen Siedlungslandschaft bedeutend, sondern auch aus gesellschaftlicher Verantwortung.

Zum Schutz der Denkmäler und des Weltkulturerbes gehört auch der Umgebungsschutz, da ihre Wirkung auch durch im Hintergrund sichtbare Großobjekte beeinflusst wird. Konflikte mit der Windenergienutzung entstehen hierbei v.a. aufgrund der Unmaßstäblichkeit von Windenergieanlagen im Verhältnis zu Landschaft und Bebauung.

Um die baudenkmalpflegerische Sicht auf den Schutz von Corvey zu würdigen, wurde die Untere Denkmalschutzbehörde zurate gezogen. Zudem konnte auf Analysen zurückgegriffen, die bereits im Zusammenhang mit der Planung von Windenergieanlagen in der Umgebung Corveys erstellt wurden.

Dem hohen Schutzgut der Denkmalgruppe Corvey muss im RROP der Belang der Windenergienutzung gegenüber gestellt werden. Nach umfassenden Gesetzesänderungen hat die Windenergienutzung mittlerweile den Rang eines „**übergeordneten Belangs**“, da sie die nationale Energieversorgung sichert. Andere Belange müssen in der Abwägung daher eher zurückstehen.

Zudem ist es im Landkreis Holzminden nur schwierig möglich, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Bei einem pauschalen Verzicht auf die Vorrangflächen in Derental und Lauenförde wäre die Flächensumme sehr wahrscheinlich nicht auskömmlich (siehe Flächenbilanz). Deshalb wurden die Belange der Windenergie noch einmal explizit gegen die Belange des Denkmalschutzes von Corvey abgewogen.

Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Windenergienutzung und dem Denkmalschutz für Corvey ist dabei unumstritten ersichtlich. Es sind jedoch auch Möglichkeiten zur **Konfliktreduktion** denkbar, die beide Belange im Kompromiss vereinbar machen können. Die visuelle Belastung durch die Windenergieanlagen ist von ihrer Höhe und dem konkreten Standort abhängig. Hierzu dient üblicherweise eine qualifizierte Sichtachsenanalyse mit (Einzel-) Bewertung der Anlagenstandorte und der Auswirkungen auf die in Umgebung befindlichen Baudenkmale. Zudem gehören Regelungen zu Abschaltungen bei Schattenwurf o.ä. zum Repertoire der Genehmigungsaufgaben. Um dies konkret beurteilen zu können, gehört zur immissionsschutzrechtlichen Prüfung vor der Genehmigung von Windenergieanlagen immer die denkmalrechtliche Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Die hohe Dynamik in der Gesetzgebung bzgl. Windenergie macht es wahrscheinlich, dass auch der Konflikt zwischen Erneuerbaren Energien und Denkmalschutz absehbar konkreter geregelt wird.

Aus diesen Gründen wäre es nicht vertretbar, von vornherein Lösungen zur Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Denkmalschutzbelangen von Corvey auszuschließen. Deshalb kann dieser Belang nicht als Tabukriterium gewertet werden.

Auf die deutliche Konfliktlage mit den Denkmalschutzbelangen von Corvey bei den Vorranggebieten Lauenförde und Derental wird explizit hingewiesen. Ihr muss und kann voraussichtlich mit spezifischen Untersuchungen und Maßnahmen bei der Prüfung konkreter Anlagen/-standorte **ausreichend begegnet werden**. Daher ist grundsätzlich anzunehmen, dass die benannten Vorranggebiete auch mit Blick auf die Denkmalschutzbelange tatsächlich vollziehbar sind.

Einzelabwägung der potenziellen Vorranggebiete

Vorgehen bei der Einzelabwägung

Gemäß des § 26 des 4. Gesetzes zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022/ 10.08.2022 sind in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von WEA und den dazugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach Windenergieflächenbedarfsgesetz/ Wind-an-Land-Gesetz (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land v. 20.07.2022, BGBl. I 2022, Nr. 28 28.07.2022, S 1353) befindet. Eine Ausnahme oder Befreiung von möglichen Verboten im LSG sind nicht erforderlich. Bis zur Erreichung des (regionalisierten) Flächenbeitragswertes gilt dies auch außerhalb von ausgewiesenen Gebieten für die Windenergienutzung im gesamten LSG (außer es liegt eine Natura 2000-Gebiet oder eine UNESCO Kultur-/ Naturerbebestätte vor).

In der Gesetzesbegründung der 4. Änderung des BNatSchG heißt es zur Öffnung der Landschaftsschutzgebiete, dass durch eine Ergänzung des § 26 BNatSchG rechtlich sichergestellt wird, dass auch Landschaftsschutzgebiete in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können. Der neu eingeführte § 26 Absatz 3 soll zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land führen. Landschaftsschutzgebiete sollen bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort ausgewiesen werden können.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegt nach § 2 des EEG 2021 zudem im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Entsprechend der Gesetzesbegründung sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Dies beiden Aspekte (LSG und vorrangiger Belang) werden nachfolgend in den Gebietsblättern insbesondere auch im Blick auf den Status als Landschaftsschutzgebiet thematisiert. Denn einerseits besteht das Abwägungsgebot an sich weiterhin, eine Genehmigungsfähigkeit von WEA muss auch weiterhin absehbar sein und der Begriff des angemessenen Umfangs der Inanspruchnahme von LSG impliziert, dass es auch unangemessene/ unverhältnismäßige Inanspruchnahmen geben kann, was vermieden werden sollte.

Potenzielle Vorrangfläche 01 Heyen

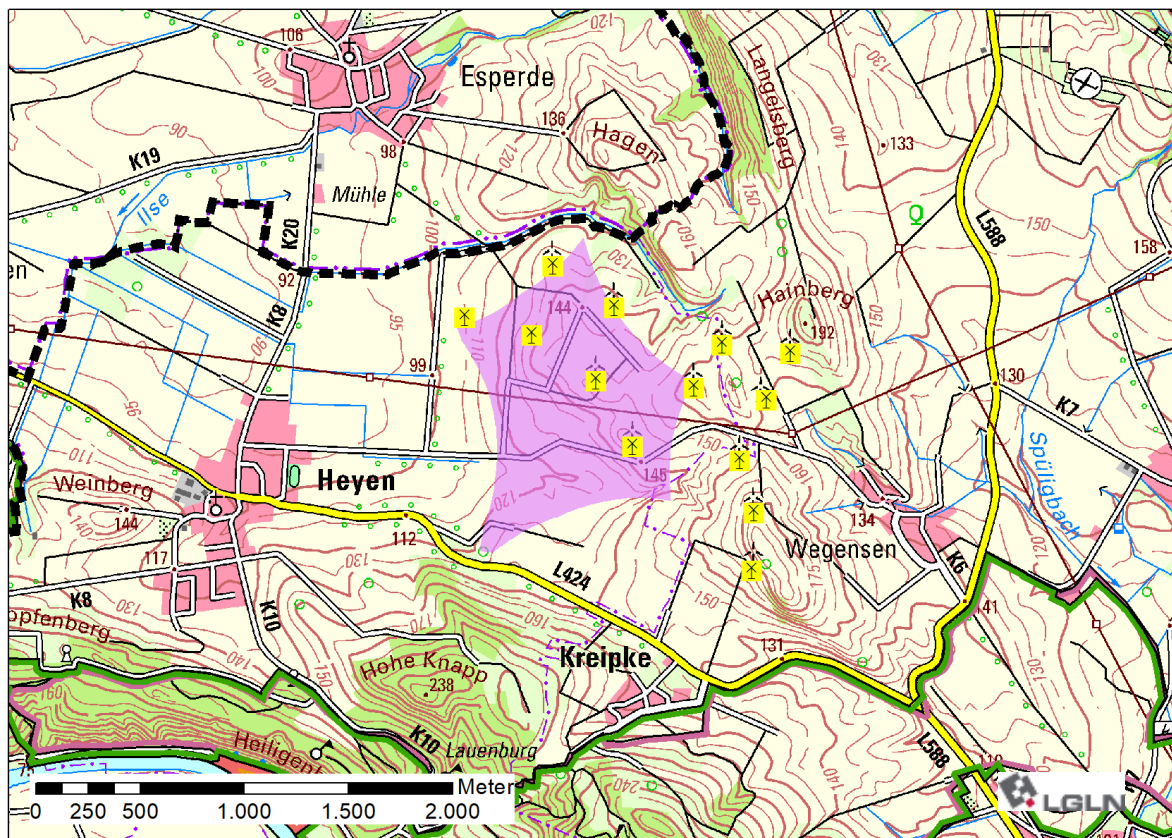
(Ordnungsnummer 63)

Gemeinde(n)	Heyen, Halle
Fläche in ha	93,4
Höhen in mNN	100 - 165
Ausdehnung maximal in m	1.550 x 1.120

Lagebeschreibung:

Das Gebiet befindet sich östlich der Ortschaft Heyen und grenzt im Norden fast an die Landkreisgrenze an. Das Gebiet liegt in einer strukturarmen landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung (überwiegend Acker).

Es schließt das vorhandene Windvorranggebiet bzw. den Windpark Heyen teilweise ein. Von 13 bestehenden WEA stehen 7 Anlagen in dem potenziellen Vorranggebiet. 6 Anlagen befinden sich außerhalb. Die zukünftig höheren Windräder werden die umliegenden Hügeln Hagen, Hainberg und Hohe Knapp aufgrund ihrer Höhe von 230 m stärker überragen. Das pot. Vorranggebiet ist aufgrund der bestehenden Anlagen gut erschlossen und durch WEA mit Höhen von ca. 130 – 190 m bereits stark überprägt.



Natura 2000 /
Schutzgebiete

Knapp 0,9 km südlich befindet sich das Vogelschutzgebiet DE 4022-431 (V 68) „Sollingvorland“. Durch die Vogelkartierung 2014 und 2015 wurde nachgewiesen, dass keine Überschneidungen mit erfassten Flugräumen, -routen und/oder Schutzabständen (Nahbereich gem. BNatSchG) der

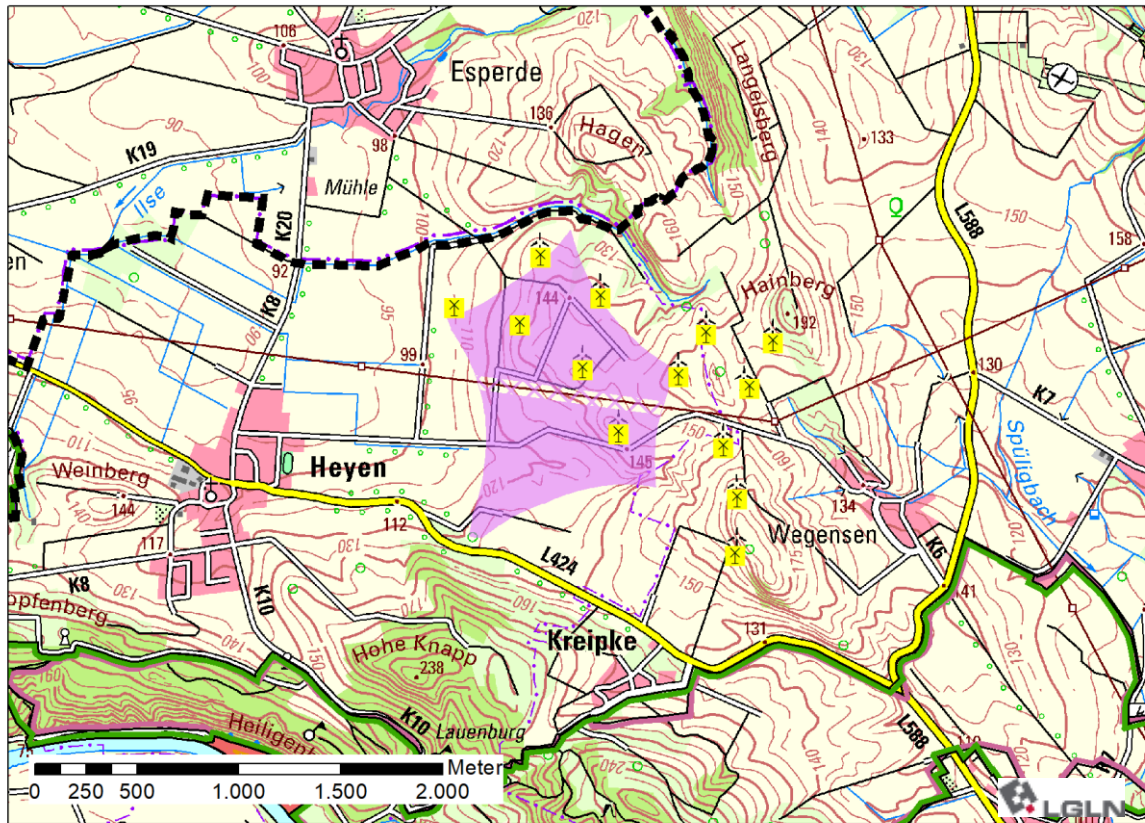
	relevanten Vogelarten (Uhu, Rotmilan) vorliegen. Aufgrund der Lage ist allerdings eine FFH-Vorprüfung/ Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Nordosten befindet sich das pot. Naturschutzgebiet 31 „Östlicher Hagengrund“, ein gut ausgeprägter Laubwald auf bodensaurem Standort (Hainsimsen- Eichenwald, Eichen- Hainbuchen-Wald). Ebenfalls im Norden befindet sich auf Seite des Landkreises Hameln-Pyrmont das pot. NSG N 58 „Südhang des Hagen“ (Halbtrockenrasen, Grünland).
Einschränkende Infrastruktur	Die Fläche wird von einer 380-KV-Leitung mittig durchquert (einschl. Schutzstreifen von beidseitig 35 m). Im Süden wird die Fläche durch die L 424 begrenzt. Hier ist eine anbaufreie Zone von 20 m zu beachten (Beachtlichkeit der vom Rotor abgedeckten Fläche).
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	Im Nordosten und im Süden grenzen Flächen an das Gebiet an/ überschneiden sich, welche die Kriterien als Vorbehaltsgebiete Erholung erfüllen. Das nördliche Vorbehaltsgebiet setzt sich im Landkreis Hameln-Pyrmont weiter fort. Im Norden befindet sich zudem ein Vorbehaltsgebiet Wald, in dem der Wald besondere Funktion für Arten- und Lebensgemeinschaften aufweist. Der Abstand beträgt hier aber bereits ca. 200 m. Hier liegt mit dem potenziellen Naturschutzgebiet 31 auch ein vorgesehenes Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. grenzt örtlich im nordöstlichen Bereich unmittelbar an das pot. Vorranggebiet an, zum pot. NSG wird aber auch hier ein Abstand von ca. 200 m bereits überwiegend eingehalten. Auch im Landkreis Hameln-Pyrmont grenzt das pot. NSG N 58 (Vorranggebiet Natur und Landschaft) unmittelbar an. Beide pot. NSG sind Teil eines landesweit für den Naturschutz wertvollen Bereichs (Nr. 3922-095, gleichzeitig Vorkommen von gesetzlich geschütztem Biotopen GB 3923/002, GB-HM 3923-006u. a. Bach, Quelle, Kalkmagerrasen etc.). Ein Abstand von ca. 90 m ist hier bisher gegeben. Auf Seiten des Landkreises Hameln-Pyrmont schließt zudem ein Bereich an, der die Voraussetzung zur Ausweisung als LSG erfüllt (L 24) und das Esperder Bergland einschl. Hagen umfasst (Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft). Eine lineares Vorranggebiet Biotopverbund (Kruckberg/ Langelsberg) liegt östlich. Die Flächen werden nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP: Landkreis Holzminden“ als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund des natürlichen Ertragspotenzial festgelegt. Durch die Vorbelastung des vorhandenen Windparks hätte eine Neuausweisung zusätzlich nur eine eingeschränkte Wirkung auf die umliegende Landschaft.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte / Denkmalschutz	Die Ortschaften Heyen, Wegensen und Kreipke sowie Esperde im LK Hameln-Pyrmont befinden sich in einem Abstand von mind. 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung). Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung Windvorranggebiet weitgehend aus. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegt der Ort Wegensen. Dort sind erhöhte Lärmbelastungen möglich bzw. nicht auszuschließen. Jedoch ist der Ort durch die Bestandsanlagen stark vorbelastet. Im Westen der pot. Vorrangfläche befindet sich der Ort Heyen, der bei niedrigem Sonnenstand im durch Schattenwurf belasteten Wirkraum liegt,

	da keine abschirmenden Strukturen vorhanden sind. Dies trifft auch auf den östlich liegenden Ort Wegensen zu, wobei dieser durch die bestehenden WEA schon stark vorbelastet ist. Durch die vorgesehene Fläche wird die schon bestehende Riegelwirkung zwischen Heyen und Wegensen noch verstärkt/ verfestigt.
Natur- und Artenschutz/ Landschaftsbild	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: s. Schutzgebiete, v.a. Wald am Hagengrund im Norden und Grünland-/Magerrasen-/Gehölzkomplex am Hagen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung gemäß Landschaftsrahmenplänen. Strukturreicher, grünland-geprägter, von Hecken begrenzter Talraum. Der Offenland-/ Gehölzbiotopkomplex am Hagen im Landkreis Hameln-Pyrmont hat auch eine landesweite Bedeutung für den Biotopschutz und Biotopverbund (Lapro 2021). Bedeutung Brutvögel: Angesichts der Habitatstruktur sind Brutplätze sensibler Greif- und Großvogelarten auf der pot. Vorrangfläche selbst nicht zu erwarten. In dem südlich angrenzenden Wald wurden 2013/2014 3 Horststandorte ohne Besatz nachgewiesen. Ein aktueller Nachweis (Revierzentrum) liegt ca. 1.350 m südlich bei Kreipke am Kruckberg vor (NLWKN 2022, Erfassung 2019/2020). Des Weiteren gab es Flugbewegungen des Rotmilans zwischen Heyen und der Hohen Knapp südlich der L 424 und östlich Wegensen. Im nördlichen Wald am Hagen wurden ebenfalls 2 Horste ohne Besatz nachgewiesen (DÖRFER et al. 2015). In den Wäldern der Weserhänge im Süden (Heiligenberg, Eckberg) und am Ith im Osten befinden sich Brutplätze des Uhus (aktuell Hänel 2022, Datensatz NLWKN 2022 mit älteren Daten). Nördlich an der Ilse und am Langelsberg liegt ein landesweit bedeutsames Schwarzstorchhabitat (NLWKN 2022, Stand 2020). Das potenzielle Vorranggebiet befindet sich aber außerhalb eines 500 m Vorsorgeabstands/ Nahbereichs von den entsprechenden Habitaten. Gemäß NLWKN (Lapro 2021) befinden sich im Gebiet keine landesweit bedeutsamen Brutvogellebensräume. Das Auftreten des Rotmilans (Jagdhabitat) ist aber im Landkreis Holzminden im Offenland grundsätzlich nicht auszuschließen, sondern anzunehmen, das Gebiet liegt im Aktionsraum der Art. Bedeutung Gastvögel: Zwar ist die pot. Vorrangfläche selbst keine tradiertes Rastgebiet bzw. von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu, wobei hier auch die Öffnung des Ilsetales zur Weser hin zu berücksichtigen ist. Auch der Seeadler wurde hier beim Durchzug schon beobachtet (DÖRFER et al. 2015), andere Arten sind zumindest im Umfeld im Durchzug auch zu erwarten (z. B. Rotmilan, aber auch Kleinvögel). Bedeutung Fledermäuse: im Süden der pot. Vorrangfläche befinden sich potenzielle Quartierwälder von sensiblen Fledermausarten. Auch der Waldfläche bzw. den Gehölzbeständen/Altbäumen am Hagen ist ein (pot.) Quartierpotenzial zuzusprechen, dies gilt auch für den Langelsberg. Gemäß BatMap ist für 2022 im Umfeld (im Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen der Zwergfledermaus, der Rauhaufledermaus rechnen, weitere Arten (z. B. auch Großes Mausohr, Großer Abendsegler) sind aufgrund der Raumstruktur oder Wochenstuben in räumlicher Nähe (Hehlen) sehr

	wahrscheinlich. Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder und die struktureicheren Grünland-/Gehölzkomplexe am Hagen. Bedeutung Landschaftsbild: Eine Landschaftsbildbewertung wurde im Zuge des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt und im Jahr 2011 im Zuge einer Teilaktualisierung nicht verändert. Damit wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Landschaftserleben im Landschaftsraum überwiegend als ungünstig einzustufen sind, mit Ausnahme eines kleinen Teilgebietes im Südwesten (als sehr günstig bewertet) und im Detail vor Ort dem Hagengrund und den Hängen des Hagens (struktureicher Wald/Grünland-/Gehölzkomplex, Raumabgrenzung durch Hecken). Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung sind daher mit Ausnahme der genannten Bereiche nicht besonders ausgeprägt, hinzu kommt die aktuelle Vorbelastung im zentralen Gebiet durch vorhandene WEA. Auf Seiten des Landkreises Hameln-Pyrmont besteht eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild (v. a. günstige Wirkung der Hänge und es Talgrundes des Hagens).
Wasser / Boden	Im südlichen Bereich der pot. Vorrangfläche verläuft ein kleiner Bach (Heyengraben), eine Nebengewässer der Ilse. Im Norden verläuft als Zufluss zum Heyengraben am Rand der pot. Vorrangfläche ein weiterer Bach im Hagengrund. Als Bodentypen herrschen vor Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde, tlw. als seltener Boden auch Pararendzina.
Zusammenfassung / Schlussfolgerung Das pot. Vorranggebiet wird überwiegend als geeignet beurteilt, so dass ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird. Aufgrund der einschränkenden Kriterien und den Belangen der Raumordnung bzw. abwägungsrelevanter Belange verkleinert sich das Gebiet im Nordosten (Schonung Waldrand, Talraum Hagengrund) etwas, hier wird ein Abstand analog zum Waldrandabstand von 100 m zum pot. NSG bzw. der Kreisgrenze eingehalten. Durch die Berücksichtigung der Freileitung entstehen 2 Teilflächen, die zusammenwirken. Dennoch bleiben die Kompaktheit und Größe des Gebietes erhalten (82,9 ha). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Belange des Artenschutzes (v. a. windkraftsensible Greif-, Zugvögel und Fledermäuse) umfassend zu prüfen und eine FFH-Vorprüfung, ggf. auch eine FFH Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ durchzuführen. Im betroffenen Raum sind seinerzeit zwar keine besonderen Flugaktivitäten von z. B. Rotmilan oder besetzte Rotmilanhorste festgestellt wurden (DÖRFER et al. 2015), diese können aber natürlich nicht ausgeschlossen werden, sondern es ist zu erwarten, dass das Gebiet im Aktionsraum liegt. Eine Reduktion des pot. Vorranggebietes im Süden (höherwertiges Landschaftsbild, Horststandorte) erfolgt vor dem Hintergrund der Vorbelastung und der Lage außerhalb von Schutzgebieten nicht. Insgesamt besteht aufgrund der vier umliegenden Ortschaften eine relativ hohe Betroffenheit der Bevölkerung. Durch den Flächenzuschnitt wird zudem die bereits vorhandene Riegelbildung zwischen Heyen und Wegensen verfestigt und verstärkt. Zu berücksichtigen ist im Gegenzug allerdings die schon bestehende Vorbelastung. Ferner ergibt sich zu Wegensen aber auch Kreipke eine Erhöhung des Siedlungsabstandes, der allerdings aufgrund der Bestands-WEA und der gesetzlich neu geregelten Privilegierung des Repowering von WEA im BauGB allenfalls langfristig wirksam, bzw. erst im Zuge konkreter Repoweringgenehmigungsverfahren erkennbar wird. Grundsätzlich werden vom pot. Vorranggebiet aber vorsorgeorientierte Abstände (910 m) zu allen Siedlungen eingehalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Belange der Bevölkerung dennoch im Blick auf eine Riegelbildung und den konkreten WEA-Standorten besonders zu beachten.	

Die konkret erforderlichen Abstände von WEA zur Freileitung sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, über die Freihaltung des Schutzstreifens hinaus ist die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) heranzuziehen. Vorliegend werden zunächst pauschal 35 m beidseitig bereits berücksichtigt.

Insgesamt stehen aber 83,2 ha geeignetes Vorranggebiet für die Windenergie zur Verfügung. Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-) Energie in der Abwägung hier durchsetzen.



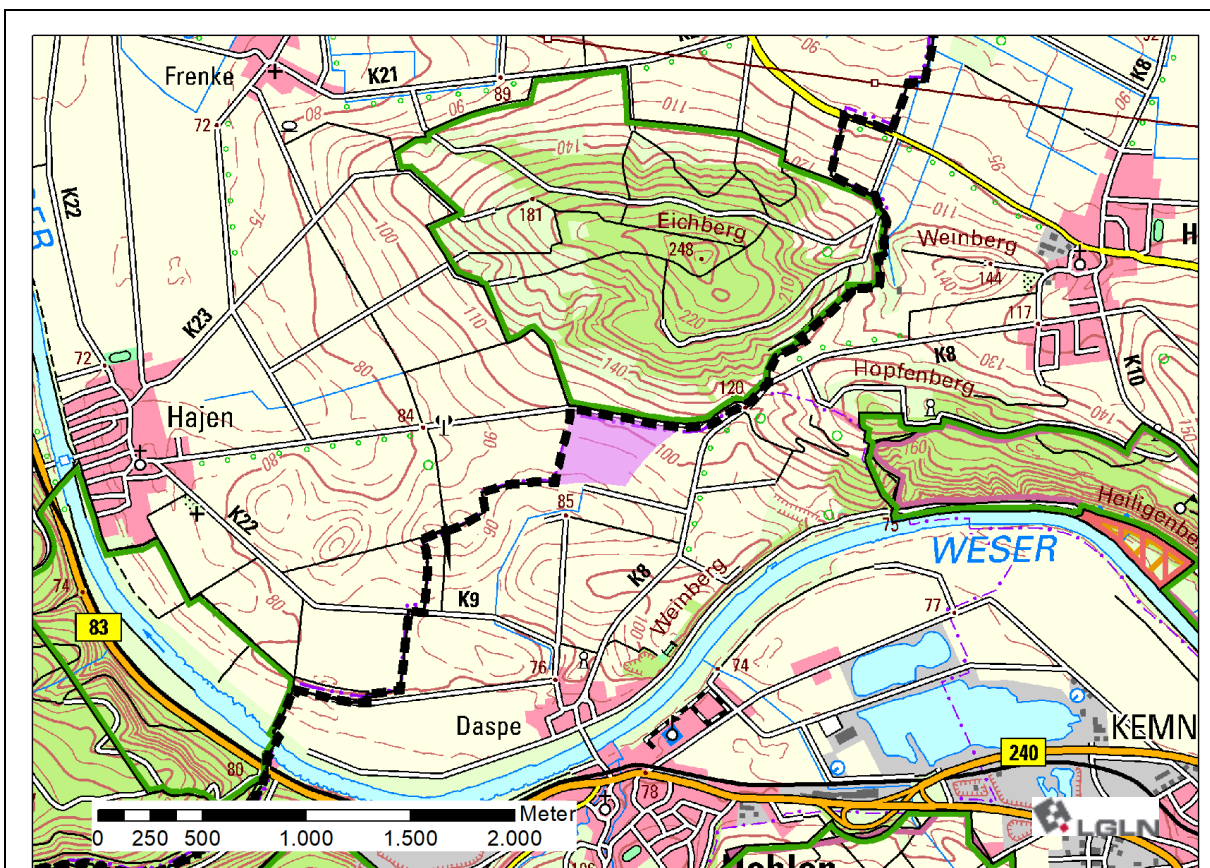
Potenzielle Vorrangfläche 02 Daspe

(Ordnungsnummer 52)

Gemeinde(n)	Hehlen
Fläche in ha	14,0
Höhen in mNN	87,5 - 110
Ausdehnung maximal in m	540 x 420

Lagebeschreibung:

Das potenzielle Vorranggebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Daspe direkt an der Landkreisgrenze zu Hameln-Pyrmont bzw. an der Grenze zur Gemeinde Emmerthal. Das Gebiet liegt in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung (Acker). Gut strukturierte Räume befinden sich ca. 150 m nördlich (Eichberg) und etwa 750 m südlich (Weinberg) davon. Das potenzielle Vorranggebiet wird im Norden durch die Bauernstraße begrenzt, es ist über Wirtschaftswege von der K 8 aus erschlossen.



Natura 2000 / Schutzgebiete

Das Vogelschutzgebiet DE 4022-431 (V 68) „Sollingvorland“ befindet sich ca. 950 m östlich des potenziellen Vorranggebietes. Eine FFH-Vorprüfung/ FFH-Prüfung ist aufgrund der Lage durchzuführen.

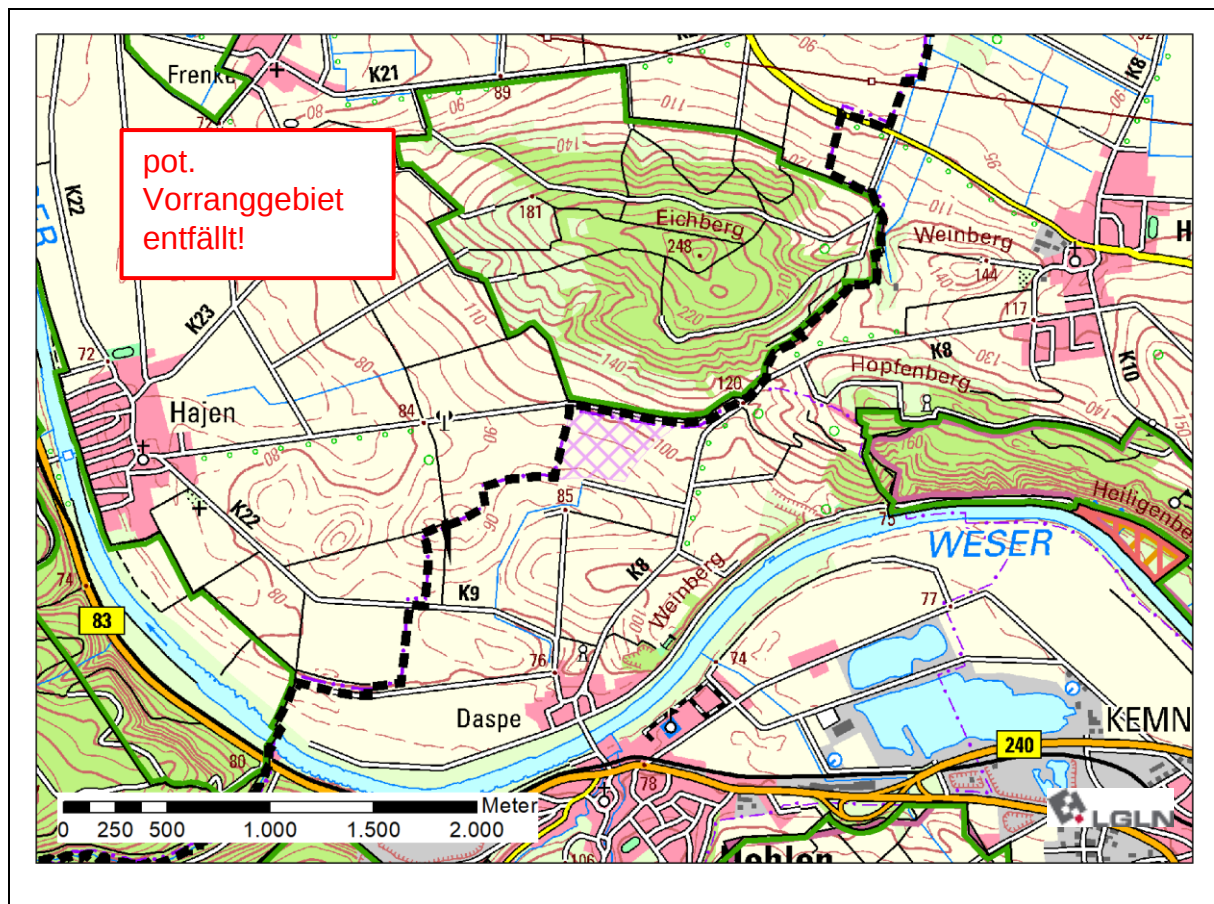
Nach Osten in 900m Entfernung liegt am Hopfenberg/ Heiligenberg auch die Zone 2 des LSG HOL 16 Sollingvorland-Wesertal. Ca. 550 - 650 m östlich und südlich befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope, u. a. am Weinberg bei Daspe (GB 4022/003, auch pot. NSG 24 mit

	Trockengebüsch, Kleinstrukturen (Kalkmagerrasen, und gefährdeten Pflanzenarten). Der Bereich ist ein charakteristischer Weserprallhang (besondere Vielfalt, Eigenart vgl. Landschaftsbild). Etwa 630 m östlich befindet sich das pot. NSG 25 „Heiligenberg bei Heyen“ mit Kalktrockenhangwald, gut ausgeprägtem, alten Mittelwald (Eichen-Hainbuchenwald), Kalkfelsflur, ehem. Steinbrüchen, Quellbereichen, Röhricht, Feuchtgrünland, Still- und Fließgewässer (Flutrinne), Amphibienbiotop, gefährdeten Pflanzenarten sowie gefährdeten Tierarten. Auch dieser Bereich ist ein charakteristischer Weserprallhang (bes. Vielfalt, Eigenart). Darin eingeschlossen ist auch das ca. 2.000 m entfernte bestehende NSG HA 225 „Weserniederung am Heiligenberg“. Das pot. Vorranggebiet befindet sich ferner im potenziellen Landschaftsschutzgebiet 3 „Wesertal-Erweiterung Weseraue zwischen Hehlen und Pegestorf“ mit Kleinstrukturen (Baumreihen, Hecken, Einzelgehölze, Säume u. a.), Streuobstwiesen, Bach-/Flussläufe, Stillgewässer und Grünland. Es grenzt direkt zudem an das Landschaftsschutzgebiet HM 34 Eichberg (Landkreis Hameln-Pyrmont) an (tlw. pot. NSG N 57).
Einschränkende Infrastruktur	Keine
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	Im Süden und Osten befinden sich Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie im Osten ein Vorranggebiet Natura 2000. Das gesamte potenzielle Vorranggebiet liegt in einem Bereich, welcher als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt wird (pot. Landschaftsschutzgebiet 3, vgl. Schutzgebiete). Die östlich angrenzenden Bereiche sind bis zum Eichberg im Norden als Vorbehaltsgebiet Erholung vorgesehen. Am Heiligen- und Hopfenberg ca. 400 m östlich ist ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Die regional bedeutsamen Wanderwege Weser-Radweg, Pilgerweg Loccum-Volkenroda und Weserberglandweg verlaufen ebenfalls im Bereich Hopfenberg-Weser-Weinberg. Der Ort Hehlen (ca. 1.200 m südlich) ist ein Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung. Das über 3 km entfernte Bodenwerder im Südosten ist Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus. Die Flächen werde nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP: Landkreis Holzminden“ als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials festgelegt. Auf Seiten des LK Hameln-Pyrmont ist Grohnde Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung (RROP Entwurf 2022), der Eichberg ist unmittelbar angrenzend großflächig Vorranggebiet Natur und Landschaft (Buchenwälder, Grünland-Heckenkomplex). Weiterhin grenzt hier ein Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes an. Im Zuge der F-Planung der Gemeinde Emmerthal wurde eine unmittelbar östlich angrenzende Potenzialfläche im Rahmen der städtebaulichen Abwägung ausgeschlossen und nicht als Sonderbaufläche Windenergie im F-Plan dargestellt. Die Aufnahme einer Fläche an der Kreisgrenze würde daher den derzeitigen städtebaulichen Zielen der Gemeinde Emmerthal widersprechen. Es würde sich im Kreisgebiet Holzminden nur eine sehr kleine Fläche für max. zwei WEA ergeben.

Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte / Denkmalschutz	Die Ortschaft Daspe befindet sich in einem Abstand von mind. 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung). Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung Windvorranggebiet weitgehend aus. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen keine Ortschaften, so dass keine Lärmbelastungen erwartet werden. Es ist bei niedrigem Sonnenstand auch keine Belastung durch Schattenwurf zu erwarten. In Verbindung mit vorhandenen Windparks/ Sonderbauflächen rund um den Eichberg käme es mit dem pot. Vorranggebiet zu einer räumlichen Konzentration von sechs Windparkflächen in Abständen von ca. 2 bis 5 km zueinander, wovon hier insbesondere die Ortschaften Hajen und Grohnde betroffen wären. Dabei sind der Landschaftsraum und das Wohnumfeld nach Norden hin bereits sehr stark durch (ehem.) Anlagen zur Energiegewinnung und -verteilung überprägt. Eine einkreisen oder umfassende Wirkung durch WEA z. B. für Hajen oder Grohnde ist aber nicht zu befürchten.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: s. Schutzgebiete, v.a. Kalktrockenhangwald, Eichen- Hainbuchenwald, Kalkfelsflur, ehern. Steinbrüche, Quellbereiche, Röhricht, Feuchtgrünland, Still- und Fließgewässer (Flutrinne), Kleinstrukturen (Baumreihen, Hecken, Einzelgehölze, Säume u. a.), Streuobstwiesen im nahen und weiteren Umfeld. Das pot. Vorranggebiet selbst liegt auch Acker. Auf Seiten des Landkreises Hameln-Pyrmont grenzt eine Biotopkomplexe regionaler und überregionaler Bedeutung an: Kalkbuchenwald auf dem Eichberg, am Südrand Wald trockenwarmer Standorte, alter Hudewald, Halbtrockenrasen, Trockengebüsche, mesophiles Grünland und Kalkäcker mit artenreicher Wildkrautflora. Außerdem gehölzreiche Grünlandkomplexe am West- und Osthang. Bedeutung Brutvögel: Angesichts der Habitatstruktur sind Brutplätze sensibler Greif- und Großvogelarten auf der Potenzialfläche selbst nicht zu erwarten, sehr wohl aber im Umfeld der angrenzenden Höhenzüge und Wälder. Im westlich von Hehlen gelegenen Steinbruch ist seit 2005 ein durchgängig besetzter Uhu-Brutplatz nachgewiesen (LK Holzminden, 2017, Hänel 2022; NLWKN Datensatz 2022, ältere Daten), eine weiterer befindet sich am Heiligenberg. Das pot Vorranggebiet befindet sich jedoch außerhalb des 500 m Nahbereichs gem. BNatSchG zu den Brutplätzen. Weitere Brutstandorte sind am Eckberg und Hopfenberg bekannt. Eine Ausbreitung Richtung nördlich gelegenem Eichberg kann nicht ausgeschlossen werden, zumal auch im Landkreis Hameln Pyrmont im Umfeld Nachweise bekannt sind (z. B. Ith). Das pot. Vorranggebiet befindet sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im Aktionsraum der Art. Flugbewegungen des Schwarzstorchs wurden im Bereich des pot. Vorranggebietes nicht nachgewiesen (DÖRFER et al. 2015). Habitate der Art befinden sich westlich/ südlich der Weser (Sievershagener Bach, Eichelbach) und östlich an der Ilse in größeren Abständen (NLWKLN 2015 und 2022, NLWKN/ Lapro 2021), im Hajener Holz ca. 2 km entfernt befindet sich zudem ein Rotmilan-Lebensraum (4022.2/4, NLWKN / Lapro 2021, Daten NLWKN 2015) .

	Unmittelbar westlich an das pot Vorranggebiet angrenzend befindet sich im Landkreis Hameln-Pyrmont noch ein weiterer Brutvogellebensraum (3922.4/5, Status offen, NLWKN 2015). Das potenzielle Vorranggebiet war nicht Bestandteil der durchgeführten Kartierung von DÖRFER et al. 2015. Verlässliche Aussagen über Horststandorte liegen daher nicht vor. Mehrere Rotmilanhorst- und -brutnachweise, Lebensräume liegen jedoch von der westlichen Weserseite, u. a. im Zuge der Windparkplanungen Grohnde und der damit verbundenen bau-/ betriebsbegleitenden Kontrollen/Untersuchungen und auch nördlich des Eichberges vor. Zudem ist der Eichbergsüdhang aufgrund seiner Struktur und der angrenzenden Rotmilanlebensräume als geeignetes (pot.) Nahrungs- und Bruthabitat anzusehen. Ein Auftreten der Art ist hier nicht auszuschließen, sondern wahrscheinlich. Bedeutung Gastvögel: Zwar ist die Potenzialfläche selbst kein bekanntes, tradiertes Rastgebiet bzw. von erkennbar besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch der nahen Weser und dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu. Der Durchzug von Rastvögeln (auch windkraftsensiblen Arten) ist hier nicht grundsätzlich auszuschließen. Bedeutung Fledermäuse: Im Osten und Norden der Potenzialfläche befinden sich potenzielle Quartierwälder von sensiblen Fledermausarten. Gemäß BatMap 2022 ist im Umfeld (im Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen der Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, dem Großem Mausohr, Großem Abendsegler, Langohr, der Rauhaufledermaus und der Zwergfledermaus zu rechnen, hervorzuheben ist das Vorkommen des Großen Mausohres, welches eine Wochenstubenkolonie im nahegelegenen Schloss Hehlen hat (1.342 Individuen, für 2013). Weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur und der Nachweise im weiteren Umfeld sehr wahrscheinlich. Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder und die Leitstrukturen z. B. am Eichberg, in Bezug auf das Große Mausohr die Funktionsbeziehungen zwischen Wochenstubenkolonie und den Buchenwäldern (z. B. Eichberg) als Jagdhabitat (ggf. Transferflüge zu den Jagdhabitaten auch in größerer Höhe). Bedeutung Landschaftsbild: Eine Landschaftsbildbewertung wurde im Zuge des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt und im Jahr 2011 im Zuge einer Teilaktualisierung angepasst/aktualisiert. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Landschaftserleben in ausgeräumten Ackerflur als ungünstig einzustufen ist. Allerdings wird für die offenen Landschaftsräume im Landschaftsrahmenplan auch auf deren weite Einsehbarkeit und somit hohe visuelle Empfindlichkeit hingewiesen. Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung sind erst im angrenzenden Weserraum und den Weserhängen besonders ausgeprägt. Auf Seiten des Landkreises Hameln-Pyrmont besteht nach Norden eine mittlere bis sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild (vorbelastet). Die WEA würden das Wesertal hier jedoch dominieren und wären weit sichtbar. Rund um den Eichberg käme es dabei zu einer Konzentration von mehreren Windparkflächen in z. T. nur geringen Abständen (s. o.). aufgrund der schon bestehenden Dominanz von Anlagen zur Energiegewinnung und -verteilung im Norden von Grohnde sollten weitere Belastungen nach Süden daher vermieden werden.
--	---

Wasser / Boden	Auf der potenziellen Vorrangfläche kommen keine Gewässer vor, als Böden sind Braunerde und Parabraunerde anzutreffen, tlw. mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (BK 50).
Zusammenfassung / Schlussfolgerung Das pot. Vorranggebiet wird nach der Abwägung verschiedener Belange (v. a. Bevölkerung/Erholung, aber auch Natur- und Artenschutz) als nicht geeignet beurteilt, so dass kein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird. Aufgrund der einschränkenden Kriterien und Belange (u. a. Siedlung/Städtebau, Landschafts-/Naturschutz, Artenschutz) entfällt das Gebiet vollständig. Dabei muss vorliegend berücksichtigt werden, dass es sich um ein sehr kleines potenzielles Vorranggebiet (14 ha) handelt. Dieses würde sich unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes (100 m) zum pot. Naturschutzgebiet N 57 Eichberg im Landkreis Hameln-Pyrmont noch auf ca. 9 ha verkleinern (max. also 1 – 2 moderne WEA). Eine steuernde Wirkung sowie die Bündelung/ Konzentrationswirkung von WEA ist damit nicht erkennbar. Andererseits soll eine zusätzliche Inanspruchnahme des Südhangs des Eichberges im Kontext mit den vorhandenen und noch möglichen Windparks (Grohnde, Heyen/Wegensen, Kleiner Berg, nördl. Börry, Rebenstein) im Norden, Osten und Westen vermieden werden. Artenschutzrechtliche Belange und Konflikte können in diesem Bereich nicht abschließend bewertet werden, sie können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweise aber auch nicht ausgeschlossen werden, sondern sind wahrscheinlich. Neben Arten wie Rotmilan und Uhu ist hier aufgrund zu erwartender funktionaler Bezüge insbesondere auch die das Große Mausohr zu berücksichtigen. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wären zudem auch die Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete (Vogelschutzgebiet Sollingvorland) konkret zu prüfen und eine FFH-Vorprüfung/ Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es ist zu erwarten, dass nachteiligen Umweltauswirkungen hier die zu erwartenden vergleichsweise geringen positiven Wirkung der Windenergienutzung auf den Klimaschutz und die Energieerzeugung übersteigen. Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-)Energie in der Abwägung hier nicht durchsetzen, zumal die erforderlichen Flächenziele noch nicht konkretisiert sind und ihre Erfüllung erst im Zeitraum bis Ende 2027 bzw. 2032 erforderlich ist.	



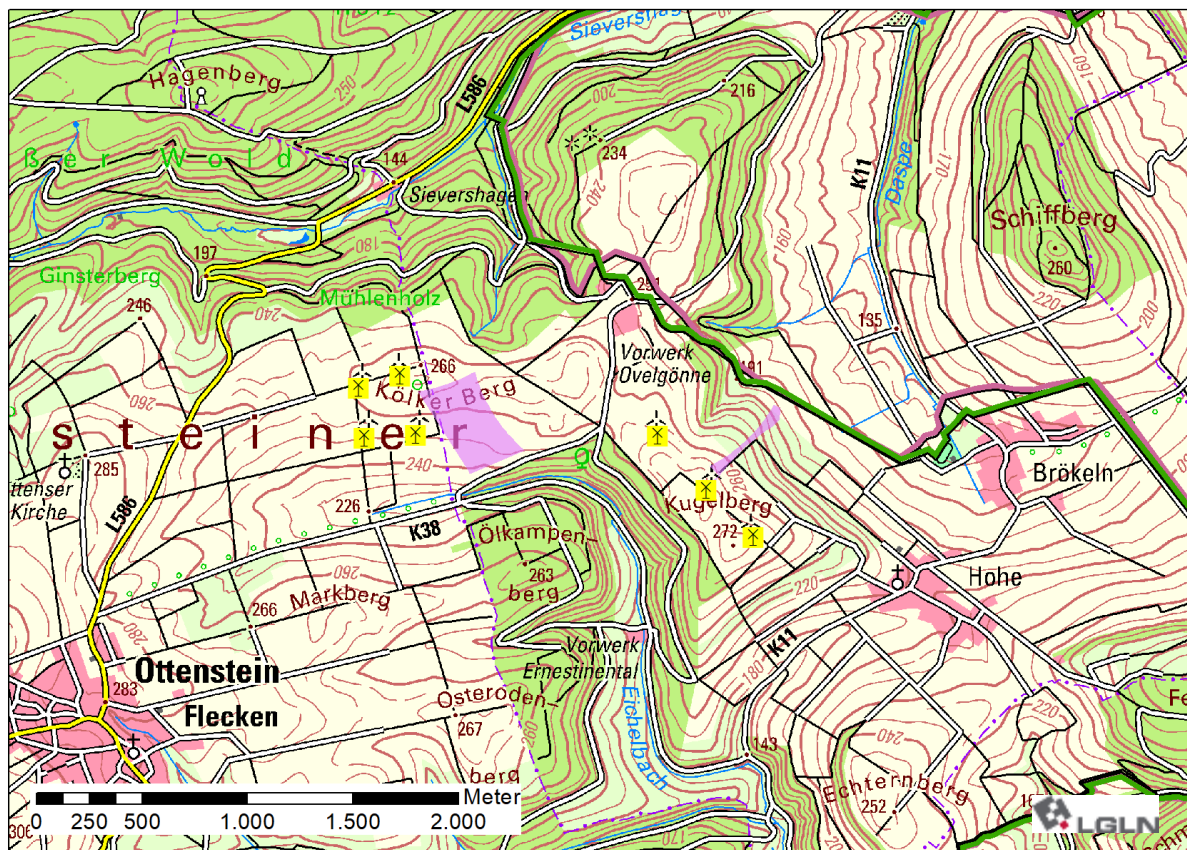
Potenzielle Vorrangfläche 03 Kölker- und Kugelberg

(Ordnungsnummer 69)

Gemeinde(n)	Hehlen, Ottenstein
Fläche in ha	13,2, zwei Teilflächen
Höhen in mNN	191 - 266
Ausdehnung maximal in m	450 x 300; 440 x 60

Lagebeschreibung:

Das potenzielle Vorranggebiet besteht aus zwei Teilflächen und befindet sich nordwestlich der Ortschaft Hohe. Die Gebiete liegen in einer landwirtschaftlich genutzten Umgebung (Acker und Grünland). Angrenzend an die westliche Teilfläche befinden sich bereits vier kleinere WEA, weitere drei WEA stehen am Kugelberg westlich der zwei kleineren Teilflächen (<100m Höhe). Das Potenzialgebiet ist durch die bestehenden WEA im Osten teilweise, im Westen gut erschlossen. Im Osten finden sich die beiden kleine Teilflächen z. T. an der steilen und strukturreichen Hanglage des Kugelberges (Grünland-Gehölz Komplex). Die beiden nördlichen der Bestands-WEA in diesem Bereich sind abgebrannt (eine davon am Rand des pot. Vorranggebietes).



Natura 2000 /
Schutzgebiete

Angrenzend an die kleinere östliche Teilflächen befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet DE4022-431 (V 68) „Sollingvorland“ und das LSG HOL 16 „Sollingvorland-Wesertal“ (Zone 2) im Abstand von nur ca. 40 m. Aufgrund der Lage ist eine FFH-Vorprüfung, zumindest für die beiden östlichen Teilflächen auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

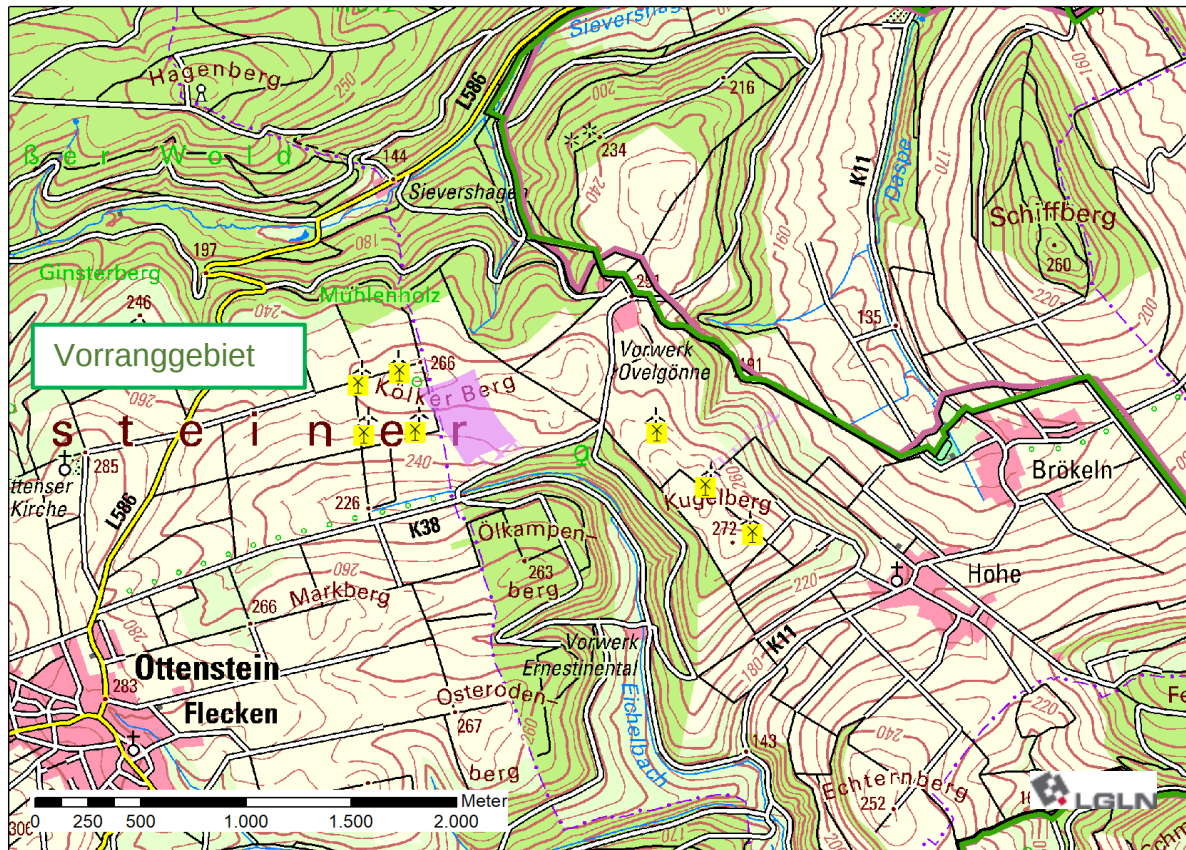
	Die östlichste Teilfläche grenzt fast direkt an das Landschaftsschutzgebiet HOL 16 „Sollingvorland-Wesertal“ mit ausgedehnten, in sich geschlossenen und vielfältig strukturierten Waldbeständen und einer Vielzahl aufgelassener Steinbrüche, strukturreichen Offenlandschaften sowie landschaftsbestimmenden Bachtälern mit naturnahen Auen an. Unmittelbar im Norden der großen Teilfläche am Kölker Berg befindet sich das pot. NSG 039 (naturnaher Laubwaldbestand). Am Ölkampenberg zwischen den Teilflächen befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Eichelbach, GB 4022/155, FBH FQR). Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Fläche liegt in einem relativ großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 64 km² (LK Holzminden: RROP-Entwurf).
Einschränkende Infrastruktur	Keine. WEA und damit Erschließung und Anschlussmöglichkeit vorhanden.
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	Die östliche, kleine Teilfläche liegt innerhalb, bzw. am Rand eines Gebietes, welches als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogenen Erholung festgelegt wird. Nördlich der Teilfläche Kölker Berg liegt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (pot. NSG 39). Östlich der Fläche am Kugelberg grenzt ein Natura 2000 Gebiet (Vorranggebiet) an (vgl. Schutzgebiete). Zwischen den Teilflächen am Kugelberg und Kölkerberg verlaufen zudem lineare Verbundkorridore des Biotopverbundes (Vorranggebiete Biotopverbund, Wald-/ Wildkatzenverbund, Wildkatzenkorridor). Die nördlich und südlich angrenzenden Wälder und Waldrandbereiche sind als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Erholung und Wald vorgesehen. Der Wald ist tlw. Vorranggebiet Wald (LROP 2022). Die lw. genutzten Flächen werden nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP: Landkreis Holzminden“ als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial festgelegt. Das potenzielle Vorranggebiet befindet sich nahezu vollständig innerhalb einem VR Trinkwassergewinnung (Trinkwasserschutzgebiet Ottenstein, Hehlen und Hohe Bröckeln, Zone III) und im Heilquellenschutzgebiet.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte / Denkmalschutz	Die Ortschaften Hohe und Bröckeln befinden sich in einem Abstand von mind. 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung). das Vorwerk Ovelgönne in mind. 750 m Abstand. Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung Windvorranggebiet weitgehend aus. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen Bröckeln und das Vorwerk Ovelgönne. Erhöhte Lärmbelastigungen sind möglich bzw. nicht pauschal auszuschließen. Zumindest Ovelgönne liegt bei niedrigem Sonnenstand im durch Schattenwurf belasteten Wirkraum, da nur begrenzt im Westen abschirmenden Strukturen vorhanden sind. Zudem besteht durch die insgesamt sieben Bestands-WEA bereits eine Vorbelastung. Zwei der WEA am Kugelberg wurde durch Brand jedoch schwer beschädigt und sind derzeit außer Betrieb.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: s. Schutzgebiete. Die Grünländer, Gehölze und Waldflächen am Hang des Kugelberges (auch innerhalb der pot. Vorrangfläche) weisen nach Landschaftsrahmenplan eine hohe bis sehr hohe Bedeutung auf (struktureicher Grünland-Gehölz Komplex in Hanglage). Entsprechendes gilt für die Laubwälder am Kölker Berg, tlw. auch am Ölkampenberg und Eichelbach. Die Bedeutung der Teilfläche am Kölker Berg selbst ist hingegen aktuell geringer. Es handelt sich derzeit (2020) um Intensivgrünland mit einem umlaufenden breiten Brachestreifen (ca. 30 m) mit einzelnen Gehölzen am Rand. Insofern ist von einer zumindest mittleren Bedeutung auszugehen. Bedeutung Brutvögel: Angesichts der Habitatstruktur sind Brutplätze sensibler Greif- und Großvogelarten im pot Vorranggebiet selbst überwiegend nicht zu erwarten, im Umfeld in den Wäldern und am Hang des Kugelberges aber auch nicht auszuschließen. Die vorhandenen Grünlandflächen innerhalb der Teilflächen stellen zumindest mögliche Nahrungshabitate für den Rotmilan dar. Das potenzielle Vorranggebiet war Bestandteil der durchgeführten Kartierung von DÖRFER et al. 2015. Insofern liegen Hinweise zu Horststandorten u. a. zu einem Brutnachweis bzw. Balzaktivität des Rotmilans (2014) etwas über 500 m nördlich der Teilfläche Kugelberg vor (knapp außerhalb des Nahbereichs nach BNatSchG). Ein entsprechender Nachweis wird auch durch den aktuellen Datensatz des NLWKN bestätigt (NLWKN 2022, Erfassung 2019/2020). Östlich grenzt das VSG mit Brutvogellebensräumen landesweiter Bedeutung (4022.2/7 und 2/8, VSG, NLWKN/ Lapro 2021) an. Der Abstand zur Fläche Kölker Berg beträgt zum Brutnachweis, bzw. Revierzentrum des Rotmilans (2013/2014, NLWKN 2022) beträgt ca. 1.300 m, diese liegt damit außerhalb des Nahbereichs von 500 m nach BNatSchG. Hier grenzt nördlich im Wald (Sievershagener Bach) zudem ein Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung (4022.2/2, Schwarzstorchbruthabitat, älterer Datenstand 2010/2013, NLWKN 2015) an, dieses wird in aktuellen Daten des NLWKN allerdings nicht mehr aufgeführt (NLWKN 2022). Südlich liegt ein weiterer Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung (Ölkampenberg, Eichelbach, 4022.2/10, Rotmilan) mit einem Horststandort (Brutnachweis 2013/2014, ca. ebenfalls ca. 1.200 m entfernt) und zwei aktuelleren Revierzentren (NLWKN 2022, Erfassung 2019/2020, Abstand ca. 800 – 1.200 m). Alle Teilflächen des potenziellen Vorranggebietes befinden sich im Bereich bekannter Flugrouten des Schwarzstorchs. Nach den aktuellen Daten des NLWKN (2022) ist das Tal des Eichelbaches auch Schwarzstorchlebensraum. Zwar handelt es sich bei den angegebenen Artvorkommen teilweise um ältere aber auch aktuelle Daten, die Vorkommen sind aber langjährig tradiert und für den Rotmilan ist ein konstantes Vorkommen mit kleinräumigen Verlagerungen genutzter Horststandorte (Wechselhorste) anzunehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich größere Teile des pot. Vorranggebietes im Aktionsraum bzw. Nahrungshabitat des Rotmilans befinden. Bedeutung Gastvögel: Zwar ist die Potenzialfläche selbst kein bekanntes, tradiertes Rastgebiet bzw. von erkennbar besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu und der Durchzug von Rastvögeln (auch windkraftsensiblen Arten) ist hier nicht grundsätzlich auszuschließen.
---	--

	Bedeutung Fledermäuse: Im Norden und Süden der Potenzialfläche befinden sich potenzielle Quartierwälder von sensiblen Fledermausarten. Gemäß BatMap 2022 ist im Umfeld (im Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen der Zwergfledermaus, der Rohrfledermaus, der Breitflügelfledermaus, dem Langohr, dem Großen Abendsegler, der Wasserfledermaus und dem Großen Mausohr, , und zu rechnen, weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur und der Nachweise im weiteren Umfeld sehr wahrscheinlich. Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder, aber auch das strukturreiche Grünland am Kugelberg. Bedeutung Landschaftsbild: Eine Landschaftsbildbewertung wurde im Zuge des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt und im Jahr 2011 aktualisiert. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Landschaftserleben als ungünstig einzustufen sind. Auf Grundlage einer Ortsbegehung (2018 und 2020) gilt dies kleinräumig jedoch zumindest nicht für den strukturreichen Hangbereich des Kugelberges, das Landschaftsbild ist hier trotz Vorbelastung durch WEA höher, zumindest als günstig zu bewerten.
Wasser / Boden	Gewässer sind in den Flächen des pot Vorranggebietes nicht vorhanden. Als Böden sind Braunerde, Parabraunerde und am Hang des Kugelberges als seltener Boden Pararendzina anzutreffen (BK 50).
Zusammenfassung / Schlussfolgerung Das pot. Vorranggebiet wird angepasst als geeignet beurteilt, so dass ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird. Das Gebiet ist zwar sehr klein und reduziert sich auch, aber es grenzt unmittelbar an einen bestehenden Windpark mit 4 WEA an. Die sehr schmale und kleine Teilfläche am Kugelberg im Osten ist nach der Abwägung verschiedener Belange (Bevölkerung Ovelgönne, Erholung, Hangstruktur und Hanglage am Kugelberg, Lage unmittelbar am Vogelschutzgebiet) und v. a. aufgrund der sehr geringen Größe (ca. 2 ha) bei immerhin bereits ca. 900 m Abstand zu Fläche Kölker Berg nicht als geeignet zu beurteilen, so dass hierfür kein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird. Die Bestandsanlagen liegen überwiegend auch außerhalb des Gebietes und können ohnehin privilegiert repowert werden. Im Blick auf die Fläche Kölker Berg ist dies anders zu betrachten. Die Teilfläche liegt gut erschlossen direkt angrenzend an Bestands-WEA. Kritisch ist die Lage zu avifaunistisch relevanten Funktionsräumen zu sehen und der bisher geringe Waldrandabstand (35 m) im Süden zu naturschutzfachlich bedeutsamen Laubwäldern (tlw. alte Laubwaldbestände über 100 Jahre, Rotmilanlebensraum, tlw. alte Waldstandorte). Dem vorhandenen Grünland mit Saumstreifen kann hierbei auch eine Funktion als Habitat artenschutzrechtlich relevanter Arten (Feldlerche, Nahrungshabitat Rotmilan) zukommen. Zu berücksichtigen ist jedoch auch der Umstand, dass selbst ohne Festlegung eines Vorranggebietes die vorhandenen WEA mit weiterbetrieben und repowert werden können, eine entsprechende Vorbelastung also weiter vorliegen wird. Zudem liegen Altbrutnachweise (2013/2014) eines Rotmilans außerhalb des Nahbereichs von 500 m gem. BNatSchG. Insofern wird diese Teilfläche, reduziert um einen Waldrandabstand im Süden von 100 m als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ auch mit nur 9,1 ha festgelegt. Die geringe Größe ist vorliegend aufgrund der unmittelbaren Zuordnung zu einem Bestandwindpark im Ausnahmefall akzeptabel, da hierdurch eine Konzentrationswirkung bei zukünftigem (privilegiertem) Repowering noch gegeben ist.	

Im weiteren Genehmigungsverfahren von WEA ist im besonderen Maße auf artenschutzrechtliche und FFH-rechtliche Belange (Abstand zum Vogelschutzgebiet ca. 600 m) einzugehen und zu achten, insbesondere im Hinblick auf Rotmilan, aber auch Schwarzstorch.

Insgesamt stehen aber 9,1 ha geeignetes Vorranggebiet für die Windenergie zur Verfügung. Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-) Energie in der Abwägung hier durchsetzen.



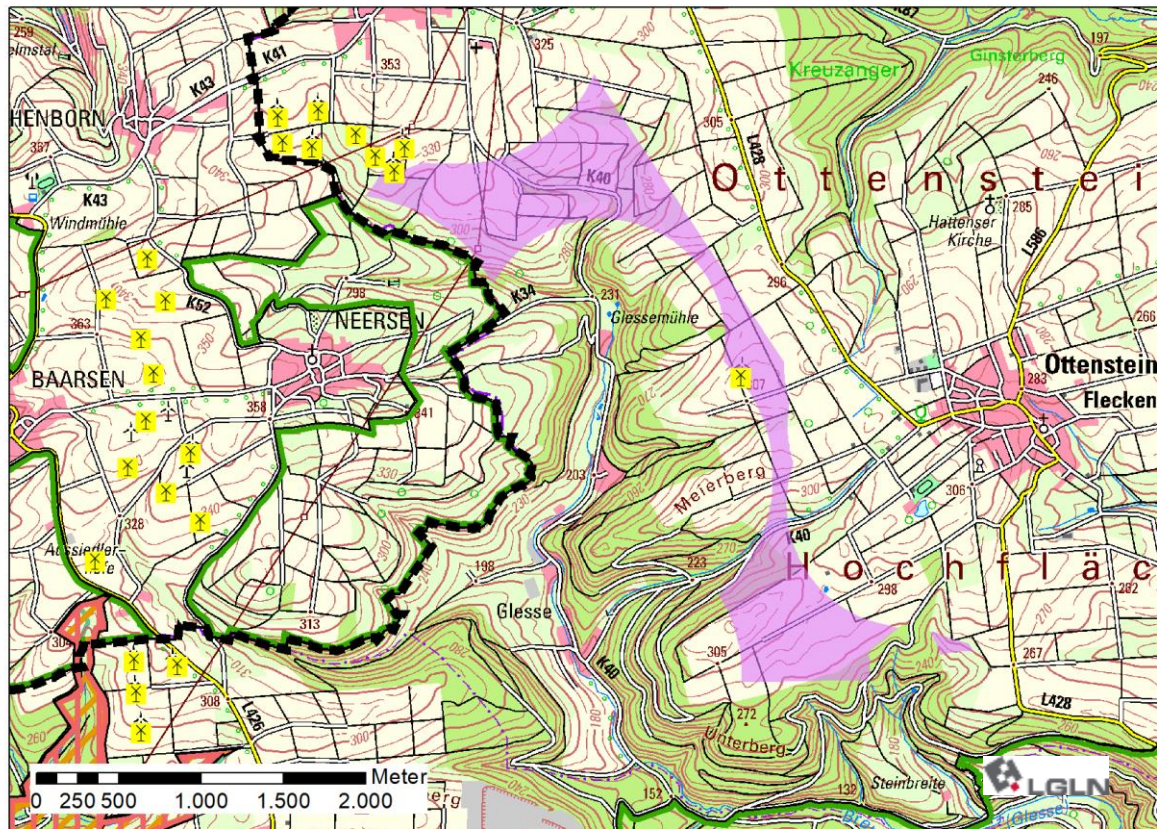
Potenzielle Vorrangfläche 04 Ottenstein-west

(Ordnungsnummer 68)

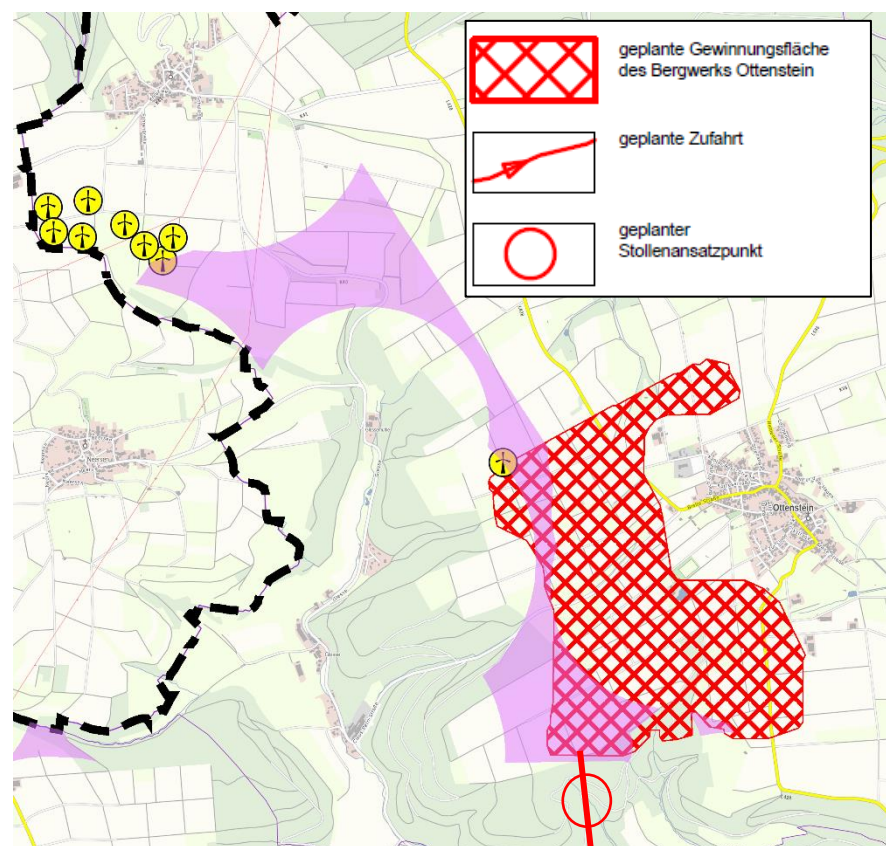
Gemeinde(n)	Ottenstein
Fläche in ha	184,9 in zwei Teilflächen
Höhen in mNN	240 - 325
Ausdehnung maximal in m	1.600 x 4.090, 200 x 180

Lagebeschreibung:

Das potenzielle Vorranggebiet besteht aus 2 Teilflächen und befindet sich westlich von Ottenstein auf der Ottensteiner Hochfläche. Das Gebiet liegt langgestreckt über ca. 5,5 km oberhalb des Glessetales in einer in Teilbereichen kleinstrukturierten (v. a. im Norden und Süden) landwirtschaftlich genutzten Umgebung, die in einzelne Waldzungen der Hänge und Seitentäler des Glessetales eingebettet ist. Am Westrand Höhe Flecken Ottenstein befindet sich eine kleine einzelne Bestands-WEA (< 100 m). An der Nordwestspitze befindet sich ein Windpark (Lichtenhagen) mit acht WEA bis 100 m Höhe, fünf Altanlagen, und drei neuere WEA. Im Landkreis Hameln-Pyrmont (10) bzw. nördlich Vahlbruch im Landkreis Holzminden (4) befinden sich weitere 14 WEA westlich Neersen, auch mit Höhen über 100 m. Das pot. Vorranggebiet ist zum Teil gut durch die L 482, K 40 und ausgebaute (asphaltierte) Wirtschaftswege erschlossen. Eine Neu beurteilung der Fläche ist u. a. auch aufgrund der Abbauabsichten für Gips (untertägig) westlich und südwestlich Ottenstein erforderlich geworden.



Natura 2000 Schutzgebiete	Ca. 4 km östlich befindet sich das Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“. Etwa 4 km südwestlich befindet sich das FFH-Gebiet DE 3922-301 „Emmer“. In einer FFH-Vorprüfung sollten Wechselbeziehungen zwischen den Natura 2000 Gebieten ausgeschlossen werden. Im Norden liegt das Gebiet teilweise im potenziellen Naturschutzgebiet 4 „Obere Glesse“, ein Quellbereich und naturnaher Bachabschnitt mit Feuchtwiesen, Auwald, extensiv genutzten Fischteichen, altem Streuobstbestand, Eichen-Hainbuchenwald und Edellaubmischwald/ Schluchtwald sowie mesophilem Buchenwald und mesophilem und extensiv genutztem Grünland. Darüber hinaus befinden sich vier gesetzlich geschützte Biotop auf der Fläche oder grenzen direkt an (Feuchtgrünland, GB4022/031; Quellsumpf GB4022/035; naturnaher Bach GB4022/047 und GB4022/115). Eine weiteres gesetzlich geschütztes - Biotop (zwei naturnahe Stillgewässer) stellt das ehemalige pot. NSG 5 südwestlich Ottenstein dar. Im Nordosten liegen zudem mehrere mesophile Grünländer, ursprünglich als geschützte Landschaftsbestandteile erfasst, aktuell jedoch zumindest teilweise als geschütztes Biotop einzustufen. Die nördlichen und südlichen Flächenteile befinden sich im pot. LSG 1 (Ottensteiner Hochfläche) der Landschaftsrahmenplanes, welches sich in der aktualisierten Form auf die strukturreichen Randbereiche der Ottensteiner Hochfläche und die charakteristischen Täler, insbesondere das Glessetal bezieht. Auf Seiten des Landkreises Hameln-Pyrmont liegt im Nordwesten direkt angrenzend das LSG HM 38 „Neerser Bergland“ mit dem pot. NSG N 51 und dem nördlich angrenzenden pot. LSG L 21. Die Fläche liegt zudem in einem relativ großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 50 km² (LK Holzminden: RROP-Entwurf).
Einschränkende Infrastruktur	Teilbereiche werden durch die K 40 durchfahren, anbaufreie Bereiche von 20 m sind hier zu beachten. Im Osten angrenzend befindet sich eine Tiefflugstrecke der Bundeswehr, durch die das pot. Vorranggebiet entsprechend begrenzt wird. Eine 380 kV-Freileitung quert die Nordwestspitze. Hier ist zumindest ein beidseitiger Schutzstreifen von 35 m zu beachten.
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	In Bereich des pot. Vorranggebietes westlich Ottenstein, südlich der dortigen Bestand-WEA ist Gipsabbau im Tiefabbau/ untertägig vorgesehen (s. Abb.). Bei einem Abbau wären dort WEA nur mit Auflagen bzw. unter der Bedingung der Standsicherheit der WEA und des Ausschlusses von Beeinträchtigungen des Gipsabbaues möglich. Dem Gipsabbau ist hierbei aufgrund der eingeschränkten Rohstoffverfügbarkeit jedenfalls Vorrang einzuräumen. Inwieweit der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen mit der untertägigen Gewinnung von Gips vereinbar ist, kann zum Zeitpunkt der RROP-Aufstellung nicht festgestellt werden, da auch die Art und Weise des Gipsabbaus noch nicht endgültig festgelegt wurde. Insofern kommt hier die Gewinnungsfläche nicht für WEA in Betracht.



Es verbleiben dann im Süden nur Teile des pot. Vorranggebietes zum Glessetal hin, die noch in Frage kämen.

Teile des pot. Vorranggebietes im Norden bzw. Teilflächen im Süden erfüllen zudem die Kriterien als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung, bzw. werden als solche festgelegt. Ottenstein wird als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. Im Nordwesten grenzt eine Vorranggebiet Natur und Landschaft unmittelbar an bzw. überlagert sich (pot. NSG 4).

Zwei Vorranggebiete Biotopverbund laufen westlich Ottenstein durch die Fläche (Waldverbund, Wildkatzenkorridore, national bedeutsamer Großsäugerkorridor). Die Glesse stellt ebenfalls ein Vorranggebiet Biotopverbund dar, welches im Sinne des Gewässerverbundes relevant ist.

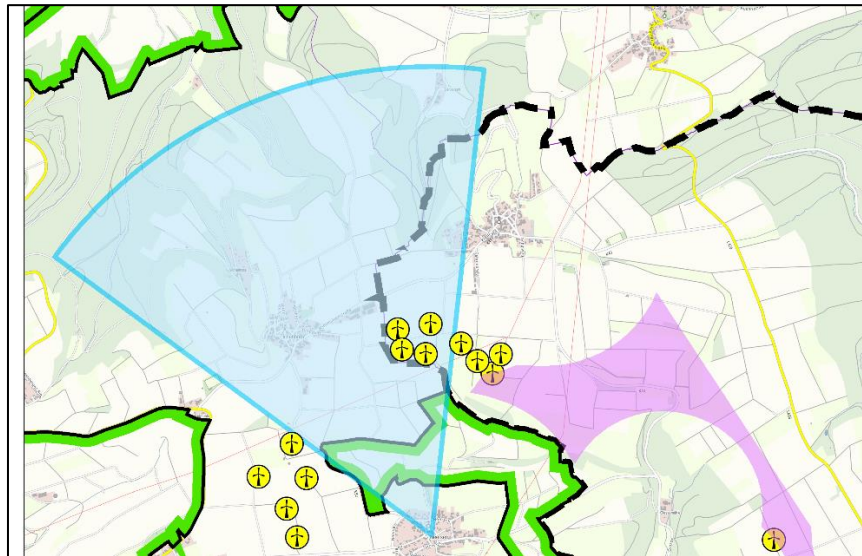
Im Nordosten liegen Teilflächen innerhalb der Zone III der aktiven Trinkwassergewinnungsanlage (TWGG) Ottenstein. Der südliche Bereich und die östliche Teilfläche liegen ganz oder zu großen Teilen innerhalb der Zone III der aktiven Trinkwassergewinnungsanlage (TWGG) Lühnsche Lieth. Im Nordwesten befindet sich die Trinkwassergewinnungsanlage Glesse. Alle Gebiete werden als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt.

Innerhalb und randlich des pot. Vorranggebietes befinden sich Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Wald, randlich auch Vorranggebiete Wald (Lapro 2021). Im Sinne des Waldverbundes sind auch die Vorbehaltsgebiete Wald im Glessetal bedeutend, es gibt hier aber nur wenig Überlagerung v. a. im Süden an der K 40 (jüngerer, abgestorbener, bereits eingeschlagener Nadelwald, zur K 40 hin auch Laubwald und Aufforstung). Gegen eine Einbeziehung dieser Fläche spricht allerdings schon die topografische Situation (Talhänge der Wüllwösse). Weiter im Süden handelt es sich um

	ältere Laubholzbestände. Ein Teil der Flächen wird nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP: Landkreis Holzminden“ als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund des natürlichen Ertragspotentials festgelegt.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte Denkmalschutz	/ Die Ortschaften Lichtenhagen und Ottenstein sowie Neersen und Glesse befinden sich in einem Abstand von mind. 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung). Vorhandenen Wohngebäude im Außenbereich sind mind. 750 m entfernt. Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung Windvorranggebiet weitgehend aus. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegt die Ortschaft Ottenstein. Erhöhte Lärmbelästigungen sind möglich bzw. nicht pauschal auszuschließen und wären konkret im Genehmigungsverfahren zu prüfen, diese könnten zu Betriebseinschränkungen führen. Der Ort Ottenstein liegt bei niedrigem Sonnenstand auch im durch Schattenwurf belasteten Wirkraum, da keine abschirmenden Strukturen vorhanden sind. Bei vollständiger Ausnutzung des pot. Vorranggebietes Ottenstein-West ergibt sich für Ottenstein bei einem Abstand auch bis 3,5 km mit 120° gerade noch keine einkreisende/ umfassende Wirkung. Gemäß dem bisherigen Gutachten Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (UmweltPlan 2013) gilt ein Betrachtungsraum von 3.500 m um eine Siedlung, aktuell (2021) werden 2.500 m ab Siedlungsrand empfohlen, allerdings für einen Flachlandlandschaftsraum, wobei das Gebiet gengenüber der Ortslage hier nicht wesentlich höher gelegen ist. Das pot. Vorranggebiet liegt hier dabei im Abstand von unter 3,5 km zur Ortsmitte und nur knapp über 2,5 km zum Ortsrand (2,6 km)¹. Für Lichtenhagen wird ein Winkel von 120° unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen im Südwesten nur knapp unterschritten (116°), das Gebiet liegt hierbei aber deutlich näher als 2,5 km zum Ortsrand. Ausgehend von der Möglichkeit bzw. Privilegierung des Repowering (d. h. pot. höhere WEA) bis zumindest 2030 wird hier und für Neersen keine Staffelung des Siedlungsabständen im Kontext mit der Bauhöhe berücksichtigt (für Ottenstein ist dies nicht relevant). Durch das potenziellen Vorranggebiet würde allerdings Neersen unter Berücksichtigung aller Bestands-WEA (durch die bereits ein Winkelsegment von ca. 180° in unter 2,5 km Abstand erfasst wird) in einem weiteren Segment auch von Osten umfasst. Bei 3,5 km Abstand beträgt der Winkel 102°, bei 2,5 km vom Ortsrand aus gemessen ca. 96°, so dass insgesamt ein Winkel von mind. 276° entstehen würde, wobei das potenzielle Vorranggebiete nördlich Vahlbruch hierbei schon nicht berücksichtigt ist. Da Neersen auch exponiert auf etwa ca. 310 – 350 m üNN liegt und damit etwas über dem Niveau des pot. Vorranggebietes, wirken die Wälder des Glessetales auch nur eingeschränkt abschirmend. Prinzipiell ist aufgrund der bereits bestehenden einkreisenden Wirkung durch die vorhandenen Bestandsanlagen keine weitere Einkreisung möglich, wenn nicht im Gegenzug mit der Errichtung neuer WEA alte WEA abgebaut werden und somit die bestehende Einkreisung auf 120° reduziert und Freihaltewinkel von mind. 60° eingehalten

¹ Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021), Aktualisierung des Gutachtens von 2013, UmweltPlan, Hrsg.: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

werden. Insofern wäre es unter diesem Gesichtspunkt vorstellbar, ausgehend von einem Rückbau von Anlagen im Norden bei Lichtenhagen hier einen Freihaltewinkel von 60° für Neersen zu entwickeln und dann Winkel von 120° für Neersen, Lichtenhagen und Ottenstein nicht zu überschreiten, bzw. jeweils einen Freihaltewinkel von 60° dazwischen zu gewährleisten. Dann wären Teilflächen des pot. Vorranggebietes unter diesem Aspekt möglich. Dieser 60° Winkel würde sich bemessen ausgehend von der letzten WEA im Landkreis Hameln-Pyrmont südlich Eichenborn bis mittig in den Windpark südlich von Lichtenhagen (s. Abb.). Eine Abstandstaffelung im Kontext mit der Höhe der WEA bleibt aufgrund von Repoweringmöglichkeit unberücksichtigt.



D. h. die hier vorhandenen vier westlichen WEA (drei Alt-WEA, eine neuere) müssen zurückgebaut werden. Der verbleibende Winkel westlich Neersen läge dann deutlich unter 120° (ca. 103°). Ab dem östlichen Schenkel des Winkels wäre dann wieder von Neersen ausgehend ein weiterer Windpark möglich. Dies wäre im Genehmigungsverfahren jedoch zu konkretisieren.

Ein Winkel von 120° für Lichtenhagen und Ottenstein würde nicht überschritten, Auch für Eichenborn und Lüntorf würde ein Winkel von 120° nicht überschritten.

Bedingt durch den Rückbau der 4 WEA würde sich auch die derzeitige Situation für Neersen entschärfen. Allerdings wäre das pot. Vorranggebiete Vahlbruch damit dann nicht möglich.

Von nur untergeordneter Bedeutung im Zusammenhang mit einer einkreisenden Wirkung sind Glesse bzw. die Glessemühle aufgrund der Tallage und der abschirmenden Wälder und damit einer begrenzten Sichtbarkeit von WEA.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: s. Schutzgebiete. Entsprechend Landschaftsrahmenplan kommt dem Wald und vorgelagerten, strukturreichen Grünlandflächen, die weit in die Offenlandschaft ausgreifen, eine mittlere bis, an den Hängen des Glessetales (Wald) und im Norden südlich Lichtenhagen sowie im Süden (jeweils Grünland), hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften zu. Von besonderer Relevanz sind hier die Waldränder bzw. das Ausstreichen der Grünländer in Tälern und Senken bis an die Ortsränder und zu anderen Waldflächen (Biotopverbund). Die Grünlandflächen sind hierbei auch landesweit für den Biotopschutz und -verbund bedeutsam (Lapro 2021). Bezogen auf die Wälder trifft dies für einen Teil der Waldflächen im Süden zu (auch Wildkatzenverbund, Lapro 2021). Es handelt sich hier es sich um tlw. alte (über 100 Jahre) Laubholzbestände. Besonderen Waldfunktionen ergeben sich hier aus der naturschutzfachlichen Bedeutung der Waldflächen und ihrer Waldränder mit vorgelagertem Grünland. Die Wald-/Gehölzausläufer sind hier tlw. für die Biotopverbund relevant. So verlaufen nördlich und südlich der Bestands-WEA westlich Ottenstein Wildkatzenkorridore, nördlich zudem mit Funktion als national bedeutsame Waldverbundachse bzw. Verbundachse für Großsäuger (Solling-Pyrmonter Berg, Lapro 2021, BfN 2016). Bedeutung Brutvögel: Angesichts der Habitatstruktur sind Brutplätze sensibler Greif- und Großvogelarten auf der pot. Vorrangfläche selbst überwiegend nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen (einbezogene Gehölze, kleinere Waldflächen). In den westlich angrenzenden Wäldern des Glessetals wurde 2013/2014 ein Horststandort eines Rotmilans mit einem Bruthinweis nachgewiesen. Des Weiteren gab es gemäß Avifaunagutachten des Landkreises (DÖRFER et al. 2015) großflächig Flugbewegungen des Rotmilans zwischen Neersen und Ottenstein. Im nördlichen Wald Kleiner Kreuzanger wurde 2017 ebenfalls erstmalig ein Horst des Rotmilans nachgewiesen. Zudem wurden 2017 auch zwei Rotmilanhorste im Glessetal etwas südlich des Standortes 2013/2014 nachgewiesen. Im Zuge der Flächenbegehung 2021 im Juli konnten über mehrere Stunden im Norden (nördlich und östlich der K 40) vier Rotmilane (Altvögel mit zwei Jungtieren) jagend beobachtet werden. Dabei wurden v. a. die Grünlandtäler und -rinnen abgeflogen. 2022 konnte in Zuge von Erfassungen zum Windpark eine bereits 2017 genutzter Horst als besetzt bestätigt werden. Insofern ist hier von einem langjährig tradierten Vorkommen mit Aktionsraum bis in das pot Vorranggebiet auszugehen. Allerdings liegen die 2017 und der 2022 erfasste besetzte Hort außerhalb des 500 m Nahbereichs gem. BNatSchG. Aufgrund der Beobachtungen im Raum und der Habitatstruktur ist hier jedoch von einer regelmäßigen Nutzung im zentralen Prüfbereich auszugehen, Maßnahmen zu Minderung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos sind also erforderlich. Gemäß NLWKN (Lapro 2021) befindet sich ein landesweit bedeutsamer Rotmilan Lebensraum zudem weiter südlich im Glessetal auf Höhe des Meierberges nördlich der K 40 (älterer Datensatz, NLWKN 2015). Auffällig war während der Begehung im Norden trotz ungünstiger Witterung (bedeckt, einzelne Regenschauer, Nieselregen) auch eine relativ hohe Feldlerchendichte. Offenbar wirken hier die Blüh-/ Brachefflächen im Raum für diese Art positiv .
---	--

	In den Wäldern im Süden und Osten befinden sich in größerer Entfernung Nahrungshabitate bzw. Brutplätze des Schwarzstorchs (NLWKN, Lapro 2021, ältere Nachweise, NLWKN 2015). Das potenzielle Vorranggebiet befindet sich mit der südlichen Hälfte innerhalb nachgewiesener Flugrouten (DÖRFER et al. 2015). Gemäß aktueller Daten des NLWKN (2022) befindet sich ein landesweit bedeutsamer Schwarzstorchlebensraum im Glessetal/ entlang der Glesse in ca. 200 und 450 m Abstand zum pot. Vorranggebiet. Südlich in ca. 1.200 m Entfernung befindet sich ein Brutvorkommen des Uhus (Landkreis Holzminden 2017, Hänel 2022, Datensatz 2022 des NLWKN mit älteren Daten). Die Waldfläche im Süden des Gebietes ist Teil eines Brutvogellebensraumes lokaler Bedeutung (Grauspecht als stark gefährdete Art). In Summe befinden sich auch mit reduzierten Abständen Teile des pot. Vorranggebietes in avifaunistisch kritischen bzw. relevanten Bereichen oder in deren Umfeld. Zwar handelt es sich bei den angegebenen Artvorkommen teilweise um ältere Daten, die Vorkommen von Uhu, Rotmilan und Schwarzstorch sind aber langjährig tradiert (Uhu und Schwarzstorch auch mit aktuellen Daten Hänel 2022 bzw. NLWKN 2022) und für den Rotmilan ist eine mehr oder weniger großflächige und konstante Verbreitung mit eher kleinräumigen Verlagerungen genutzter Horststandorte (Wechselhorste) anzunehmen und das Vorkommen der Art mit Brut konnte auch 2021 und 2022 im Norden bestätigt werden. Auch aktuell ist daher davon auszugehen, dass sich sehr große Teile der pot. Vorrangfläche im Aktionsraum/ Nahrungshabitat der Art befinden. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass offenbar die vom Glessetal austreichenden Grünlandtälchen eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für die Art haben und im gewissen Sinne Leitstrukturen, denen gefolgt wird, darstellen. Ferner muss die Bedeutung der Waldflächen als Habitat und die Funktion von Flugrouten/ Überflügen für den Schwarzstorch (z. Glessetal – Eichelbach – ggf. Sievershagener Bach) berücksichtigt werden. Relevant ist hier nicht das Tötungsrisiko, sondern (Meideeffekte, strukturbedingter Störwirkungen und bau-/ betriebsbedingte Störungen). Bedeutung Gastvögel: Zwar ist die pot. Vorrangfläche selbst kein tradiertes Rastgebiet bzw. von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu. Hierbei ist auch das angrenzende Glessetal mit seinen Waldstrukturen und Ausläufern zu berücksichtigen, das andere Arten zumindest im Umfeld als Durchzugsraum dienen könnte (z. B. Rotmilan, aber auch Kleinvögel). Bedeutung Fledermäuse: Im Westen und Osten der pot. Vorrangfläche befinden sich potenzielle Quartierwälder von sensiblen Fledermausarten. Südlich ca. 3 km entfernt von den südlichen Teilflächen befindet sich in Brevörde eine Mausohr-wochenstube. Gemäß BatMap 2022 ist im Umfeld (im Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen des Großen Mausohrs (ältere Nachweise), der Großen Bartfledermaus, der Mückenfledermaus und v. a. der Zwergfledermaus zu rechnen, weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur und der Nachweise im weiteren Umfeld sehr wahrscheinlich (z. B. Großer Abendsegler). Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder und die
--	---

	Wälder zum Glessetal sowie die strukturreicheren Grünland-/Gehölzkomplexe (vom Glessetal ausstreichende Grünlandtälchen) bei Lichtenhagen und südlich Ottenstein. Bedeutung Landschaftsbild: Eine Landschaftsbildbewertung wurde im Zuge des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt und im Jahr 2011 im Zuge einer Teilaktualisierung angepasst/ aktualisiert. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Landschaftserleben im Glessetal und in den Waldbereichen im Zusammenhang mit Grünlandausläufern/ -tälchen als günstig und überwiegend besonders günstig einzustufen sind, Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung sind hier besonders ausgeprägt. Dies betrifft v. a. die vorhandenen Wälder, die Grünlandstrukturen/ -tälchen südlich Lichtenhagens und westlich/ südlich Ottenstein und das Glessetal. Dem größeren Anteil (Ackerflächen) kommt nur eine geringere Bedeutung zu. Diese Bewertung kann durch die erneute Begehung 2021 bestätigt werden. Der nördliche Bereich im Süden von Lichtenhagen ist zudem durch die ausstreichenden Talausläufer des Glessetales stärker reliefiert, z. T. mit ausgeprägten Hängen.
Wasser / Boden	Entlang der K 40 westlich Ottenstein verläuft die Wüllwösse der Glesse zu. Im Norden sind ein teilweise verrohrter Graben und ein Quellbereich vorhanden. Vorherrschende Bodentypen sind Pseudogley-Braunerde, Pararendzina, Braunerden, Parabraunerde, örtlich auch Kolluvisol unterlagert von Gley, Regosol und Rendzina. Rendzinen und Pararendzinen (v. a. auf nicht erodierten Standorten) zählen zu den seltenen Böden, ferner stellen die Waldflächen hier als alte Waldstandorte Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung dar (BK 50).
Berechtigte private Belange	Bereits zum ersten Entwurf 2019 hat eine Eigentümergemeinschaft mit einem Investor ein privates Interesse angemeldet, ein Vorranggebiet Windenergienutzung bei Lichtenhagen auszuweisen.
Zusammenfassung / Schlussfolgerung Das pot. Vorranggebiet wird angepasst als geeignet beurteilt, so dass ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird. Aufgrund der einschränkenden Kriterien und den Belangen der Raumordnung bzw. abwägungsrelevanter Belange verkleinert sich das Gebiet jedoch. Maßgebend sind die Rohstoffgewinnung im Süden, die Vermeidung einer einkreisenden Wirkung für Neersen, aber auch die Betroffenheit kollisionsgefährdeter oder stöempfindlicher Arten (Rotmilan, Schwarzstorch) und naturschutzfachlich und -rechtlich bedeutsamer Gebiete. Eine Rolle spielen auch eine kompakte Gebietsstruktur mit angestrebter Konzentrationswirkung und ausreichender Größe. Die Teilflächen unmittelbar westlich und südwestlich Ottenstein scheiden überwiegend wegen des Rohstoffgewinnungsgebietes Gips und der geringen Teilflächengröße, aber auch aus naturschutzfachlichen Gründen und wegen der Riegelbildung unmittelbar in der Hauptwindrichtung von Ottenstein und der Topographie aus. Hierdurch wird dann auch einer weiteren Verschärfung der Umkreisung/ Umfassung von Neersen entgegengewirkt. Ein Winkel von 120° würde hier auch bei Rückbau von WEA südwestlich bei Lichtenhagen sonst nur gerade so eingehalten werden. Der Bereich zum Wüllwössetal hin (im Wald) liegt v. a. topografisch sehr ungünstig in Hanglage/ Tallage, zudem sehr dicht an allerdings älteren Nachweisen von landesweit bedeutsamen Brutvogellebensräumen (NLWKN 2015). Hier ist zudem die Kreisstraße mit anbaufreiem Bereich von 20 m zu beachten. Die westliche, auf Acker und einem Plateau gelegene Fläche außerhalb des Gipsabbaues reduziert sich	

um einen Vorsorgeabstand von 500 m zum Schwarzstorchlebensraum an der Glesse in Süden (Fluchtdistanz). Somit verbleiben hier selbst ohne Waldrandabstand im Norden nur ca. 13 ha pot. Vorranggebiet, was knapp für max. nur zwei WEA reichen würde. Eine Konzentrationswirkung fehlt somit. Zudem müssten für eine Realisierung auch hierfür die vier westlichen WEA südlich Lichtenstein abgebaut und an anderer Stelle (z. B. südlich Lichtenhagen) repowert werden. Dennoch würden weiterhin 120° östlich Neersen erreicht (bei einem Ortrandabstand von max. 2.800 m und erhöhter Lage von Neersen, Berücksichtigung der vorhandenen Einzelanlage mit möglichem Repowering mit dann größerer Höhe, kein ausreichender Freihaltewinkel westlich Ottenstein zwischen einem Vorranggebiet Lichtenhagen im Norden und dieser Teilfläche hier westlich Ottenstein). Der Bereich wird daher nicht als Vorranggebiet berücksichtigt.

Im hier insgesamt langen, schmalen Nord-Südverlauf des pot. Vorranggebietes westlich Ottenstein ist nur eine Bebauung mit riegelartigen WEA in Nordsüdrichtung möglich, die dort ggf. zu artenschutzrechtlichen Konflikten (Rotmilan, Störung Schwarzstorch) und v. a. zu einer starken Belastung von Ottenstein (Lage in Hauptwindrichtung dicht am Ort) führen würde. Der Bereich überlagert sich zudem mit dem zentralen Prüfbereich von drei 2017 und auch dem damit zum Teil identischen 2022 erfassten Rotmilan-Horststandorten (1.200 m), liegt aber außerhalb des 500 m Nahbereichs. Im Zuge der Begehung 2021 konnten auch mehrere Individuen östlich der L 428 beobachtet werden, sowie auf der Fläche selbst zudem ein Mäusebussard. Der südliche Bereich des schmalen Streifens bis ca. 500 m nördlich der Bestands-WEA liegt ferner in Flugkorridoren des Schwarzstorches und in Bereichen die für den Biotopverbund auch national relevant sind (Waldausläufer, vorgelagertes Grünland, Waldverbund: Wildkatze, Großsäuger). Eine Realisierung von Flächen soll hier daher nur nördlich davon erfolgen.

Zu berücksichtigen ist auch der Abstand zum Schwarzstorchhabitat Glesse (500 m) und der Schutz des Grünlandes als Nahrungshabitat/ Aktionsraum des Rotmilans im Norden (s. u., zudem Erfordernis wirksamer Vermeidungsmaßnahmen). Daher wird die Fläche hier auf einen Bereich außerhalb der von der Glesse im Norden ausstreichenden Grünländer/ Tälchen und außerhalb eines Waldverbundkorridors vom Glessetal/ Schönebusch im Westen zum gegenüberliegenden Kreuzanger/ Strang im Osten begrenzt. Im Süden wird die Grenze durch ein Gehölz definiert, welches sich auf einer Höhe mit den östlichen Wald- und Grünlandausläufern befindet. Damit bleibt ein breiter Verbundkorridor im Süden (ca. 500 - 600 m) und ein Grünlandkorridor nach Nordosten offen. Eine neue WEA im Norden würde damit den Abstand von etwa 300 m zur Achse des Korridors einhalten, den auch die Bestands-WEA südlich einhält. Zudem wird dann im Bereich der Glessemühle insgesamt auch nur ein umfassender Winkel von ca. 120° erreicht. Aufgrund der abschirmenden Lage im hier engen Glessetal und der Wälder an den Talhängen (Höhenunterschied bis ca. 70 – 100 m) ist dies zwar nicht maßgeblich, da voraussichtlich nur einzelne neue WEA und diese auch nur teilweise sichtbar sein werden, trägt aber dennoch zur Minderung von Beeinträchtigungen auf Siedlungsbereiche bei. Es ist für die kleine Teilfläche in Verbindung mit dem nördlichen Teilen noch ein kompakter Zuschnitt mit Konzentrationswirkung gegeben (eine weitere WEA, ggf. als Repowering der Bestands-WEA, Lage in Verlängerung der Südgrenze der nördlichen Fläche, s. u.), so dass dieser Bereich in Verbindung mit dem Norden als Vorranggebiet berücksichtigt wird.

Verbleiben somit noch Teile der nördlichen großen Teilfläche. Diese liegt außerhalb des Nahbereichs der 2017 und 2022 erfassten Horststandorte des Rotmilans (500 m), aber ebenfalls innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.200 m, BNatSchG). Eine Nutzung des Raumes ist belegt. Hieraus ergeben sich aber auf Basis des aktuellen BNatSchG keine Erfordernisse zu Flächenreduktionen, sondern nur zu wirksamen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. gerade für den Rotmilan Berücksichtigung von Detektionssystemen/ Abschaltssystemen). Ferner sind zudem die Grünlandtäler und -tälchen bzw. die teilweise steilen Hanglagen zum Glessetal (Topographie, höherwertige, tlw. geschützten Biotoptypen, Nahrungshabitat des Rotmilans), der Abstand zu bestimmten Waldrändern und v. a. pot. Naturschutzgebieten, zur vorhandenen Freileitung (beidseitig 35m-Puffer) und der K 40 (20 m Puffer) zu beachten. In Verbindung mit dem bestehenden Windpark Lichtenhagen ist zudem auf die Vermeidung einer Einkreisung von Neersen zu achten (Einhaltung Freihaltewinkel 60° durch Rückbau von 4 WEA dort). Im Süden wird das Gebiet von den Hanglagen eines Nebentales der Glesse (wald-/

grünlandgeprägt, tlw. pot. NSG) an der Kreisgrenze begrenzt. Die vorgenommene Abgrenzung orientiert sich hierbei an der Topographie (Hänge) und der Freihaltung des Talraumes. Ein Abstand von 100 m zum pot. NSG bzw. Waldrand wird hier aufgrund der besonderen Funktion und Bedeutung (pot. NSG) eingehalten. Ebenfalls freigehalten werden außer sehr schmalen Teilflächen die oben genannten Grünlandflächen (tlw. geschützte Biotop/ mesophiles Grünland, Nahrungshabitat Rotmilan), 2021 konnten hier auch Rotmilane über Grünlandflächen beobachtet werden, dies betrifft Flächen im Osten/ Nordosten. Hinsichtlich des Abstandes zu Rotmilanhorsten (500 m) wurde dabei der Standort des 2014er Rotmilanhorstes nicht berücksichtigt, da er nachgewiesen 2022 abgängig war (Baum und Horst). Berücksichtigt wurde aber ein Vorsorgeabstand von 500 m zum Schwarzstorchlebensraum im Glessetal. Allerdings wird zu den Waldrändern des Glessetales aufgrund der besonderen Funktionen des Waldes auch hier ein erhöhter Abstand von 100 m zum Waldaussenrand berücksichtigt (hohe Dichte von Horststandorten), mit Ausnahmen von kahlgeschlagenen Fichtenbeständen. Die wenigen Waldstandorte im Gebiet selbst werden in das Gebiet einbezogen, ebenso die bereits genannten ehem. Fichtenbestände.

Es verbleiben dann durch die K 40 und die Freileitung getrennte Teilflächen mit insgesamt 58,7 ha, die etwa sechs bis sieben WEA der Normklasse Raum bieten und die an einen vorhandenen Windpark anschließen.

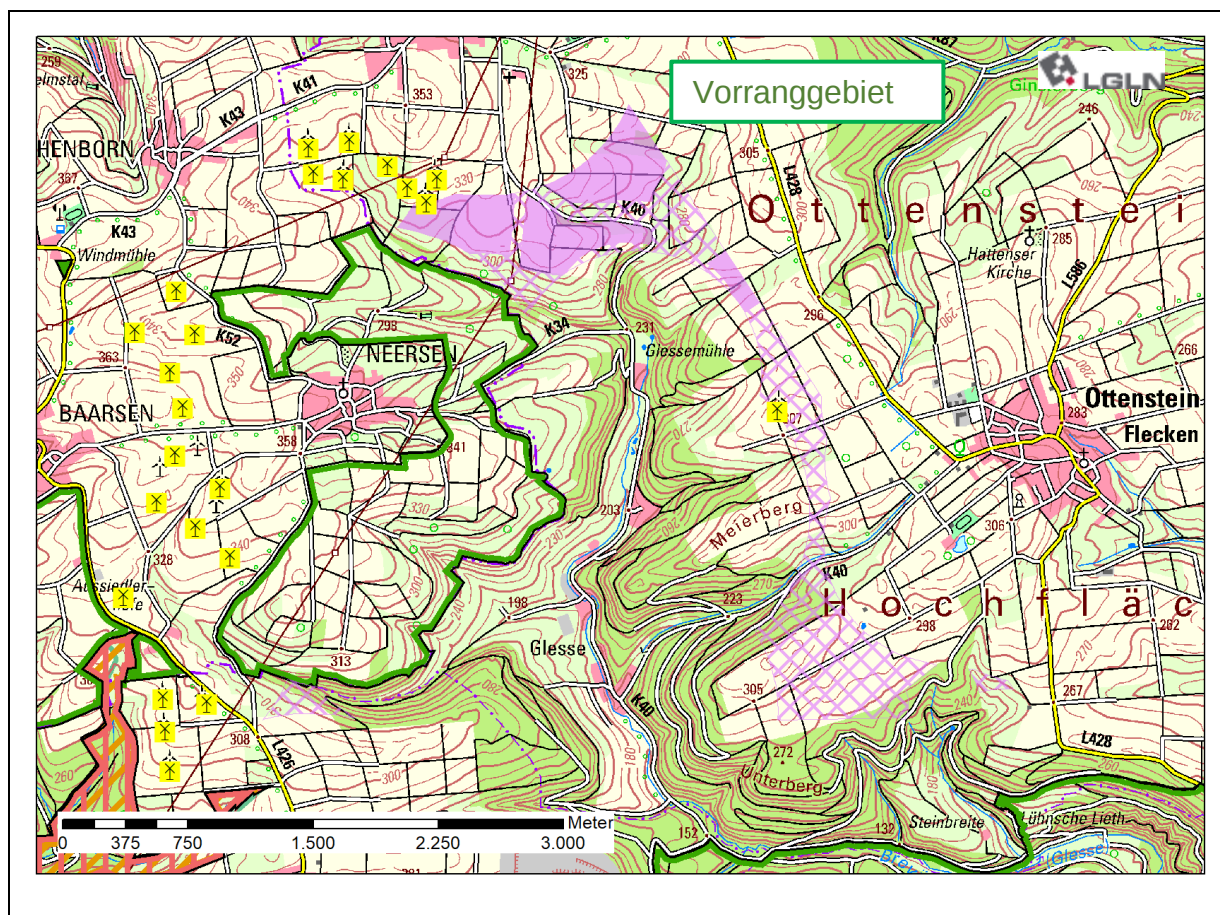
Eine Nutzung der Flächen bei Lichtenhagen für die Windenergie ist aber erkennbar nur möglich, wenn entsprechende (auch technische) Vorkehrungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte getroffen werden bzw. die Ausnahmeregelung greift. Ferner ist in einem Genehmigungsverfahren auch das Vorkommen der Feldlerche artenschutzrechtlich zu würdigen.

Als weitere, sehr wesentliche Bedingung ist aber v. a. der notwendige Rückbau der vier westliche Bestands-WEA zu nennen. Nur durch deren Rückbau kann eine Freihaltewinkel von 60° zu den WEA bei Neersen gewährleistet und damit eine (weitere) Einkreisung von Neersen verhindert werden. Anzustreben ist zudem eine Repowering der Bestands-WEA westlich Ottenstein in diesen Bereich, d. h. eine Verlagerung weiter nach Norden..

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungs-/ Schutzzielen des FFH-Gebietes/ Vogelschutzgebietes ist nachzuweisen.

Die konkret erforderlichen Abstände von WEA zur Freileitung sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, über die Freihaltung des Schutzstreifens hinaus ist die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) heranzuziehen. Vorliegend werden zunächst pauschal 35 m beidseitig bereits berücksichtigt.

Insgesamt stehen dann aber 58,7 ha geeignetes Vorranggebiet für die Windenergie zur Verfügung. Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-) Energie inkl. des privaten Belangs der Eigentümergemeinschaft in der Abwägung hier durchsetzen. Im Süden steht insbesondere die Rohstoffgewinnung entgegen, im schmalen mittleren Teil die fehlende Konzentrationswirkung /Kompaktheit und die Betroffenheit von Siedlungen.



Potenzielle Vorrangfläche 05 Hohe-südwest

(Ordnungsnummer 59)

Gemeinde(n) Hehlen, Pegestorf

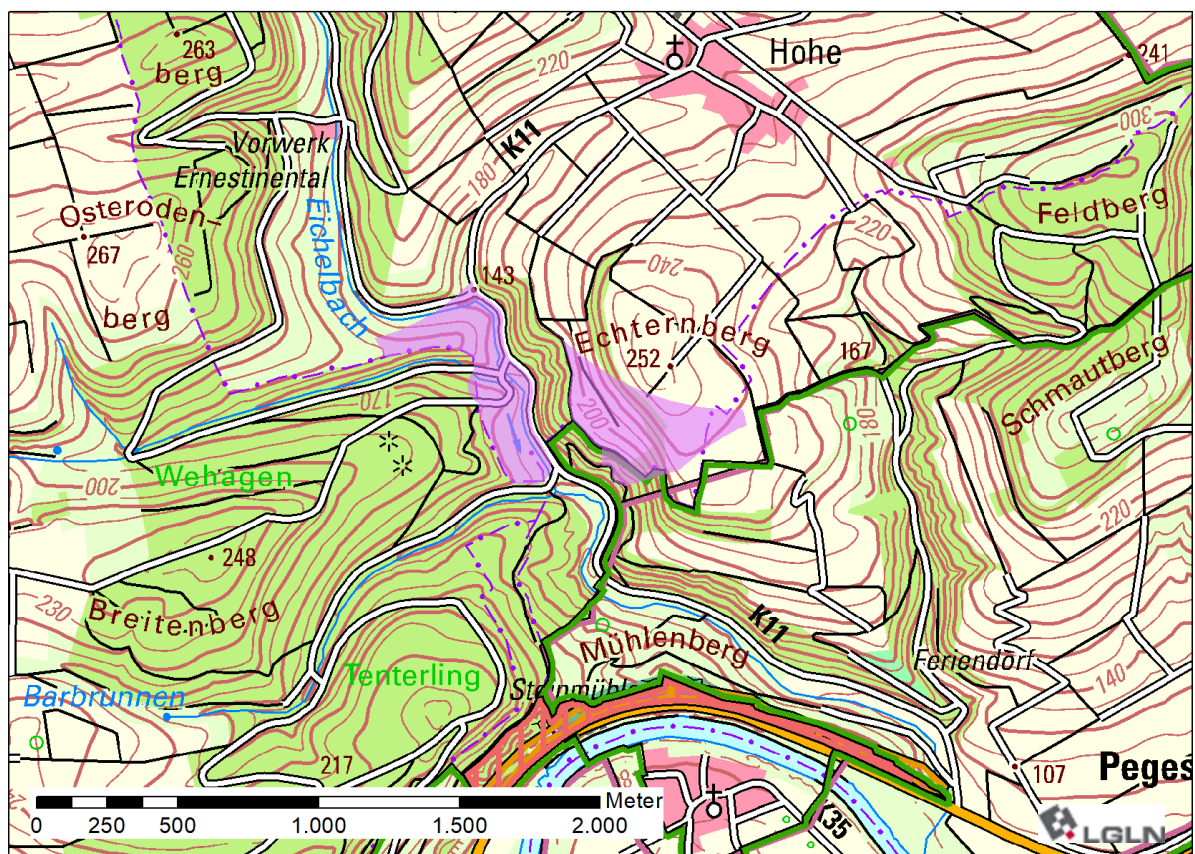
Fläche in ha 29,6 in zwei Teilflächen

Höhen in mNN 140 - 250

Ausdehnung maximal in m 740 x 440; 630 x 560

Lagebeschreibung:

Das potenzielle Vorranggebiet besteht aus zwei Teilflächen und befindet sich südwestlich der Ortschaft Hohe und nördlich der Ortschaft Dölme. Die Gebiete liegen an Waldrändern, tlw. im Wald, bzw. in einer landwirtschaftlich genutzten Umgebung (Acker und Grünland), teilweise im offenen Talraum des Eichelbaches an der K 11 und 38 (eine Teilfläche) und etwas entfernt oberhalb an den Hängen und auf dem offenen Plateau des Echternberges, zwischen den Teilfläche besteht ein Abstand von ca. 130 – 160 m. Nördlich in ca. 1.000 m Abstand befindet sich am Kugelberg ein kleiner Windpark (WEA <100m Höhe). Das potenzielle Vorranggebiet wird durch die bewaldeten Hänge des Echternberges getrennt. Das Potenzialgebiet ist zumindest teilweise durch die kurvenreiche K 11/ K 38 vergleichsweise gut erschlossen.



Natura 2000
Schutzgebiete

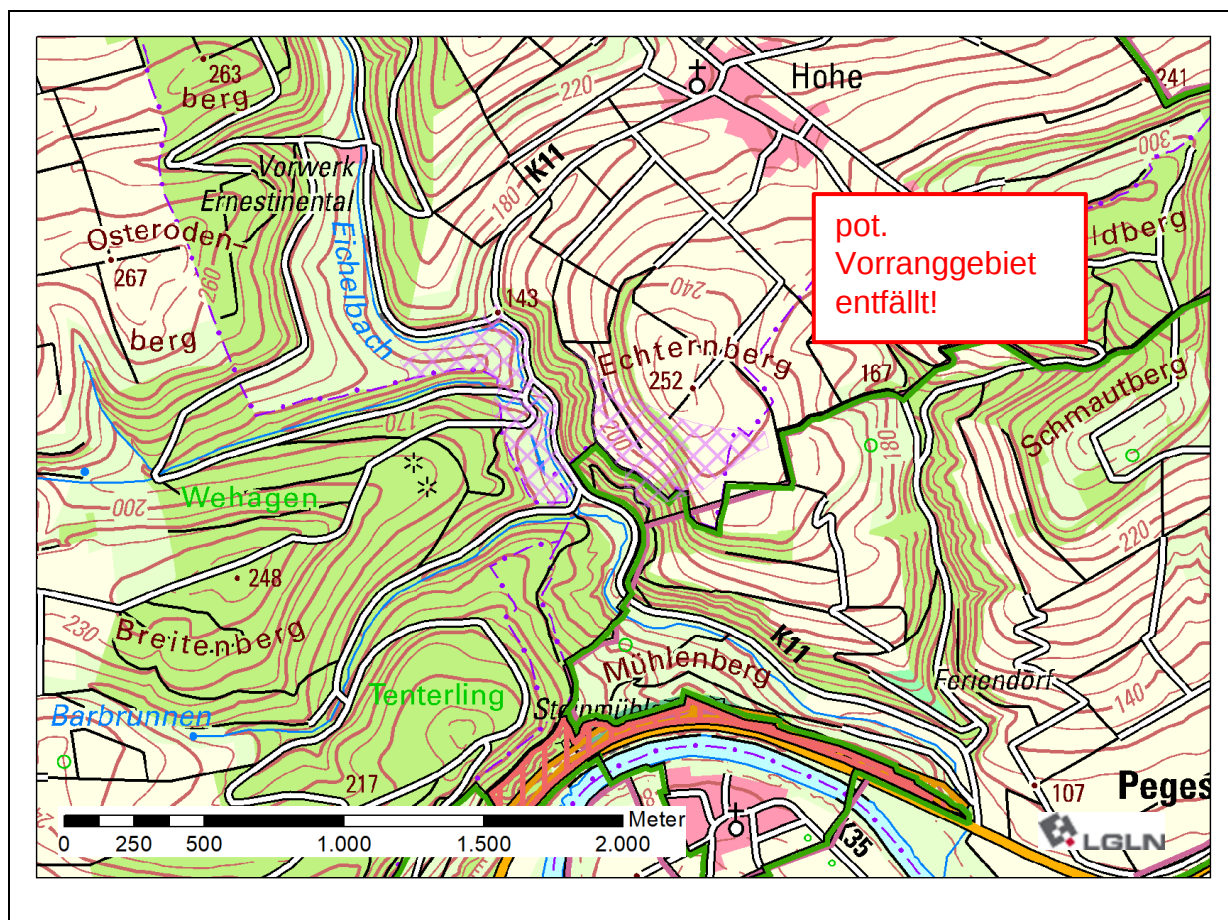
/ Die östliche Teilfläche grenzt mit ca. 50 m Abstand an das Europäischen Vogelschutzgebiet DE4022-431 (V 68) „Sollingvorland“ an. Aufgrund der Lage ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
Ca. 830 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet DE 4022-301 „Mühlenberg“

	bei Pegestorf“ sowie das bestehende Naturschutzgebiet NSG HA 48 "Mühlenberg bei Pegestorf". Es handelt sich um eine südexponierte Muschelkalk-Felswand an einem Prallhang des Wesertals. Die Wälder des Mühlenbergs sind naturnah ausgebildet und weisen eine durchmischte Altersstruktur mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz auf. Aufgrund des geringen Abstands muss zumindest eine FFH-Vorprüfung durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes auszuschließen, ggf. auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die östliche Teilfläche auf dem Echternberg grenzt auch an das Landschaftsschutzgebiet HOL 16 „Sollingvorland-Wesertal“ (Zone 2) bzw. überschneidet sich mit diesem zum Teil. Die Zone 2 ist per Definition Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431), bzw. dient dem Vogelschutz. Sie trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen, sowie deren Lebensraumstrukturen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen, Zu den wertgebenden bzw. -bestimmenden Vogelarten gehören u. a. Uhu und Rotmilan. Gegenstand der Erhaltungsziele ist weiterhin u. a. auch der Schwarzstorch. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung/ Prüfung ausgeschlossen werden. Grundsätzlich greifen die Verbote der LSG-Verordnung für Windenergieanlagen und bestimmten Bedingungen nach § 26 BNatSchG (4. Änderung) nicht, außer die Gebiete umfassen Natura-2000 Gebieten. Zwar liegt der betroffene Gebietsteil nicht direkt innerhalb eines Natura 2000-Gebietes (hier eines Vogelschutzgebietes), ist per Verordnung und Zonierung aber mit diesem gleichgesetzt. Insofern ist davon auszugehen, dass die Verbote hier greifen. In der LSG-Verordnung werden alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, soweit sie nicht unter Erlaubnisvorbehalt oder freigestellt sind. Verboten ist in der Zone 2 explizit die Errichtung von Windenergieanlagen. Generell sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Auf der nordwestlichen Teilfläche im Eichelbachtal befindet sich eine Eiche als Naturdenkmal (HOL 171). Es befinden sich hier weiterhin zwei gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich um einen naturnahen Bach (Eichelbach), Uferstaudenfluren, mesophiles Gebüsch und Weiden-Auwald (GB 4022/103), sowie Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte und Kalkmagerrasen (GB 4022/132), zwischen den Teilfläche zudem um Wald und Waldrand trockenwarmer Kalkstandorte (GB4022/130). Dem Waldrand in der östlichen Teilfläche vorgelagert ist zudem mesophiles Grünland, welches aktuell nach § 24 NNatSchG auch als geschützter Biotop anzusprechen ist. Die Waldbereiche des Echternberges stellen überwiegend das pot. NSG 42 dar. Die Fläche liegt in einem relativ großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 64 km² (LK Holzminden: RROP-Entwurf).
--	---

Einschränkende Infrastruktur	Eine Tiefflugstrecke der Bundeswehr verläuft westlich. Durch die nordwestliche Teilfläche verläuft die K 38 bzw. grenzt die K 11 an. Zu den Kreisstraßen ist eine anbaufreie Zone von beidseitig 20 m einzuhalten.
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	Alle Teilflächen liegen innerhalb eines Bereiches, der als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt wird (pot. Landschaftsschutzgebiet 1, Randbereich der Ottensteiner Hochfläche). Zwischen und tlw. in den Teilflächen liegt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (pot. NSG 42, Echternberg). Im Osten und Süden grenzt ein Vorranggebiet Natura 2000 Gebiete an (vgl. Schutzgebiete). Beide Teilflächen, mit Ausnahme der östlichen Spitze der östlichen Teilfläche, werden auch als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Der Talraum des Eichelbaches ist von Aufforstung freizuhalten und daher als charakteristisches Tal der Ottensteiner Hochfläche offen zu halten. Der Eichelbach selber ist Vorranggebiet Biotopverbund. An die Flächen angrenzend befinden sich Vorranggebiete Wald (am Hang des Echternberges, alter Waldstandort), die nordöstlichen Wälder des Echternberges werden als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP: Landkreis Holzminden“ als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzial festgelegt.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte / Denkmalschutz	Die Ortschaften Hohe und Dölme und das Feriendorf befindet sich in einem Abstand von min. 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung), Ernestinental mind. 750 m entfernt. Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung Windvorranggebiet weitgehend aus. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen keine Ortschaften. Aufgrund der Lage (u. a. im Tal) können voraussichtlich durch Schattenwurf (bei niedrigem Sonnenstand im Westen oder Osten) kaum Siedlungsbereiche beeinträchtigt werden. Südwestlich der westlichen Teilfläche befinden sich 4 Grabhügel als archäologische Denkmale (ID:28968303, 06, 07, 08).
Natur- und Artenschutz/ Landschaftsbild	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: s. Schutzgebiete. Waldflächen, Gehölze/ Magerrasen am Echternberg bzw. den Hanglagen sowie Eichelbach sind Biotopstrukturen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung nach dem Landschaftsrahmenplan. Das Eichelbachtal ist ein offen zu haltender Talraum, tlw. struktureicher Grünland-/Gehölzkomplex. Die Grünländer, Magerrasen und Waldflächen weisen teilweise landesweite Bedeutung für den Biotopschutz und den Biotopverbund auf (auch innerhalb des pot Vorranggebietes, NLWKN, Lapro 2021), Der Eichelbach bzw. das Tal ist insgesamt für den regionalen und landesweiten Biotopverbund bedeutsam (Gewässerverbund, Waldverbund/ Wildkatzenkorridore, Offenlandverbund), Bedeutung Brutvögel: Das potenzielle Vorranggebiet war teilweise Bestandteil der durchgeführten Kartierung von DÖRFER et al. 2015. Hierbei konnte im Eichelbachtal (Ernestinental) im Norden ein Brutnachweis (2013 und 2014) des Rotmilans erbracht werden (außerhalb des 500 m Nahbereich gem. BNatSchG), hier

	findet sich auch ein Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung für den Rotmilan (NLWKN, Lapro 2021, 4022.2/10, älterer Datensatz NLWKN 2015). Eine weiterer Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung für den Rotmilan (4022.4/3) liegt südlich der westlichen Teilfläche im Vogelschutzgebiet (4022.4/5). Die Vorkommen des Rotmilans werden durch aktuelle Daten des NLWKN (2022, Erfassung 2019/2020) bestätigt. Danach finden sich 3 Revierzentren in ca. 600 – 1.000 m Entfernung, zwei weitere in ca. 1.500 – 1.700 m Entfernung. Maßgeblich ist aber auch, dass das Eichelbachtal auch im Bereich der westlichen Teilfläche nach aktuellem Datensatz des NLWKN 2021 Habitat des Schwarzstorches ist. Der Eichelbach ist schon von DÖRFER et al (2015) als Nahrungshabitat des Schwarzstorches erfasst worden, die westliche Potenzialteilfläche liegt im Bereich nachgewiesener Flugrouten. Südlich am Mühlenberg befindet sich ferner ein Uhubrutrevier (Steinmühle, LK Holzminden, 2017, Hänel 2022, Datensatz NLWKN 2022 mit älteren Daten), jedoch auch außerhalb des 500 m Nahbereichs. Da nur die Waldränder bzw. Teile der Potenzialfläche im Zuge der Erfassungen kontrolliert wurden sind angesichts der Habitatstruktur Brutplätze sensibler Greif- und Großvogelarten auf oder am Rand der Potenzialfläche auch nicht auszuschließen, da Waldflächen und Gehölzbestände tlw. einbezogen sind. Bedeutung Gastvögel: Zwar ist die Potenzialfläche selbst kein bekanntes, tradiertes Rastgebiet bzw. von erkennbar besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu und der Durchzug von Rastvögeln (auch windkraftsensiblen Arten) ist hier nicht grundsätzlich auszuschließen. Bedeutung Fledermäuse: Im Umfeld der pot. Vorrangfläche befinden sich potenzielle Quartierwälder von sensiblen Fledermausarten. Gemäß BatMap 2022 ist im Umfeld (im Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen zumindest mit dem Vorkommen der Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Großem Mausohr zu rechnen, weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur und der Nachweise im weiteren Umfeld sehr wahrscheinlich. Relevant sind hierbei insbesondere Waldränder, die älteren strukturreichen Laubwaldbestände im Umfeld und v.a. am Echternberg, und der Talraum des Eichelbaches insgesamt als Leitstruktur, Jagdhabitat aber auch pot. Quartierstandort. Bedeutsam ist auch das Vorkommen des Großen Mausohrs (Wochenstubenquartiere in Grave und Brevörde, FFH-Gebiet „Mausohrwochenstubegebiet bei Polle“ nur ca. 3 km entfernt). Bedeutung Landschaftsbild: Eine Landschaftsbildbewertung wurde im Zuge des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt und im Jahr 2011 im Zuge einer Teilaktualisierung angepasst/aktualisiert. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Landschaftserleben im gesamten Talbereich des Eichelbaches einschließlich der angrenzenden Wälder weiterhin als besonders günstig einzustufen sind. Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung sind hier besonders ausgeprägt. Lediglich die südöstliche Teilfläche am Echternberg wird zwar als ungünstig bewertet, hat aufgrund der erhöhten Lage über dem Wesertal aber eine hohe Fernwirksamkeit mit Auswirkung auf für das Landschaftsbild bedeutsame Landschaftsausschnitte.
Wasser / Boden	Durch die westliche Teilfläche verläuft der Eichelbach als WRRL-Gewässer nach Süden der Weser zu. Vorherrschende Bodentypen sind Kolluvisol/ Gley,

	Pseudogley-Parabraunerde, Parabraunerde, Terra fusca-Parabraunerde und als seltene und die östliche Teilfläche dominierende Böden Pararendzina und Rendzina (BK 50).
Betroffenheit/ Relevanz LSG Das pot. Vorranggebiet liegt teilweise im LSG HOL 16 Sollingvorland-Wesertal, Zone 2. Schutzzweck und -ziel stellen hierbei auf den Vogelschutz im Zusammenhang mit den Vogelschutzgebiet V68 Sollingvorland ab und stehen daher in Verbindung mit einem Natura-2000 Gebiet. Wie bereits ausgeführt greifen die Verbote einer LSG-Verordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen nicht. Dies ist aufgrund des Natura-2000 Bezuges in Verbindung mit dem Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten hier nicht gegeben, eine Errichtung von WEA und damit die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung ist hier im LSG-Teil (geringer Flächenanteil der östlichen Teilfläche) nicht möglich. Zusammenfassung / Schlussfolgerung Das pot. Vorranggebiet wird nach der Abwägung verschiedener Belange nicht als geeignet beurteilt, so dass kein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird. Das pot. Vorranggebiet wird dabei auch außerhalb des LSG (südlich angrenzendes VSG, offen zu haltender Talraum, gesetzlich geschützte Biotop, Kreisstraßen, Artenschutz/ Schwarzstorchlebensraum, naturschutzfachlich hochwertige Waldbiotop) als nicht geeignet beurteilt, so dass dort ebenfalls kein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird. Hintergrund ist zudem v. a. auch, dass sich das Gesamtgebiet auf zwei kleine Teilflächen verteilt, von denen eine noch topografisch ungünstig im Talraum des Eichelbaches liegt und sich hier mit einem Schwarzstorchnahrungshabitat überlagert (Störung durch Baubetrieb, während des Betriebes, Windparks bzw. WEA als Hindernis), auch wenn nur eine Fluchtdistanz von (300 -) 500 m (Kifl 2010, LANUV 2019) zu Grunde gelegt wird (Meideeffekte, strukturbedingter Störwirkungen allerdings bis max. 1.000 m gem. BfN FFH-VP-Info 2022), so läge die Fläche vollständig in diesem Puffer. Zudem überlagert sich der südliche Teil der westlichen Fläche mit einem 500 m Puffer (in Anlehnung an den Nahbereich des BNatSchG) um das VSG, im näheren Umfeld beider Flächen sind 5 Revierzentren des Rotmilans belegt. Zu berücksichtigen sind ferner geschützte Biotop, ein Naturdenkmal und die Kreisstraßen. Dadurch entfällt die Fläche vollständig. Die östliche Fläche liegt nahezu vollständig im 500 m Puffer um das VSG und um das Schwarzstorchhabitat. Zudem sind hier naturschutzfachlich hochwertige Laubwälder und Grünländer vorhanden. Erstere sollten auch aus Gründen des Klimaschutzes (s. NKlimaG) nicht beansprucht werden. Eine Beanspruchung für die Windenergie wäre hier nicht zielführend. Die hier berührten Wälder weisen im Blick auf Arten und Lebensgemeinschaften, die Erholung/ das Landschaftsbild (überwiegend ältere Misch-/ Laubwälder, tlw. alter Waldstandort) eine besondere Bedeutung und besondere Funktionen auf. Insofern sind auch Waldrandabstände von zumindest 35 m bzw. zum Wald am Eichelbachtalhang auch 100 m zu berücksichtigen. Daher wird auch diese Fläche ausgeschlossen, bzw. reduziert sich selbst ohne die Berücksichtigung des Vogelschutzgebietes (500 m Puffer) oder eines 500 m Puffers für den Schwarzstorch drastisch. Das pot. Vorranggebiet wäre auch nur unter Berücksichtigung hochwertiger Wald- / Biotopstrukturen und kritischer Topographie bereits zu klein um eine Konzentrationswirkung zu erzeugen. Es wären dann auf der östlichen Teilfläche noch eine WEA möglich, im Westen verbleibe ein kaum nutzbarer schmaler Streifen im Tal. Aufgrund der einschränkenden Kriterien und den Belangen der Raumordnung entfällt das Gebiet vollständig. Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-) Energie in der Abwägung hier nicht durchsetzen, zumal die Erfüllung der Flächenziele erst im Zeitraum bis Ende 2027 bzw. 2032 erforderlich ist.	



Potenzielle Vorrangfläche 06 Idtberg

(Ordnungsnummer 50)

Gemeinde(n) Delligsen, Gem. freies Gebiet Grünenplan

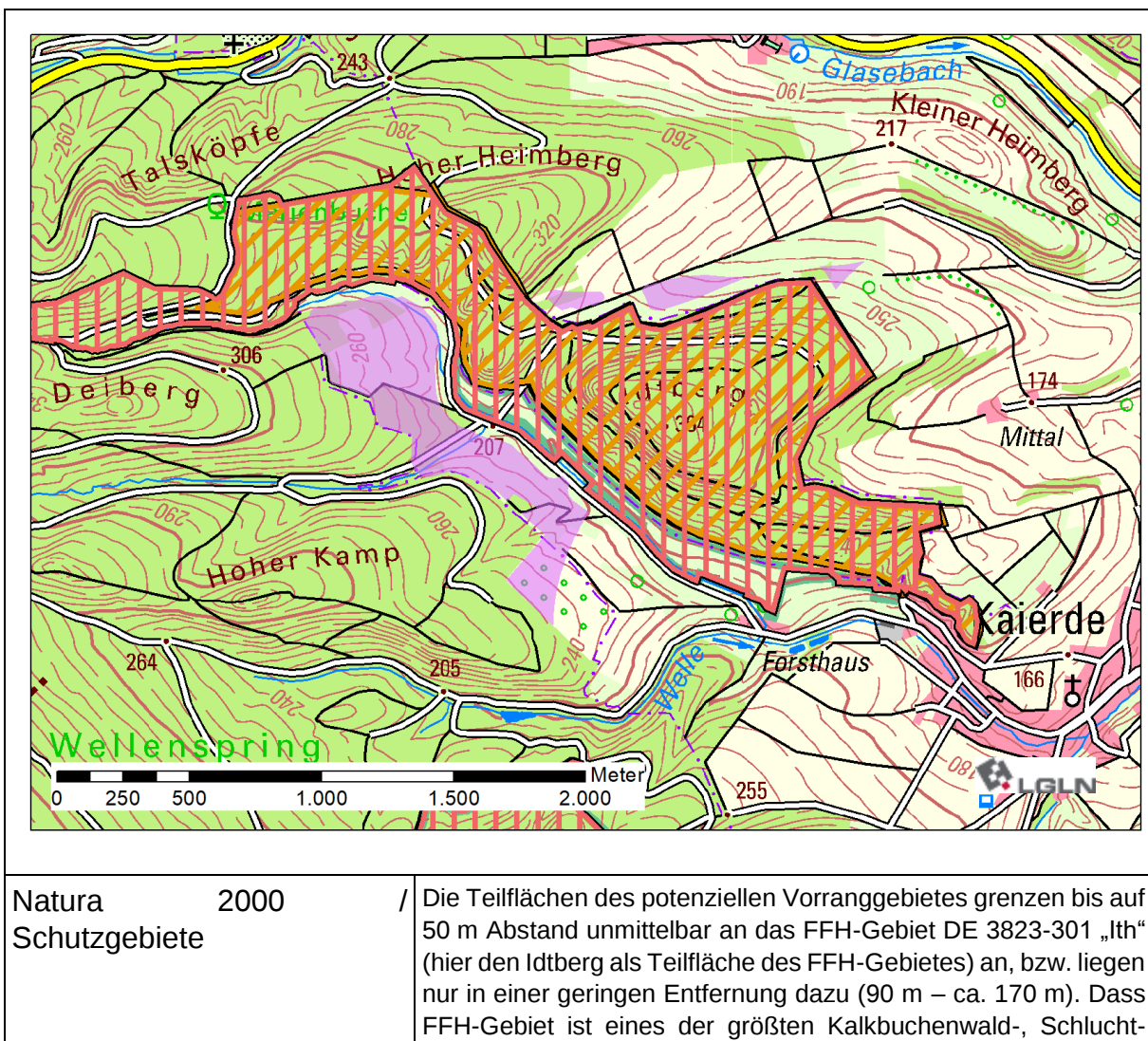
Fläche in ha 39,7 in vier Teilflächen

Höhen in mNN 200 - 270

Ausdehnung maximal in m 1500 x 480, 210 x 100, 390 x 110, 160 x 110

Lagebeschreibung:

Das potenzielle Vorranggebiet besteht aus vier Teilflächen und befindet sich nordwestlich des Ortes Kaierde, südwestlich der Ortschaft Grünenplan an den östlichen Hilshängen zur Hilsmulde hin. Der geringste Abstand zwischen den Teilflächen südlich und nördlich des Idtberges beträgt ca. 430 m. Das Gebiet liegt in einer strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Umgebung (Grünland und Acker) überwiegend im Tal des Dornbaches und ist von Waldflächen (Laub-/ Mischwald) umgeben bzw. umfasst tlw. Nadelwald und Laubwald (v. a. jungen Laubwaldbestand). Das potenzielle Vorranggebiet ist nur durch schmale, tlw. hohlwegeartige (geringes Lichtraumprofil) und geschotterte Wirtschaftswege erschlossen.



	wald- und Kalkfels-Gebiete im Naturraum Weser- und Leinebergland und in Niedersachsen überhaupt, sowie eines der größten Vorkommen magerer submontaner Glatthafer-Wiesen des Naturraums. Der Idtberg ist als Buchenwaldstandort und alter Waldstandort ein Teil davon. Eine FFH-Vorprüfung/ FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aufgrund der Lage und der Erhaltungsziele (u.a. Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) durchzuführen. Aufgrund der Nähe zum Gebiet ist allerdings davon auszugehen, dass eine FFH-Vorprüfung nicht ausreichen wird. Das zum Teil ebenfalls direkt bzw. mit geringem Abstand angrenzende Naturschutzgebiet 229 „Idtberg“ (welches den hier relevanten Teil des FFH-Gebiets umfasst) zeichnet sich insbesondere durch Waldmeister- und Orchideen-Buchenwald, sowie auch Hainsimsen-Buchenwald und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald aus, ferner gut ausgebildete Kalkmagerrasen, mesophiles Grünland und Trockengebüsche. Schutzgegenstand des NSG sind zudem Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermausarten. Die nördliche Teilfläche befindet sich im pot. Landschaftsschutzgebiet 8, die südlichen Teilflächen im pot. Landschaftsschutzgebiet 7 (Landschaftsrahmenplan Holzminden) mit standortheimischen Laubwald, Kleinstrukturen (Baumreihen, Hecken, Einzelgehölze, Säume), Streuobstwiesen, Quellbereiche, Bachläufe, Stillgewässer, Extensivgrünland incl. Brache- und Magerrasenstadien. Auf den der südlichen Teilflächen befinden sich tlw. gesetzlich geschützte Biotope bzw. grenzen unmittelbar an (GB 4024/059 naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat und seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen, BG 4024/001 Flutrasen, GB 4024/151 Kalkmagerrasen). Innerhalb der südlichen Teilfläche liegen großflächig auch mesophile Grünländer, die aktuell auch als geschütztes Biotop gem. § 24 NNatSchG anzusprechen sind. Die Fläche liegt in einem relativ großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 64 km² (Hils, LK Holzminden: RROP-Entwurf).
Einschränkende Infrastruktur	Keine, ungünstige Zuwegung im Talraum.
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	Das potenzielle Vorranggebiet befindet sich in einem Bereich, der als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt wird (pot. Landschaftsschutzgebiete 7 und 8). Angrenzend befinden sich Vorranggebiete Natur und Landschaft und Natura 2000 (vgl. Schutzgebiete). Der gesamte Bereich des potenziellen Vorranggebietes wird zudem als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Grünenplan ist Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung. Der Ith-Hils Wanderweg verläuft entlang bzw. zwischen den Teilflächen, ferner sind lokale Wanderwege betroffen.

	Alle Flächen liegen innerhalb der historischen Kulturlandschaft „Protoindustriellandschaft Hilsmulde“ (Eisenherstellung, größtes Glasmacherzentrum in Mitteleuropa im Mittelalter und der frühen Neuzeit) und werden als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt. Alle Teilflächen liegen auch in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Angrenzend an die südliche Teilfläche befinden sich im Südwesten Vorranggebiete Wald (LROP 2022). Tlw. grenzen Vorbehaltsgebiete Wald an oder überlagern sich mit der Teilfläche. Auch die nordwestliche Teilfläche grenzt an ein Vorranggebiet Wald an. Größere angrenzende Waldflächen werden auch vom Naturschutzgebiet bzw. dem FFH-Gebiet eingenommen, in denen der Wald von besonderer Relevanz für den Schutz bestimmter Arten (hier z. B. auch Fledermäuse) ist. Außerhalb der Schutzgebiete hat der Wald hier zudem eine besondere Relevanz auch aufgrund der Erholungsfunktion und als Vernetzungselement/ Habitat zwischen Schutzgebieten (u. a. für FFH-Fledermausarten, Vorranggebiet Biotopverbund angrenzend). Schutzabstände zu Vorranggebieten Natur und Landschaft bzw. Natura 2000 sind zu wahren. Der Talraum des Dornbaches ist von Aufforstung freizuhalten, d. h. als Talraum offen zu halten. Teile des nordöstlichen pot. Vorranggebietes werden nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP: Landkreis Holzminden“ als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials festgelegt.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte / Denkmalschutz	Die Ortschaften Grünenplan und Kaierde befindet sich in einem Abstand von mind. 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung). Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung Windvorranggebiet insbesondere für Grünenplan weitgehend aus. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen keine Ortschaften. Die Ortschaften liegen nicht im bei niedrigem Sonnenstand durch Schattenwurf belasteten Wirkraum. Da im Bereich des Hils keine weiteren pot. Vorranggebiete zu betrachten sind, ergeben sich auch für keine Ortschaft einkreisende Wirkungen. Entsprechend NLWKN (2019) ist die Hilsmulde großflächig als landesweit bedeutsame Kulturlandschaft (HK 59, Protoindustriellandschaft Hilsmulde) benannt. Ihre Festsetzung als Vorranggebiet kulturelles Sachgut ist entsprechend vorgesehen (s. o.).
Natur- und Artenschutz/ Landschaftsbild	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: s. Schutzgebiete, v. a. standortheimischer Laubwald, Kleinstrukturen (Baumreihen, Hecken, Einzelgehölze, Säume),

	Streuobstwiesen, Quellbereiche, Bachläufe, Stillgewässer, Extensivgrünland incl. Brache- und Magerrasenstadien. Innerhalb des pot. Vorranggebietes mit i. d. R. mittlerer, teilw. hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften entsprechen LRP, im Umfeld Wald und Magerrasen mit landesweiter Bedeutung für den Biotopschutz und den Biotopverbund, Waldflächen auch innerhalb des pot. Vorranggebietes als Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes (sonstige Wälder, NLWKN, Lapro 2021). Angrenzende Wälder in NSG Wald auch Waldschutzfläche gem. Waldfunktionenkarte. Bedeutung Brutvögel: Angehts der Habitatstruktur sind Brutplätze sensibler Greif- und Großvogelarten auf der Fläche des pot. Vorranggebietes selbst bzw. in deren unmittelbarem Umfeld nicht auszuschließen. Die südliche, große Teilfläche im Dornbachtal liegt fast vollständig in einen Schwarzstorchhabitat (NLWKN 2021). Dieser Lebensraum war schon in den älteren Datensätze (NLWKN 2015) in großen Teilen enthalten (Nr. 4024.3/1, Nahrungshabitat; Nr. 4024.4/1 Nahrungs- und Bruthabitat). Ein weiteres Habitat der Art liegt nur ca. 300 m entfernt südlich (NLWKN 2021). Flugbewegungen wurden zudem im östlich angrenzenden Raum beobachtet (DÖRFER et al. 2015). Entlang der nördlichen, drei kleinen Teilflächen befinden sich mehrere Horststandorte ohne konkreten Artnachweis. Flugbewegung von kollisionsgefährdeten Arten konnten nicht nachgewiesen werden, östlich befinden sich jedoch Flugrouten des Schwarzstorches, und Thermikflüge der Art waren zu beachten. (DÖRFER et al. 2015), bei Kaierde ist auch eine Revierzentrum des Rotmilans in ca. 2 km Entfernung verortet (NLWKN 2022, Erfassung 2019/ 2020). Bedeutung Gastvögel: Zwar ist das pot. Vorranggebiet selbst kein bekanntes, tradiertes Rastgebiet bzw. von erkennbar besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu. Der Durchzug von Rastvögeln (auch windkraftsensiblen Arten) ist hier nicht grundsätzlich auszuschließen. Bedeutung Fledermäuse: Im Norden, Osten und Süden des pot. Vorranggebietes befinden sich potenzielle Quartierwälder von sensiblen Fledermausarten. Gemäß BatMap 2022 ist im Umfeld (im Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen von Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Langohr und Großem Mausohr zu rechnen, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus sind zudem Gegenstand der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, das Vorkommen weiterer Arten ist aufgrund der Raumstruktur und der Nachweise im weiteren Umfeld sehr wahrscheinlich. Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder und die Leitstrukturen z. B. entlang der Wirtschaftswege bzw. im Talraum, aber auch die
--	--

	Funktion der Wälder als Jagdhabitats und potenzielle Quartierwälder. Bedeutung Landschaftsbild: Eine Landschaftsbildbewertung wurde im Zuge des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt und im Jahr 2011 im Zuge einer Teilaktualisierung z. T. angepasst/aktualisiert, hier jedoch nicht verändert bzw. beibehalten. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Landschaftserleben, die Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung in der kleinteilig strukturierten Flur mit den angrenzenden Wäldern insgesamt als besonders günstig einzustufen ist. Nur ein kleiner Teil der nordwestlichen Teilfläche wird als günstig beurteilt. Hervorzuheben ist hier der strukturreiche und vielgestaltige, sehr störungsarme Talraum des Dornbaches. Für die Hilsmulde ist die Festsetzung als Vorranggebiet kulturelles Sachgut ist vorgesehen (s. o.).
Wasser / Boden	Auf den nördlichen Teilflächen des potenziellen Vorranggebietes sind seltene Böden zu finden (Rendzina, Pararendzina, BK 50). Innerhalb der südlichen Teilfläche dominiert Braunerde. Entlang der südlichen Teilflächen verläuft als Gewässer der Dornbach.
Zusammenfassung / Schlussfolgerung Das pot. Vorranggebiet wird nach der Abwägung verschiedener Belange (insbesondere Vorranggebiet kulturelles Sachgut, zudem auch Natur- und Artenschutz, Lage zwischen FFH-Gebieten, Erholungsfunktion) als nicht geeignet beurteilt, so dass kein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird. Prinzipiell entfällt das pot. Vorranggebiet schon aufgrund seiner Lage im vorgesehenen Vorranggebiet Kulturelles Sachgut. Unabhängig davon reduziert sich dieses Gebiet aber auch aufgrund anderer einschränkender Kriterien bereits deutlich (Abstand von 200 m zum FFH-Gebiet und NSG bzw. zum entsprechenden Waldrand; Fledermausschutz, vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie Thüringen, 2015, Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU, 2020, Hurst et al. 2020, Hurst et al. 2016). Schon dadurch entfallen die nördlichen Teilflächen und im Süden bliebe nur ein schmaler Streifen, der sich dann tlw. jedoch mit dem Schwarzstorchhabitat überlagert. Wird hierfür bzw. die Art noch eine Fluchtdistanz von (300 -) 500 m (Kifl 2010, LANUV 2019) berücksichtigt (Meideeffekte strukturbedingter Störwirkungen allerdings bis max. 1.000 m gem. BfN FFH-VP-Info 2022) verbleibt keine Restfläche mehr. Auch ohne Berücksichtigung der Schutzgebiete und des Schwarzstorches wären es zu den Wäldern des Idtberges aufgrund der besonderen Funktion 100 m zum Waldrand einzuhalten (alte Waldstandorte, Waldschutzflächen, tlw. Waldbestände älter 100 Jahre), zu angrenzenden Wäldern alter Waldstandorte sollen mind. 35 m eingehalten werden. Hinzu käme noch der Ausschluss von gesetzlich geschützten Biotopen in den Teilgebieten. Auch dadurch würden sich schon erhebliche Flächenreduktionen ergeben. Außerdem sind die Flächen insgesamt auch topographisch für eine Windenergienutzung nicht günstig zu beurteilen (Tallage, Lage hinter dem Idtberg oder Hohem Kamp) und die Erschließung gestaltet sich sehr ungünstig. Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-)Energie in der Abwägung hier nicht durchsetzen, zumal die Erfüllung der Flächenziele erst im Zeitraum bis Ende 2027 bzw. 2032 erforderlich ist.	



Potenzielle Vorrangfläche 07 Vahlbruch-nord

(Ordnungsnummer 57)

Gemeinde(n) Vahlbruch

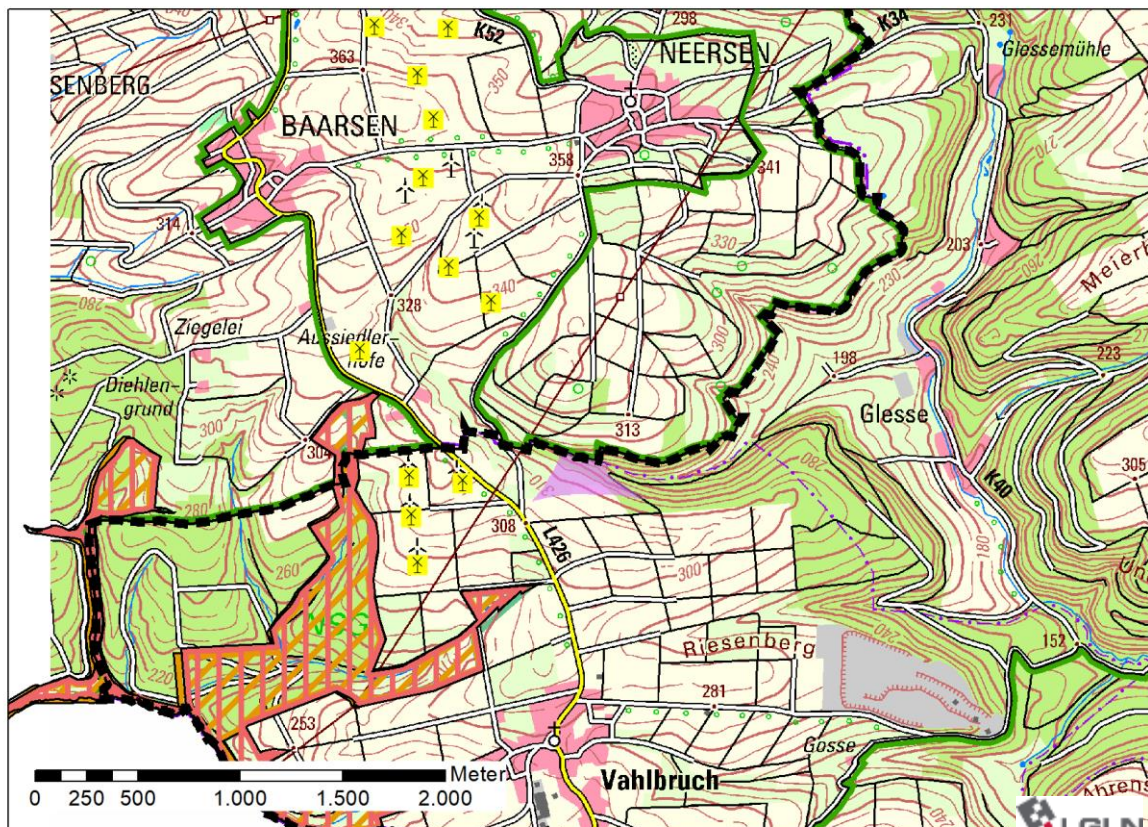
Fläche in ha 6,1

Höhen in mNN 260 - 312

Ausdehnung maximal in m 520x 280;

Lagebeschreibung:

Das potenzielle Vorranggebiet besteht aus einer sehr kleinen Fläche (max. für eine WEA) und befindet sich nördlich der Ortschaft Vahlbruch und südlich von Neersen und Baarsen. Die Gebiete liegen an Waldrändern in einer landwirtschaftlich genutzten Umgebung (Acker und Grünland) und auf Waldflächen. Größere Teile der Flächen liegen in topografisch bewegtem Gelände an Talhängen. Westlich der L 426 befindet sich bereits ein Windpark mit vier WEA. Im Landkreis Hameln-Pyrmont nördlich davon befinden sich weitere zehn WEA westlich und acht WEA nördlich Neersen. Das pot Vorranggebiet ist durch die Nähe zur L 426 bzw. über Wirtschaftswege (geschotterte Spurwege) erschlossen.



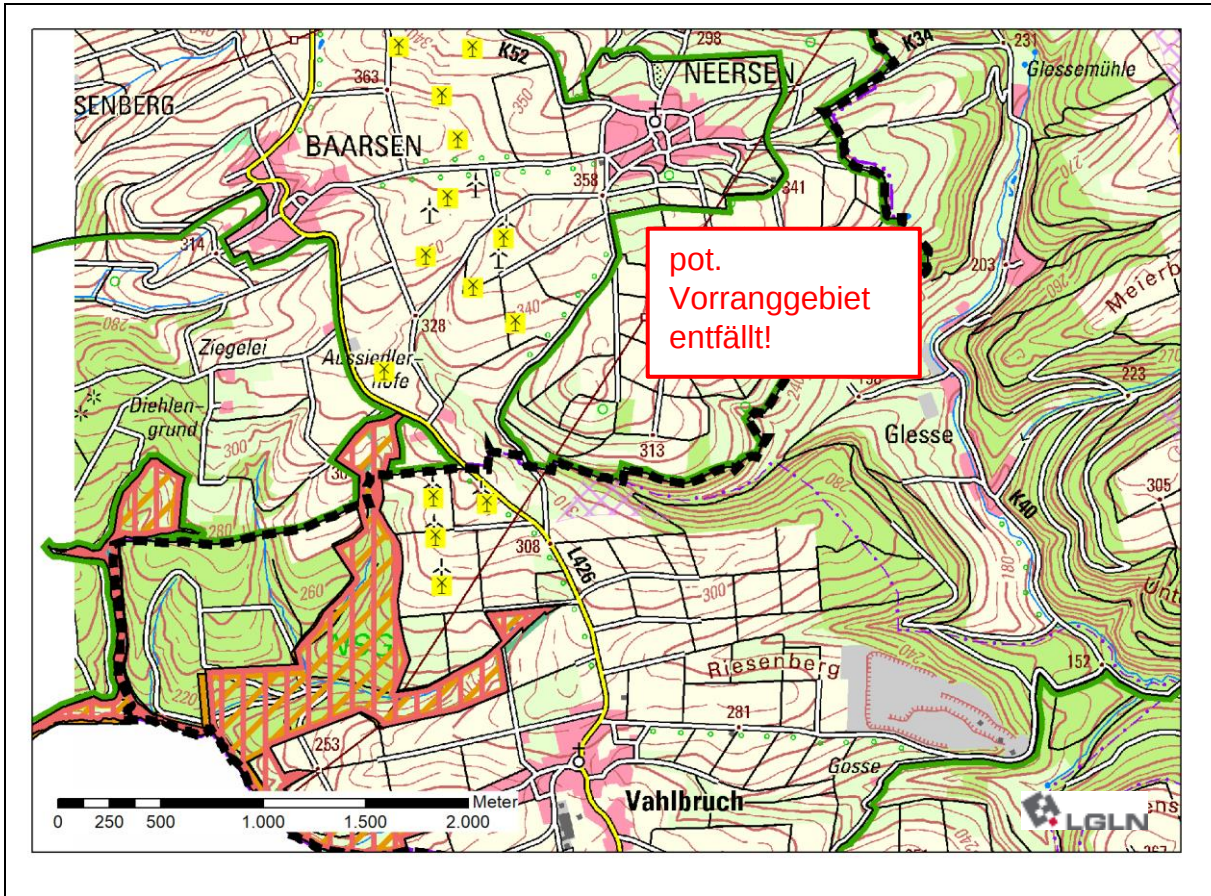
Natura 2000 / Schutzgebiete

Ca. 400 m südwestlich befindet sich das FFH-Gebiet DE 3922-301 „Emmer“ sowie das bestehende Naturschutzgebiet HA 171 „Emmertal“. Es handelt sich u.a. um den Quellbereich des Wörmkebachs (Laubwaldbestände, Buchenwald). Aufgrund der Lage muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes auszuschließen.

	600 m östlich befindet sich das pot. Naturschutzgebiet Nr. 6 „Buchenwald bei Glesse“, ein gut ausgeprägter alter Perlgras-Buchenwald. Im Landkreis Hameln-Pyrmont liegt ca. 400 m östlich das pot. NSG N 50, außerdem grenzt das LSG HM 38 Neerser Bergland im Norden unmittelbar an. Die Fläche liegt in einem relativ großen unzerschnittenen verkehrssarmen Raum > 64 km² (LK Holzminden: RROP-Entwurf).
Einschränkende Infrastruktur	Ggf. ist eine Richtfunkstrecke zu berücksichtigen.
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	Im Osten und Westen befinden sich Vorranggebiete Natur und Landschaft, im Westen ein Vorranggebiet Natura 2000 (vgl. Schutzgebiete). Die Fläche liegt z. T. in einem Gebiet, welches als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (pot. Landschaftsschutzgebiet 1) und als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt wird. Entsprechende Festlegungen grenzen im Norden im Landkreis Hameln-Pyrmont auch unmittelbar an. Im Osten grenzt zudem eine Vorranggebiet Wald (LROP 2022) direkt an. Die Fläche selbst wird tlw. als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Die Flächen werden nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP: Landkreis Holzminden“ teilweise als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial festgelegt.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte / Denkmalschutz	Die Ortschaft Vahlbruch befindet sich in einem Abstand von mind. 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung). Aussiedlerhöfe sind mind. 750 m entfernt. Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung pot. Windvorranggebiet weitgehend aus. Die Ortschaften Baarsen und Neersen im Landkreis Hameln-Pyrmont befinden sich über 1,5 km entfernt. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen keine Ortschaften. Beeinträchtigungen durch Lärm werden nicht erwartet, bei niedrigem Sonnenstand könnte es örtlich ggf. für Außenbereichsbebauung durch Schattenwurf zu einer Betroffenheit kommen. Eine besondere Problematik ergibt sich jedoch für die Ortschaft Neersen im Kontext mit den WEA auf dem Gebiet der Stadt Bad Pyrmont und den WEA südlich. Bereits durch die bestehenden WEA ist der Umstand einer ein-kreisenden, umfassenden Wirkung für Neersen gegeben. Dies wäre ab einem Winkelsegment von 120° der Fall (vgl. UmweltPlan/ MEIL M-V 2013 und 2021). Hier besteht einschließlich der WEA südlich Lichtenhagens jetzt bereits eine Umfassung von 180° in einem 3,5 km und 2,5 km Betrachtungsraum ohne einen ausreichenden Freihaltekorridor. Durch die Fläche nördlich Vahlbruch würde dieser Winkel noch um 24° erhöht, auf dann ca. 204°. Auch bei einem Rückbau von 4 WEA südwestlich Lichtenhagens verbliebe durch die Bestands-WEA ein Winkel von 103° plus 24° für das Gebiet Vahlbruch, in Summe also 127° und damit weiterhin über 120°. Dabei wird die faktische Repoweringmöglichkeit der bisherigen WEA unter 100 m Höhe im Umfeld ihres Standortes zu Grunde gelegt (und damit perspektivisch höhere WEA). Diese Einschätzung ist auch unabhängig von einem pot. Vorranggebiet südwestlich Ottenstein. Diese würde die Beurteilung allerdings noch weiter untermauern.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: s. Schutzgebiete, Laubwald (überwiegend) und strukturreicher Grünland-/Gehölzkomplexe im Umfeld des Glessetales. Gemäß Landschaftsrahmenplan kommt den angrenzenden Laubwäldern eine mittlere bis hohe Bedeutung zu. Auf Seiten des Landkreises Hameln-Pyrmont erstreckt sich nordöstlich ein Bereich mit überregionaler Bedeutung (pot. NSG N 50, Grünland-Gehölzkomplex Schiefer Brink). Bedeutung Brutvögel: Angehts der Habitatstruktur können Brutplätze sensibler Greif- und Großvogelarten auf der Potenzialfläche nicht bekannt, können in den Wald-/ Waldrandbereichen aber nicht ausgeschlossen werden. Im östlich von Vahlbruch gelegenen Steinbruch Riesenberg ist seit 2005 ein durchgängig besetzter Uhu-Brutplatz nachgewiesen (LK Holzminden 2017, Hänel 2022, Datensatz NLWKN 2022, jedoch ältere Daten). Das pot. Vorranggebiet befindet sich aber außerhalb des 500 m Nahbereichs gem. BNatSchG und auch außerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m). Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht zu prognostizieren. Westlich befindet sich ein landesweit bedeutsamen Rotmilan-Lebensraum (NLWKN/ Lapro 2021,) in ca. 540 m (nur knapp oberhalb des Nahbereichs). Hier besteht jedoch bereits eine Vorbelastung durch Bestands-WEA. Die Einstufung basiert auf einem älteren Datensatz des NLWKN (NLWKN 2015). Das potenzielle Vorranggebiet war nicht Bestandteil der durchgeführten Kartierung von DÖRFER et al. 2015. Verlässliche Aussagen über Horststandorte liegen daher nicht vor. Ein Horststandort wurde 2017 jedoch ca. 360 m südlich erfasst, jedoch ohne Besatz/Nutzung (Dörfer, LK Holzminden 2017). Allerdings ist nach aktuellem Datensatz des NLWKN (2021) das westlich liegende Mosterholz vollständig Schwarzstorchlebensraum (ca. 750 m entfernt). In Bezug auf die genannten Arten (Uhu und Rotmilan) sind insbesondere auch die Waldränder und das zum Teil vorgelagerte Grünland relevant. Bedeutung Gastvögel: Zwar ist die Potenzialfläche selbst kein bekanntes, tradiertes Rastgebiet bzw. von erkennbar besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu und der Durchzug von Rastvögeln (auch windkraftsensiblen Arten) ist hier nicht grundsätzlich auszuschließen. Bedeutung Fledermäuse: Im Westen und Osten der Potenzialfläche befinden sich potenzielle Quartierwälder von sensiblen Fledermausarten. Gemäß BatMap 2022 ist im Umfeld (im Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen des Großen Mausohrs (ältere Nachweise), der Großen Bartfledermaus, der Mückenfledermaus, der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus zu rechnen, weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur und der Nachweise im weiteren Umfeld sehr wahrscheinlich. Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder. Bedeutung Landschaftsbild: Eine Landschaftsbildbewertung wurde im Zuge des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt und im Jahr 2011 im Zuge einer Teilaktualisierung angepasst/aktualisiert. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Landschaftserleben in den angrenzenden und teilweise eingeschlossenen Wäldern und Waldränder als besonders günstig einzustufen sind.
---	--

	Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung sind hier besonders ausgeprägt. Den Ackerflächen kommt hingegen nur eine geringe Bedeutung zu (ungünstig), es besteht allerdings eine hohe visuelle Einsehbarkeit, aber auch Vorbelastung durch bestehende WEA und eine Freileitung. Auf Seiten des Landkreises Hameln-Pyrmont besteht nach Norden eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (jedoch noch ohne Berücksichtigung der vorhandenen WEA). Zum angrenzenden Talraum (Langer Grund, Nebental des Glessetales) bzw. in den Waldflächen ist das Relief stark ausgeprägt und steilhängig (kleines Kerbtal), wird auf den dem Wald vorgelagerten Grünländer und zu den Äckern hin dann flacher.
Wasser / Boden	Als Böden herrschen Pararendzina und örtlich auch Rendzina und im Talgrund Kollivisol vor. Ein großer Teil des pot. Vorranggebietes (Hanglage) wird durch seltene Böden (Rendzina, Pararendzina an nicht erodierten Standorten, s. BK 50) eingenommen. Ein Gewässer ist am Talgrund vorhanden (Langer Grund, Zufluss zur Glesse).
Zusammenfassung / Schlussfolgerung Das pot. Vorranggebiet wird nach der Abwägung verschiedener Belange (v.a. Siedlung/ Bevölkerung) als nicht geeignet beurteilt, so dass kein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird. Aufgrund der einschränkenden Kriterien und den Belangen der Raumordnung entfällt das Gebiet vollständig. Durch die ungünstige Hanglage im Norden reduziert sich das ohnehin schon sehr kleine Gebiet bereits, ferner sollte der höherwertige ältere Laubwald im Westen/ Norden (ohnehin in Hanglage und im Talgrund) geschont und hierzu analog dem Waldrandabstand ein Abstand von 35 m eingehalten werden. Dadurch würde sich die Fläche bereits auf nur ca. 3 ha reduzieren. Dies entspricht nicht dem Planungsprinzip der Bündelung (siehe „Planungsziele“ vorn in der Begründung). Aufgrund der Vermeidung einer umfassenden Wirkung für Neersen entfällt aber auch diese Fläche unabhängig von ihrer geringen Größe. Zwar ließe die geringe Größe durchaus ein Repowering für eine WEA zu und auch eine Konzentrationswirkung wäre im Zusammenhang mit den Bestand-WEA westlich noch ableitbar. Aber aufgrund der derzeitigen Privilegierung des Repowering auch außerhalb Vorranggebieten, ist hierfür keine Festlegung erforderlich. Die die umfassende Wirkung wird daher als schwerer wiegend zu beurteilen, als in Relation dazu die Festlegung eines sehr kleinen Vorranggebietes für Windenergie. Die Fläche würde die Belastung für von Neersen festigen. Insofern kann sich der vorrangige Belang der der Erzeugung regenerativer (Wind-)Energie in der Abwägung hier nicht durchsetzen, zumal die Erfüllung der Flächenziele erst im Zeitraum bis Ende 2027 bzw. 2032 erforderlich ist.	



Potenzielle Vorrangfläche 08 Odfeld

(Ordnungsnummer 47)

Gemeinde(n) Eschershausen/ Stadtdendorf

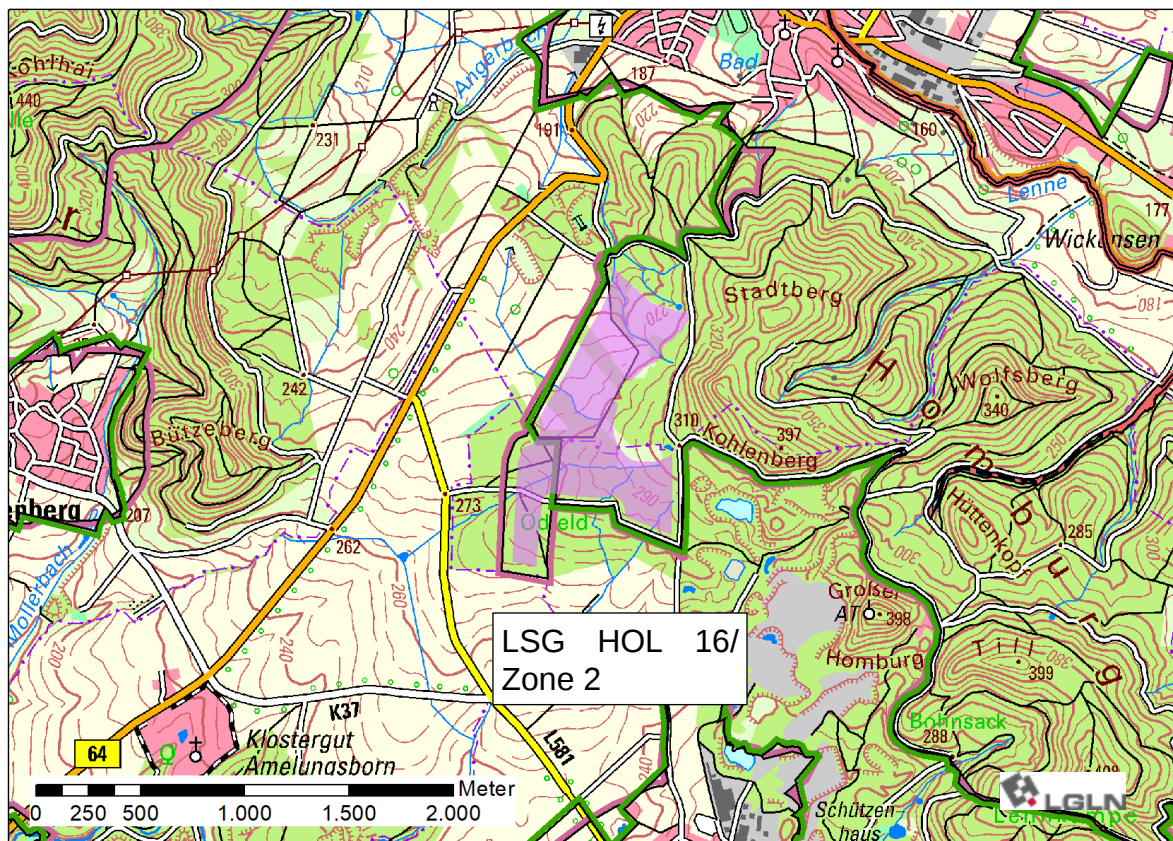
Fläche in ha 50,7

Höhen in mNN 275 - 300

Ausdehnung maximal in m 1.450 x 800

Lagebeschreibung:

Das potenzielle Vorranggebiet befindet sich südlich der Ortschaft Eschershausen bzw. nordöstlich vom Kloster Amelungsborn und nördlich von Stadtdendorf im „Odfeld“ am Fuße des Höhenzugs Homburg. Ein Teil der Fläche liegt innerhalb des LSG HOL 16 „Sollingvorland-Wesertal“ (Zone 2). Dieser Teil umfasst im Süden und Westen eine Fläche von rund 9 ha. Das pot. Vorranggebiet liegt innerhalb von (2020) großflächig eingeschlagenen Nadelwaldbeständen (Fichte) und jungem Laubwald. Diese Bereiche sind von z. T. älterem Misch-/ Laubwald bzw. Wald im LSG „Sollingvorland-Wesertal“ und Grünlandlichtungen umgeben. Das pot. Vorranggebiet ist durch bestehende Forst-/ Wirtschaftswegen (geschottert) von der L 581 aus erschlossen.

Natura 2000
Schutzgebiete

/ Das potenzielle Vorranggebiet grenzt zweiseitig unmittelbar an das Vogelschutzgebiet DE 4022-431 (V 68) „Sollingvorland“ an, bzw. wird von drei Seiten vom LSG HOL 16 „Sollingvorland-Wesertal“ eingeschlossen. Im Südwesten überlagert sich die Fläche mit dem LSH HOL 16 (Zone 2, grüne Linie).

	Das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ ist durch ausgedehnten, in sich geschlossene und vielfältig strukturierte Waldbestände und einer Vielzahl aufgelassener Steinbrüche sowie landschaftsbestimmende Bachtälern mit naturnahen Auen charakterisiert. Die Zone 2 ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431), bzw. dient dem Vogelschutz. Sie trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen sowie deren Lebensraumstrukturen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Zu den wertgebenden bzw. -bestimmenden Vogelarten gehören u. a. Uhu und Rotmilan. Gegenstand der Erhaltungsziele ist weiterhin u. a. auch der Schwarzstorch. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung/ Prüfung ausgeschlossen werden. Grundsätzlich greifen die Verbote der LSG-Verordnung für Windenergieanlagen und bestimmten Bedingungen nach § 26 BNatSchG (4. Änderung) nicht, außer die Gebiete umfassen Natura-2000 Gebieten. Zwar liegt das betroffene Gebietsteil nicht direkt innerhalb eines Natura 2000-Gebietes (hier eines Vogelschutzgebietes), ist per Verordnung und Zonierung aber mit diesem gleichgesetzt. Insofern ist davon auszugehen, dass die Verbote hier greifen. Verboten ist in der Zone 2 des LSG explizit die Errichtung von Windenergieanlagen. Generell sind auch alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Die Teilflächen des pot. Vorranggebietes außerhalb des LSG HOL 16 liegen ferner im pot. LSG Nr. 10 gemäß Landschaftsrahmenplan (hier Homburgwald). Östlich grenzt das großflächige pot. NSG 108 (Gipssteinbruch bei Stadtoldendorf und Große Homburg) an. Es befinden sich zahlreiche gesetzlich geschützte Biotop auf dem bzw. randlich des potenziellen Vorranggebietes. Es handelt sich um naturnahe Bäche des Berg- und Hügellands, Quellbereiche, Erlen-Eschen-Wald und Sauergras-/ Binsenried und Nassgrünland/ Nasswiesen (GB 4023/251-255, 273, 277 - 284). Im Umfeld befinden sich ferner zahlreiche natürliche Erdfälle.
Einschränkende Infrastruktur	keine
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	Das pot. Vorranggebiet befindet sich in einem Bereich, der als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt wird. Die Stadt Eschershausen ist Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung, die südlich gelegene Stadt Stadtoldendorf Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus. Das pot. Vorranggebiet wird auch als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt (pot. LSG HOL 10, bzw. Lage tlw. im LSG Sollingvorland-Wesertal; vgl. Schutzgebiete). Angrenzend befindet

	sich ein Vorranggebiet Natura 2000 (Vogelschutzgebiet, vgl. Schutzgebiete) sowie ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Gips). Die Fläche befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Wald, im Norden und Nordosten grenzt eine Vorranggebiet Wald (LROP 2022, alter Waldstandort) an. Teilflächen sind von Aufforstung freizuhalten. Im Süden und Norden liegen zudem Bereiche, die als lineare Vorranggebiet Biotopverbund festgesetzt werden, und hierbei als Wildkatzenkorridor auf den Waldverbund abzielen und den Waldflächen im Gebiet somit eine besondere Bedeutung zuweisen. Die Fläche ist überwiegend Teil einer historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (Burgberg, Amelungsborn und Homburg; NLWKN 2019) und wird entsprechend überwiegend als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte Denkmalschutz	/ Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen keine Ortschaften. Daher werden erhöhte Lärmbelastigungen ausgeschlossen. Auch Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind nicht zu erwarten. Der Abstand zu Ortslagen mit Wohnbebauung bzw. allgemein zu Wohnnutzungen beträgt deutlich über 910 m. Nur ca. 1.600 m entfernt mit unmittelbarer Sichtbeziehung liegt das denkmalgeschützte Kloster Amelungsborn als mittelalterlicher Klosterkomplex zurückgehend auf die Gründung im Jahr 1129, mit im Ursprung romanischer, dreischiffiger Basilika.
Natur- und Artenschutz/ Landschaftsbild	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: s. auch Schutzgebiete. Gemäß Landschaftsrahmenplan weisen die Nadelwälder eine geringe Bedeutung auf, allerdings sind die entsprechenden Bestände in dieser Form nicht mehr vorhanden, sondern großflächig eingeschlagen worden, der Wald befindet sich hier im Umbau (Laub-/Mischwald). Insofern ist zukünftig eine höhere Bedeutung zu erwarten. Zudem kommt den eingeschlossenen, auf der Fläche verteilten gesetzlich geschützten Biotopen und Grünlandflächen eine deutlich höhere Bedeutung zu und der Waldbestand ist für den Biotop-/Wildkatzenverbund relevant (s. o.). Teilflächen im Osten sind landesweit für den Biotopschutz/ Biotopverbund (Offenland, Lapro 2021) bedeutsam. Bedeutung Brutvögel: Angesichts der Habitatstruktur sind Brutplätze sensibler Greif- und Großvogelarten in der Umgebung der pot. Vorrangfläche nicht auszuschließen. Zudem befindet sich das pot. Vorranggebiet im 500 m Nahbereich (gem. BNatSchG) von zwei bekannte, etablierte Uhu-Brutplätzen (Odfeld und Homburg-Nord, LK Holzminden 2017, Hänel 2022, Datensatz des NLWKN 2022 für Odfeld, allerdings mit älteren Daten). Gemäß dem aktuellen Datensatz des NLWKN befindet sich unmittelbar an der Grenze des pot. Vorranggebietes in Südwesten auch ein Revierzentrum des Rotmilans. Dadurch liegt der südliche Teil des pot. Vorranggebietes im 500 m Nahbereich. Zwei weitere Reviermittelpunkte liegen gem. NLWKN in ca. 1.000 – 1.400 m Abstand im Westen. Das angrenzende EU Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ besitzt eine hohe Bedeutung für Vogelarten der strukturreichen Kulturlandschaften des Berglandes, insbesondere den Rotmilan und den Uhu, die Flächen

	grenzen hier unmittelbar an. Das pot. Vorranggebiet liegt daher zudem vollständig in einem 500 m Puffer in Anlehnung an das BNatSchG. Es sind Brutvogelgebiete von landesweiter Bedeutung (NLWKN, Lapro 2021: Großvogellebensraum Rotmilan, Gebiet 4123.2/10 und 4023.4/9) in ca. 1000 m Entfernung im Westen und Südosten, sowie ein Schwarzstorchlebensraum (Nahrungshabitat) im Homburgwald unmittelbar im Nordosten angrenzend vorhanden (NLWKN 2021). Ein 500 m Puffer überstreicht hier den gesamten nördlichen Teil des pot. Vorranggebietes. Bei den angegebenen Artvorkommen handelt es sich dabei überwiegend um aktuelle Daten der Jahre 2019 – 2021, tlw. sogar 2022, die Vorkommen sind zudem langjährig tradiert und neben Uhu und Schwarzstorch ist auch für den Rotmilan ein konstantes Vorkommen anzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass sich große Teile des pot. Vorranggebietes im Aktionsraum der Arten befinden. Bedeutung Gastvögel: Zwar ist die pot. Vorrangfläche selbst kein bekanntes tradiertes Rastgebiet bzw. von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu und der Durchzug von Rastvögeln (auch windkraftsensiblen Arten) ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Bedeutung Fledermäuse: Gemäß BatMap (2022) ist im Umfeld (im Quadranten) der angrenzenden Wälder zumindest mit dem Vorkommen der Zwergfledermaus zu rechnen, ältere Daten (bis 2011) liegen für das Große Mausohr vor, weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur sehr wahrscheinlich. Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder, aber auch die Waldflächen selber und die Waldlichtungen. Bedeutung Landschaftsbild: Die Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes wurde hier im Jahr 2011 im Zuge einer Teilaktualisierung der Bewertung nicht verändert. Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben im Landschaftsraum sind hier überwiegend als günstig und besonders günstig eingestuft. Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung sind teilweise besonders ausgeprägt, zudem befindet sich hier eine historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (Burgberg, Amelungsborn und Homburg; NLWKN 2018) mit Sichtbeziehungen bzw. Sichtbarkeit vom Kloster Amelungsborn. Westlich bzw. südwestlich liegt Lärmschutzwald gem. WFK, dieser grenzt im Norden zudem an.
Wasser / Boden	Die pot. Vorrangfläche wird von acht Gräben/Bächen überwiegend in West-Ost-Richtung gequert. Im Süden verläuft der Fahrenbach in Nord-Südrichtung. Vorherrschende Bodentypen ist Pseudogley und Parabraunerde-Pseudogley, der auch anzutreffende podsoliierte Parabraunerde-Pseudogley ist ein seltener Boden (BK50).
Betroffenheit/ Relevanz LSG Das pot. Vorranggebiet liegt teilweise im LSG HOL 16 Sollingvorland-Wesertal, Zone 2. Schutzweck und -ziel stellen hierbei auf den Vogelschutz im Zusammenhang mit den Vogelschutzgebiet V68 Sollingvorland ab und stehen daher in Verbindung mit einem Natua-2000 Gebiet.	

Wie bereits ausgeführt greifen die Verbote einer LSG-Verordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen nicht. Dies ist aufgrund des Natura-2000 Bezuges in Verbindung mit dem Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten hier nicht gegeben, eine Errichtung von WEA und damit die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung ist hier im LSG-Teil nicht möglich und bei einem über andere (geeignete) Flächen zu erreichenden Flächenbeitragswert auch nicht erforderlich.

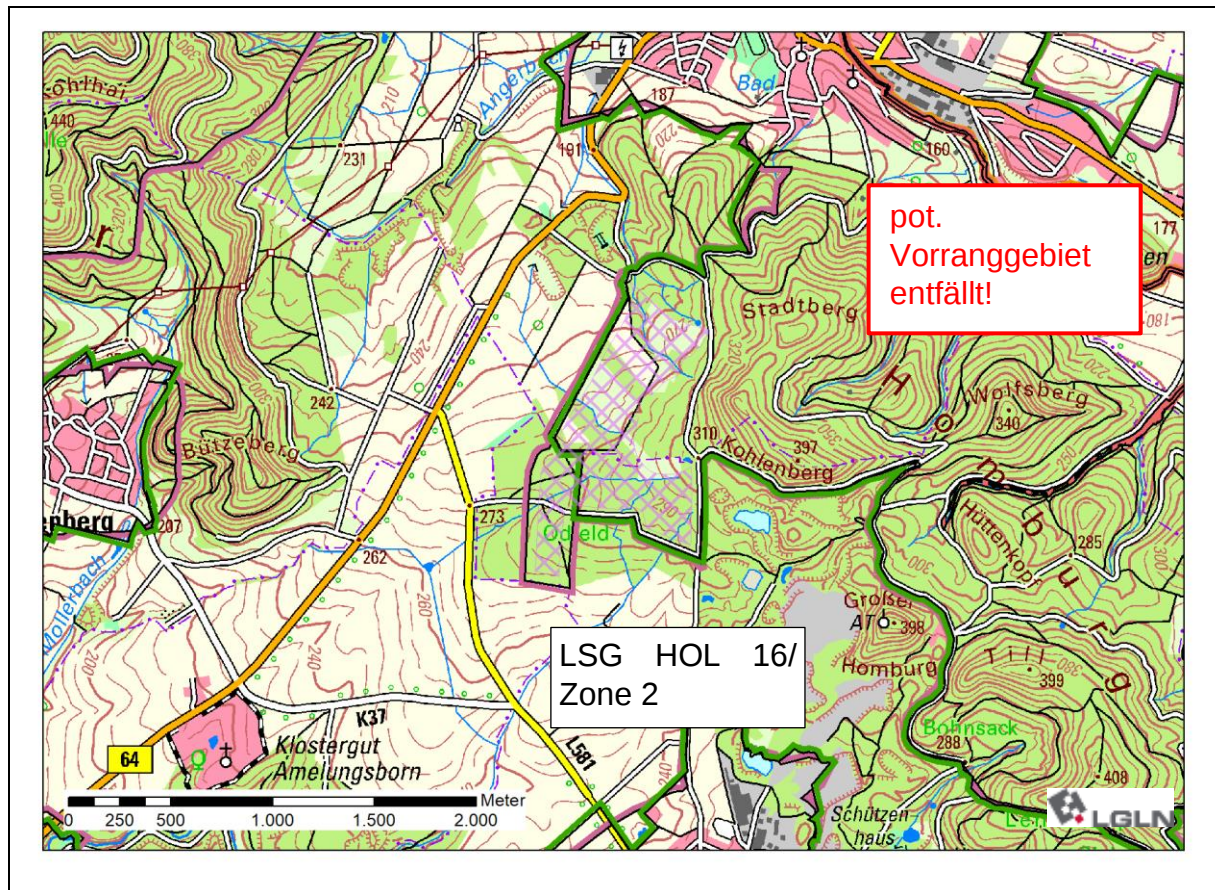
Zusammenfassung / Schlussfolgerung

Das pot. Vorranggebiet wird nach der Abwägung verschiedener Belange nicht als geeignet beurteilt, so dass kein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird.

Ein Teil des Gebietes liegt innerhalb des LSG HOL 16 und entfällt aus diesem Grund. Die Restfläche umfasst mit rund 42 ha noch eine Größe auf der sich etwa vier bis fünf moderne WEA (3 MW) noch realisieren ließen. Allerdings wird das Gebiet durch eine große Anzahl von geschützten Biotopen verteilt auf der Fläche durchzogen. Etwa die Hälfte der Fläche überlagert sich mit einer historischen Kulturlandschaft bzw. dem Vorranggebiet Kulturelles Sachgut. Das gesamte Gebiet liegt zudem im 500 m Nahbereich zum Vogelschutzgebiet (in Anlehnung an das BNatSchG), teilweise im 500 m Nahbereich von Uhubrutvorkommen und einem Rotmilanrevierzentrum, sowie im Norden in einer 500 m Störzone zu einem Schwarzstorchhabitat (Störung durch Baubetrieb, während des Betriebes, Windparks bzw. WEA als Hindernis, Fluchtdistanz von (300 -) 500 m, Kifl 2010, LANUV 2019, Meideffekte strukturbedingter Störwirkungen sogar bis, max. 1.000 m gem. BfN FFH-VP-Info 2022). Insofern verbleibt in der Summe dann auch keine relativ konfliktarme Restfläche des Gebietes außerhalb des LSG.

Artenschutzrechtliche Belange bzw. Konflikte können hier in diesem Bereich zwar nicht abschließend bewertet werden, sie müssen hier aber aufgrund der bestehenden Kenntnisse zu Vorkommen von Uhu, Rotmilan und Schwarzstorch und aufgrund der Raumstrukturen grundsätzlich erwartet werden.

Aufgrund der einschränkenden Kriterien und den Belangen der Raumordnung entfällt das Gebiet vollständig. Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-) Energie in der Abwägung hier nicht durchsetzen, zumal die Erfüllung der Flächenziele erst im Zeitraum bis Ende 2027 bzw. 2032 erforderlich ist.



Potenzielle Vorrangfläche 09 Heidbrink

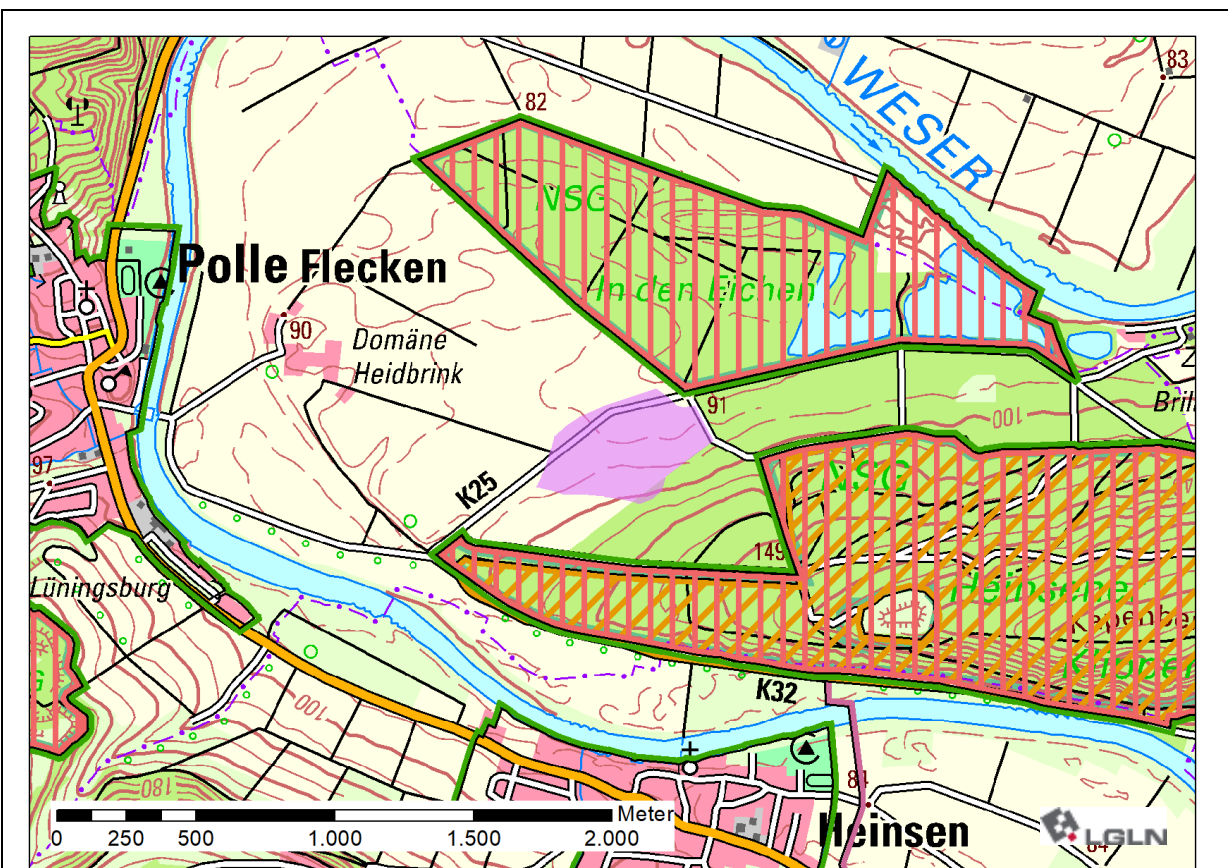
(Ordnungsnummer 44)

Gemeinde(n)	Polle
Fläche in ha	16,6
Höhen in m üNN	92 - 100
Ausdehnung maximal in m	640 x 400

Lagebeschreibung:

Das pot. Vorranggebiet liegt an der K 25 südöstlich der Domäne Heidbrink und der Ortschaft Polle, in einer strukturarmen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker, „Die Heinser Trift“) mit angrenzenden Waldgebieten. Es ist durch die K 25 gut erschlossen und ansonsten nicht vorbelastet.

Es liegt vollständig innerhalb des LSG HOL 16 „Sollingvorland-Wesertal“ (Zone 1) und überwiegend (südlich der K 25) im Naturpark Solling-Vogler.



Natura 2000
Schutzgebiete

/ Das pot. Vorranggebiet befindet sich in der Zone 1 des LSG 16 „Sollingvorland-Wesertal“, d. h. in Flächen, für die eine besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der Schutzzweck für die Zone 1 besagt u.a. auch, dass die Eignung der Landschaft für naturbezogene Erholung unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans für den „Naturpark Solling-Vogler“, geomorphologische Besonderheiten (sichtbare glaziale Schotterterrassen), standortheimische und strukturreiche Wälder sowie Waldaußenränder erhalten und entwickelt werden sollen. Hervorzuheben ist auch die Erhaltung/

	Entwicklung von störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten, der Schutz und die Förderung von u. a. Uhu, Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermausarten und die Erhaltung, die Pflege sowie die Entwicklung offener Aussichtspunkte oder ausgewählter Wegstrecken mit weiten Einblicken in die Landschaft, sowie die Pufferfunktion für Naturschutzgebiete. In der LSG-Verordnung werden alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, soweit sie nicht unter Erlaubnisvorbehalt oder freigestellt sind. Die Verbote der LSG-Verordnung greifen für Windenergieanlagen unter bestimmten Bedingungen nach § 26 BNatSchG (4. Änderung) jedoch nicht. Im Norden grenzt das Naturschutzgebiet HA 170 „In den Eichen“ unmittelbar an. Es umfasst den durch die Weser geprägten Bereich der Nieder- und Mittelterrasse innerhalb einer Flussschleife. Am Gleitufer haben sich bis zu 20 m mächtige diluviale Sedimentationsschichten abgelagert, auf denen heute naturnahe Laubmischwälder mit einem hohen Anteil alter Eichen und Totholz wachsen. An die Waldbestände angrenzend erstrecken sich durch Kiesabbau entstandene Abgrabungsgewässer. Die Abgrabungsgewässer der Niederterrasse unterliegen dem regelmäßigen Einfluss des jährlichen Hochwassers der Weser. Im Süden und Osten befindet sich in nur ca. 250 m Entfernung das EU Vogelschutzgebiet DE 4022-431 „Sollingvorland“, das FFH-Gebiet DE 4022-302 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ bzw. das Naturschutzgebiet HA 95 „Heinsener Klippen“. Das Naturschutzgebiet liegt auf den Höhenzügen des Voglers etwa 300 m über NN. Wertbestimmend für das Gebiet sind die in südwestlicher Richtung exponierten Kalk-Trockenrasen, die Zeugnis über die früher in Südniedersachsen verbreitete Landnutzungsform der Hutung geben. Floristische Besonderheiten der Kalktrockenrasen sind die zahlreichen Enzian- und Orchideenvorkommen. Auf der Kuppe des Weinberges wächst Kalk-Buchenwald mit Maiglöckchen und verschiedenen Orchideen. Zu den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (FFH und VSG) gehört u.a. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Uhu, Schwarzstorch und Rotmilan. Für das Vogelschutzgebiet wertgebend sind Rotmilan und Uhu. Zudem liegt das Gebiet im Naturpark „Solling-Vogler“. Das LSG HOL 17 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ liegt östlich und umfasst das gleichnamige FFH-Gebiet außerhalb von NSG-Flächen. Ca. 1,7 km nördlich liegt auch das FFH-Gebiet DE 4022-331 „Mausohr-Wochenstubegebiet bei Polle“ in Brevörde. Funktionale Bezüge sind nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.
Einschränkende Infrastruktur	Die K 25 verläuft randlich im Gebiet. Sie muss inklusive eines Puffers (Anbauverbotszone von 20 m) berücksichtigt/ ausgeschlossen werden. Aufgrund der K 25 ist andererseits gute Erreichbarkeit/Erschließung der Fläche gegeben.
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	Das pot. Vorranggebiet liegt vollständig in einem Bereich, der als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt wird (Zone 1 des bestehenden LSG 16 „Sollingvorland-Wesertal“). Die Naturschutzgebiete HA 95 und 170 werden als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Das FFH-Gebiet

	und das EU-Vogelschutzgebiet sind Vorranggebiet Natura 2000 (vgl. Schutzgebiete). Das pot. Vorranggebiet grenzt im Süden und Osten an ein Vorranggebiet landschaftsbezogenen Erholung um Reileifzen unmittelbar an. Der 1,5 km westlich gelegene Ort Polle ist Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus: Wanderweg um das NSG „In den Eichen“, Weserradweg entlang Heinser Klippen/ Kapenberg und Weser. Im Norden wird eine Vorranggebiet Rohstoffsicherung, also für den langfristigen Bedarf festgelegt. Die angrenzenden Wälder sind Vorranggebiet Wald (LROP 2022), bzw. werden örtlich auch auf der Fläche als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt, Die Wälder haben hierbei eine Relevanz für den Biotopverbund, da sich im Süden ein lineares Vorranggebiet Biotopverbund befindet (Wildkatzenkorridor). Die Fläche ist nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP: Landkreis Holzminden“ Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen und hohem Ertragspotenzial. Das Burgensemble Polle mit Kirche und Dorflage ca. 1.500 m nordwestlich wird als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte Denkmalschutz	/ Heinsen im Süden befindet sich in einem Abstand von mind. 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung). Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung Windvorranggebiet weitgehend aus, was aufgrund der Weser hier aber ohnehin nicht möglich wäre. Das westlich gelegene Grundzentrum Polle liegt in ca. 1400 m Entfernung. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen keine Ortschaften. Daher werden erhöhte Lärmbelastungen ausgeschlossen. Im Nordwesten der pot. Vorrangfläche befindet sich die Domäne Heidbrink, die sich bei niedrigem Sonnenstand im durch Schattenwurf belasteten Wirkraum befindet. Ein bedeutsames Baudenkmal bzw. eine Gruppe von Baudenkmalen stellen die Burgruine Polle bzw. die Ortslage Polle in ca. 1.500 m Entfernung dar. Weitere Baudenkmale finden sich im Bereich der Domäne Heidbrink.
Natur- Artenschutz/ Landschaftsbild	und Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: Bei der pot. Vorrangfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die nördlich an ein großräumig strukturarmes, ackerbaulich genutztes Gebiet grenzt. Südlich des pot. Vorranggebietes befindet sich ein alter Laub- und Mischwaldbestand (über 80, tlw. über 100 Jahre), in unmittelbarer Nähe in Richtung Weser ist hier ein Mosaik aus Kalktrockenhangwald, Schluchtwald und mesophilem Laubwald vorhanden, nordöstlich der pot. Vorrangfläche befindet sich mesophiler und bodensaurer Laubwald. Waldbiotoptypen denen der LRP (1996) eine sehr hohe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften beizumisst (NSG „Heinser Klippen, Graupenburg“). Im Norden liegen die tlw. sehr alten (bis über 180 Jahre) Eichenwälder des NSG „In den Eichen“. Diese Wälder sind auch landesweit für den Biotopschutz und Biotopverbund bedeutsam (Lapro 2021, Waldschutzflächen gem. WFK). Bedeutung Brutvögel: Angeichts der Habitatstruktur sind Brutplätze sensibler Greif- und Groß-

	vogelarten auf der Fläche selbst nicht zu erwarten, für die angrenzenden Wälder und Waldränder aber nicht auszuschließen, sondern zu erwarten. Flugbewegungen des Schwarzstorchs (2014) sind im Bereich des Naturschutzgebietes 170 „In den Eichen“ nachgewiesen, aktuell weist das NLWKN (2021) hier auch einen Schwarzstorchlebensraum aus. Das pot. Vorranggebiet grenzt unmittelbar an. Östlich liegt ein Bereich mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Rotmilanlebensraum, NLWKN/ Lapro 2021, Nr. 4122.2/4), in ca. 1,4 km Entfernung befindet sich ein Brutrevier des Uhus am Kapenberg, eine weiteres liegt bei Reileifzen am Ochsenbrink (Landkreis Holzminden 2017 und Hänel 2022 zudem Datensatz des NLWKN 2022 mit älteren Daten bis 2015). Zwar handelt es sich bei den angegebenen Artvorkommen (mit Ausnahme des Uhus und Schwarzstorchs) bereits um ältere Daten (NLWKN 2015), die Vorkommen sind aber langjährig tradiert und für den Rotmilan ist aufgrund der Verbreitung im Landkreis davon auszugehen, dass sich das pot. Vorranggebiet im Aktionsraum befindet. Bedeutung Gastvögel: Zwar ist die Potenzialfläche selbst kein tradiertes Rastgebiet bzw. von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu. Andere Arten sind zumindest im Umfeld im Durchzug ebenfalls zu erwarten (z. B. Rotmilan, aber auch Kleinvögel). Bedeutung Fledermäuse: Gemäß BatMap ist für 2022 im Umfeld (im TK 25 Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen der Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, der Großen Bartfledermaus, des Großen Mausohres (Wochenstube und FFH-Gebiet nördlich in Brevörde in ca. 1,7 km Entfernung) und der Mückenfledermaus zu rechnen, weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur sehr wahrscheinlich. Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder, für das Große Mausohr die Wälder als Nahrungshabitat. Von Funktionsbezügen zwischen der Wochenstube des Großen Mausohres und den angrenzenden Waldgebieten ist auszugehen. Bedeutung Landschaftsbild: Eine Landschaftsbildbewertung wurde im Zuge des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt und 2011 in diesem Bereich aktualisiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Landschaftserleben auf der Potenzialfläche selbst als ungünstig einzustufen sind. Die angrenzenden Wälder werden jedoch als besonders günstig bewertet. Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung sind dort besonders ausgeprägt, Auf Grundlage einer Begehung der Fläche 2018 ist ergänzend im Detail festzuhalten, dass die Fläche selber zwar eine mehr oder weniger strukturarme, weiträumig gegliederte Feldflur darstellt, das Umfeld aber umso bedeutsamer ist und sich eine sehr hohe Einsehbarkeit ergibt. Hervorzuheben ist hier die Blickbeziehung von der Burg Polle und auch dem Weserradweg aus zur Potenzialfläche und darüber hinweg in Richtung Rühler Schweiz und Vogler (historische Kulturlandschaft HK 55, „Rühler Schweiz“, außerdem östlich auch HK 56, „Burgberg, Amelungsborn und Homburg“).
Wasser / Boden	Auf dem Potenzialgebiet befinden sich keine Gewässer. Vorherrschender Bodentyp ist eine flache Parabraunerde und eine mittlere Gley-Braunerde.
Betroffenheit/ Relevanz LSG Das pot. Vorranggebiet liegt vollständig im LSG HOL 16 Sollingvorland-Wesertal, Zone 1.	

Die Schutzwürdigkeit der Fläche ist durch die o.g. dargelegte Bedeutung der umliegenden Bereiche für Natur und Landschaft belegt. Hervorzuheben ist die Bedeutung für das Landschaftsbild nicht der Fläche an sich, sondern des Umfeldes, hierbei insbesondere auch der Sichtbeziehungen von der Burg Polle oder dem Weserradweg und auch den umgebenden Höhen aus für die landschaftsbezogene Erholung.

Relevant ist hier zudem die Verbund- und Pufferfunktion des LSG für Naturschutzgebiete und für das Vogelschutz-/ FFH-Gebiet im Zusammenhang mit alten Waldstandorten und tlw. sehr alten Waldbeständen, als auch zwischen FFH-Gebieten und damit Hinblick auf die Sicherung eines funktionalen Zusammenhangs im Netz Natura 2000. Es ergibt sich somit eine Bedeutung in Bezug auf den Erhalt und die Entwicklung von Brut-/ Nahrungshabitats von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu sowie die Mausohrwochenstube in Brevörde.

Wie bereits ausgeführt greifen die Verbote einer LSG-Verordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen nicht. Insofern ist eine Errichtung von WEA im LSG grundsätzlich möglich. Dennoch soll für die pot. Vorranggebiete im Landkreis Holzminden innerhalb von LSG eine differenzierte Betrachtung erfolgen, um einerseits den gesetzlich vorgegebenen vorrangigen Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Anforderungen des Klimaschutzes zu beachten, andererseits die Inanspruchnahme von LSG-Flächen auf ein nötiges aber entsprechend der Begründung zum BNatSchG angemessenes Maß mit demnach begrenzten Auswirkungen zu beschränken, auch um den Schutzstatus nicht insgesamt oder für wesentliche Flächenteile des LSG in Frage zu stellen.

Zu berücksichtigen ist vorliegend dabei die geringe Größe des pot. Vorranggebietes und der damit begrenzte Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien (max. 2 moderne WEA, Flächenreduzierung noch durch Kreisstraße). Der daraus resultierende, vergleichsweise geringe Beitrag zum Klimaschutz muss daher in Relation zur genannten Schutzwürdigkeit des Bereiches gesehen werden. Somit wird aufgrund der Bedeutung dieses Bereiches innerhalb des LSG die Festlegung eines Vorranggebietes nicht als angemessen und verhältnismäßig erachtet.

Zusammenfassung / Schlussfolgerung

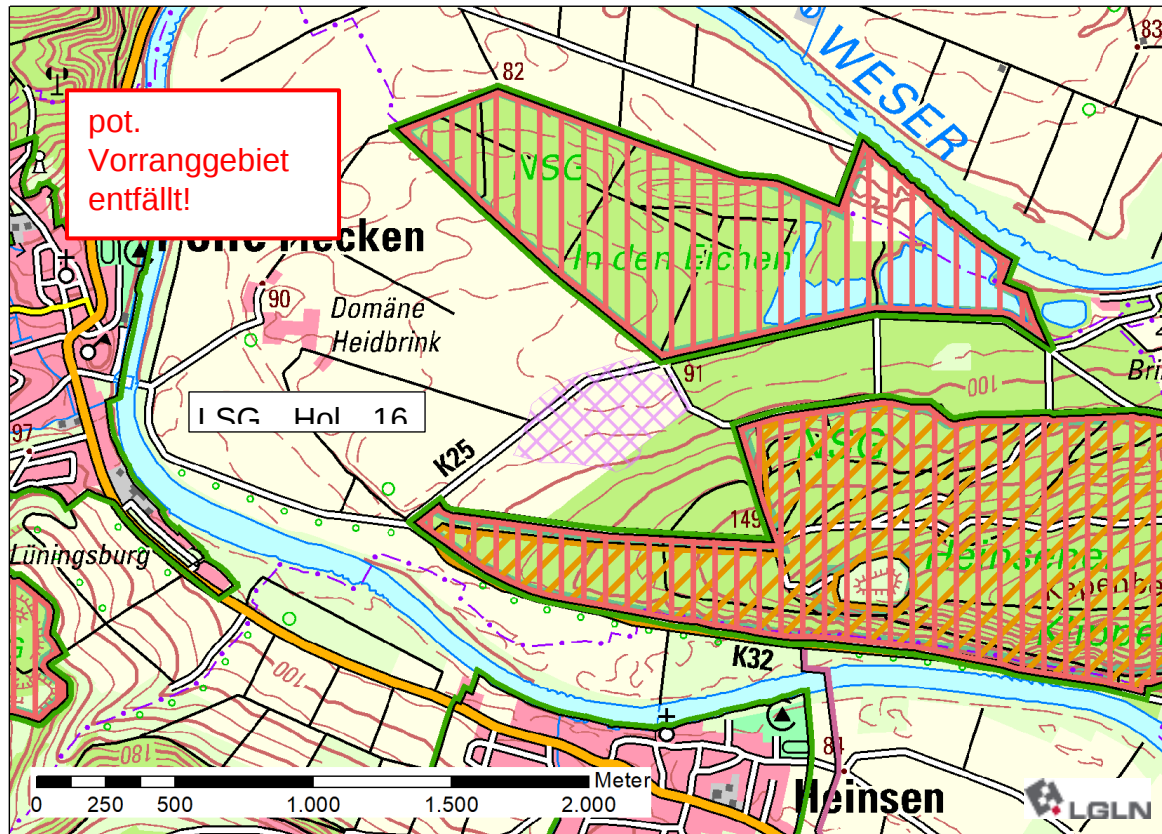
Das pot. Vorranggebiet wird nach der Abwägung verschiedener Belange nicht als geeignet beurteilt, so dass kein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird.

Aufgrund der einschränkenden Kriterien (Kreisstraße) verkleinert sich das bereits kleine Gebiet weiter auf ca. 12 ha und kann so max. 1 – 2 WEA Platz bieten, wodurch sich keine steuernde Wirkung und Konzentrationswirkung für WEA ergibt. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeabstandes von 500 m zum Vogelschutzgebiet (in Anlehnung an das BNatSchG) bzw. 200 m zu NSG, oder auch aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einem Schwarzstorchlebensraum (Vorsorgeabstand 500 m) entfällt das pot. Vorranggebiet dann komplett. Das würde sich zudem auch aus einem erhöhten Abstand zu den Waldrändern aufgrund funktionaler Bezüge zu FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel Großes Mausohr von 200 m ergeben (vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie Thüringen, 2015, Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU, 2020, Hurst et al. 2020, Hurst et al. 2016). Das Vorranggebiet Rohstoffsicherung hat hier keinen Einfluss im Blick auf eine mögliche Vorbelastung, da es für den langfristigen Bedarf ausgelegt ist und auch keineswegs bei einer Nutzung vergleichbare Wirkungen hätte. Auch hier wären im Zuge einer Genehmigung die angrenzenden Schutzgebiete und Habitate zu berücksichtigen. Ferner kommen hier noch die entgegenstehenden Belange der Raumordnung (Vorrang Erholung angrenzend, Tourismus Polle, Vorrang Kulturelles Sachgut Polle) hinzu.

Artenschutzrechtliche Belange können in diesem Bereich nicht abschließend bewertet werden, Konflikte können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweise aber auch nicht ausgeschlossen werden, sondern sind sogar wahrscheinlich. Für die beiden FFH-Gebiete im Umfeld müssen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden (FFH-Vorprüfung/ Verträglichkeitsprüfung erforderlich). Für das angrenzende Vogelschutzgebiet ist aufgrund der Nähe von der Notwendigkeit einer Vollprüfung auszugehen. Beeinträchtigungen sind derzeit nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der nur geringen Größe des Pot. Vorranggebietes ist daher zu erwarten, dass nachteilige Umweltauswirkungen hier die zu erwartenden vergleichsweise geringen positiven Wirkung der Windenergienutzung auf den Klimaschutz und die Energieerzeugung übersteigen.

Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-)Energie in der Abwägung hier nicht durchsetzen, zumal die Erfüllung der Flächenziele erst im Zeitraum bis Ende 2027 bzw. 2032 erforderlich ist.



Potenzielle Vorrangfläche 10 Eimen

(Ordnungsnummer 58)

Gemeinde(n)

Eimen

Fläche in ha

13,8 in drei Teilflächen

Höhen in mNN

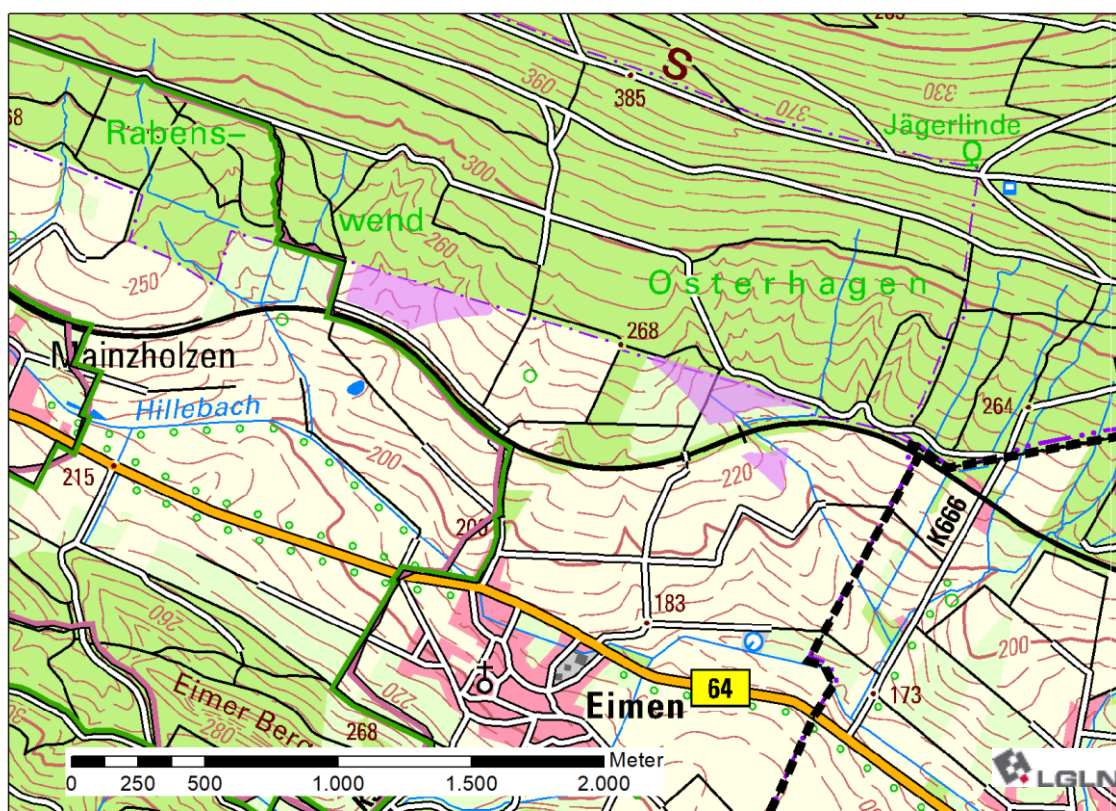
210 - 260

Ausdehnung maximal in m

540 x 180; 590 x 190; 200 x 150

Lagebeschreibung:

Das potenzielle Vorranggebiet besteht aus drei Teilflächen nördlich des Ortes Eimen, nordöstlich von Mainzhöfen und nordwestlich von Wenzeln. Das Gebiet liegt direkt am Waldrand des Hils in einer strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Umgebung (überwiegend Acker). Die Bahnstrecke Holzminden - Kreensen (Streckennummer 1940) teilt das Potenzialgebiet in zwei nördliche und eine südliche Teilfläche. Das Potenzialgebiet ist nur durch Wirtschaftswege erschlossen.


Natura 2000
Schutzgebiete

/ Die westliche Teilfläche grenzt mit ca. 60 m Abstand an das Europäischen Vogelschutzgebiet DE4022-431 (V 68) „Sollingvorland“ und das LSG HOL 16 Sollingvorland-Wesertal Zone 2 an. Aufgrund der Lage ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Auf allen Teilflächen befinden sich z. T. mehrere gesetzlich geschützte Biotop (GB 4124/041, 042, 046, 047 und 048, u. a. naturnaher Bach, Erlen-Eschenauwald, Hochstaudensumpf, Flutrasen).

	Die Fläche liegt in einem relativ großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 64 km ² (LK Holzminden: RROP-Entwurf).
Einschränkende Infrastruktur	Bahnstrecke 1940, Kreiensen-Holzminden (Abstände gem. EBA 2022, EiTB 2022/1 Anlage A 1.2.8/6 beachten).
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	Die Teilflächen nördlich der Bahn liegen innerhalb eines Bereichs, der als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt wird (pot. Landschaftsschutzgebiet 7, Hils). Teilweise werden die Bereiche auch als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogenen Erholung festgelegt. Im Süden grenzt ein Vorranggebiet Natura 2000 Gebiete an (vgl. Schutzgebiete), im Norden ein Vorranggebiet Wald, durch die westliche Teilfläche verläuft ein lineares Vorranggebiet Biotopverbund (Wald-/ Wildkatzenverbund, Verbundachse Großsäuger). Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP: Landkreis Holzminden“ als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohem Ertragspotenzial festgelegt.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte / Denkmalschutz	Die Ortschaften Mainzholzen und Einem sowie Wenzen befinden sich in einem Abstand von min. 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung). Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung Windvorranggebiet weitgehend aus. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen keine Ortschaften. Aufgrund der Lage (Südhang Hils) ist eine Beeinträchtigung von Ortschaften durch Schattenwurf kaum zu erwarten.
Natur- und Artenschutz/ Landschaftsbild	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: s. Schutzgebiete. Struktureicher Acker-/Grünland-Gehölzkomplex mit überwiegend mittlerer bis hoher Bedeutung nach dem Landschaftsrahmenplan (Einzelstrukturen mit sehr hoher Bedeutung). Im angrenzenden Hils auch Wälder mit landesweiter Bedeutung für den Biotopschutz und Biotopverbund, Waldverbundachse und Großsäugerverbundachse (NLWKN, Lapro 2021). Bedeutung Brutvögel: Das potenzielle Vorranggebiet war teilweise Bestandteil der durchgeführten Kartierung von DÖRFER et al. 2015. Hierbei konnten Rotmilanflugräume und Lebensräume im Umfeld erfasst werden (südlich Nr. 4124.2/3 am Elfas Mainzholzen, NLWKN, Lapro 2021, NLWKN 2015, Flugraum direkt im Bereich der östlichen Teilflächen, DÖRFER et al. 2015). In diesem Bereich werden auch zwei Revierzentren der Art durch die aktuellen Daten des NLWKN bestätigt (NLWKN 2022, Erfassung 2019/2020). Relevante Horstnachweise und der Rotmilanlebensraum liegen jedoch außerhalb eines 500 m Puffers (Nahbereich gem. BNatSchG).

	Nördlich und westlich im Hils liegen zudem Schwarzstorchhabitate in ca. 1.000 m bis 2.700 m Entfernung (NLWKN 2021), jedoch auch hier außerhalb eines 500 m Abstandes als Störzone (Fluchtdistanz von (300 -) 500 m (Kifl 2010, LANUV 2019). Meideeffekte, strukturbedingter Störwirkungen können allerdings bis max. 1.000 m gem. BfN FFH-VP-Info 2022 auftreten). Allerdings ist hier am Südhang des Hils zu beachten, dass dieser für Thermikflüge der Art relevant ist, und die vielen kleinen Fließgewässer auch als Nahrungshabitat bedeutsam sein können. Bedeutung Gastvögel: Zwar ist die Potenzialfläche selbst kein bekanntes, tradiertes Rastgebiet bzw. von erkennbar besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu und der Durchzug von Rastvögeln (auch windkraftsensiblen Arten) ist hier nicht grundsätzlich auszuschließen. Bedeutung Fledermäuse: Im Umfeld der pot. Vorrangfläche befinden sich potenzielle Quartierwälder von sensiblen Fledermausarten. Gemäß BatMap 2022 ist im Umfeld (im Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen zumindest mit dem Vorkommen der Zwergfledermaus zu rechnen, weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur und der Nachweise im weiteren Umfeld (Fledermaus FFH-Gebiete: Asphaltstollen im Hils, Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald) aber zumindest zeitweise sehr wahrscheinlich (Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Bartfledermaus, Langohr). Relevant sind hierbei insbesondere Waldränder, alte, strukturreichen Misch-/Laubwaldbestände aber auch noch vorhandener älterer Nadelwald im Hils, aber auch Leitstrukturen und Gehölze im Talraum des Hillebaches. Bedeutung Landschaftsbild: Eine Landschaftsbildbewertung wurde im Zuge des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt und im Jahr 2011 im Zuge einer Teilaktualisierung angepasst/aktualisiert. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Landschaftserleben nördlich der Bahn als günstig bis besonders günstig einzustufen sind. Lediglich die sehr kleine südliche Teilfläche wird zwar als ungünstig bewertet, ist aber gut einsehbar.
Wasser / Boden	Durch die Teilfläche verlaufen mehrere kleine Fließgewässer. Vorherrschende Bodentypen sind Parabraunerde-Pseudogley, podsolierter Braunerde-Pseudogley und Pseudogley. Braunerde-Pseudogley stellt hierbei einen seltenen Boden dar, die Nördlich angrenzenden Wälder einen naturgeschichtlich bedeutenden Boden (alte Waldstandorte, BK 50).
Zusammenfassung / Schlussfolgerung Das pot. Vorranggebiet wird nach der Abwägung verschiedener Belange nicht als geeignet beurteilt, so dass kein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird.	

Es handelt sich um drei sehr kleine Teilflächen, die größte umfasst ca. 6,5 ha, könnte einer WEA Platz bieten, die beiden kleineren östlichen Teilflächen umfassen je ca. 1,5 bis 5,5 ha und könnten theoretisch auch je einer WEA Platz bieten.

Aufgrund von geschützten Biotopen, teilweise zentral auf den Teilflächen selbst, reduziert sich die tatsächlich verfügbare Fläche auf allen Teilfläche jedoch, was v. a. für die ohnehin schon kleinen östlichen Teilflächen limitierend ist. Hinzu kommt die Lage unmittelbar an einer Bahnstrecke, hier ist davon auszugehen, dass ggf. noch größere Abstände noch erforderlich werden, als bisher berücksichtigt (vgl. EBA 2022, EiTB 2022/1 Anlage A 1.2.8/6).

Zu den angrenzenden Wäldern des Hils als altem Waldstandort, teilweise tatsächlich altem Wald, mit hoher Dichte von gesetzlich geschützten Biotopen und anzunehmender hoher artenschutzrechtlicher Relevanz (Großsäuger/ Wildkatzenverbund) soll zudem ein erweiterter Waldrandabstand von 100 m eingehalten werden. Ein durch Fledermäuse ggf. zu begründender, noch größerer Abstand (200 m), wird vorliegend aufgrund nicht deutlich ableitbarer funktionaler Bezüge zu Fledermaus-FFH-Gebieten nicht angewandt.

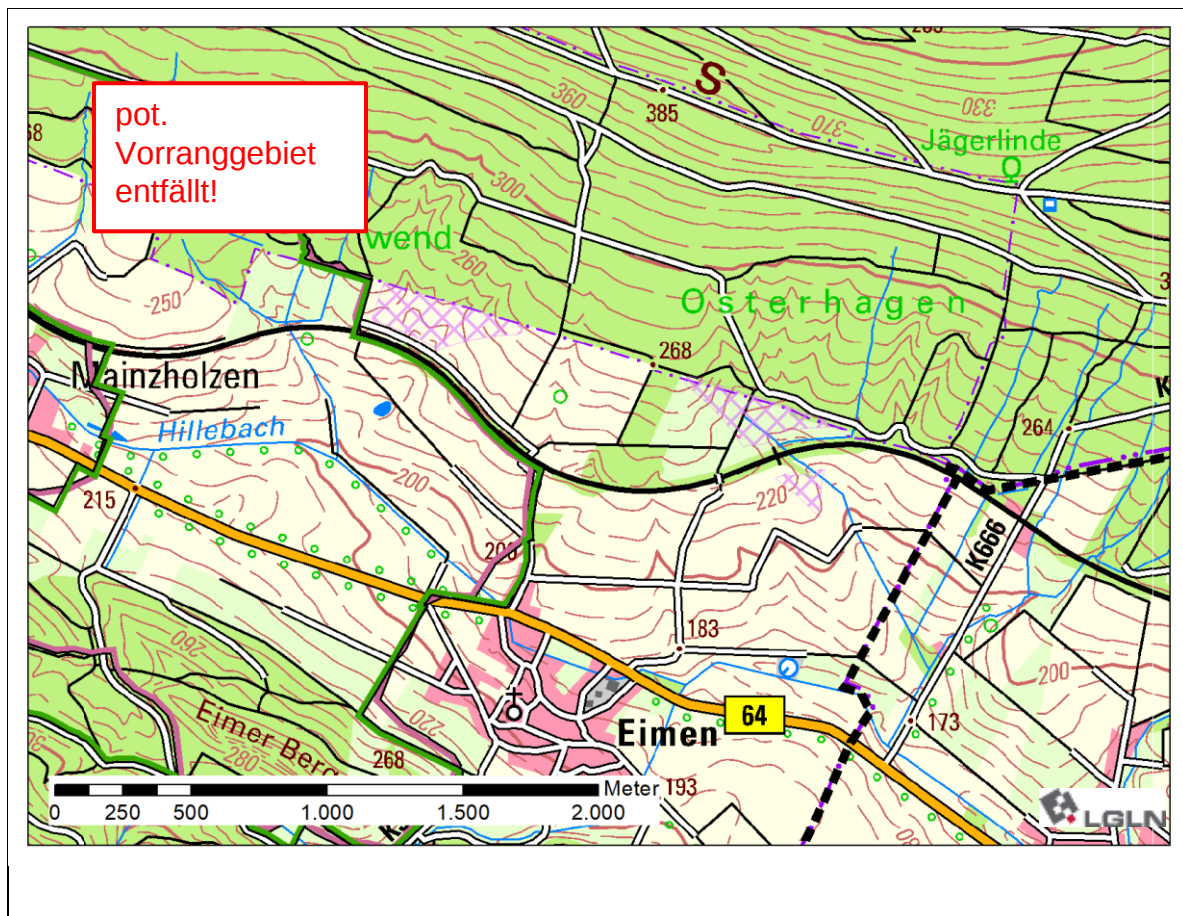
Zudem spricht gegen die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung auch das teilweise unmittelbar angrenzende LSG HOL 16 bzw. Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ (500 m Vorsorge-/Schutzabstand analog BNatSchG). Hierdurch würde die westliche Teilfläche entfallen. Zu beachten ist auch die Bedeutung des Hils für den Schwarzstorch.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wären zudem auch die Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete (Vogelschutzgebiet Sollingvorland) konkret zu prüfen und eine FFH-Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Demgegenüber steht wie ausgeführt die nur sehr eingeschränkte Möglichkeit hier WEA zu errichten. Es kann hier nicht davon ausgegangen werden, hier mindestens 3 WEA realisieren zu können, ggf. wäre eine WEA in der östlichsten Teilfläche denkbar, sofern dies mit den Abständen zur Bahn korreliert. Es würde sich damit aber keine Bündelung bzw. Konzentrationswirkung ergeben.

Es ist vielmehr zu erwarten, dass nachteilige Umweltauswirkungen hier die zu erwartenden vergleichsweise geringen positiven Wirkung der Windenergienutzung auf den Klimaschutz und die Energieerzeugung übersteigen.

Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-)Energie in der Abwägung hier nicht durchsetzen, zumal die Erfüllung der Flächenziele erst im Zeitraum bis Ende 2027 bzw. 2032 erforderlich ist.



Potenzielle Vorrangfläche 11 Nord-Solling

(Ordnungsnummer 67)

Gemeinde(n) Arholzen, Bevern, Deensen, Stadt Holzminden, Gem.-freie Gebiete Holzminden und Meinbrexen,

Fläche in ha 235,6 in 3 Teilflächen

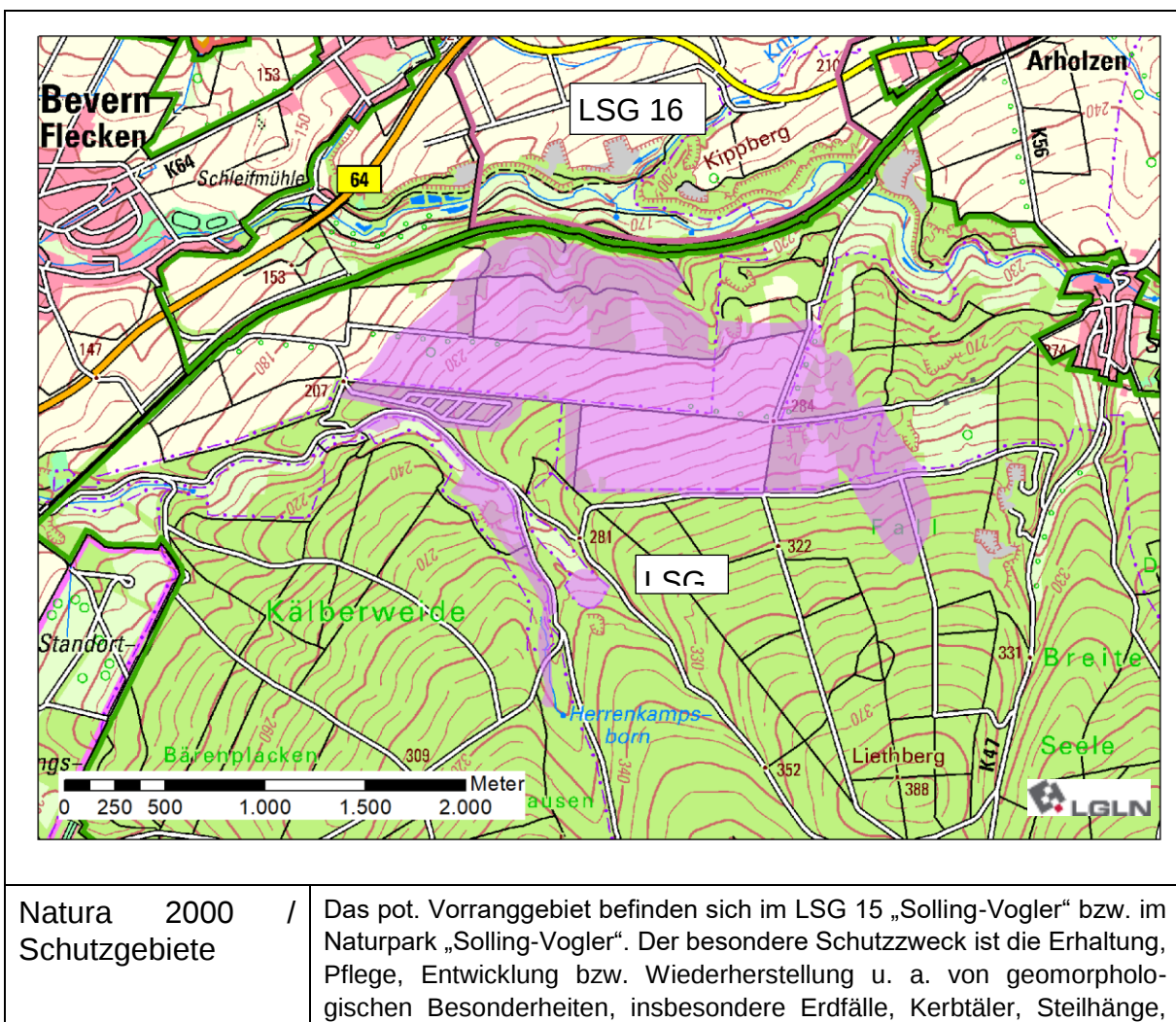
Höhen in m üNN 200 - 335

Ausdehnung maximal in m 2.820 x 1.240, 1.730 x 390, 190 x 170

Lagebeschreibung:

Das pot. Vorranggebiet besteht aus 3 Teilflächen und befindet sich östlich der Ortschaft Bevern in einer mäßig strukturierten landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker und Grünland; Hohelüchter Plateau) mit angrenzenden Waldgebieten (Solling, Beverbachtal). Das Gebiet ist durch Wirtschaftswege erschlossen und ansonsten nicht vorbelastet. Eine ehem. militärische Liegenschaft grenzt an, bzw. liegt zwischen Teilflächen.

Das Gebiet liegt vollständig im LSG HOL 15 Solling-Vogler bzw. im Naturpark Solling-Vogler und grenzt an das LSG HOL 16 Sollingvorland-Wesertal, Zone 1 und Zone 2 (Vogelschutzgebiet V68 Sollingvorland) an.



	Felsen und Kuppen. Der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern einschließlich ihrer Auen, Nass- und Feuchtfächen, Quellbereichen, Stillgewässern, Mooren, Bergwiesen, Magerrasen, Feuchtgrünland, Heiden und Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken, Streuobstwiesen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen, naturnahe Walder, Waldsäume und Waldränder. Der Erhalt und die Entwicklung von historischen Waldnutzungsformen, kulturhistorisch und naturwissenschaftliche bedeutsamen Landschaftselementen, z. B. Grabhügel, Wüstungen, Wölbäcker, Ackerterrassen, Hohlwege, Grenzwälle, Trockenmauern, Flachsrotten, ehemalige Steinbrüche und andere archäologische Bau- und Bodendenkmale. Wichtiger Aspekt ist auch die landschaftsbezogene Erholung unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans für den "Naturpark Solling-Vogler"; insbesondere nachhaltige Sicherung eines abwechslungsreichen, vielgestaltigen Landschaftsbildes als Grundlage für die naturverträgliche Erholung des Menschen. Darüber hinaus weist das LSG eine Pufferfunktion für Naturschutzgebiete auf. Die Verbote der LSG-Verordnung greifen für Windenergieanlagen und bestimmten Bedingungen nach § 26 BNatSchG (4. Änderung) nicht. Ca. 80 m nördlich befindet sich das potenzielle Naturschutzgebiet 75 „Beverbachtal zwischen Schorborn und Bevern“, ein überwiegend grünlandgeprägtes Tal mit waldbestandenen Hängen und besonderer Eigenart und Vielfalt. Es umfasst naturnaher Bachabschnitt, überwiegend naturnahe Stillgewässer, Extensivgrünland, Kleinstrukturen (Hecken, Baumreihen, Einzelgehölze, Säume), Feuchtwiese, Vorwald auf bodensaurem Standort, Silikatfelsflur, Zwergstrauchheide und ehem. Steinbrüche sowie Lebensräume für besonders viele Libellenarten und gefährdete Tierarten. Ebenfalls ca. 80 m nördlich liegt das EU-Vogelschutzgebiet DE 4022-431/ Nr. 68 „Sollingvorland“ bzw. das LSG HOL 16 Sollingvorland-Wesertal, Zone 1 und Zone 2. Zu den wertgebenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes gehören u. a. Uhu und Rotmilan, zu den Erhaltungszielen auch der Schwarzstorch. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen im Rahmen zumindest einer FFH-Vorprüfung/ Prüfung ausgeschlossen werden. An die südwestliche Teilfläche grenzt im Westen ein Vorranggebiet Biotopverbund (Waldverbund) an. Zudem liegt das Gebiet im Naturpark „Solling-Vogler“. Die Fläche liegt ferner in einem relativ großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 64 km² (LK Holzminden: RROP-Entwurf).
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	Das pot. Vorranggebiet erfüllt vollständig die Kriterien eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Das pot. Naturschutzgebiet 75 wird als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Das EU-Vogelschutzgebiet ist als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt (vgl. Schutzgebiete). Das komplette pot. Vorranggebiet erfüllt zudem die Kriterien eines Vorbehaltsgebietes Erholung. Die Ortschaft Bevern ist Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung. Das ca. 3,5 km südwestlich gelegene Holzminden ist Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus. Im bzw. am pot. Vorranggebiet verlaufen die ausgeschilderten, kommunalen Wanderwege Be 1 und Be 2 (Auf dem Hohelüchter Plateau). Die angrenzenden Wälder im Süden (Solling) sind Vorranggebiet Wald (LROP 2022), bzw. alter Waldstandort. Weitere Waldflächen werden als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Tlw. überlagern sich Teile des pot.

	Vorranggebietes mit dem Vorbehaltsgebiet Wald. Die östlichen Bereiche der großen Teilfläche und die beiden südlichen kleinen Teilflächen liegen in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Die Fläche ist nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP: Landkreis Holzminden“ als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen und hohem Ertragspotenzial. Das nördlich angrenzende Beverbachtal bzw. große Teile der pot. Vorrangfläche im Norden und Osten sind Teil einer historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (Burgberg, Amelungsborn und Homburg; NLWKN 2019) und werden als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt.
Einschränkende Kriterien (Infrastruktur), Flächenzuschnitt	Bahnunterführung/Querung im Bereich der Zuwegung (Engstelle). Allerdings günstiger, großer und kompakter Flächenzuschnitt. Ehemaliges Standortmunitionsdepot im Süden im Wald (Konversionsfläche, Gunstandort).
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte / Denkmalschutz	Der westlich gelegene Ort Bevern befindet sich in einem Abstand von min. 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung). Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung der pot. Vorrangfläche weitgehend aus. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen keine Ortschaften. Daher werden erhöhte Lärmbelastigungen ausgeschlossen. Die östlichen Randbezirke von Bevern können sich bei niedrigem Sonnenstand im durch Schattenwurf belasteten Wirkraum befinden. Eine einkreisende Wirkung für umliegende Ortschaften durch das pot. Vorranggebiet ist nicht zu befürchten. Im östlichen Teil des pot. Vorranggebietes liegt die Fläche der Wüstung Loghe (bis ca. 1.300 n. Chr.). Teile der pot. Vorrangfläche im Norden und Osten sind Teil einer historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (s. o.).
Natur- und Artenschutz/ Landschaftsbild	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: Das insgesamt strukturreiche pot. Vorranggebiet ist in drei Teilflächen gegliedert, die durch bewaldete Bereiche voneinander getrennt sind. Die zentrale Hauptfläche ist durch kleine Grünlandflächen, z.T. mit Gehölzbewuchs in den Randbereichen sowie entlang der Straßen und Wege strukturiert, sie wird überwiegend ackerbaulich genutzt, die Waldränder zum Beverbachtal sind reich strukturiert. Im Südwesten dieser Hauptfläche im Bereich der zwei kleineren Teilflächen befindet sich ein grünlandgeprägtes Sollingtälchen mit angrenzenden Laubwäldern und einem gesetzlich geschützten Biotop (GB 4123/325, Quelle, Stauteich, naturnaher Bach). Teile des pot. Vorranggebietes liegen hier auch im (Laub-/Nadel-) Wald. Die etwas östlich gelegene Teilfläche ist als Grünland genutzt und mit Gehölzen gegliedert. Das oben bereits angesprochenen Vorranggebiet Biotopverbund stellt gemäß Lapro 2021 einen landesweit für den Biotopschutz bedeutsamen Waldbereich dar. Teilen der Laubwaldbestände hier, sowie einzelnen Grünland-, Magerrasenflächen und Ruderalfluren im Norden am Beverbachtal weist der der LRP (1996) eine

	hohe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften bei. Bedeutung Brutvögel: Angesichts der Habitatstruktur sind Brutplätze kollisionsgefährdeter oder störsensibler Greif- und Großvogelarten bzw. zumindest eine Raumnutzung im Vorranggebiet selbst nicht auszuschließen, dies gilt auch für die umliegenden Waldflächen. Südwestlich, jedoch außerhalb des Nahbereichs (500 m) gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG befinden sich mehrere ältere Nachweise von Horsten, darunter auch ein Rotmilanhorst (besetzt) aus 2017. Älteren Nachweise für Flugbewegungen (2014) liegen südlich der B 64 zwischen Holzminden und Allersheim vor (DÖRFER et al. 2015). Etwa 250 m nördlich des pot. Vorranggebietes im Bereich des Beverbachtals befinden sich die tradierten Uhu-Bruthabitate/-reviere Hennigsbrink, Kippberg und Heidbrink, wobei für Hennigsbrink und Heidbrink auch aktuelle Nachweise (2021) vorliegen (Landkreis Holzminden 2017, Hänel 2022 zudem Datensatz des NLWKN 2022 mit älteren Daten). Damit liegt der nördliche Teil des Gebietes noch im 500 m-Nahbereich gem. BNatSchG. Das nördlich angrenzende Beverbachtal bzw. der Beverbach ist nach aktuellen Daten des NLWKN (2021) auch ein Nahrungshabitat des Schwarzstorchs, ebenfalls tlw. innerhalb des Vogelschutzgebietes (Lage des Gebietes innerhalb der Fluchtdistanz der Art). Bedeutung Gastvögel: Zwar ist das pot. Vorranggebiet selbst kein tradiertes Rastgebiet bzw. von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu. Andere Arten sind zumindest im Umfeld im Durchzug ebenfalls zu erwarten (z. B. Rotmilan, aber auch Kleinvögel). Bedeutung Fledermäuse: Gemäß BatMap ist für 2022 im Umfeld (im TK 25-Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen der Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus zu rechnen, weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur aber sehr wahrscheinlich. Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder. Bedeutung Landschaftsbild: Eine Landschaftsbildbewertung wurde im Zuge des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Landschaftserleben im pot. Vorranggebiet zwischen ungünstig über günstig bis hin zu besonders günstig einzustufen sind. Als günstig und besonders günstig (d. h. hoch bis sehr hoch bewertet) sind die Waldflächen des Beverbachtals und die Wälder des Solling, außerdem einzelne die Fläche gliedernde Strukturen. Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung sind teilweise besonders ausgeprägt, ungünstig beurteilt sind die strukturarmen Offenlandflächen. Das Beverbachtal bzw. der Norden ist Teil einer historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (HK 56, Burgberg, Amelungsborn und Homburg; NLWKN 2019). Auf Grundlage einer Begehung der Fläche 2018 ist ergänzend im Detail festzuhalten, dass sich die Hauptfläche des pot. Vorranggebietes auf einer Plateaulage (Hohelüchter Plateau) befindet, die einerseits von Waldflächen umgeben und gegliedert ist (weiträumig gegliederter Feldflur, unterbrochen von Gehölzstreifen/-inseln), andererseits aufgrund der erhöhten
--	---

	Lage (ca. 200 – 300 m üNN) weite Ausblicke in Richtung Wesertal, Polle und Burgberg zulässt und daher auch vom Wesertal her noch weit sichtbar sein wird. Die kleineren südwestlichen Potenzialteilflächen befinden sich in einem überwiegend grünlandgeprägten Talraum (Bertramsgrund) innerhalb von Wald. Die Fläche ist durch ihre bisherige Ruhe und Ungestörtheit geprägt und somit für die ruhige landschaftsbezogene Erholung prädestiniert, zwei lokale Wanderrouen (s. o.) verlaufen hier.
Wasser / Boden	Nur innerhalb der südwestlichen Potenzialteilfläche befindet sich ein Gewässer (Herrenkampsborn mit naturnahem Bach). Vorherrschender Bodentyp ist eine flache Pelosol-Braunerde, tlw. podsoliierte Braunerde.

Betroffenheit/ Relevanz LSG

Das pot. Vorranggebiet liegt mit allen Teilflächen vollständig im LSG HOL 15 Solling-Vogler bzw. im Naturpark Solling-Vogler und grenzt an das LSG HOL 16 Sollingvorland-Wesertal, Zone 1 und 2 (Vogelschutzgebiet V68 Sollingvorland) an. Die Schutzwürdigkeit des pot. Vorranggebietes bzw. seines Umfeldes ist innerhalb des LSG besteht aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen bzw. deren Bedeutung als Habitat von Tierarten, kulturhistorisch bedeutender Elemente (Wüstung)/ Landschaften, der Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung (Wanderwege) gegeben. Relevant ist auch die Bedeutung für das Landschaftsbild v. a. des Umfeldes bzw. von Teilflächen und die landschaftsbezogene Erholung in Verbindung auch mit offenen Aussichtspunkten und Sichtbeziehungen in Richtung Weser. Es ist hier ein insgesamt bedeutsamer Landschaftsausschnitt innerhalb des LSG betroffen. Eine visuelle Wirkung möglicher WEA auf das Umfeld, in das LSG 15 und das angrenzende LSG 16 hinein aufgrund der erhöhten Lage ist zu berücksichtigen. Allerdings wird diese durch die Lage zwischen Burgberg im Norden und Solling im Süden sowie die umfassenden Wälder begrenzt.

Wie bereits ausgeführt greifen die Verbote einer LSG-Verordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen nicht. Insofern ist eine Errichtung von WEA im LSG grundsätzlich möglich. Dennoch soll für die pot. Vorranggebiete im Landkreis Holzminden innerhalb von LSG eine differenzierte Betrachtung erfolgen, um einerseits den gesetzlich vorgegebenen vorrangigen Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Anforderungen des Klimaschutzes zu beachten, andererseits die Inanspruchnahme von LSG-Flächen auf ein nötiges aber entsprechend der Begründung zum BNatSchG angemessenes Maß mit demnach begrenzten Auswirkungen zu beschränken, auch um den Schutzstatus nicht insgesamt oder für wesentliche Flächenteile des LSG in Frage zu stellen.

Zu berücksichtigen ist vorliegend dabei die Größe und zumindest teilweise Kompaktheit des pot. Vorranggebietes und der damit erzielbare relativ hohe Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Dies muss in Relation zu den Betroffenheiten/ Beeinträchtigungen gesehen werden.

In diesem Kontext ist die Einbindung in Waldflächen, die Abschirmung durch Solling und Burgberg trotz erhöhter Lage als vergleichsweise günstig zu sehen. Zudem können bei Begrenzung auf eine reduzierte Teilfläche (s. u) die Auswirkungen (z. B. Überhöhung, Inanspruchnahme von Flächen) auch begrenzt werden. Durch eine verbleibende, große zusammenhängende und kompakte Teilfläche können WEA hier dennoch konzentriert werden und dafür andere Bereiche des LSG mit disperser Verteilung von pot. Vorranggebietsteilflächen, zentralerer Lage im LSG, stärkerer Einsehbarkeit oder noch stärkerer Überhöhung geschont werden, bzw. die Inanspruchnahme generell im LSG kann begrenzt und auf wenige Bereiche konzentriert werden.

Insofern wird einem angepassten pot. Vorranggebiet hier der Vorrang gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes gegeben, die Festlegung eines Vorranggebietes als angemessen und verhältnismäßig erachtet

Zusammenfassung / Schlussfolgerung

Das pot. Vorranggebiet wird trotz Lage im LSG angepasst als geeignet beurteilt, so dass ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird.

Die Mindestanforderungen an Abständen zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. aktuellem BNatSchG können eingehalten werden. Zudem besteht durch die Einbeziehung vergleichsweise verträglicher Flächen die Möglichkeit andere artenschutzrechtlich, aber auch vom Landschaftsschutz her sensiblere Bereiche zu schonen, da sowohl die Vorrangigkeit der Windenergie als Belang als auch die Nutzbarkeit von Flächen in LSG durch gesetzlich definierte Zielerreichungen (z. B. zukünftige Flächenbeitragswerte) begrenzt sind. Insofern ist es vertretbar, aber auch notwendig diese Fläche zumindest teilweise einzubeziehen. Aufgrund einschränkender Kriterien bzw. den Belangen der Raumordnung und anderer abwägungsrelevanter Belange verkleinert sich das Gebiet aber insgesamt auf 85 ha. Die beiden südwestliche Flächen entfallen, da sie sehr klein oder sehr schmal sind (keine kompakte, geometrisch günstig geschnitten Flächenkulisse), sich mit gesetzlich geschützten Biotopen und für das Landschaftsbild hochwertigen Bereichen innerhalb des LSG überlagern (charakteristische kleines Wiesental im Solling). Sie würden zudem weit in die Waldbereiche des Solling und des LSG ausgreifen und für den Waldbiotopverbund und Biotopschutz bedeutsamen Waldbereiche innerhalb des LSG berühren. Zudem verlaufen hier wesentliche Teile der Wanderwege Be 2 und Be 3 in einem bisher sehr störungsarmen Raum. Zumindest hierfür würde die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung dem Masterplan Tourismus im Weserbergland und der Solling-Vogler-Region und den Plänen des Naturparks in hohem Maße zuwiderlaufen.

Die große nördliche Teilfläche ist zumindest im Norden und Osten zu begrenzen. Nach Norden soll in Anlehnung an die Vorgaben des BNatSchG zum Vogelschutzgebiet Sollingvorland mindestens ein Abstand von 500 m eingehalten werden, was dem Mindestabstand zu den kollisionsgefährdeten Arten Uhu und Rotmilan entspricht. Zum nächstgelegenen Nahrungshabitat des Schwarzstorches (Beverbach) werden 500 m (Störung durch Baubetrieb, während des Betriebes, Windparks bzw. WEA als Hindernis, Fluchtdistanz von (300 -) 500 m; Kifl 2010, LANUV 2019, Meideeffekte, strukturbedingter Störwirkungen allerdings bis, max. 1.000 m gem. BfN FFH-VP-Info 2022), zu den nächstgelegenen Bruthabitaten am Burgberg ca. 2 km eingehalten. Durch die Begrenzung des Gebietes nach Osten kann auch ein Querriegel zu weiter südlich im Solling gelegenen Nahrungshabitaten vermieden werden. Ferner soll das Vorranggebiet kulturelles Sachgut und damit die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft HK 56 freigehalten werden. In tlw. Verbindung damit sollen auch die für das Landschaftsbild hochwertigen Waldbereiche im Osten innerhalb des LSG ausgenommen werden. Damit verbunden kann auch eine weitere, deutliche Überhöhung von WEA gegenüber dem Solling (Geländehöhen hier bis ca. 335 m üNN) vermieden werden.

Die Überhöhung einer reduzierten Fläche gegenüber der Ortslage und dem Wesertal fällt hier mit ca. 110 bis 130 m (pot. Vorranggebiet im Westen ca. 210 – 230 m üNN) im siedlungszugewandten Bereich noch vergleichsweise moderat aus und nimmt erst in den östlichsten, durch Wald eingefassten Teilen des flächenhaften Scheitelbereich auf max. 200 m zu (ca. 300 m üNN, bezogen auf die reduzierte Fläche). Aktuelle WEA (ca. 230 m Höhe) in diesen östlichsten Bereichen würden hierbei zwar die höchsten Erhebungen des Sollings (z. B. Große Blöße, Köhlergehau, Moosberg, ca. 510 – 528 m üNN) in der Höhenlage erreichen bzw. übertreffen, jedoch nicht in dem Maße wie z. B. im pot. Vorranggebiet Derental oder wie dies ohne Flächenreduktion wäre.

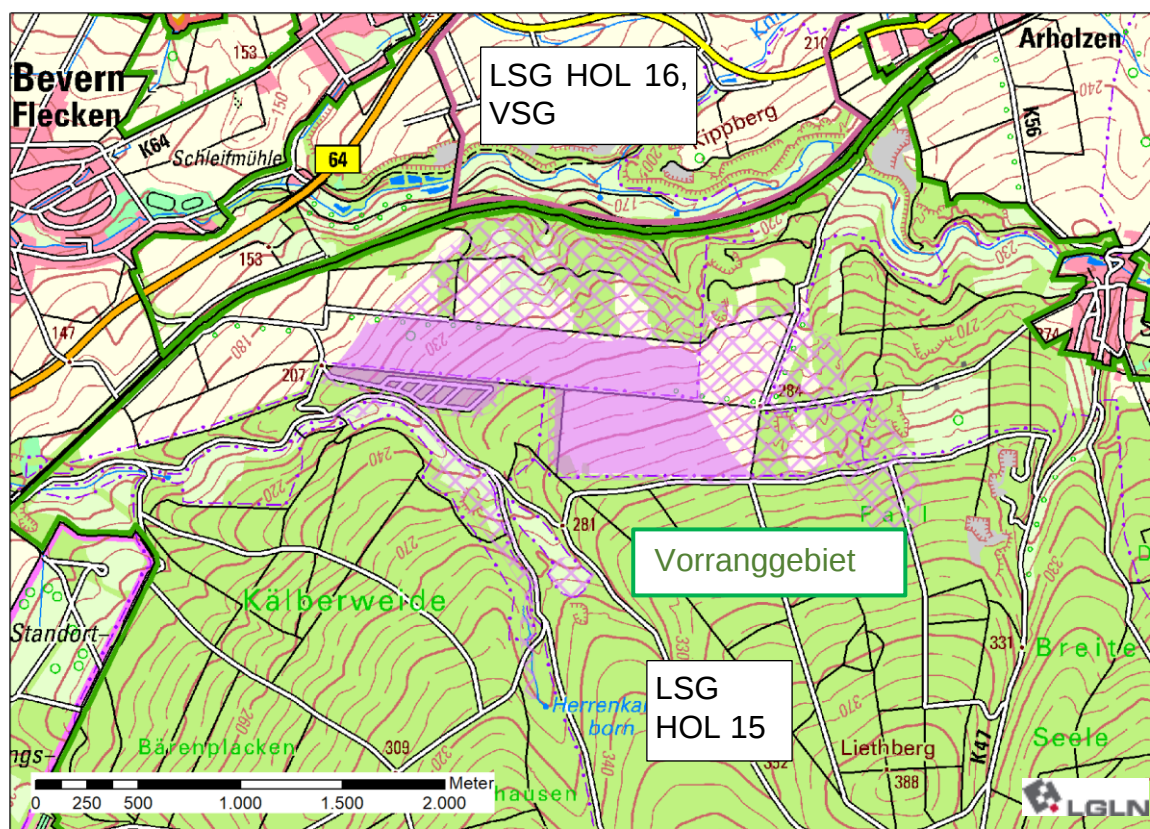
Zu den angrenzenden Waldflächen im Süden, die alte Waldstandorte darstellen, bzw. dem eingeschlossenen Waldtälchen wird zudem ein Waldrandabstand von 35 m analog dem Waldrandabstand des RROP berücksichtigt. Im Norden wird dieser Waldrandabstand generell zu den Waldausläufern des Beverbachtals aufgrund der Bedeutung des Beverbachtals insgesamt beachtet.

Dadurch verbleibt aber weiterhin ein kompaktes und großes pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (84,6 ha, ca. sechs bis sieben moderne WEA (Norm-WEA), welches als Vorranggebiet festgelegt wird.

Artenschutzrechtliche Belange können aufgrund fehlender Kartierungen in diesem Bereich nicht abschließend bewertet werden, sie können aufgrund der Raumstrukturen und Artinweise bei den eingehaltenen Mindestabstände (Nahbereich) auch nicht ausgeschlossen werden sondern sind im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren zu prüfen, mögliche Konflikte sind durch geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen zu lösen (ggf. Abschaltzeiten, Abschaltssysteme). Die Verträglichkeit mit den Erhaltungs-/ Schutzziele des Vogelschutzgebietes ist nachzuweisen.

Im Gebiet vorhandenen höherwertige Strukturen (Grünland, Gehölze) sind zu beachten und zu schonen.

Insgesamt stehen dann aber 84,6 ha geeignetes Vorranggebiet für die Windenergie zur Verfügung. Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-) Energie in der Abwägung hier durchsetzen. Im Norden stehen insbesondere der Kulturlandschaftsschutz und Natura-2000 (Vogelschutz) entgegen, im Süden die fehlende Konzentrationswirkung /Kompaktheit und die weit ausgreifende Betroffenheit von Natur und Landschaft.



Potenzielle Vorrangfläche 12 Heinade-Braak

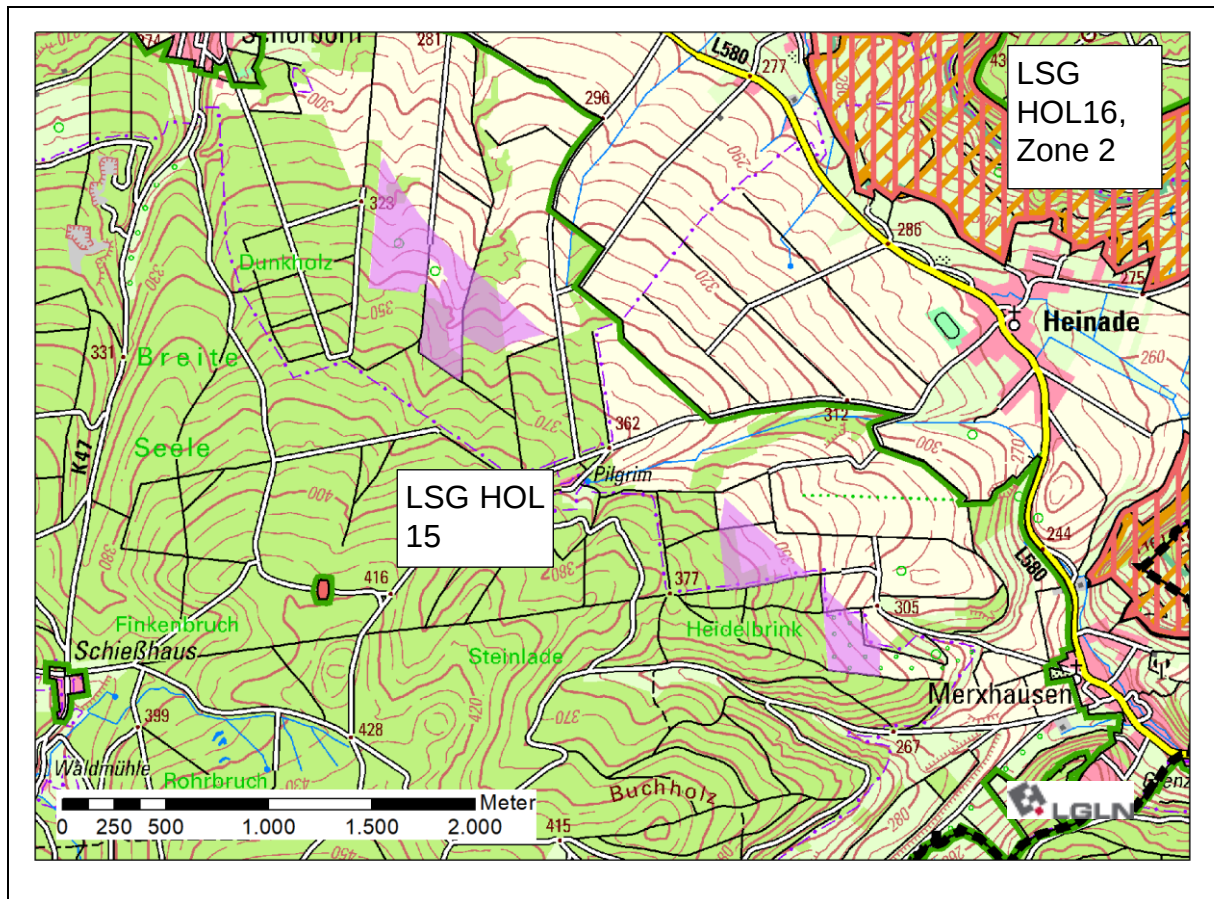
(Ordnungsnummer 64)

Gemeinde(n)	Deensen, Heinade, Gem. freies Gebiet Merxhausen
Fläche in ha	49,8 in drei Teilflächen
Höhen in m üNN	320 - 360
Ausdehnung maximal in m	1.190 x 550, 560 x 330, 510 x 290

Lagebeschreibung:

Das pot. Vorranggebiet besteht aus zwei kleinen und einer größeren nördlichen Teilfläche und befindet sich westlich der Ortschaft Heinade und südlich von Deensen am östlichen Sollingrand. Die Teilflächen sind für sich genommen dabei ca. 8 bis 32 ha groß. Die beiden südlichen Teilflächen (ca. 8 ha und 10 ha) liegen ca. 1,2 km entfernt von der nördlichen Teilfläche und sind somit eher als separates pot. Vorranggebiet zu werten (Abstand deutlich größer als das drei- bis fünffache des möglichen Rotordurchmessers einer modernen WEA), zumal durch das Pilgrimtal auch eine klare topografische Trennung gegeben ist. Die drei Teilflächen erstrecken sich daher insgesamt über eine Länge von ca. 3,4 km am Sollingrand. Das Gebiet bzw. die Teilflächen liegen auf Acker und tlw. im Wald am Waldrand des Solling. Die nördliche Teilfläche befindet sich hierbei in einem durch vorgelagerte Waldinseln, Waldausläufer, Rinnen und Gräben gegliedertem (gekammerten) Landschaftsausschnitt. Die südlichen, weiter entfernte Teilflächen liegen oberhalb des Tales nach Pilgrim von Merxhausen, in einem auch durch Hecken und vorgelagerte Gehölzinseln strukturiertem aber offenem Waldrandbereich. Die einbezogenen Waldflächen sind junge Laubwaldaufforstungen bzw. Nadelwald und Rodungs-/ Waldumwandlungsflächen (ehem. Fichte). Das pot. Vorranggebiet ist durch bestehende Wirtschaftswege tlw. gut erschlossen.

Das Gebiet liegt vollständig im LSG HOL 15 „Solling-Vogler“ bzw. im Naturpark „Solling-Vogler“. Östlich liegt das Vogelschutzgebiet Sollingvorland mit dem LSG HOL 16 „Sollingvorland-Wesertal“ und das FFH-Gebiet „Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg“ mit dem NSG „Holzberg, Denkihäuser Wald, Heukenberg“.



Natura 2000 Schutzgebiete	/ Die drei Teilflächen des pot. Vorranggebietes befinden sich im LSG HOL 15 „Solling-Vogler“ bzw. im Naturpark „Solling-Vogler“. Der besondere Schutzzweck ist u. a. die Erhaltung, Pflege, Entwicklung bzw. Wiederherstellung von geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere Erdfälle, Kerbtäler, Steilhänge, Felsen und Kuppen, der Erhalt und die Entwicklung von vielfältigen naturnahen Strukturen wie Fließgewässern einschließlich ihrer Auen, Gehölzstrukturen die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen, naturnahen Wäldern, Waldsäumen und Waldrändern. Wichtiger Aspekt ist auch die landschaftsbezogene Erholung unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans für den "Naturpark Solling-Vogler"; insbesondere die nachhaltige Sicherung eines abwechslungsreichen, vielgestaltigen Landschaftsbildes als Grundlage für die naturverträgliche Erholung des Menschen. Darüber hinaus weist das LSG eine Pufferfunktion für u. a. Naturschutzgebiete auf. Die Verbote der LSG-Verordnung greifen für Windenergieanlagen und bestimmten Bedingungen nach § 26 BNatSchG (4. Änderung) nicht. Ca. 2.000 m nordöstlich befindet sich das LSG Hol 16 „Sollingvorland-Wesertal“ (Zone 1 und 2). Ca. 1.700 m östlich liegt auch das NSG/ FFH-Gebiet DE 4123-301 „Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg“ (NSG HA 150 „Holzberg, Denkihäuser Wald, Heukenberg“) sowie das Vogelschutzgebiet DE 4022-431 (V65) „Sollingvorland“. Im Süden liegt das Vogelschutzgebiet DE 4223-401 (V55) „Solling“ sowie das NSG/ FFH-Gebiet DE 4123-302 „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ (NSG HA 149). Erhebliche Beeinträchtigung
--------------------------------------	--

	gungen müssen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung/ Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden. Das Naturschutzgebiet HA 150 „Holzberg, Denkiehäuser Wald, Heukenberg“ umfasst hierbei mit den Holzbergwiesen eine historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (NLWKN 2019). Als besonderer Schutzzweck für das Gebiet ist u. a. der Schutz von Fledermäusen (v. a. Großes Mausohr), die Erhaltung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, im Blick auf Rotmilan und Uhu im VSG und die Erhaltung und die Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft, des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens benannt. An und in der südlichsten Teilfläche liegen dem Wald vorgelagerte mesophile Grünländer (aktuell als § 24 Biotop NNatSchG anzusprechen). Die Flächen liegen zudem in einem relativ großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 64 m² (LK Holzminden: RROP-Entwurf).
Einschränkende Infrastruktur	Tiefflugroute der Bundeswehr im Osten unmittelbar angrenzend. Erschließung von der L 580 und einen befestigten Wirtschaftsweg (asphaltiert) im Norden, ungünstiger v. a. für die südlichen Teilflächen über kurvige und enge Wege.
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	Die Bereiche der bestehende LSG und die dazwischen liegende Flächen bei Heinade werden als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Hellental im Süden der pot. Vorrangfläche (ca. 1,1 km entfernt) ist Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung. Hier sind touristische Einrichtungen konzentriert. Über Hellental und Heinade führt eine Teiletappe des Weserberglandweges. Über Schorborn/ Deensen nördlich verläuft ein regional bedeutsamer Wander-/Radwanderweg (Tour 16, Solling-Vogler), im Umfeld der Teilflächen verlaufen zudem lokale Wanderwege. Die angrenzenden Wälder sind Vorranggebiet Wald (LROP 2022) bzw. alter Waldstandort, die Wälder innerhalb der Teilflächen des pot. Vorranggebietes werden als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Alle Teilflächen der pot. Vorrangfläche liegen in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, die nördlichen Teilflächen auch im Trinkwasserschutzgebiet Nordwest-Solling, Zone IIIB. Die Flächen sind nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP: Landkreis Holzminden“ außerhalb des Waldes Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen und (Teilbereiche) aufgrund eines hohen landwirtschaftlichen Ertragspotentials. Im Norden und Osten liegen Vorranggebiete Kulturelles Sachgut an, welche den historischen Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung „Holzbergwiesen“ und „Burgberg, Amelungsborn und Homburg“ (HK 57 und 56, NLWKN 2019) entsprechen.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte / Denkmalschutz	Die Ortschaften Heinade, Braak, Deensen und Schorborn befinden sich in einem Abstand von mind. 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Rege-

		lung). Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung pot. Vorranggebiet weitgehend aus. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen Randbereiche der Ortschaft Merxhausen. Dort sind erhöhte Lärmbelastigungen möglich bzw. nicht auszuschließen. Heinade kann zudem bei niedrigem Sonnenstand im durch Schattenwurf belasteten Wirkraum liegen, da kaum abschirmenden Strukturen vorhanden sind. Einkreisende Wirkungen sind auch im Zusammenhang mit anderen pot. Vorranggebieten und den vorhandenen WEA bei Stadtoldendorf nicht zu befürchten.
Natur- Artenschutz/ Landschaftsbild	und	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: Die Teilflächen des pot. Vorranggebietes werden ackerbaulich genutzt bzw. sind Wald. Es ist eine Zweiteilung der gesamten Fläche erkennbar. Der Norden mit einem durch Waldinseln, Gehölze und Waldausläufer gegliedertem Übergang vom Wald zum wenig strukturiertem Offenland, der Süden mit einer insgesamt offeneren und vom Waldrand sowie Gehölzen eingefassten Struktur mit jungem Laubwald. Gemäß Landschaftsrahmenplan kommt dabei im Süden dem Pilgrimal (Nebenarm des Spüligbaches) eine Bedeutung als zu erhaltender Grünlandbereich und als Biotopverbundentwicklungsachse zu. Dies trifft auch auf die dem Wald vorgelagerten Grünlandflächen und Gehölze zu, die in die Feldflur vom Sollingrand zum Holzberg hin ausstreichen. Insofern kommt hier dem Raum eine Bedeutung in Bezug auf den Biotopverbund insgesamt zu. Die Grünlandflächen haben hierbei z. T. landesweite Bedeutung als Kernflächen (Offenland) des Biotopverbundes (NLWKN/ Lapro 2021). Im nördlichen Teil ist der Raum durchsetzt und gegliedert von Waldinseln (Laub- und Nadelwald), teilweise in Verbindung mit Grünland, das dem Waldrand des Sollings vorgelagert ist (Entwicklungsachse Biotopverbund gemäß Landschaftsrahmenplan, Ausläufer der Gewässerauen der Nds. Gewässerlandschaften, NLWKN/ Lapro 2021). Innerhalb der angrenzenden Waldbereiche befinden sich die Nadelholz-(Fichten)bestände im Umbau (neue Anpflanzungen, Schlagfluren, abgestorbene und aufgelichtete Bestände mit aufkommenden Vor-/ Pionierwald). Grundsätzlich ist von Funktionsbezügen zwischen Solling und dem nahegelegenen Holzberg auszugehen. Bedeutung Brutvögel: Angesichts der Habitatstruktur sind Brutplätze sensibler Greif- und Großvogelarten auf den Teilfläche selbst überwiegend auszuschließen bzw. nicht zu erwarten. Dies gilt aber nicht für die eingeschlossenen und angrenzenden Waldflächen. So liegen im Umfeld mehrere ältere Horstnachweise, entweder in den Teilflächen oder im Nahbereich von 500 m (gem. BNatSchG). Zumindest 2014 wurde im Abstand von ca. 850 m in einem Gehölz an der L 580 ein Brutnachweis für den Rotmilan erbracht (DÖRFER et al. 2015). Es handelt sich hier dann auch um einen landesweit bedeutsamen Rotmilan-Lebensraum (NLWKN 2015, 4123.4/5; NLWKN/ Lapro 2021). Flugbewegungen wurden im Offenland seinerzeit östlich der südlichen Teilflächen nachgewiesen. Der Horststandort konnte 2017 jedoch nicht mehr bestätigt werden.

	Weitere Flugbewegungen sind für den Bereich östlich von Braak nachgewiesen, jedoch ohne einen konkreten Horststandort. Allerdings befindet sich in den Wäldern des Holzberges (Vogelschutzgebiet) ebenfalls ein landesweit bedeutsamer Rotmilan-Lebensraum (NLWKN, Lapro 2021). Insgesamt liegen aus den Bereich Arholzen-Deensen-Heinade Beobachtungen des Rotmilans in hoher Dichte über einen langen Zeitraum vor. Ferner liegt die Beobachtung eines Uhus beim Überfliegen des südlichen Ortsrandes von Heinade vor, eine Brut in Fichtenbeständen westlich von Merxhausen ist möglich. Ca. 2,6 km östlich liegt am Teichbach/ Spüligbach ein Schwarzstorch-nahrungshabitat vor (NLWKN 2021, NLWKN/ Lapro 2021), eine weiters befindet sich 1,8 km westlich im Hellental und 1,4 km nördlich bei Schorborn (Beverbach). Hier ist für diese Art auch das Zusammenwirken mit dem pot. Windvorranggebiet Nordsolling zu beachten, sowie die Riegelwirkung über 3,4 km durch das Gebiet am Solling-ostrand zum Holzberg hin. Eine potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat wird aufgrund der Strukturen und der Nutzung im pot. Vorranggebiet für die Art zwar ausgeschlossen. Überflüge sind aber nicht ausschließbar, sondern anzunehmen. Zwar handelt es sich bei den angegebenen Artnachweisen des Rotmilans bereits um ältere Daten, aufgrund der Bedeutung des Landkreises insgesamt für die Art und dem nahen Vogelschutzgebiet, können diese jedoch als Anhaltspunkt dafür genommen werden, dass auch derzeit mit einem Vorkommen zu rechnen ist, wenn auch mit kleinräumigen Verlagerungen genutzter Horststandorte (Wechselhorste) und in der Raumnutzung. Es ist daher weiterhin anzunehmen, dass sich zumindest die südlichen Teilflächen des pot. Vorranggebietes im Aktionsraum/ zentralen Prüfbereich der Art bzw. ggf. auch im Nahbereich zu möglichen Horsten befinden. Bedeutung Gastvögel: Zwar ist die Potenzialfläche selbst kein bekanntes tradiertes Rastgebiet bzw. von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu und der Durchzug von Rastvögeln (auch windkraftsensiblen Arten) ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Bedeutung Fledermäuse: Im tlw. Westen und v. a. Osten/ Nordosten (Holzberg) außerhalb der Potenzialfläche befinden sich potenzielle Quartierwälder (ältere Wälder) von sensiblen Fledermausarten. Gemäß BatMap (2022) ist im Umfeld (im TK 25-Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen des Großen Mausohrs, der Breitflügelfledermaus und des Gr. Abendsegler zu rechnen (ältere Nachweise), aktueller Nachweise (2017 - 2022) liegen im Umfeld zudem für Zwergfledermaus, Große Bartfledermaus, Rauhaufledermaus und Langohr vor, weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur evtl. vorhanden. Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder und die strukturreicheren Grünland-/Gehölzkomplexe am Holzberg, aber auch die dem Solling vorgelagerten Waldinseln und Tälchen (v.a. südlich Deensen, Tal in Richtung Pilgrim, Nebengewässer des Spüligbaches, Leitstrukturen). Bedeutung Landschaftsbild: Die Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes wurde hier im Jahr 2011 im Zuge einer Teilaktualisierung der Bewertung nicht
--	---

	verändert. Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben im Landschaftsraum sind hier im Offenland zwar überwiegend als ungünstig eingestuft, die Potenzialteilflächen werden aber von günstig oder besonders günstig hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung bewerteten Talräumen und Waldflächen in großen Teilen eingenommen und umfasst, so dass sich insgesamt eine höhere Bedeutung ergibt. Besonders ist zu berücksichtigen, dass die grünlandgeprägten Hänge des Holzberges als historische Kulturlandschaft auch landesweiter Bedeutung (HK 57, NLWKN 2019) von besonderer Relevanz sind (ca. 1.700 m östlich, s. auch Landschaftsrahmenplan). Entsprechendes gilt für den Bereich Burgberg, Amelungsborn und Homburg (HK 56), der gemäß NLWKN auch das Forst- und Beverbachtal einschließt und nur ca. 900 m entfernt liegt. Die Potenzialteilflächen sind hier vom Osten und Norden der Stadtoldendorfer Hochfläche aus sowie den umliegenden Höhenzügen (Holzberg, Homburgwald, Ausläufer des Burgberges mit jeweils sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild) einsehbar. Auf Grundlage einer Begehung der Fläche 2018/2020 ist ergänzend im Detail festzuhalten, dass sich der Bereich um die Potenzialflächen auch hinsichtlich des Landschaftsbildes in zwei Teilräume gliedern lässt, die sich in den o. g. Strukturen (Waldinseln, Talraum Pilgrim mit angrenzendem Offenland) widerspiegeln. Die südlichen Teilflächen liegen hierbei auf einer gegenüber dem Umfeld (Heinade und v.a. Merxhausen, auf ca. 230 m üNN) erhöhten Plateaulage (bis ca. 380 m üNN) mit weiträumiger Sichtbeziehung in Richtung Holzberg (und entsprechender Einsehbarkeit von dort aus). Die nördliche Teilfläche ist stärker gekammert und abgeschirmt, weist in ihrer Hanglage aber ebenfalls weiträumige Sichtbeziehungen auf und ist dabei in Richtung Burgberg und Kloster Amelungsborn stärker geöffnet. Die Fläche ist durch ihre bisherige weitgehende Ruhe und Ungestörtheit geprägt (lediglich L 580 im Osten) und somit auch für die ruhige landschaftsbezogene Erholung innerhalb des LSG prädestiniert.
Wasser / Boden	Auf den Teilflächen des pot. Vorranggebietes selbst befinden sich keine Gewässer. Als Bodentyp treten Regosole, mittlere Braunerde und podsolierte Braunerden in Erscheinung (BK 50).
Betroffenheit/ Relevanz LSG Das pot. Vorranggebiet liegt mit allen Teilflächen vollständig am Rand des LSG HOL 15 „Solling-Vogler“ bzw. im Naturpark „Solling-Vogler“. Die Schutzwürdigkeit des pot. Vorranggebietes bzw. seines Umfeldes ist, auch unabhängig davon, dass derzeit ein Umbau, eine Veränderung der vorhandenen Waldflächen erfolgt, durch die bereits dargelegte Bedeutung für Natur und Landschaft belegt. Hervorzuheben ist die Bedeutung für das Landschaftsbild des Umfeldes im Kontext mit den Waldflächen des Sollings (Vorrang Wald LROP 2022 bzw. alte Waldstandorte) und die landschaftsbezogene Erholung in Verbindung auch mit offenen Aussichtspunkten/Wander-/Radwegen und Sichtbeziehungen z. B. in Richtung Holzberg, Homburgwald/Stadtoldendorf, Burgberg, außerdem die tlw. landesweiten Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (v. a. die Anzahl/ Dichte von Großvogellebensräumen im Umfeld). Es sind teilweise für das Natur und Landschaft bedeutsame Teilräume betroffen (Pilgrimtal). Ferner liegen in der näheren Umgebung zwei historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung und das LSG HOL 16. Wie bereits ausgeführt, greifen die Verbote einer LSG-Verordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen nicht. Insofern ist eine Errichtung von WEA im LSG grundsätzlich möglich. Dennoch soll für die pot. Vorranggebiete im Landkreis Holzminden innerhalb von LSG eine differenzierte Betrachtung	

tung erfolgen, um einerseits den gesetzlich vorgegebenen vorrangigen Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Anforderungen des Klimaschutzes zu beachten, andererseits die Inanspruchnahme von LSG-Flächen auf ein nötiges aber entsprechend der Begründung zum BNatSchG angemessenes Maß mit demnach begrenzten Auswirkungen zu beschränken, auch um den Schutzstatus nicht insgesamt oder für wesentliche Flächenteile des LSG in Frage zu stellen.

Zu berücksichtigen ist vorliegend dabei die disperse und langgestreckte Verteilung der Teilflächen des pot. Vorranggebietes. Dabei sind die südlichen Teilfläche mit 8 – 10 ha auch relativ klein und relativ weit von der nördlichen, größeren Teilfläche entfernt. Eine Konzentrationswirkung und ein kompakter, günstiger Flächenzuschnitt sind daher nicht gegeben, sehr wohl aber eine relativ weiträumige Betroffenheit des LSG (langgestreckter Querriegel von mögliche WEA zwischen Solling und Holzberg). Andererseits ergibt sich in Relation dazu nur eine relativ geringe realisierbarer Anlagenzahl mit vergleichsweise hohem Aufwand für die Erschließung einzelner WEA (ca. 2 - 3 WEA im Süden und 3 - 4 WEA im Norden).

Dabei ist auch das nur rund 1,8 km von der nördlichen Teilfläche entfernte pot. Vorranggebiet Nordsolling mit zu betrachten. Im Zusammenhang damit würde eine ca. 8 km langer Korridor pot. Windparks entstehen. Dies ist auch vor dem Hintergrund einer gewünschten Konzentration von WEA zu vermeiden. Der Fläche Nordsolling wäre dabei allein aufgrund der Größe und Kompaktheit der Vorzug zu geben.

Insofern wird dem pot. Vorranggebiet hier nicht der Vorrang gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes gegeben. Die Festlegung eines Vorranggebietes wird hier nicht als angemessen bzw. verhältnismäßig erachtet und ist bei einem über andere (geeignete) Flächen zu erreichenden Flächenbeitragswert auch nicht erforderlich

Zusammenfassung / Schlussfolgerung

Das pot. Vorranggebiet wird als nicht geeignet beurteilt, so dass kein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird.

Die Ausdehnung der Flächen über eine Strecke von ca. 3,4 km und der Abstand von tlw. über 1.000 m untereinander lässt keine steuernde Wirkung bzw. Konzentrationswirkung erkennen, insbesondere in Verbindung zusätzlich mit dem pot. Vorranggebiet Nordsolling. Es ergibt sich keine ausreichende Bündelung /Kompaktheit der Gesamtfläche. Jede der Teilflächen bietet im Prinzip jeweils nur einzelnen oder wenigen WEA Raum, dennoch wird ein großer Raum (im LSG) überprägt.

Aufgrund der einschränkenden Kriterien sowie den Belangen der Raumordnung sind die Flächen teilweise auch noch anzupassen. So ist mesophiles Grünland zu beachten und zu den alten Waldstandorten bzw. Vorranggebieten Wald ist ein Schutzabstand analog dem Waldrandabstand von 35 m einzuhalten. Artenschutzrechtlich müssen auch Horststandorte innerhalb der Flächen (ggf. Wechselhorste) und im Umfeld berücksichtigt werden.

Zudem ist den Belangen des Biotopverbundes, dem Verbund von Habitaten des Schwarzstorchs bzw. dem Erhalt von vorhandenen Leitstrukturen sowie der Offenhaltung eines Korridors zwischen Solling und Holzberg (auch für Rotmilan, Uhu) besonders Rechnung zu tragen.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wären zudem auch die Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete konkret zu prüfen und eine FFH-Vorprüfung/ Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

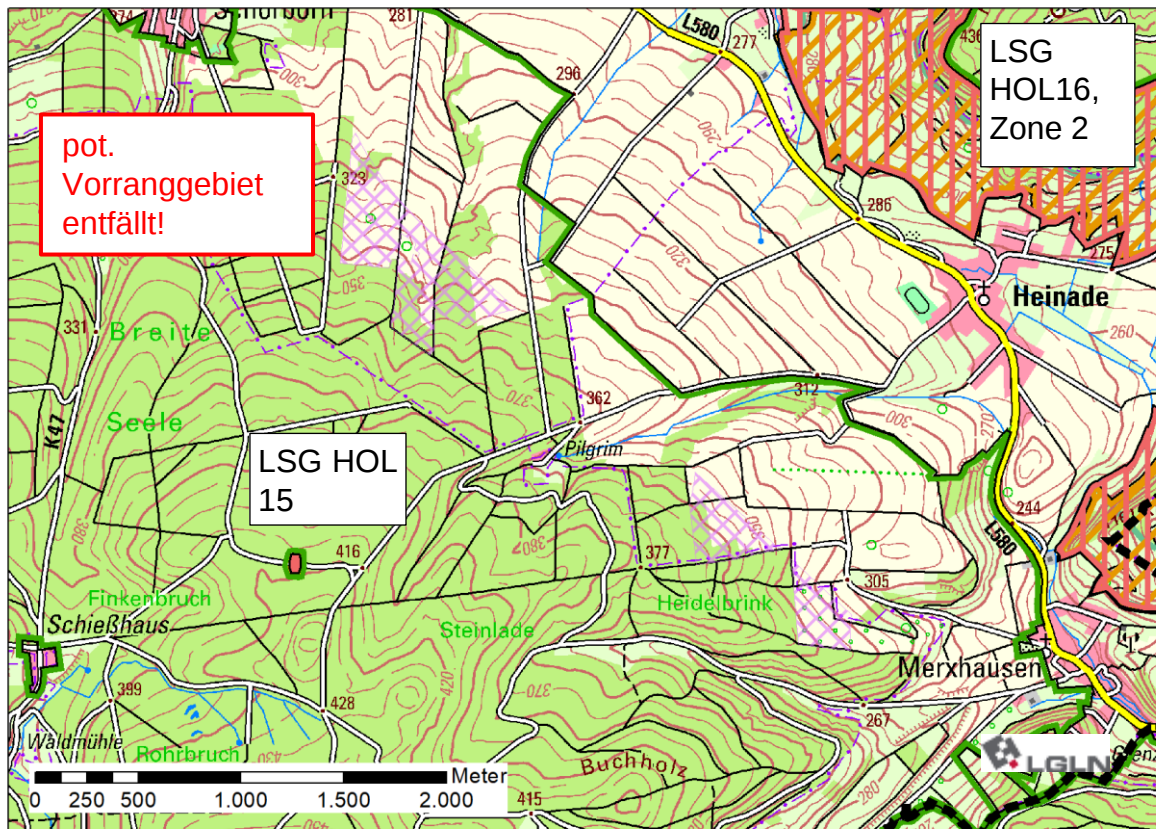
Ferner wären insbesondere auch die Belange der örtlichen Bevölkerung (v. a. Heinade) im Blick auf v. a. Schattenwurf zu beachten.

Artenschutzrechtliche Belange und Konflikte können in diesem Bereich nicht abschließend bewertet werden, sie können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweise aber auch nicht ausgeschlossen werden, sondern sind schon allein aufgrund der betroffenen Schwarzstorchhabitate und bekannten Rotmilanvorkommen/ Horststandorte v. a. für die südlichen Teilflächen sehr wahrscheinlich.

In Summe ist davon auszugehen, dass die nachteiligen Umweltauswirkungen die zu erwartenden positiven Wirkung der Windenergienutzung auf den Klimaschutz und die Energieerzeugung hier über-

steigen, bzw. einen vergleichsweise geringen Beitrag der Erzeugung regenerativer Energien vergleichsweise großen Umweltauswirkungen entgegensteht.

Aufgrund der einschränkenden Kriterien und den Belangen der Raumordnung entfällt das Gebiet vollständig, es verbleibt keine geeignete Fläche. Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-)Energie in der Abwägung hier nicht durchsetzen, zumal die Erfüllung der Flächenziele erst im Zeitraum bis Ende 2027 bzw. 2032 erforderlich ist.



Potenzielle Vorrangfläche 13 Einzelflächen im Solling

(Ordnungsnummer 48)

Gemeinde(n)

Stadt Holzminden

Fläche in ha

45,2 in 6 Teilflächen

Höhen in m üNN

290 - 460

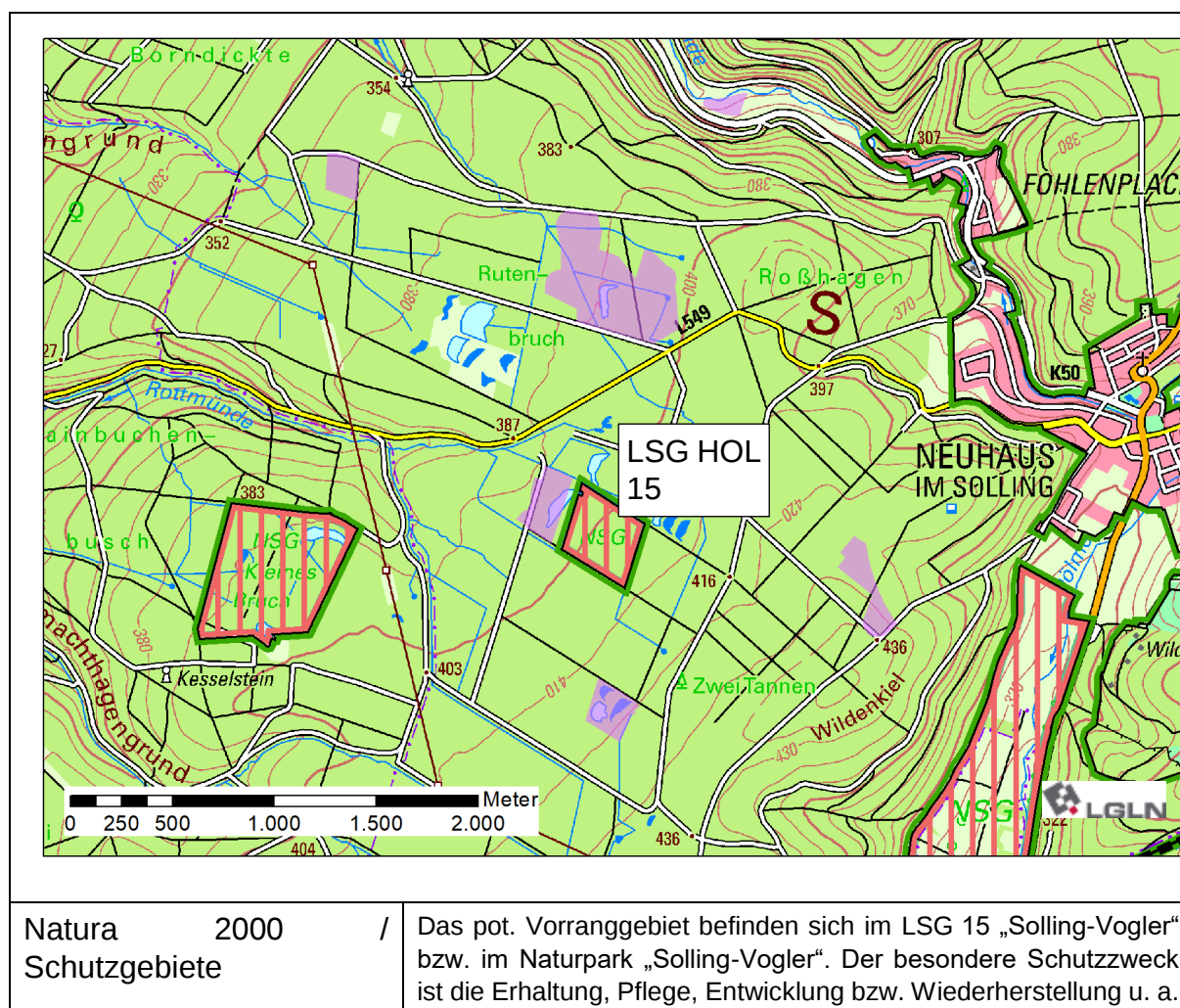
Ausdehnung maximal in m

690 x 530, 200 x 160, 330 x 190, 510 x 150, 220 x 215, 180 x 120

Lagebeschreibung:

Die sechs kleineren Teilflächen des pot. Vorranggebiets befinden sich westlich der Ortschaft Neuhaus innerhalb der Waldflächen des Solling. Die Teilpotenzialflächen sind durch Laub- und Nadelholz sowie z.T. stehende Gewässer gekennzeichnet und liegen zwischen 700 und 1.400 m voneinander entfernt, so dass sie eher als separate pot. Vorranggebiet zu werten sind (Abstand tlw. deutlich größer als das 3 – 5 fache des möglichen Rotordurchmessers einer modernen WEA). Die Teilflächen sind durch die L 549 sowie befestigte Waldwege erschlossen und nicht vorbelastet.

Das Gebiet liegt vollständig und zentral im LSG HOL 15 „Solling-Vogler“ bzw. im Naturpark „Solling-Vogler“.



	von geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere Erdfälle, Kerbtäler, Steilhänge, Felsen und Kuppen, der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern einschließlich ihrer Auen, Nass- und Feuchtflächen, Quellbereichen, Stillgewässern, Mooren, Bergwiesen, Magerrasen, Feuchtgrünland, Heiden und Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken, Streuobstwiesen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen, naturnahe Walder, Waldsäume und Waldränder sowie der Erhalt und die Entwicklung von historischen Waldnutzungsformen, kulturhistorisch und naturwissenschaftliche bedeutsamen Landschaftselementen, z. B. Grabhügel, Wüstungen, Wölbäcker, Ackerterrassen, Hohlwege, Grenzwälle, Trockenmauern, Flachsrotten, ehemalige Steinbrüche und andere archäologische Bau- und Bodendenkmale. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die landschaftsbezogene Erholung unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans für den "Naturpark Solling-Vogler"; insbesondere die nachhaltige Sicherung eines abwechslungsreichen, vielgestaltigen Landschaftsbildes als Grundlage für die naturverträgliche Erholung des Menschen. Darüber hinaus weist das LSG eine Pufferfunktion für Naturschutzgebiete auf. Die Verbote der LSG-Verordnung greifen für Windenergieanlagen und bestimmten Bedingungen nach § 26 BNatSchG (4. Änderung) nicht. Die westlichste der drei südlichen Teilflächen grenzt an eine Fläche des NSG HA 187 „Kleines Bruch und Düsteres Bruch“ an. Das Naturschutzgebiet umfasst Restbestände der im Solling seltenen naturnahen Birken-Bruchwälder. Innerhalb der Teilfläche wird zudem ein großer Teil von geschützten Biotopen eingenommen (GB4222/053, GB4222/072). Nördlich liegt angrenzend das pot. NSG 134 (Rottmünde). Die zentrale, größte Teilfläche im Rutenbruch umfasst auch geschützte Biotope (GB4222/048, GB4222/059), die kleinste Teilfläche im Norden liegt im Tal der Holzminde (pot. NSG 125) und wird zweiseitig von geschützten Biotopen umfasst (GB4223/0258, GB4223/002). Im Umfeld des pot. Vorranggebietes liegen zwei weitere pot. NSG 131 „Rutenbruch“ und NSG 136 „Plankenhaus und Höxterhude“. Ca. 540 m östlich der östlichsten Teilfläche liegt das NSG HA 164 „Ahlewiesen“. Das Naturschutzgebiet umfasst die wertvollsten Abschnitte eines am Rande des Hochsollings gelegenen, noch weitgehend offenen Bachtals mit mäßig intensiv genutzten Wiesen und Weiden, Feuchtbrachen und einem Niedermoor. Die drei südlichen Teilflächen liegt zudem in einem relativ großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 64 km² (LK Holzminden: RROP-Entwurf).
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	Der Bereich um Neuhaus im Solling und weite Teile des pot. Vorranggebietes werden als Vorranggebiet landschaftsgebunden Erholung festgelegt. Neuhaus im Solling/ Silberborn ist Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus. An der größeren zentralen Teilfläche führt die Mountainbike-Route Solling-Vogler-Tour vorbei. Östlich in 540 m Entfernung verläuft auch der regional

	bedeutsame Wanderweg H 1 „Sollinghöhen“ an dem NSG „Ahlewiesen“ entlang. Die Bereiche des LSG werden ferner als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Die beiden Bestand NSG sowie die pot. NSG (u. a. auch die Holzminde) werden als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt (vgl. Schutzgebiete). Das Holzmindetal ist ferner Teil eines Vorranggebietes Kulturelles Sachgut. Die angrenzenden Wälder werden als Vorranggebiet Wald festgelegt (LROP 2022, alte Waldstandorte). Alle Teilflächen liegen in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Die drei südlichen Teilflächen liegen hierbei innerhalb der Zone IIIB des Trinkwasserschutzbereichs Boffzen, die Fläche an der Holzminde innerhalb der Zone IIIB des Trinkwasserschutzbereichs Nordwest-Solling.
Einschränkende Kriterien (Infrastruktur)	Sechs sehr kleine und sehr weit auseinanderliegende Teilflächen, die sich über eine Fläche von ca. 530 ha erstrecken. Lage überwiegend im Wald, Teilflächen i. d. R. nur für eine WEA, die zentrale größere Teilfläche max. für zwei WEA ausreichend. Erreichbarkeit/Erschließung über Zuwegungen durch Wald.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte / Denkmalschutz	Der Ort Neuhaus im Solling befindet sich in einem Abstand 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung). Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung des pot. Vorranggebietes weitgehend aus. Die Ortslage liegt zudem im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung, so dass eine erhöhte Lärmbelastung für die Wohnbevölkerung zu erwarten ist. Die westlichen und südwestlichen Bereiche von Neuhaus im Solling liegen zudem bei niedrigem Sonnenstand im durch Schattenwurf belasteten Wirkraum, da zwar Wald, aber durch die weitgehend überhöhte Lage zur Ortschaft (ca. 460 m üNN zu ca. 360 m üNN) keine ausreichend abschirmenden Strukturen vorhanden sind. Die nördlichste Teilfläche im Holzmindetal liegt zudem in der historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung „Hochsolling“ (HK 60, NLWKN 2019).
Natur- und Artenschutz/ Landschaftsbild	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: Fünf der Teilflächen sind durch Laub- und Nadelholz sowie z.T. stehende Gewässer (Biotopteiche) gekennzeichnet. Durch die größere zentrale Teilfläche „Rutenbruch“ verlaufen der Otterbach sowie weitere Gräben. Die südlichste Teilfläche ist fast vollständig mit Teichen belegt. Die nördlichste Teilfläche liegt direkt an der Holzminde in einem charakteristischen Wiesental des Sollings. Ziel des LRP für das Holzmindetal ist die Offenhaltung und die Sicherung der kulturlandschaftlichen Charakteristik. Die Flächen weisen gemäß LRP eine überwiegend mittlere bis hohe Bedeutung

	auf, tlw. im Kontext mit Stillgewässern eine besondere, landesweite, faunistische Bedeutung (Libellen). Die Fläche im Holzmindetal stellt gemäß Lapro 2021 zudem einen landesweit für den Biotopschutz bedeutsamen Offenlandbereich (Grünland) und ein Kerngebiet des Offenlandbiotopverbundes dar. Bedeutung Brutvögel: Das Gebiet gehörte nicht zum Kartierbereich der avifaunistischen Untersuchung 2013/2014 (DÖRFER et al. 2015). Mehrere Teilflächen liegen jedoch unmittelbar in oder angrenzend an landesweit bedeutsame Großvogellebensräume (Schwarzstorch-nahrungshabitat an der Rottmünde, dem Düsteren Bruch und an der Holzminde, NLWKN 2021, NLWKN/Lapro 2021, Nr. 4222.2/1). Weitere Schwarzstorchhabitat liegen ca. 650 – 750 m westlich und östlich (Rutenbach, Stuckenstein Eichen, Ahle/ Ahlewiesen). Bedeutung Gastvögel: Zwar ist die Potenzialfläche selbst kein bekanntes tradiertes Rastgebiet bzw. von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu und der Durchzug von Rastvögeln (auch windkraftsensiblen Arten) ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Bedeutung Fledermäuse: Im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich potenzielle Quartierwälder von sensiblen Fledermausarten. Gemäß BatMap (2022) ist im Umfeld (im TK 25-Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen des Langohrs, der Zweifarbfledermaus und der Zwergfledermaus zu rechnen, weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur zu erwarten. Bedeutung Landschaftsbild: Die Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes wurde hier im Jahr 2011 im Zuge einer Teilaktualisierung der Bewertung nicht verändert. Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben im Landschaftsraum sind hier als günstig bis besonders günstig (hoch bis sehr hoch) eingestuft. Dem Holzmindetal kommt eine besondere Bedeutung als zu erhaltender charakteristische Kulturlandschaft zu (charakteristischen Solling-wiesental).
Wasser / Boden	Durch die größere Teilfläche verlaufen der Otterbach sowie weitere Gräben. Die nördlichste Teilfläche liegt an der Holzminde als prioritärem WRRL-Gewässer. In den übrigen Teilflächen sind kleinere Entwässerungsgräben (die z. T. zur Rottmünde führen) sowie Teiche anzutreffen (s. Biotope). Als Bodentyp treten für die drei mittleren Flächen Gley mit Erdniedermoorauflage (Moorgley, kohlenstoffreicher Boden) auf (BÜK 50). Weitere Teilflächen werden von Pseudogley-Pelosol-Braunerde, podsolierter Braunerde und Braunerde eingenommen.
Betroffenheit/ Relevanz LSG Das pot. Vorranggebiet liegt mit allen Teilflächen vollständig und zentral im LSG HOL 15 „Solling-Vogler“ bzw. im „Naturpark Solling-Vogler“. Die Schutzwürdigkeit des pot. Vorranggebietes bzw. seines Umfeldes innerhalb des LSG ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang im Kontext mit der	

zentralen und exponierten Lage (sehr große Fernwirkung, Lage zu Neuhaus im Solling), der Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung und nicht zuletzt der tlw. landesweiten Bedeutung für den Arten – und Biotopschutz sowie dem Klimaschutz (kohlenstoffreiche Böden, Waldflächen). Dem LSG kommt hier eine Pufferfunktion zu bestehenden und pot. Naturschutzgebieten zu.

Wie bereits ausgeführt greifen die Verbote einer LSG-Verordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen nicht. Insofern ist eine Errichtung von WEA im LSG grundsätzlich möglich. Dennoch soll für die pot. Vorranggebiete im Landkreis Holzminden innerhalb von LSG eine differenzierte Betrachtung erfolgen, um einerseits den gesetzlich vorgegebenen vorrangigen Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Anforderungen des Klimaschutzes zu beachten, andererseits die Inanspruchnahme von LSG-Flächen auf ein nötiges aber entsprechend der Begründung zum BNatSchG angemessenes Maß mit demnach begrenzten Auswirkungen zu beschränken, auch um den Schutzstatus nicht insgesamt oder für wesentliche Flächenteile des LSG in Frage zu stellen.

Aufgrund der Bedeutung dieses zentralen Bereiches für den Landschafts-, Natur- und Klimaschutz wird in Verbindung mit der dispersen Lage (verteilt über eine Fläche von ca. 530 ha) und der geringen Größe der sechs Teilflächen, die Festlegung eines Vorranggebietes, auch nur mit Teilflächen, nicht als angemessen erachtet. Die meisten Teilflächen (z. B. südlichste, nördlichste an der Holzminde, mittlere Fläche am NSG, größere zentrale Fläche) verbieten sich schon aufgrund der erkennbaren Konflikte bei gleichzeitig geringer Flächengröße. Die verbleibenden Flächen sind sehr klein (ca. 3 – 5 ha) und ca. 3 km weit entfernt voneinander. Eine Bündelungs-/Konzentrationswirkung ist somit auch nicht gegeben.

Insofern wird dem pot. Vorranggebiet hier nicht der Vorrang gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes gegeben, aufgrund der zentralen Bedeutung dieses Bereiches innerhalb des LSG und dem im Verhältnis dazu zu erwartendem geringem Beitrag zur Erzeugung von Windenergie bzw. zum Klimaschutz. Die Festlegung eines Vorranggebietes wird hier nicht als angemessen bzw. verhältnismäßig erachtet und ist bei einem über andere (geeignete) Flächen zu erreichenden Flächenbeitragswert auch nicht erforderlich.

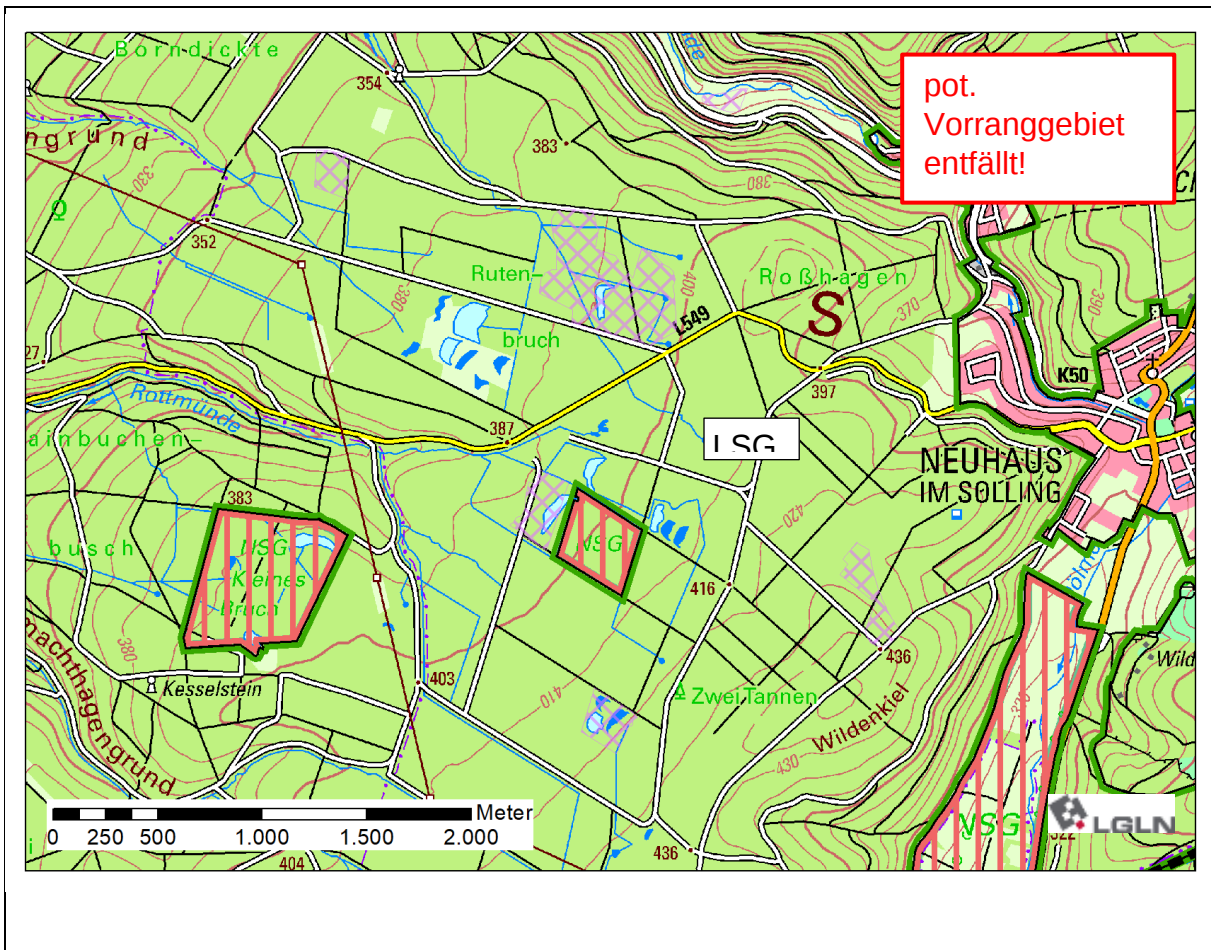
Zusammenfassung / Schlussfolgerung

Das pot. Vorranggebiet wird nach der Abwägung verschiedener Belange nicht als geeignet beurteilt, so dass kein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird.

Aufgrund der einschränkenden Kriterien sowie den Belangen der Raumordnung, insbesondere Natur und Landschaft sowie Erholung und weiterer abwägungsrelevanter Kriterien sind auch einzelne Teilflächen nicht einzubeziehen, es ist keine steuernde Wirkung bzw. Konzentrationswirkung zu erkennen. Die nachteiligen Umweltauswirkungen übersteigen die zu erwartenden positiven Wirkung der Windenergienutzung auf den Klimaschutz (u. a. Inanspruchnahme Moorböden) und die Energieerzeugung erkennbar.

Artenschutzrechtliche Belange und Konflikte können aufgrund fehlender Kartierungen in diesem Bereich nicht abschließend bewertet werden, sie können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweise aber auch nicht ausgeschlossen werden, sondern sind schon allein aufgrund der betroffenen Schwarzstorchhabitate sehr wahrscheinlich.

Aufgrund der einschränkenden Kriterien und den Belangen der Raumordnung entfällt das Gebiet vollständig. Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-) Energie in der Abwägung hier nicht durchsetzen, zumal die Erfüllung der Flächenziele erst im Zeitraum bis Ende 2027 bzw. 2032 erforderlich ist.



Potenzielle Vorrangfläche 14 Neuhaus

(Ordnungsnummer 60)

Gemeinde(n) Stadt Holzminden

Fläche in ha 108,1

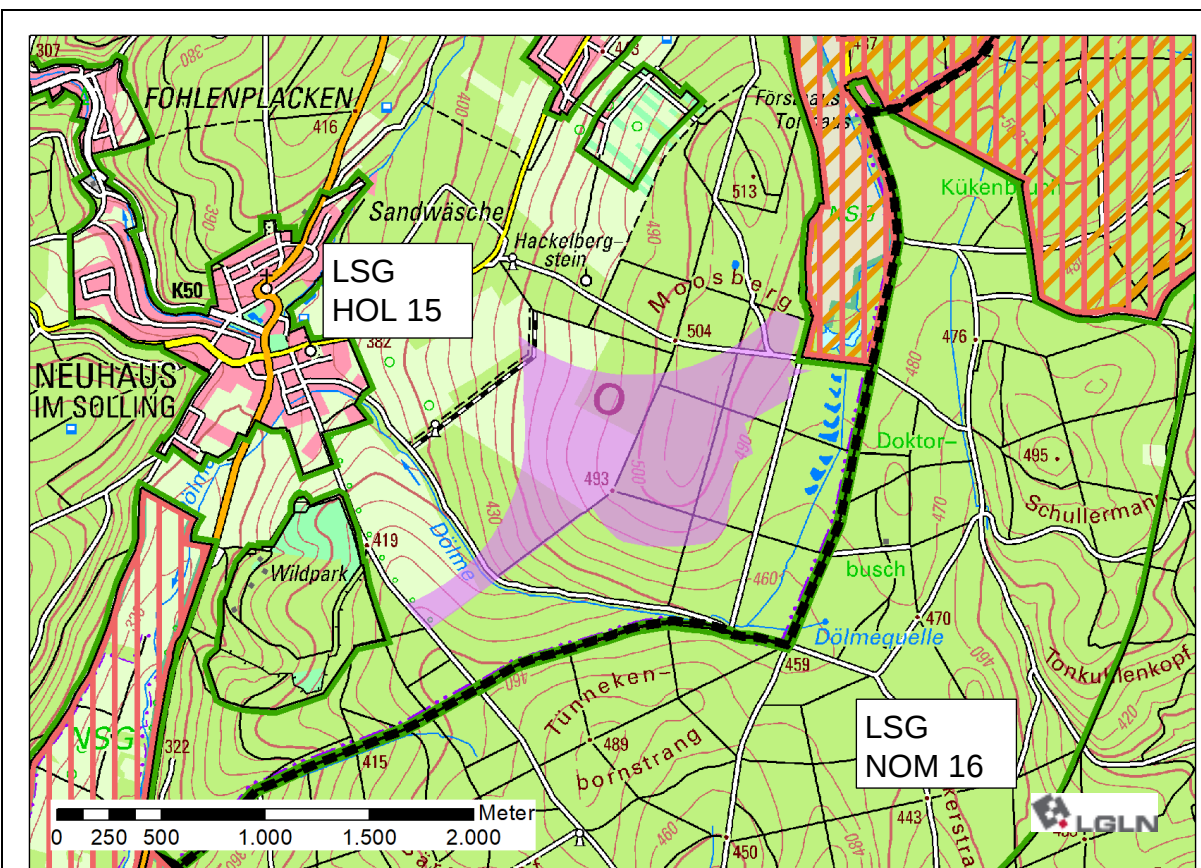
Höhen in m üNN 410 - 505

Ausdehnung maximal in m 2.340 x 1.350

Lagebeschreibung:

Das pot. Vorranggebiet befindet sich östlich der Ortschaft Neuhaus am Solling. Das Gebiet liegt in einer strukturreichen landwirtschaftlich extensiv genutzten Umgebung (Grünland) und im Wald (Nadelwald und tlw. junger Laub-/ Mischwald) an den Hängen und auf der Kuppe des Moosbergs. Die Teilflächen des pot. Vorranggebietes sind durch bestehende Wald-/ Wirtschaftswege erschlossen.

Das Gebiet liegt vollständig und zentral im LSG HOL 15 „Solling-Vogler“ in Verbindung mit dem LSG NOM 16 „Solling“ bzw. im Naturpark „Solling-Vogler“. Östlich grenzt das Vogelschutzgebiet „Solling“ (V55) mit dem FFH-Gebiet und NSG „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ an.


Natura 2000
Schutzgebiete

/ Die Teilflächen des pot. Vorranggebietes befinden sich im LSG HOL 15 „Solling-Vogler“ bzw. im Naturpark „Solling-Vogler“. Das LSG NOM 16 „Solling“ grenzt an.

Der besondere Schutzzweck des LSG HOL 15 ist u. a. die Erhaltung, Pflege, Entwicklung bzw. Wiederherstellung von geomorphologischen

	Besonderheiten, insbesondere Erdfälle, Kerbtäler, Steilhänge, Felsen und Kuppen, der Erhalt und die Entwicklung von vielfältigen naturnahen Strukturen wie Fließgewässern einschließlich ihrer Auen, Gehölzstrukturen die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen, naturnahen Wäldern, Waldsäumen und Waldrändern. Wichtiger Aspekt ist auch die landschaftsbezogene Erholung unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans für den "Naturpark Solling-Vogler"; insbesondere die nachhaltige Sicherung eines abwechslungsreichen, vielgestaltigen Landschaftsbildes als Grundlage für die naturverträgliche Erholung des Menschen. Darüber hinaus weist das LSG eine Pufferfunktion für u. a. Naturschutzgebiete auf. Die Verbote der LSG-Verordnung greifen für Windenergieanlagen und bestimmten Bedingungen nach § 26 BNatSchG (4. Änderung) nicht. Am westlichen Rand befindet sich das Naturdenkmal 144 „Eichenallee Neuhaus“. Etwa 200 m westlich befindet sich zudem das potenzielle NSG 132 „Ochsenställe“, ein überwiegend gut ausgeprägter Laubwald auf bodensaurem Standort (Hainsimsen-Buchenwald, Eichenbestand) mit hohem Altholzanteil; gefährdete Pflanzengesellschaft/Ökosystem. Östlich liegt das pot. NSG 133 „Am Dölmebruch“ mit u. a. naturnahen Stillgewässern (Biotopschutzteiche, gesetzlich geschütztes Biotop GB 4223/068), Das NSG HA 149 „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ grenzt unmittelbar an. Dieses ist auch Teil des ebenfalls angrenzenden FFH-Gebietes DE 4123-302 „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ sowie des Vogelschutzgebietes DE DE4223-401 (V 55) „Solling“. Zu den Erhaltungszielen gehören u.a. Uhu, Schwarzstorch und Rotmilan (im VSG, bzw. im FFH-Gebiet das Große Mausohr). Erhebliche Beeinträchtigungen müssen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden. Es wird in Anlehnung an das BNatSchG eine Vorsorgeabstand von mind. 500 m zum Vogelschutzgebiet und 200 m zum NSG/ FFH-Gebiet (vgl. vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie Thüringen, 2015, Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU, 2020, geringes Kollisionsrisiko für Myotis Arten, aber im Wald und in Waldrandnähe ggf. höher, Hurst et al. 2020, Hurst et al. 2016) berücksichtigt. In der im Offenland liegenden nordwestlichen Teilfläche befindet sich zudem mesophiles Grünland, ursprünglich als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 22) erfasst, nunmehr als geschütztes Biotop (§ 24 NNatSchG) anzusprechen. Die Fläche liegt zudem in einem relativ großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 64 km² (LK Holzminden: RROP-Entwurf).
Einschränkende Infrastruktur	Keine Erreichbarkeit/Erschließung über Zuwegungen nur durch Wald bzw. gehölz-/baumbestandene Wege und Hanglagen.
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und	Der Bereich um Neuhaus im Solling und weite Teile des pot. Vorranggebietes werden als Vorranggebiet landschaftsgebunden Erholung festgelegt. Die verbleibenden Restflächen als Vorbehaltsgebiet Erholung. Neuhaus im Solling/ Silberborn ist als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus vorgesehen. Am pot. Vorranggebiet führen

Landesplanung / Raumverträglichkeit	mehrere regional bedeutsame Wege vorbei, bspw. der Pilgerweg Loccum-Volkenroda, Weserberglandweg, Mountainbike-Route Solling-Vogler-Tour/ Tour durch den Hochsolling sowie die Qualitätswanderwege Sollinghöhe (Hs 1), Hengstweide/ Rundweg Ahlewiesen (N 5/ N 7) und Wildparkroute/ Kaffeerunde Wildparkhaus (N 1). Westlich grenzt der Wildpark Neuhaus an. Nördlich befindet sich der Hochsollingturm (Aussichtsturm). Die Bereiche des LSG werden ferner als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Die NSG und das ND als Vorranggebiet Natur und Landschaft (vgl. Schutzgebiete), sie werden entsprechend festgelegt. Die östlich entspringende Dölme stellt ein lineares Vorranggebiet für den Biotopverbund im Solling dar. Ebenfalls ein Vorranggebiet Biotopverbund bildet der südlich angrenzende Bereich (Waldfläche). Dieses Vorranggebiet Biotopverbund knüpft hierbei an Vorranggebiete Natur und Landschaft an (pot. NSG 132) und kennzeichnet Korridore/ Bereiche, in denen es gilt, den (Wald-)Biotopverbund zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der gesamte westliche Teil des pot. Vorranggebietes liegt innerhalb eines vorgesehenen Vorranggebietes Kulturelles Sachgut, welches die historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung „Hochsolling“ (HK 60, NLWKN 2019) umfasst. Die südöstlich angrenzenden Wälder sind als Vorranggebiet Wald (LROP 2022) festgelegt. Die übrigen Wälder auf der und um die Gebietsfläche werden als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt (tlw. Erholungswald gem. WFK). Östlich grenzt ein Trinkwasserschutzgebiet an (Italquellen und Gieselbornquelle) bzw. die Flächen liegen innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes (Ahlequelle). Südwestlich grenzt ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung an das pot. Vorranggebiet an. Die Flächen sollen nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP Landkreis Holzminden“ als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen und aufgrund eines hohen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (Teilbereiche) festgelegt werden.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte / Denkmalschutz	Der Ort Neuhaus im Solling befindet sich in einem Abstand von mind. 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung). Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung Windvorranggebiet weitgehend aus. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen keine Orte, so dass keine erhöhte Lärmbelastung für die Wohnbevölkerung zu erwarten ist. Die östlichen Bereiche von Neuhaus im Solling liegen bei niedrigem Sonnenstand im durch Schattenwurf belasteten Wirkraum, da keine ausreichend abschirmenden Strukturen vorhanden sind und das pot. Vorranggebiet gegenüber der Ortslage auch deutlich erhöht ist (ca. 360 m üNN zu bis ca. 505 m üNN). Eine einkreisende Wirkung auch im Kontext mit anderen pot. Vorranggebieten ist nicht zu befürchten.
Natur- und Artenschutz/ Landschaftsbild	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: Die Teilflächen des pot. Vorranggebietes befinden sich entweder innerhalb eines durch Gehölze reich strukturierten Offenlandes um Neuhaus und werden als Grünland genutzt oder es sind Waldflächen. Allerdings handelt es sich nicht um alte Waldstandorte. Es handelt sich meist um Nadelwald-

	Jungbestände, teilweise ältere Bestände und Laub-/ Mischwald. Die Flächen weisen gemäß LRP eine mittlere Bedeutung auf, am Moosberg wird örtlich auch auf Einzelvorkommen gefährdeter Arten verwiesen (in untypischen/ gestörten Biotopen). Ziel ist hier v. a. die Offenhaltung der Grünlandbereiche um Neuhaus und die Sicherung der kulturlandschaftlichen Charakteristik. Den Grünlandflächen kommt dabei tlw. auch eine landesweite Bedeutung für den Biotopschutz zu (Lapro 2021) zu bzw. es handelt sich auch um mesophile Grünländer (§ 24 NNatSchG). Diese stellen zudem Kernflächen des landesweiten Offenlandbiotopverbundes dar, wohingegen die Dölme als prioritäres WRRL Gewässer mit ihrer Aue einen Kernbereich für den Gewässerverbund darstellt. Bedeutung Brutvögel: Angesichts der Habitatstruktur sind Brutplätze sensibler Greif- und Großvogelarten auf der Potenzialfläche selbst überwiegend nicht zu erwarten, zumindest aber auf Teilflächen und für das unmittelbare Umfeld nicht auszuschließen. Das Gebiet gehörte nicht zum Kartierbereich der avifaunistischen Untersuchung 2013/2014 (DÖRFER et al. 2015). Im Umfeld bzw. unmittelbar angrenzend bestehen jedoch mehrere landesweit bedeutsame Großvogellebensräume (Rotmilanlebensraum unmittelbar westlich angrenzend, NLWKN 2015/ Lapro 2021; Schwarzstorchnahrungshabitat unmittelbar östlich und auch westlich an der Dölme, NLWKN/ Lapro 2021 4223 3/1, 3/2 und 3/3, VSG Solling mit Schwarzstorch als wertbestimmender Art, Schwarzstorchlebensräume an der Dölme und am Moosberg südlich Torfmoor, im Friedrichshäuser Bruch, im Hellental, an der Rottmünde etc., NLWKN 2021, NLWKN/Lapro 2021). Bedeutung Gastvögel: Zwar sind die Teilflächen des pot. Vorranggebietes selbst kein bekanntes tradiertes Rastgebiet bzw. von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu und der Durchzug von Rastvögeln (auch windkraftsensiblen Arten) ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Bedeutung Fledermäuse: Im Norden und Nordosten der Teilflächen des pot. Vorranggebietes befinden sich das FFH-Gebiet „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ mit dem Großen Mausohr als Erhaltungsziel. Gemäß BatMap (2022) ist im Umfeld (im TK 25-Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen der Zweifarbfledermaus, dem Langohr und der Zwergfledermaus zu rechnen, weitere Arten wie Breitflügelfledermaus, Gr. Abendsegler auch das Große Mausohr sind aufgrund der Raumstruktur und älterer Daten zu erwarten. Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder und die struktureicheren Grünland-/Gehölzkomplexe. Bedeutung Landschaftsbild: Die Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes wurde hier im Jahr 2011 im Zuge einer Teilaktualisierung der Bewertung nicht verändert. Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben im Landschaftsraum sind hier als günstig bis besonders günstig eingestuft. Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung sind daher im genannten Bereich besonders ausgeprägt. Darüber hinaus hat der Bereich als historische Kulturlandschaft Hochsolling auch landesweite Bedeutung (HK 60, NLWKN 2019). Das pot. Vorranggebiet liegt dabei zu ca. 50 % innerhalb dieser Landschaft, für die schon im
--	---

	LRP der Erhalt der kulturlandschaftlichen Charakteristik als Ziel definiert wurde. Auf Grundlage einer Begehung der Flächen 2018 kann dies auch im Detail bestätigt werden. Die Flächen sind mit ihrem Umfeld durch ihre Ausstattung Lage und Zuordnung zu Wanderwegen, Aussichtspunkten und touristischen Einrichtungen von hervorgehobener Bedeutung für die Erholungsnutzung und die Sicherung eines attraktiven Landschaftsbildes um Neuhaus und Silberborn. Besonders zu berücksichtigen ist die Höhenlage des pot. Vorranggebietes das sich bis auf die Kuppe des Moosberges mit ca. 505 m üNN und damit nur wenig unter die max. Erhebung des Sollings (Große Blöße mit 527,8 m üNN) erstreckt. Dadurch ist hier über den gesamten Landschaftsraum hinweg eine sehr weite Sichtbarkeit zu erwarten.
Wasser / Boden	Durch den südlichen Teil des pot. Vorranggebietes fließt die Dölme (prioritäres WRRL-Gewässer). Als Bodentyp treten Parabraunerden und podsolierte Braunerden in Erscheinung (BK 50). Örtlich als Boden hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Parabraunerde).
Betroffenheit/ Relevanz LSG Das pot. Vorranggebiet liegt vollständig am Rand des LSG HOL 15 Solling-Vogler und im Nahbereich des unmittelbar angrenzenden LSG NOM 16 Solling bzw. zentral im Naturpark Solling-Vogler. Die Schutzwürdigkeit des pot. Vorranggebietes bzw. seines Umfeldes ist, auch unabhängig davon, dass ein Umbau, eine Veränderung der Waldflächen erfolgt, durch die bereits dargelegte Bedeutung für Natur und Landschaft gegeben. Hervorzuheben ist hier Bedeutung für das Landschaftsbild und v. a. die landschaftsbezogene Erholung in Verbindung mit Aussichtspunkten/Wander-/Radwegen und Sichtbeziehungen (z. B. Aussichtsturm Hochsolling), außerdem die landesweite Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (v. a. die Anzahl/ Dichte von Großvogellebensräumen im Umfeld, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Ferner überschneidet sich eine historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung mit dem pot. Vorranggebiet. Dieses reicht zudem bis in den Kuppenbereich des Moosberges und damit eines der höchsten Punkte des Sollings mit entsprechender Wirkung in das gesamte LSG HOL 15 und das angrenzende LSG NOM 16. Wie bereits ausgeführt, greifen die Verbote einer LSG-Verordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen nicht. Insofern ist eine Errichtung von WEA im LSG grundsätzlich möglich. Dennoch soll für die pot. Vorranggebiete im Landkreis Holzminden innerhalb von LSG eine differenzierte Betrachtung erfolgen, um einerseits den gesetzlich vorgegebenen vorrangigen Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Anforderungen des Klimaschutzes zu beachten, andererseits die Inanspruchnahme von LSG-Flächen auf ein nötiges aber entsprechend der Begründung zum BNatSchG angemessenes Maß mit demnach begrenzten Auswirkungen zu beschränken, auch um den Schutzstatus nicht insgesamt oder für wesentliche Flächenteile des LSG in Frage zu stellen. Zu berücksichtigen ist vorliegend dabei die zentrale und sehr exponierte, sehr weit wirkende Lage des pot. Vorranggebietes. Ferner auch die Betroffenheit maßgeblicher Schutzgegenstände und damit der Schutzwürdigkeit des Gebietes LSG HOL 15 und auch des LSG NOM 16 in zentralen Bereichen. Diese ergibt sich durch die Bedeutung für das Landschaftsbild, die landschaftsbezogene Erholung in Verbindung auch mit Aussichtspunkten und Sichtbeziehungen (z. B. Hochsollingturm) aber auch touristischen Einrichtungen (z. B. Wildpark) und der Bedeutung den nähern Umfeldes für den Natur- und Artenschutz. Dem kann an dieser Stelle erreichbare Bündelungs-/ Konzentrationswirkung so gegenübergestellt werden, das dadurch noch eine Angemessenheit des Beitrages des LSG zum Flächenbeitrag für die Windenergie gewahrt wird. Insofern wird dem pot. Vorranggebiet hier nicht der Vorrang gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes gegeben, aufgrund der zentralen Bedeutung dieses Bereiches innerhalb des LSG (und des angrenzenden LSG). Die Festlegung eines Vorranggebietes wird hier nicht als	

angemessen bzw. verhältnismäßig erachtet und ist bei einem über andere (geeignete) Flächen zu erreichenden Flächenbeitragswert auch nicht erforderlich.

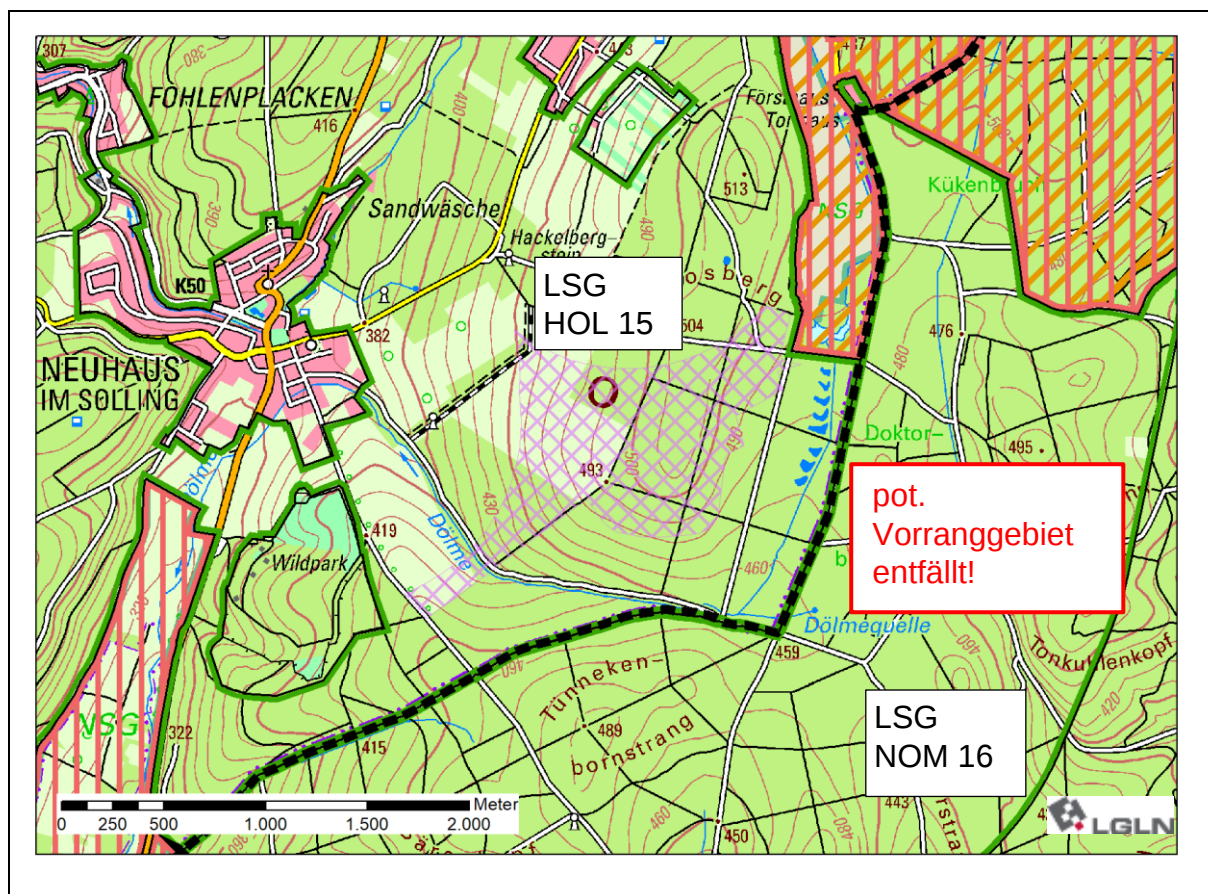
Zusammenfassung / Schlussfolgerung

Das pot. Vorranggebiet wird als nicht geeignet beurteilt, so dass kein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

Aufgrund der einschränkenden Kriterien sowie den Belangen der Raumordnung insbesondere Natur und Landschaft sowie Erholung und weiterer abwägungsrelevanter Belange (Kulturlandschaft, Erholungsfunktion, Bedeutung Landschaftsbild, Schutzgebiete/ Artenschutz) verbleibt keine geeignete Fläche. Allein durch das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut bzw. die Kulturlandschaft HK 60 landesweiter Bedeutung und einen 500 m Puffer (in Anlehnung an das BNatSchG) um das VSG Solling reduziert sich die Fläche auf rund 37 ha, wobei sich auch schon eine Reduktion durch einen 200 m Abstand zum NSG/ FFH-Gebiet und das Vorranggebiet Erholung ergibt. Eine weitere Reduktion würde sich dann noch bei Berücksichtigung von Schutzabständen zu Schwarzstorchhabitaten ergeben (Störung durch Baubetrieb, während des Betriebes, Windparks bzw. WEA als Hindernis), auch wenn nur eine Fluchtdistanz von (300 -) 500 m (Kifl 2010, LANUV 2019) zu Grunde gelegt wird (Meideeffekte strukturbedingter Störwirkungen allerdings bis, max. 1.000 m gem. BfN FFH-VP-Info 2022). Es verbleiben dann nur noch ca. 13 ha in exponierter Höhenlage am Moosberg im Wald mit z. T. altem Waldbestand (AKL ab VI = über 100 Jahre), der wiederum für den Artenschutz relevant ist (u. a. Fledermäuse auch im Kontext mit Natura 2000, zumindest hierzu wären dann auch (Waldrand-) Abstände bis 200 m zu berücksichtigen (Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie Thüringen, 2015, Hurst et al. 2020, Hurst et al. 2016). Auch diese verbleibende kleine Fläche ist somit neben ihrer geringen Größe aus weiteren Gründen ungeeignet.

Artenschutzrechtliche Belange bzw. Konflikte können aufgrund fehlender Kartierungen in diesem Bereich nicht abschließend bewertet werden, sie können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweise aber auch nicht ausgeschlossen, sondern sind im Gegenteil hier zu erwarten.

Aufgrund der einschränkenden Kriterien und den Belangen der Raumordnung entfällt das Gebiet vollständig. Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-) Energie in der Abwägung hier nicht durchsetzen, zumal die Erfüllung der Flächenziele erst im Zeitraum bis Ende 2027 bzw. 2032 erforderlich ist.



Potenzielle Vorrangfläche 15 Derental

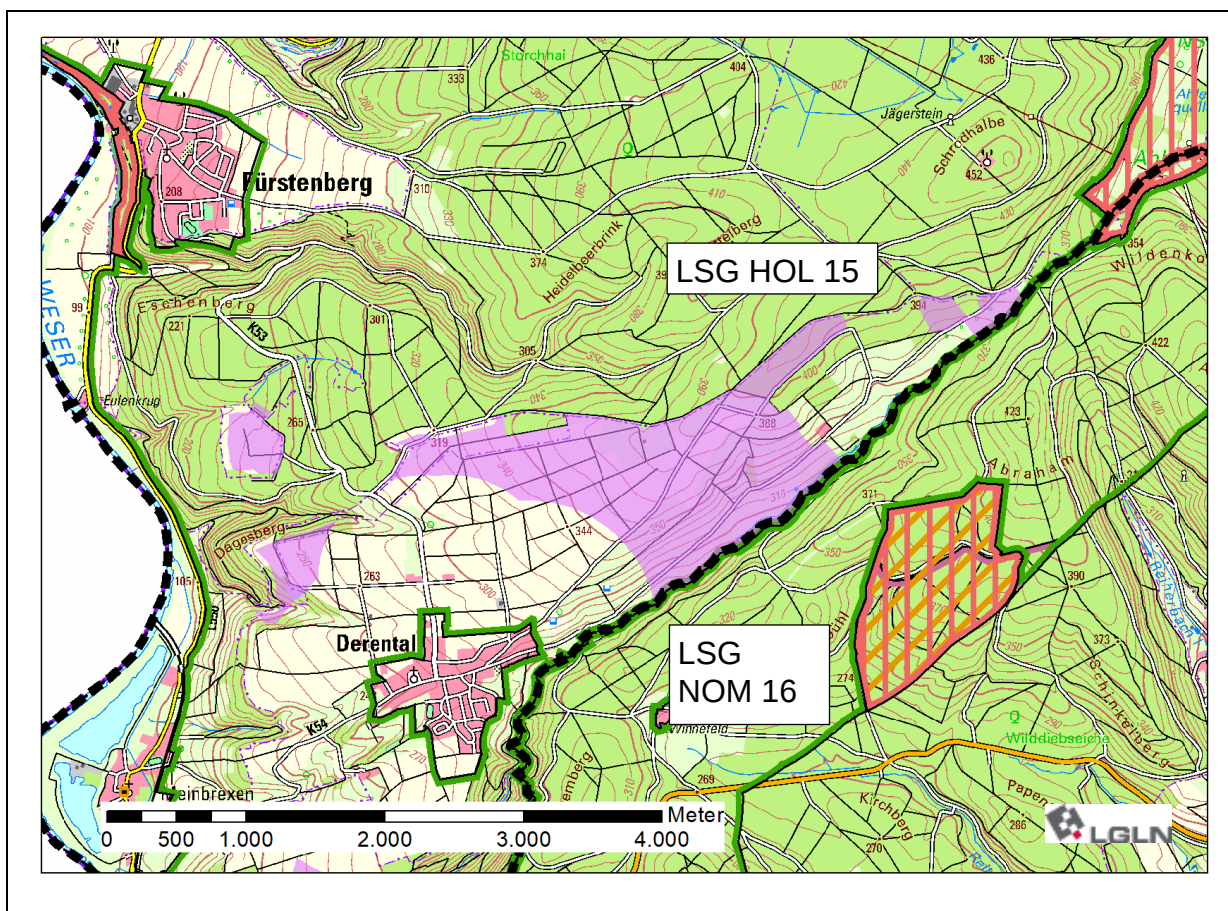
(Ordnungsnummer 66)

Gemeinde(n)	Derental, Lauenförde
Fläche in ha	284,2 in vier Teilflächen
Höhen in m üNN	210 - 415
Ausdehnung maximal in m	3.140 x 1980, 540 x 490, 940 x 550, 650 x 500

Lagebeschreibung:

Das pot. Vorranggebiet besteht aus vier Teilflächen und befindet sich nördlich der Ortschaft Derental, in einer überwiegend strukturarmen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) mit angrenzenden Waldgebieten auf einem Hochplateau. Ausnahmen stellen die nordwestliche Teilfläche dar, die innerhalb einer Waldlichtung liegt, der südöstliche Teil der zentralen, großen östlichen Teilfläche, der sich in das steilhängige, tief eingeschnittene und von Grünland geprägte Tal der Steimke bzw. des Höxterborn hineinzieht und einzelne Teilbereiche, die im Wald liegen. Das pot. Vorranggebiet ist durch Wirtschaftswege erschlossen und ansonsten nicht vorbelastet. Der o. g. südöstliche Bereich ist dabei sehr steilhängig und tlw. nicht erschlossen.

Das Gebiet liegt vollständig im LSG HOL 15 Solling-Vogler bzw. im Naturpark Solling-Vogler und grenzt unmittelbar an das LSG NOM 16 Solling an. Der Abstand zum nächstgelegenen pot Vorranggebiet beträgt ca. 1,7 km (Meinbrexten).



Natura 2000 / Schutzgebiete	Das pot. Vorranggebiet befindet sich im LSG HOL 15 „Solling-Vogler“ bzw. im Naturpark „Solling-Vogler“ und grenzt an das LSG NOM 16 „Solling“ an. Der besondere Schutzzweck ist u. a. die Erhaltung, Pflege, Entwicklung bzw. Wiederherstellung von geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere Erdfälle, Kerbtäler, Steilhänge, Felsen und Kuppen, der Erhalt und die Entwicklung von vielfältigen naturnahen Strukturen wie Fließgewässern einschließlich ihrer Auen, Gehölzstrukturen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen, naturnahen Wäldern, Waldsäumen und Waldrändern. Wichtiger Aspekt ist auch die landschaftsbezogene Erholung unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans für den "Naturpark Solling-Vogler"; insbesondere die nachhaltige Sicherung eines abwechslungsreichen, vielgestaltigen Landschaftsbildes als Grundlage für die naturverträgliche Erholung des Menschen. Darüber hinaus weist das LSG eine Pufferfunktion für u. a. Naturschutzgebiete auf. Vorliegend ist insbesondere die Verbund-/ Pufferfunktion zwischen den beiden FFH-Gebieten „Mausohr-Wochenstube Südsolling“ (Meinbrexen) und „Wälder im südlichen Solling“ auch relevant. Die Verbote der LSG-Verordnung greifen für Windenergieanlagen und bestimmten Bedingungen nach § 26 BNatSchG (4. Änderung) nicht. Sowohl am West- als auch am Ostrand der zentralen größeren Teilfläche befinden sich zwei geschützte Biotope: GB 4222/012 (naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat, Sturzquelle, sonstiges mageres Nassgrünland, Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte, Erlen- und Eschen-Quellwald) und GB 4222/011 (naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat), nach Westen übergehend in das GB 4222/029. Weitere geschützte Biotope befinden sich zudem im Bereich der nordwestlichen und westlichen Teilfläche (GB4222/028 und GB4222/020, naturnahe Bäche, Quellbereich). Ca. 470 m südöstlich (Landkreis Northeim) befindet sich das FFH-Gebiet DE 4222-331 „Wälder im südlichen Solling“ mit den Erhaltungszielen u.a. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus. Etwa 800 m südöstlich (Landkreis Northeim) liegt auch das EU-Vogelschutzgebiet DE 4023-401 „Solling“. Zu den Erhaltungszielen gehören u.a. Uhu, Schwarzstorch und Rotmilan. Der Schwarzstorch ist wertbestimmende Art. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung/ Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden. Südwestlich liegt ferner das FFH-Gebiet DE 4322-331 „Mausohr-Wochenstube Südsolling“ in Meinbrexen in ca. 1,5 – 4 km Abstand, mit jedoch ggf. Funktionsbezügen in die Waldbereiche nördlich des pot. Vorranggebietes und südlich in das FFH-Gebiet „Wälder im südlichen Solling“. Daher müssen auch hierfür erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden (zumindest FFH-Vorprüfung erforderlich). Zu den Wäldern wird hier daher ein erweiterter Waldrandabstand von 200 m berücksichtigt (vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie Thüringen, 2015, Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU, 2020, Hurst et al. 2020, Hurst et al. 2016). Ca. 360 m nördlich befindet sich das potenzielle Naturschutzgebiet 138 „Stutzenborn“, ein gut ausgeprägter Laubwald auf bodensaurem Standort auf altem Waldstandort (Hainsimsen- Buchenwald), gefährdete Pflanzengesellschaft/ Ökosystem (LRP 1996). Direkt im Osten angrenzend liegt das pot. NSG 139 „Beiderwandkopf“ (alter Laubholzwaldbestand, Hainsimsen-
------------------------------------	--

	Buchenwald, auf altem Waldstandort). Auf der großen pot. Vorranggebietsteilfläche direkt an der Landkreisgrenze befindet sich das pot. Naturschutzgebiet 142 „Höxterborn und Bärenborn“ mit Quellbereichen, Stillgewässer, naturnaher Bachabschnitt, Bruchwald, Niedermoor/Sumpf, Feuchtwiese, gefährdete Pflanzengesellschaften/ Ökosysteme, gefährdete Pflanzenart, gefährdete Schneckenart (1996). Die zentrale große Fläche und die östliche Teilfläche liegen zudem in einem relativ großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 50 km² (LK Holzminden: RROP-Entwurf).
Einschränkende Infrastruktur	Keine Erreichbarkeit/Erschließung in der Plateaulage über befestigte (asphaltierte) Wirtschaftswege, tlw. Graswege und über Zuwegungen durch Wald. Teilweise aber sehr steilhängig, mit engen Talräumen und nicht erschlossen.
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	Das pot. Vorranggebiet erfüllt die Kriterien eines Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Die potenziellen Naturschutzgebiete (vgl. Schutzgebiete) werden als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. An das pot. NSG 138 schließen sich die Vorranggebiete Biotopverbund Nr. 45 und 46 an (großflächige, z. T. alte Laubwaldgebiete am Buchberg, Eschenberg und Winterberg). Nahezu alle angrenzenden Wälder sind Wald auf altem Waldstandort bzw. werden mit Ausnahme der Vorranggebiete Biotopverbund und Natur und Landschaft als Vorranggebiet Wald festgelegt (LROP 2022, auch im Landkreis Northeim). Teile der Wälder werden als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Für die östliche und tlw. westliche Fläche gilt dabei, dass dort keine alten Waldstandorte vorliegen (Vorranggebiet Wald), WEA im Wald also möglich sind. Die Bestände grenzen jedoch unmittelbar an alte Waldstandorte, örtlich auch Erholungswald an. Sie liegen oberhalb des landschaftlich bestimmende und für die Erholungsnutzung bedeutsamen Talraumes von Höxterborn, Bärenborn und Wulfesborn, einem Kerbtal zur Weser hin. Das pot. Vorranggebiet erfüllt zudem die Kriterien eines Vorbehaltsgebietes Erholung, im Osten auch als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (Nr. 3 „Derental“). Der Ort Fürstenberg ist Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus. Im bzw. am Gebiet verläuft der kommunaler Wanderweg Der 1 „Hinauf zum Höxterborn“. Der nordöstliche Bereich der Hauptfläche befindet sich in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung bzw. in der Schutzzone IIIA und IIIB eines Trinkwasserschutzbereiches. Das westliche Teilgebiet liegt zum Teil zudem in einem Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung (in der Nachsorge). Die Fläche ist nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP: Landkreis Holzminden“ Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen und hohem Ertragspotenzial.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte / Denkmalschutz	Der südlich gelegene Ort Derental befindet sich in einem Abstand von mind. 900 m (850 m + 50 m aufgrund Rotor-out Regelung). Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung Windvorranggebiet weitgehend aus.

	Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen keine Ortschaften. Daher werden erhöhte Lärmbelastungen ausgeschlossen. Die Randbezirke von Derental können sich bei niedrigem Sonnenstand im durch Schattenwurf belasteten Wirkraum befinden. Eine einkreisende Wirkung ergibt sich schon aus den Teilfläche des pot. Vorranggebietes selbst und ergänzend mit weiteren pot. Vorranggebieten (Meinbrexten/ Lauenförde) für Derental. Gegenüber Derental ist das pot. Vorranggebiet v. a. im Osten zudem deutlich (bis ca. 415 m üNN zu ca. 260/270 m üNN) gegenüber dem Wesertal (Lauenförde/ Meinbrexten sehr deutlich überhöht (bis ca. 415 m üNN zu ca. 100 m üNN). Zudem erfolgte eine besondere Würdigung des Denkmalschutzes in Bezug auf die besonderen Schutzbelange des Weltkulturerbes in Corvey, siehe Abschnitt „Kriterien und methodisches Vorgehen“ unter „Schritt 3 – Einzelfallprüfung und Abwägung“.
Natur- und Artenschutz/ Landschaftsbild	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: Das pot. Vorranggebiet befindet sich in einem überwiegend wenig strukturreichen Landschaftsraum, der jedoch im Osten durch Gehölze gegliedert ist. Die vier Teilflächen sind teilweise durch bewaldete Bereiche voneinander getrennt, bzw. liegen im Wald, werden aber überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Hauptfläche weist im südöstlich gelegenen Tal (Steimketal, Derentaler Wiesen, Höxterborn) mesophiles Grünland sowie z.T. extensives Grünland mit hoher Bedeutung auf. Weiteres mesophiles Grünland findet sich angrenzend am Waldrand an der westlichen Teilfläche. Die östlichen Gebiets- teile und der nordöstliche Waldrand werden durch teilweise strukturreiche Grünlandflächen dominiert. Nördlich grenzt Laubwald überwiegend standort- heimischer Baumartenzusammensetzung an, dem der LRP (1996) eine hohe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften beimisst. Bei den angrenzenden Waldflächen handelt es sich überwiegend um landes- weit bedeutsame Gebiete (Biotopschutz und Waldbiotopverbund, Lapro 2021). Das südliche der beiden kleinen westlichen Teilgebiete liegt am Dagesberg im Umfeld eines Schluchtwaldes mit ebenfalls hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Die nördliche kleinere Teilfläche im Westen ist als Rodungsinsel vollständig von Laub- und Mischwald umfasst. Im Osten liegen Teile im Wald, in überwiegend in Umbau befindlichen Fichten- beständen denen eine geringe bis überwiegend mittlere, perspektivisch aber höhere Bedeutung zukommt. Hier schließt allerdings z. T. sehr hochwertiger Laubwald (pot. NSG 139 „Beiderwandkopf“) an. Gemäß den Zielen des LRP sind die Grünlandflächen zu erhalten/ offen zu halten, dies gilt insbesondere für die Derentaler Wiesen im Blick auch auf den Erhalt der kulturlandschaftlichen Charakteristik. Bedeutung Brutvögel: Angesichts der Habitatstruktur sind Brutplätze sensibler Greif- und Großvogel- arten auf der pot. Vorrangfläche selbst nicht gänzlich auszuschließen bzw. insbesondere für das Umland (Wald, Waldränder) zu erwarten und dort auch belegt. 2014 bzw. 2017 wurden mehrere Horststandorte im Umfeld und am Rand der östlichen Hauptfläche nachgewiesen (v.a. im Talgrund der Derentaler Wiesen am Waldrand). Im angrenzenden Landkreis Northeim wurden in etwa 150 m Entfernung zum pot. Vorranggebiet (Hauptfläche) 2017 ein Horststandort des Rotmilans nachgewiesen. Während der Begehung 2018 konnte am Rand der Derentaler Wiesen allerdings ein Rotmilan beobachtet werden. Eine Revierzentren der Art ist in den Derentaler Wiesen auch durch

	die aktuellen Daten des NLWKN bestätigt (NLWKN 2022, Erfassung 2019/2020). Die Nahbereichsabstände (500 m) des 2017er Rotmilanhorstes, des genannten aktuellen Revierzentrums und weiterer Horste reichen in das Gebiet. Dies gilt zudem auch für einen 2017 erfassten, seinerzeit unbesetzten Horststandort im Norden. Die zentrale große pot. Vorrangfläche befindet sich zudem in unter 500 m Abstand zu einem Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitat im Landkreis Northeim (NLWKN/ Lapro 2021). Hierfür liegen ältere Wertungen als landesweit bedeutsame Brut- und Nahrungshabitate der Art vor (NLWKN 2015, Nr. 4322.2/7). Auch die östliche Fläche liegt im Abstand von unter 1 km zu einem, allerdings aktuellen, Schwarzstorchhabitat im Osten (Ahlewiesen, NLWKN 2021). Im Norden liegt das aktuelle Nahrungshabitat an der Rottmünde nur ca. 2,3 km entfernt (NLWKN 2021, Lapro 2021, Nr. 4222.2/1), im Süden beträgt die Entfernung zum den nächsten Habitaten im Landkreis Northeim ca. 1,8 – 2,5 km. Ein Rotmilanlebensraum ist zudem im Südwesten im Eisensteinsgrund belegt (älterer Datensatz des NLWKN 2015, NLWKN/ Lapro 2021). Die nordwestliche Fläche grenzt auch an ein Brutvogelhabitat mit offenen Status an. Ca. 1.000 m südlich der westlichen Teilfläche befindet sich ein landesweit bedeutsamer Rotmilan-Lebensraum (älterer Datensatz des NLWKN 2015, NLWKN/ Lapro 2021, Nr. 4322.1/2). Für den Hang des Treitenberges westlich Derental liegen zudem Horstnachweise aus 2014 vor (u. a. Mäusebussard). Ferner gibt es Nachweise von drei Brutvorkommen des Uhus im Westen am Rand des Wesertales. Diese liegen allerdings mit Ausnahmen eines Nachweises aus 2017 am Buchberg (Datensatz 2022 NLWKN) deutlich weiter als 500 m entfernt. Der Nahbereich von 500 m des Vorkommens am Buchberg erstreckt sich noch bis in die nordwestliche Teilfläche im Wald, in einer Lichtung. Zwar handelt es sich bei den angegebenen Artvorkommen teilweise bereits um ältere Daten, die Vorkommen sind aber langjährig tradiert und neben dem Uhu und Schwarzstorch ist auch für den Rotmilan ein konstantes Vorkommen mit kleinräumigen Verlagerungen genutzter Horststandorte (Wechselhorste) anzunehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich große Teile des pot. Vorranggebietes zumindest im Osten einschließlich der großen Hauptfläche im Aktionsraum/ Nahrungshabitat, bzw. zentralen Prüfbereich nach BNat SchG für den Rotmilan befinden (besonders die Derentaler Wiesen selbst dürften hier bedeutsam sein). Zumindest für die westlichen Bereich ist auch eine Raumnutzung des Uhus anzunehmen. Eine Nutzung von Teilbereichen bzw. Überflüge des Schwarzstorches sind ebenfalls anzunehmen. Bedeutung Gastvögel: Zwar ist die pot. Vorrangfläche selbst kein tradiertes Rastgebiet bzw. von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu. Andere Arten sind zumindest im Umfeld im Durchzug ebenfalls zu erwarten (z.B. Rotmilan, aber auch Kleinvögel). Bedeutung Fledermäuse: Gemäß BatMap gemäß Abfrage 2022 im Umfeld (im TK 25-Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus zu rechnen, weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur sehr wahrscheinlich, insbesondere das Große Mausohr (FFH-Gebiet, Wochenstube Meinbrexten, Funktionsbezüge zu Jagdhabitaten im Wald sind zu erwarten). Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder
--	---

	und Gehölzstrukturen sowie die Derentaler Wiesen, für das Große Mausohr auch die Wälder selbst als Jagdhabitat. Für diese Art ist auch von funktionalen Bezügen zwischen den Fledermaus FFH-Gebieten (Wochenstube, Wälder im südlichen Solling) auszugehen, so dass der Raum dazwischen für Transferflüge relevant sein kann. Bedeutung Landschaftsbild: Eine Landschaftsbildbewertung wurde im Zuge des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt (1996). Dabei wurde festgestellt (und kann durch eine Begehung 2018 bestätigt werden), dass die Voraussetzungen für das Landschaftserleben im pot. Vorranggebiet zwischen ungünstig (Offenlandflächen) bis hin zu günstig und besonders günstig (Waldbereiche, Grünlandflächen, Talraum der Derentaler Wiesen) einzustufen sind. Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung variieren hier und sind teilweise besonders ausgeprägt. Im LRP werden die Derentaler Wiesen als historische Kulturlandschaft dargestellt. Auf Grundlage einer Begehung der Fläche 2018 ist ergänzend im Detail festzuhalten, dass sich das pot. Vorranggebiet (zentrale Hauptfläche) auf einer ausgeprägten Plateaulage oberhalb der Ortschaft Derental und oberhalb des Steimketales und den Derentaler Wiesen befindet, an die im Norden geschlossene, großflächige Waldflächen anschließen. Es handelt sich um eine sehr weiträumig gegliederte, sehr offene Feldflur, die nach Osten hin struktureicher wird (Grünland, Gehölze). Einerseits ergeben sich dadurch von der Fläche selbst sehr weite Ausblicke und Sichtbeziehungen in die Landschaft und in das Wesertal (z. B. auch vom Wanderweg Der 1), andererseits aufgrund der erhöhten, exponierten Lage (bis ca. 415 m üNN) auch eine weite Sichtbarkeit pot. WEA selbst. Die beiden kleineren Flächen im Westen liegen am Waldrand oder (nördlich) im Wald, jedoch ebenfalls exponiert über dem Wesertal. Die östliche Fläche liegt tlw. im Wald, tlw. in den Derentaler Wiesen. Die Waldflächen sind hier günstig bis sehr günstig für das Landschaftserleben beurteilt. Der gesamte Bereich des Talraumes der Derentaler Wiesen einschließlich der dem Wald vorgelagerter Grünländer und damit auch ein großer Teil des pot. Vorranggebietes (im Osten nahezu die Hälfte) wurde als besonders günstig für das Landschaftserleben beurteilt. Die Fläche ist insgesamt durch ihre bisherige Ruhe und Ungestörtheit geprägt und somit für die ruhige landschaftsbezogene Erholung prädestiniert.
Wasser / Boden	Vorherrschende Bodentypen der Flächen insgesamt sind flache Pseudogley-Pelosol-Braunerde, Braunerden sowie randlich (Talhänge) Terra fusca-Parabraunerde, außerdem Pararendzina als seltener Boden. Gewässer finden sich südöstlich am Rand der großen, zentralen Teilfläche und der östlichsten kleinen Teilfläche des pot. Vorranggebietes, es handelt sich um Quellbereiche (z. B. Wulfesborn) und kleine Bachläufe im Talraum der Derentaler Wiesen.
Betroffenheit/ Relevanz LSG Das pot. Vorranggebiet liegt vollständig im LSG HOL 15 „Solling-Vogler“, im Naturpark „Solling-Vogler“ und angrenzend an das LSG NOM 16 „Solling“. Die Schutzwürdigkeit der Fläche im LSG ist durch die dargelegte Bedeutung für Natur und Landschaft gegeben. Hervorzuheben sind angrenzende standortheimischer Laubwälder, arten- und struktureiche Waldränder, Pufferfunktion zu (pot.) NSG aber auch Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz, die Derentaler Wiesen und insbesondere offene Aussichtspunkte mit weiten Sichtachsen in das Wesertal. Zu beachten sind zudem Funktionsbezüge vom FFH-Gebiet „Mausohr-Wochenstube“	

Südsolling“ in das FFH Gebiet „Wälder im südlichen Solling“, bzw. für den Schwarzstorch zwischen den einzelnen Habitaten im Norden, Süden und Osten, außerdem als Lebensraum von Rotmilan und Uhu. Dem LSG kommt hier daher auch eine Verbund- und Pufferfunktion zwischen FFH-Gebieten und damit bedeutsamen Bereichen im Hinblick auf die Sicherung eines funktionalen Zusammenhangs im Netz Natura 2000 zu. Es liegt ein markanter Landschaftsausschnitt innerhalb des LSG mit mehreren relevanten Schutzaspekten vor, von dem aus visuell stark prägende Elemente wie WEA sehr weit in die Landschaft (Wesertal, v. a. auch Fürstenberg und Corvey) und das weitere LSG hineinwirken. Hierdurch würde in Verbindung mit den schon bestehenden Vorbelastungen durch WEA auf nordrhein-westfälischer Seite und den südlich liegenden pot. Vorranggebieten Lauenförde und Meinbrexten eine hohe Belastungsintensität des Raumes beidseitig der Weser und v. a. beidseitig des Steinketales im LSG entstehen.

Wie bereits ausgeführt greifen die Verbote einer LSG-Verordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen nicht. Insofern ist eine Errichtung von WEA im LSG grundsätzlich möglich. Dennoch soll für die pot. Vorranggebiete im Landkreis Holzminden innerhalb von LSG eine differenzierte Betrachtung erfolgen, um einerseits den gesetzlich vorgegebenen vorrangigen Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Anforderungen des Klimaschutzes zu beachten, andererseits die Inanspruchnahme von LSG-Flächen auf ein nötiges aber entsprechend der Begründung zum BNatSchG angemessenes Maß mit demnach begrenzten Auswirkungen zu beschränken, auch um den Schutzstatus nicht insgesamt oder für wesentliche Flächenteile des LSG in Frage zu stellen.

Zu berücksichtigen ist vorliegend dabei die exponierte Lage des pot. Vorranggebietes, die Wertigkeit einzelner Bereiche für Natur und Landschaft, das Landschaftsbild und/ oder die Erholung (u. a. Waldflächen, Derentaler Wiesen, Erholungsnutzung), sowie die Puffer-/ Verbundfunktion für NSG, FFH-Gebiete oder Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz. Ferner vorliegend auch die Zusammenwirkung mit anderen pot. Vorranggebieten im LSG und damit die großräumige visuelle Überprägung und mögliche Entwertung von Bereichen im Landschaftsschutzgebiet. So befindet sich das pot. Vorranggebiet Lauenförde nur ca. 3 – 4 km südlich, das pot. Vorranggebiet Meinbrexten nur ca. 2 – 3 km entfernt. Diese drei pot. Vorranggebiete Derental, Meinbrexten und Lauenförde würden in nicht reduzierter Form gemeinsam einen sehr weiten Abschnitt (ca. 11 km) des LSG überprägen, bei reduzierter Fläche Lauenförde und Derental, sind es immer noch ca. 6 km.

Dem gegenüber zu stellen sind die Größe und Nutzbarkeit der Flächen (insbesondere die zentrale Hauptfläche), aber auch deren Erfordernis (Erreichung der klimapolitischen Ziele, Erfüllung der Flächenbeitragswerte). So bleibt innerhalb der zentralen Fläche bei Berücksichtigung von Biotopstrukturen/ Wald und eingeschränkten artenschutzrelevanten Aspekten (Nahbereiche Horststandorte) u. a. noch eine größere Fläche (s. u.), diese Inanspruchnahme innerhalb des LSG ist dabei im Kontext mit anderen pot. Vorranggebieten im LSG, v. a. Lauenförde und Meinbrexten und der exponierten Lage zu sehen, da sich hierdurch eine großräumige Beanspruchung des LSG um Lauenförde, Meinbrexten und Derental ergibt, auch im Blick auf funktionale Bezüge (FFH-Gebiete, Biotopverbund, Artenschutz).

Insofern kann aufgrund der Bedeutung dieses Bereiches innerhalb des LSG dem pot. Vorranggebiet hier nur unter bestimmten Rahmenbedingungen der Vorrang gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes gegeben werden.

Durch den Verzicht auf andere pot. Vorranggebiete im LSG (Einzelflächen im Solling, Heinade/ Braak, Neuhaus, Meinbrexten) können die Auswirkungen auf das LSG insgesamt auf wenige Teilbereich (Nord-Solling, Raum um Lauenförde/Fürstenberg) begrenzt werden. Durch den Verzicht auf das pot. Vorranggebiet Meinbrexten und gezielten Flächenreduktionen des pot. Vorranggebietes Derental und des pot. Vorranggebietes Lauenförde kann wiederum die Betroffenheit im Raum Lauenförde-Meinbrexten-Derental-Fürstenberg räumlich und funktional begrenzt werden, funktionale Bezüge zwischen anderen Schutzgebieten können aufrechterhalten werden. Es reduziert sich dadurch die räumliche Betroffenheit sehr deutlich (s. o.) und bei einem Verzicht auf die Fläche Meinbrexten kann ein Abstand von mind. 4 km zwischen den pot. Vorranggebieten verbleiben und eine Riegelwirkung und beidseitige Betroffenheit des Steinketales vermieden werden.

Ein Erfordernis der Fläche ergibt sich dabei nicht zwingend über die derzeitigen Flächenbeitragswerte. Begründbar ist hier ein reduziertes pot. Vorranggebiet, bei einem grundsätzlich auch über andere

Flächen erreichbarem (vorläufigem) Flächenbeitragswert, dadurch, dass vorsorgend ein weiterer Puffer geschaffen werden soll, der eventuelle Änderungen im Flächenbeitrag auffängt. Durch eine reduzierte und kompakte Teilfläche können WEA hier dann begrenzt realisiert werden und dafür andere Bereiche des LSG mit disperser Verteilung von pot. Vorranggebietsteilflächen, zentralerer Lage im LSG oder noch stärkerer visueller Wirkung geschont werden.

Allerdings ergibt sich im Landkreis Holzminden ein Flächenanteil von möglichen Vorranggebieten Windenergienutzung mit dem (reduziertem) pot. Vorranggebiet Derental von dann deutlich über 50% (ca. 56%) in Landschaftsschutzgebieten. Der vom Gesetzgeber in der Begründung des BNatSchG formulierte angemessene Anteil dürfte damit sicherlich sehr deutlich erreicht sein.

Insofern kann einem angepassten, reduziertem pot. (Teil-) Vorranggebiet hier nur unter besonderer Würdigung des vorrangigen Belanges der Erzeugung erneuerbarer Energie der Vorrang gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes gegeben und trotz der Bedeutung dieses Bereiches innerhalb des LSG die Festlegung eines Vorranggebietes als dahingehend noch angemessen und verhältnismäßig erachtet werden.

Zusammenfassung / Schlussfolgerung

Das pot. Vorranggebiet wird trotz Lage im LSG angepasst als noch geeignet beurteilt, so dass ein stark reduziertes „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird.

Aufgrund der einschränkenden Kriterien sowie den Belangen der Raumordnung und abwägungsrelevanter Belange verkleinert sich das Gebiet dabei erheblich. Besonders kritische und auch für den Gebietsschutz besonders bedeutsame Bereiche werden ausgenommen.

Das östliche Teilgebiet entfällt vollständig, da es innerhalb von Bereichen mit hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/ Landschaftsbild, in den Derentaler Wiesen und innerhalb eines Vorranggebietes landschaftsbezogene Erholung liegt. Die Fläche würde den für das Landschaftsbild sehr hochwertigen Talraum der Derentaler Wiesen überprägen. Unter Berücksichtigung weiterhin von gesetzlich geschützten Biotopen, von Waldrandabständen zu angrenzenden Wäldern (im Süden alte Waldstandorte, Laubwald, v. a. aber Zuordnung zu VSG/ FFH-Gebiet, daher 200 m, im Norden Abstand von 35 m zu alten Waldstandorten/ Erholungswald analog zum Waldrandabstand als Schutzabstand) würde nur eine sehr kleine Fläche verbleiben (ca. 5 ha). Ergänzend kommt dann noch die Nähe zu einem Schwarzstorchhabitat in dem Ahlewiesen hinzu.

Das nordwestliche Teilgebiet in einer Waldlichtung entfällt ebenfalls komplett, hier würde unter Berücksichtigung eines gebotenen Waldrandabstandes (erweiterter Abstand von 100 m aufgrund Waldschutzflächen, alter Waldstandort mit Laubwald angrenzend, Nahbereich Uhu) im Zentrum nur eine Kleinfläche von auch ca. 5 ha verbleiben, vor dem Hintergrund der Erschließung durch den Wald und den Abständen zu den übrigen Teilflächen (mind. ca. 580 m bei Berücksichtigung des Waldrandabstandes) erlaubt dies ebenfalls keine Bündelung und sinnvolle Konzentrationswirkung. Außerdem grenzen Vorranggebiete für den Waldbiotopverbund bzw. Waldschutzflächen unmittelbar an und es würde sich eine fragmentierte Beanspruchung des LSG näher an Fürstenberg und über dem Wesertal in Zuordnung zu Corvey ergeben.

Die westliche Teilfläche entfällt auch. Im südlichen Bereich sind geschützte Biotope vorhanden, ein Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung in Nachsorge, eine ungünstige Topografie (Kerbtal) und ein Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild im LSG. Im Westen und Norden grenzen zudem unmittelbar Vorranggebiete Biotopverbund (Wald, Waldschutzflächen und Erholungswald gem. WFK) an. Wird hier ein gebotener erweiterter Waldrandabstand von 100 m berücksichtigt bleibt auch hier nur eine Fläche von ca. 6 ha übrig.

Bleiben Teile der zentralen großen Fläche. Zunächst ist festzustellen, dass durch den Verzicht auf die östlichen und westlichen Teilflächen sowie auf das pot. Vorranggebiet Meinbrexten eine einkreisende oder umfassende Wirkung für Derental oder andere Orte ausgeschlossen werden kann. Eine weitere Reduktion ist dennoch erforderlich im Bereich der Derentaler Wiesen und des Vorranggebietes landschaftsbezogene Erholung im Osten (hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild im LSG, höherwertige Biotopstrukturen, tlw. sehr ausgeprägtes Relief/ steile Hänge, Rotmilanhorst und weitere Horstnachweise im Süden, sehr stark exponierte Höhenlage bis 415 m ü NN). Zu den Derentaler Wiesen bzw. zur Hangkante des Kerbtales wird daher zum Schutz dieses Bereiches auch

ein Abstand von mind. einer Anlagenhöhe (230 m) eingehalten. Ferner sind im Süden und Norden Abstände zu Waldrändern zu berücksichtigen. Im Süden aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Wälder im südlichen Solling“ dabei mind. 200 m (vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie Thüringen, 2015, Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU, 2020, Hurst et al. 2020, Hurst et al. 2016). Hier ist von funktionalen Beziehungen zwischen den FFH-Gebieten „Mausohr-Wochenstube Südsolling“ in Meinbrexten und „Wälder im südlichen Solling“ auszugehen und auch davon, dass die Wälder zwischen den FFH-Gebieten für z. B. das Große Mausohr relevant sein können. Im Norden sind mind. zwischen 35 und 100 m zu berücksichtigen, 100 m als erweiterter Abstand dabei im westlichen Teil, der an Waldschutzflächen und Erholungswald gem. WFK angrenzt. Ergänzend wird hier im Westen dem Waldrand vorgelagertes Grünland mit begleitenden Hecken ausgenommen und ein Abstand von 60 m hierzu gewahrt, um ein Überstreichen des Rotors zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Belange können in diesem Bereich auch unter Berücksichtigung vorhandener Kartierungen nicht abschließend bewertet werden, Konflikte können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweise aber auch nicht ausgeschlossen werden, sondern sind in der Hauptfläche wahrscheinlich. Insbesondere kann ein 2017 nachgewiesener aber unbesetzter Horst (ggf. pot. Wechselhorste) im Norden der Flächen bei einem Rotmilannachweis unter Berücksichtigung des 500 m Nahbereichs zu Konflikten bzw. zum Entfall der Fläche führen.

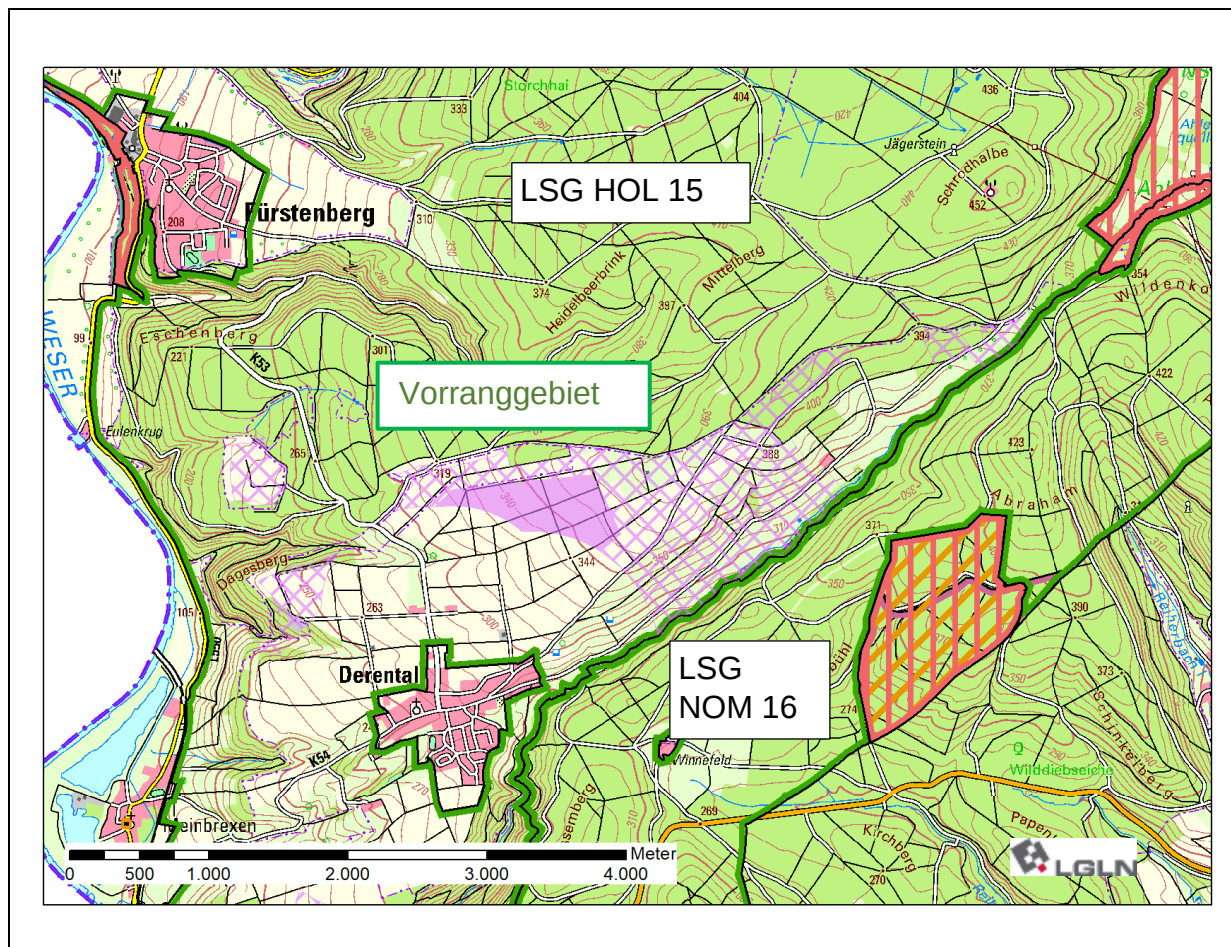
Nur dies unberücksichtigt verbleibt hier eine Fläche, bedingt aber die Festsetzung von geeigneten und ausreichenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Es ist hier zudem zu empfehlen zur Sachverhaltsaufklärung und validen Festsetzung von Maßnahmen avifaunistische Erfassungen vorzunehmen.

Diese Fläche weist weiterhin eine sehr hohe Sichtbarkeit aufgrund der exponierten offenen Höhenlage (flächenhafter Scheitelbereich) über Derental, dem Talraum der Derentaler Wiesen und dem Wesertal auf und wirkt entsprechend in das LSG, das Wesertal und den Solling hinein. Sie befindet sich in einem von Süden und Westen gut einsehbaren Bereich im LSG und mit einer max. Höhe von ca. 370 m üNN in Relation zu Derental (260 – 270 nicht mehr erhöht als die Fläche Lauenförde gegenüber Lauenförde und in einer ähnlichen Höhenlage wie die vorhandenen WEA in NRW bei Jakobsberg, aber zum Wesertal (ca. 100 m ü NN) deutlich erhöht. Hier errichtete moderne WEA werden im Gegensatz zu den pot. Vorranggebieten Lauenförde und auch Nord-Solling zudem den Solling überragen (auch dessen größten Höhen zwischen ca. 510 – 528 m üNN). Zudem ist durch das Zusammenwirken mit dem benachbarten pot. Vorranggebiet Lauenförde ein größerer Ausschnitt des LSG mit Wirkung zentrale Bereiche des LSG hinein betroffen.

Unter Berücksichtigung der Flächengröße, des Flächenzuschnitts und der Konzentrationswirkung von Vorranggebieten auf wenige Standorte in LSG wird das reduzierte pot. Vorranggebiet jedoch als geeignet zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung beurteilt.

Allerdings besteht durch die Einbeziehung der Fläche hier die Möglichkeit andere, noch sensiblere Bereiche zu schonen. Dabei sind sowohl die Vorrangigkeit der Windenergie als Belang als auch die Nutzbarkeit von Flächen in LSG durch gesetzlich definierte Zielerreichungen (Flächenbeitragswerte) aber begrenzt. Da die Flächenbeitragswerte ggf. noch Änderungen unterliegen, höher ausfallen können, ist es vertretbar diese Fläche in der reduzierten Form noch als Puffer einzubeziehen. Allerdings ist anzumerken, dass aufgrund der geschilderten Sachverhalte (Höhenlage möglicher WEA in einem LSG, Ungestörtheit des Raumes) die Festlegung eines Vorranggebietes hier besonders schwer wiegt und nur dem überragenden öffentlichen Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energien geschuldet werden kann.

Hier stehen dann aber ca. 36,9 ha geeignetes Vorranggebiet für die Windenergie zur Verfügung (3 moderne WEA). Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-) Energie in der Abwägung hier (noch) durchsetzen.



Potenzielle Vorrangfläche 16 Meinbrexen

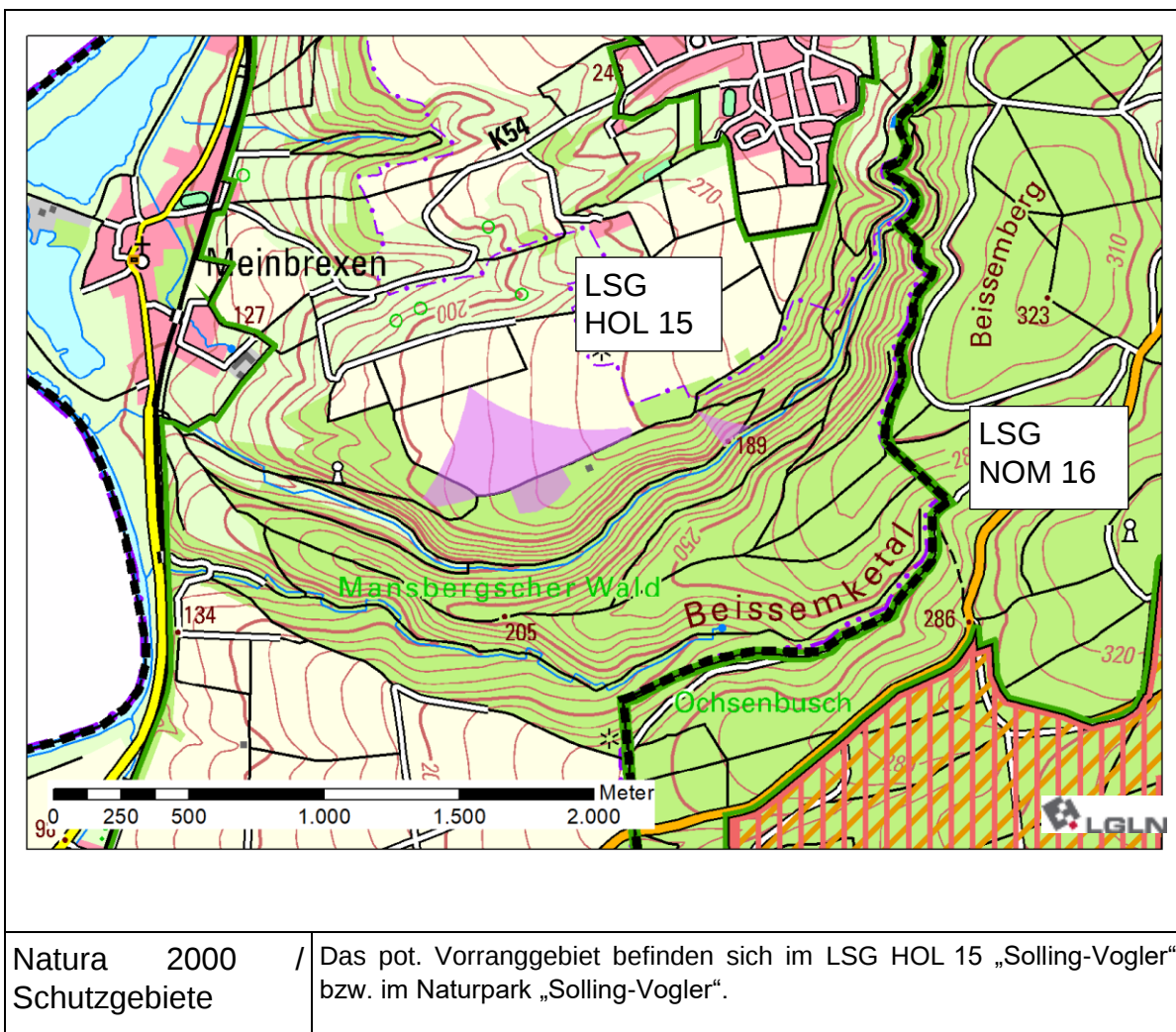
(Ordnungsnummer 66)

Gemeinde(n)	Lauenförde
Fläche in ha	18,0 in zwei Teilflächen
Höhen in m üNN	190 - 242
Ausdehnung maximal in m	820 x 510, 180 x 120

Lagebeschreibung:

Das pot. Vorranggebiet befindet sich südöstlich der Ortschaft Meinbrexen und südwestlich des Ortes Derental verteilt auf zwei Flächen. Die größere westliche Teilfläche liegt in einer wenig strukturierten landwirtschaftlichen Nutzfläche (überwiegend Acker) mit angrenzenden Waldgebieten, bzw. teilweise im Wald (Laub- und Nadelwald). Die Fläche ist durch einen Wirtschaftsweg erschlossen und ansonsten nicht vorbelastet. Die kleinere östlich Teilfläche liegt ca. 260 m entfernt davon am bewaldeten steilen Nordhang des Steimketals (junger Laubwald, tlw. Nadelwald).

Das Gebiet liegt vollständig im LSG HOL 15 „Solling-Vogler“ bzw. im Naturpark „Solling-Vogler“. Der Abstand zum nächstgelegenen pot. Vorranggebiet Lauenförde im Süden beträgt nur ca. 630 m, nach Norden zu pot. Vorranggebiet Derental ca. 1.700 m.



	Der besondere Schutzzweck ist u. a. die Erhaltung, Pflege, Entwicklung bzw. Wiederherstellung von geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere Erdfälle, Kerbtäler, Steilhänge, Felsen und Kuppen, der Erhalt und die Entwicklung von vielfältigen naturnahen Strukturen wie Fließgewässern einschließlich ihrer Auen, Gehölzstrukturen die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen, naturnahen Wäldern, Waldsäumen und Waldrändern. Wichtiger Aspekt ist auch die landschaftsbezogene Erholung unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans für den "Naturpark Solling-Vogler"; insbesondere die nachhaltige Sicherung eines abwechslungsreichen, vielgestaltigen Landschaftsbildes als Grundlage für die naturverträgliche Erholung des Menschen. Darüber hinaus weist das LSG eine Pufferfunktion für u. a. Naturschutzgebiete auf. Hervorzuheben ist insbesondere die Verbund-/ Pufferfunktion zwischen den beiden FFH-Gebieten „Mausohr-Wochenstube Südsolling“ (Meinbrexten) und „Wälder im südlichen Solling“. Die Verbote der LSG-Verordnung greifen für Windenergieanlagen und bestimmten Bedingungen nach § 26 BNatSchG (4. Änderung) nicht. Ca. 1.100 m südwestlich (Landkreis Northeim) befindet sich das FFH-Gebiet DE 4222-331 „Wälder im südlichen Solling“ mit den Erhaltungszielen u.a. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus. Etwa 3.100 m östlich (Landkreis Northeim) liegt das EU-Vogelschutzgebiet DE 4223-401 „Solling“. Zu den Erhaltungszielen gehören u.a. Uhu, Schwarzstorch und Rotmilan. Der Schwarzstorch ist wertbestimmende Art. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung/ Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden. Ca. 1.400 m westlich liegt das FFH-Gebiet „Mausohr-Wochenstube Südsolling“, mit ggf. Funktionsbezügen in die Waldbereiche und in das FFH-Gebiet „Wälder im südlichen Solling“. Daher müssen auch hierfür erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden (zumindest FFH-Vorprüfung erforderlich). Etwa 1.000 m südwestlich liegt das pot. NSG 143 „Wesersteilhang bei Lauenförde“, mit Vorwald auf bodensaurem Standort, Zwergstrauchheide, gefährdetem Ökosystem, gefährdeter Pflanzen- und Reptilienart. Ca. 1.200 m westlich befindet sich das potenzielle Naturschutzgebiet 150 „Kiesteiche Meinbrexten“ mit naturnahen Verlandungsbereichen nährstoffreichen Stillgewässern, naturnahen Stillgewässer (ehem. Abbaugewässer), Weiden-Auwald der Flussufer, Weiden-Ufergebüsch, Röhricht; gefährdeten Biotoptypen, naturnahen Entwicklungsflächen in der Weseraue mit Verbindung zur Weser (Entwicklung autotypischer Biotopkomplexe im Überschwemmungsgebiet). Die östliche Teilfläche grenzt im Talgrund unmittelbar an die Steimke als gesetzlich geschütztem Biotop an (GB 4322/020, naturnaher Bach). Die Fläche liegt ferner in einem relativ großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 50 km² (RROP-Entwurf, LK Holzminden).
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und	Das pot. Vorranggebiet erfüllt vollständig die Kriterien als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (vorhandenes LSG). Die potenziellen Naturschutzgebiete (vgl. Schutzgebiete) werden als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Die ca. 1.200 m westlich fließende Weser wird als Vorranggebiet Biotopverbund Nr. FG 6 festgelegt.

Landesplanung / Raumverträglichkeit	Das pot. Vorranggebiet erfüllt zudem die Kriterien als Vorbehaltsgebiet Erholung. Darüber hinaus befinden sich die beiden Flächen größtenteils in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Trinkwassergewinnungsgebiet Brunnen „Von Mansbergischer Wald“). Die unmittelbar angrenzenden Wälder sind als Vorranggebiet Wald (LROP 2022) festgelegt, weitere Waldflächen auch im pot. Vorranggebiet werden als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Die Fläche ist nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP: Landkreis Holzminden“ Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen und hohem Ertragspotenzial.
Einschränkende Kriterien (Infrastruktur)	Erreichbarkeit/Erschließung über tlw. gehölzbegleitete, engkurvige Wirtschaftswege. Die östliche Teilfläche liegt ausschließlich in steiler Hanglage des Steimketales bis in den Talgrund hinein. Mit nur ca. 1 ha Flächengröße eine auch sehr kleine Fläche.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte / Denkmalschutz	Der nordöstlich gelegene Ort Derental und das nordwestlich gelegene Meinbrexen befindet sich in einem Abstand von mind. 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung). Der angewandte Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung Windvorranggebiet weitgehend aus. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen keine Ortschaften. Daher werden erhöhte Lärmbelastigungen ausgeschlossen. Die Randbezirke von Meinbrexen können sich bei niedrigem Sonnenstand im durch Schattenwurf belasteten Wirkraum befinden, da keine ausreichend abschirmenden Strukturen vorhanden sind. Eine einkreisende Wirkung kann sich im Kontext mit anderen pot. Vorranggebieten (Derental) ergeben.
Natur- und Artenschutz/ Landschaftsbild	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allgemein: Die westliche Teilfläche des pot. Vorranggebietes ist strukturarm und wird ackerbaulich bzw. tlw. forstwirtschaftlich genutzt. Nördlich ist das Gebiet hier von Ackerflächen umgeben, eine breite Hecke grenzt an, südlich und westlich grenzt Wald an (v. a. jüngerer Bestände aus Laub- und Nadelholz). Großflächig war hier auch bereits in 2018 ein Einschlag bzw. die Holzernte erfolgt, so dass aktuell große Teile der Fichtenbestände nicht mehr vorhanden sind, bzw. sich im Umbau befinden. Insgesamt hat das Gebiet daher derzeit eine eher nachrangige Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften, jedoch mit erkennbarem Entwicklungspotenzial in den Waldflächen. Als räumlich Abgrenzung nach Norden ergibt sich die zu erhaltende Heckenstruktur. Die östliche kleine Teilfläche liegt dagegen vollständig im Wald (v. a. jüngerer Laubwald). Sie liegt am steilen (südexponierten) Nordhang des Steimketales in einem Bereich, der in der preußischen Landesaufnahme noch als Heide dargestellt wird und der aufgrund von Einzelvorkommen gefährdeter (biotopuntypischer) Arten im Landschaftsrahmenplan besonders gekennzeichnet wurde. Im Talgrund selber fließt die Steimke als gesetzlich geschütztes Biotop, auf dem gegenüberliegenden Nordhang dominieren hochwertige und landesweit für den Biotopsschutz bedeutsame Laubwälder (NLWKN/ Lapro 2021).

	Bedeutung Brutvögel: Angesichts der Habitatstruktur sind Brutplätze sensibler Greif- und Großvogelarten auf der westlichen aber auch östlichen Teilfläche selbst nicht zu erwarten, für die Randbereiche aber auch nicht auszuschließen. Der Bereich gehörte nicht zum Suchraum für Greifvögel (DÖRFER et al. 2015), daher liegen keine Kartielergebnisse vor. In umliegenden Gehölzen und Wäldern wurden jedoch Horststandorte nachgewiesen. Etwa 400 m nördlich befindet sich ein landesweit bedeutsamer Rotmilan-Lebensraum (NLWKN 2015, 4322.1/2, NLWKN/ Lapro 2021). Ca. 900 m westlich liegt ein Brutnachweis des Uhus vor (Beissemketal, Lauenförde 2017, Datensatz NLWKN 2022). Bedeutung Gastvögel: Zwar ist das pot. Vorranggebiet selbst kein tradiertes Rastgebiet bzw. von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu. Andere Arten sind zumindest im Umfeld im Durchzug ebenfalls zu erwarten (z. B. Rotmilan, aber auch Kleinvögel). Bedeutung Fledermäuse: Gemäß BatMap ist für 2022 im Umfeld (im TK 25-Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen von Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus zu rechnen, weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur sehr wahrscheinlich. Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder und Gehölzstrukturen. Südöstlich befindet sich im Landkreis Northeim das FFH-Gebiet DE 4222-331 „Wälder im südlichen Solling“ mit u. a. Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr als Erhaltungsziel. Eine Wochenstube der Art befindet sich westlich in Meinbrexten (FFH-Gebiet „Mausohr-Wochenstube Südsolling“), Funktionsbeziehungen zwischen beiden Gebieten (Wochenstube – Jagdhabitat) sind nicht auszuschließen, sondern wahrscheinlich. Beide Teilflächen des pot. Vorranggebietes liegen dazwischen, mit nur etwas mehr als 1.000 m Abstand zu den beiden FFH-Gebieten. Der Mansbergsche Wald mit dem Steimketal und dem Beissemketal stellen hier eine Waldverbundstruktur/ Leitstruktur zwischen den FFH-Gebieten dar (vgl. auch Lapro 2021). Dabei kommt auch den Waldrändern eine besondere Bedeutung zu. Bedeutung Landschaftsbild: Eine Landschaftsbildbewertung wurde im Zuge des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt und im Jahr 2011 in diesem Bereich aktualisiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Landschaftserleben im Norden der westlichen Teilfläche als ungünstig einzustufen sind. Die angrenzenden Waldbereiche werden hingegen als günstig (Nordhang) bis besonders günstig bewertet (Talgrund und Südhang). Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung variieren hier. Derzeit muss dies für den Nordhang aufgrund des Waldumbaus zeitlich begrenzt ungünstiger beurteilt werden, wird sich aber erkennbar günstig entwickeln. Auf Grundlage einer Begehung der Fläche 2018 ist ergänzend im Detail festzuhalten, dass sich die westliche Teilfläche plateauartig erhöht (ca. 230 m üNN) oberhalb der Ortschaft Meinbrexten und des Wesertales (ca. 100 m üNN) befindet. Es handelt sich um eine weiträumig gegliederte, offene Feldflur, die hier durch die bewaldeten Hänge des Mansbergschen Waldes und eine Heckenstruktur eingefasst wird und sich in exponierter
--	---

	Höhenlage befindet. Nach Norden grenzt der strukturreiche Talraum von Meinbrexen nach Derental an (Grünland, Gehölze). Die kleine östliche Fläche liegt am waldbestandenen Hang eingefasst von alten und jüngeren Wäldern bzw. Flächen im Umbau. Dem Talraum kommen ein hohe bis überwiegend sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu, bzw. sehr günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben, auch wenn die Waldbestände am Nordhang derzeit größeren Veränderungen unterworfen waren und sind. Die Topografie ist hier sehr ausgeprägt und Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung sind zumindest für den Talgrund und Südhang ausgeprägt. In Norden schließen sich hier dann wieder offenen Flächen wie bei der westlichen Teilfläche an. Das Gebiet ist insgesamt durch ihre bisherige Ruhe und Ungestörtheit geprägt und somit für die ruhige landschaftsbezogene Erholung prädestiniert, es bestehen aber keine ausgewiesenen Wanderwege im näheren Umfeld oder im Gebiet.
Wasser / Boden	Im Norden verläuft ein Graben im pot. Vorranggebiet, im Süden grenzt die Steimke an. Vorherrschende Bodentypen sind Pseudogley-Braunerde (seltener Boden) und podsolierte Braunerde, sowie als ebenfalls seltener Boden Pseudogley-Parabraunerde und Hangschuttböden zur Steimke hin.

Betroffenheit/ Relevanz LSG

Das pot. Vorranggebiet liegt vollständig am Rand des LSG HOL 15 „Solling-Vogler“, im Naturpark „Solling-Vogler“ und im Nahbereich des angrenzenden LSG NOM 16 „Solling“.

Die Schutzwürdigkeit des pot. Vorranggebietes bzw. seines Umfeldes ist, auch unabhängig davon, dass ein Umbau, eine Veränderung der Waldflächen erfolgt, gegeben. Hervorzuheben sind Lage oberhalb Meinbrexen und oberhalb des Wesertales sowie am Hang und angrenzend an das Steimketal und an den Talraum zwischen Meinbrexen und Derental, die Bedeutung des Steimketales für das Landschaftsbild und außerdem die Lage zwischen den Mausohr FFH-Gebieten im Bereich von Leitstrukturen (Waldränder, Talraum). Dem LSG kommt hier eine Verbund- und Pufferfunktion zwischen FFH-Gebieten und damit bedeutsamen Bereichen im Hinblick auf die Sicherung eines funktionalen Zusammenhangs im Netz Natura 2000 zu. Es ist ein Landschaftsausschnitt innerhalb des LSG betroffen, von dem aus visuell stark prägende Elemente, wie WEA weit in die Landschaft (Wesertal) und das weitere LSG hineinwirken. Hierdurch würde in Verbindung mit den schon bestehenden Vorbelastungen durch WEA auf nordrhein-westfälischer Seite und dem südlich sehr nah liegenden pot. Vorranggebiet Lauenförde sowie dem pot. Vorranggebiet Derental eine hohe Belastungsintensität des Raumes beidseitig der Weser und v. a. beidseitig des Steimketales im LSG entstehen.

Wie bereits ausgeführt greifen die Verbote einer LSG-Verordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen nicht. Insofern ist eine Errichtung von WEA im LSG grundsätzlich möglich. Dennoch soll für die pot. Vorranggebiete im Landkreis Holzminden innerhalb von LSG eine differenzierte Betrachtung erfolgen, um einerseits den gesetzlich vorgegebenen vorrangigen Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Anforderungen des Klimaschutzes zu beachten, andererseits die Inanspruchnahme von LSG-Flächen auf ein nötiges aber entsprechend der Begründung zum BNatSchG angemessenes Maß mit demnach begrenzten Auswirkungen zu beschränken, auch um den Schutzstatus nicht insgesamt oder für wesentliche Flächenteile des LSG in Frage zu stellen.

Zu berücksichtigen ist vorliegend dabei die exponierte Lage des pot. Vorranggebietes, die Nähe zum pot. Vorranggebiet Lauenförde südlich, die Lage teilweise im Wald und die Verbundfunktion (gerade der Waldflächen hier) zwischen FFH-Gebieten und zur Weseraue hin. Dem gegenüber zu stellen, sind auch die Größe und Nutzbarkeit der Flächen. Insbesondere die östliche Fläche fällt bereit

dadurch schon heraus, die westliche Fläche müsste noch reduziert werden (s. u.), so dass nur eine sehr kleine Fläche von ca. 3 ha verbleibt.

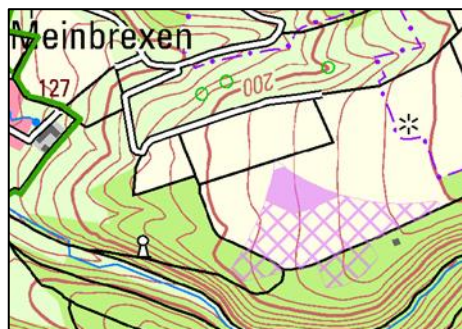
Eine Bündelungs-/Konzentrationswirkung wäre trotz der Nähe zum pot Vorranggebiet Lauenförde mit einer weit abseitsstehende WEA nicht mehr ableitbar. Andererseits würden die drei pot. Vorranggebiete Derental, Meinbrexten und Lauenförde (auch bei reduzierter Fläche) einen weiten Abschnitt (ca. 6 km) des LSG überprägen.

Insofern wird dem pot. Vorranggebiet hier nicht der Vorrang gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes gegeben, aufgrund der Bedeutung dieses Bereiches innerhalb des LSG und dem im Verhältnis dazu zu erwartendem geringem Beitrag zur Erzeugung von Windenergie. Die Festlegung eines Vorranggebietes wird hier nicht als angemessen bzw. verhältnismäßig erachtet und ist bei einem über andere (geeignete) Flächen zu erreichenden Flächenbeitragswert auch nicht erforderlich.

Zusammenfassung / Schlussfolgerung

Das pot. Vorranggebiet wird nach der Abwägung verschiedener Belange nicht als geeignet beurteilt, so dass kein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird.

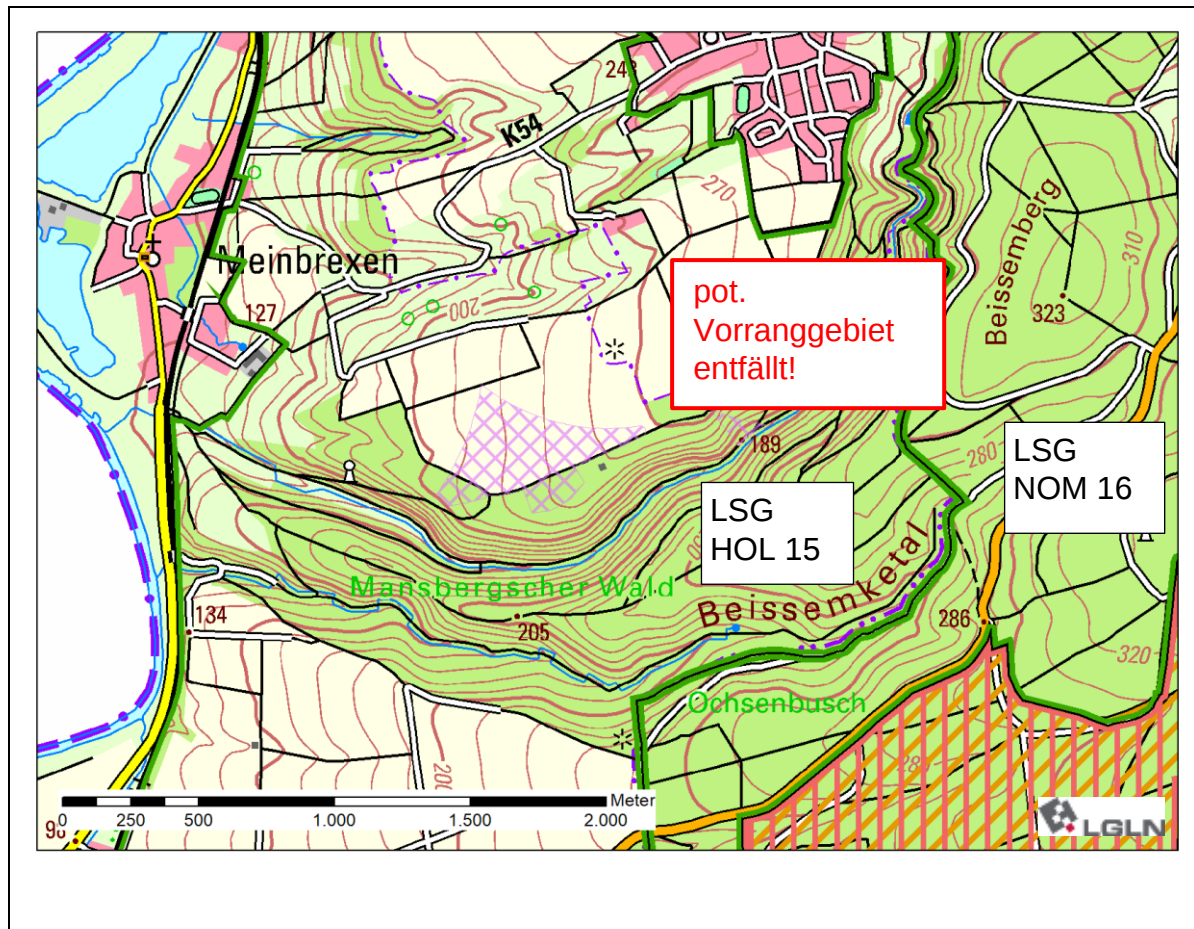
Aufgrund der einschränkenden Kriterien sowie den Belangen der Raumordnung und abwägungsrelevanter Belange verkleinert sich das Gebiet ohnehin bereits insgesamt auf nur ca. 3 ha Restfläche (s. hell-magenta Fläche Abbildung rechts) und würde max. einer modernen WEA Raum bieten.



Im Norden stellt die Hecke eine Begrenzung dar, im Süden ist analog zum Gebiet Lauenförde aktuell ein erweiterter Waldrandabstand von 200 m berücksichtigt (vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie Thüringen, 2015, Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU, 2020, Hurst et al. 2020, Hurst et al. 2016). Die östliche Teilfläche ist ohnehin nur ca. 1 ha groß. Sie scheidet schon aufgrund dieser Größe zusammen mit der ungünstigen topografischen Lage aus und betrifft den Talraum der Steimke auch unmittelbar.

Eine abschließende Klärung von artenschutzrechtlichen Belangen ist aufgrund fehlender Kartierungen in diesem Bereich nicht möglich, Konflikte können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweisen im Umfeld aber auch nicht ausgeschlossen werden, auch wenn derzeit die Waldbestände hier einer starken Veränderung unterliegen.

Aufgrund der einschränkenden Kriterien und den Belangen der Raumordnung entfällt das Gebiet vollständig. Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-) Energie in der Abwägung hier nicht durchsetzen, zumal die Erfüllung der Flächenziele erst im Zeitraum bis Ende 2027 bzw. 2032 erforderlich ist.



Potenzielle Vorrangfläche 17 Lauenförde

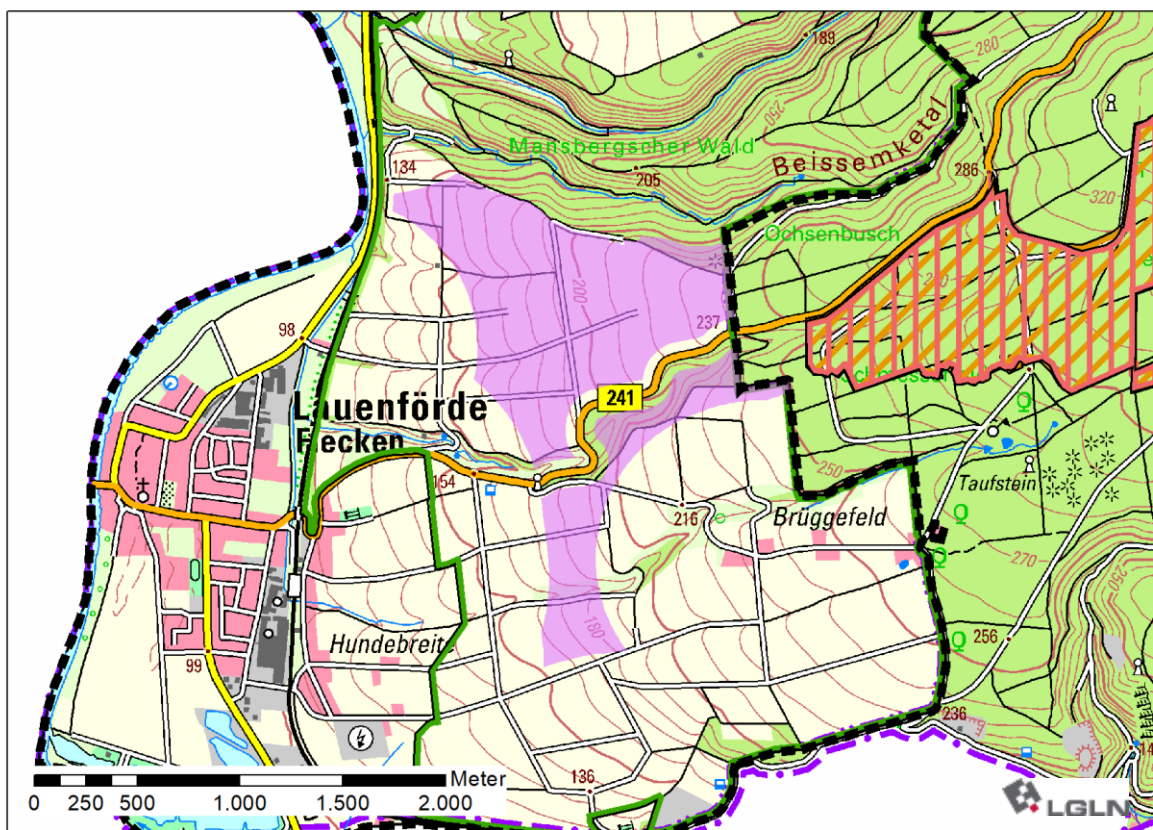
(Ordnungsnummer 62)

Gemeinde(n)	Lauenförde
Fläche in ha	150,8 in zwei Teilflächen
Höhen in m üNN	130 - 240
Ausdehnung maximal in m	1.480 x 1.350, 1.810 x 720

Lagebeschreibung:

Das pot. Vorranggebiet besteht aus zwei Teilflächen und befindet sich östlich der Ortschaft Lauenförde in einer wenig strukturierten landwirtschaftlichen Nutzfläche (überwiegend Acker) mit angrenzenden Waldgebieten. Das Gebiet ist durch Wirtschaftswege erschlossen. Die nördliche Teilfläche wird durch die B 241 von der südlichen Fläche getrennt.

Das Gebiet liegt vollständig im LSG HOL 15 Solling-Vogler bzw. im Naturpark Solling-Vogler und grenzt unmittelbar an das LSG NOM 16 Solling an.



Natura 2000
Schutzgebiete

/

Das pot. Vorranggebiet befinden sich im LSG HOL 15 „Solling-Vogler“ bzw. im Naturpark „Solling-Vogler“.

Der besondere Schutzzweck ist u. a. die Erhaltung, Pflege, Entwicklung bzw. Wiederherstellung von geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere Erdfälle, Kerbtäler, Steilhänge, Felsen und Kuppen, der Erhalt und die Entwicklung von vielfältigen naturnahen Strukturen wie

	Fließgewässern einschließlich ihrer Auen, Gehölzstrukturen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen, naturnahen Wäldern, Waldsäumen und Waldrändern. Wichtiger Aspekt ist auch die landschaftsbezogene Erholung unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans für den "Naturpark Solling-Vogler"; insbesondere die nachhaltige Sicherung eines abwechslungsreichen, vielgestaltigen Landschaftsbildes als Grundlage für die naturverträgliche Erholung des Menschen. Darüber hinaus weist das LSG eine Pufferfunktion für u. a. Naturschutzgebiete auf. Die Verbote der LSG-Verordnung greifen für Windenergieanlagen und bestimmten Bedingungen nach § 26 BNatSchG (4. Änderung) nicht. Ca. 120 m östlich (Landkreis Northeim) der südlichen Teilfläche befindet sich das FFH-Gebiet DE 4222-331 „Wälder im südlichen Solling“ mit den Erhaltungszielen u.a. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus. Etwa 3.600 m östlich (Landkreis Northeim) liegt das EU-Vogelschutzgebiet DE 4223-401 „Solling“. Zu den Erhaltungszielen gehören u.a. Uhu, Schwarzstorch und Rotmilan. Der Schwarzstorch ist wertbestimmende Art. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen für beide Gebiete im Rahmen einer FFH-Vorprüfung/ Prüfung ausgeschlossen werden. Einzubeziehen ist hierbei auch das FFH-Gebiet DE 4322-331 „Mausohr-Wochenstube Südsolling“ in Meinbrexen, welches ca. 1.400 m nordwestlich der nördlichen Teilfläche liegt. Das pot. NSG 143 „Wesersteilhang bei Lauenförde“, ein Steilhang mit Vorwald auf bodensaurem Standort, Zwergstrauchheide, gefährdetem Ökosystem, gefährdeter Pflanzen- und Reptilienart grenzt direkt im Westen der nördlichen Teilfläche an. Hier befindet sich auch das geschützte Biotop GB 4322/021 mit Laubwald trockenwarmer Silikathänge, Bergheide und natürlicher Felsflur aus basenarmen Silikatgestein. Ca. 815 m nördlich befindet sich das potenzielle Naturschutzgebiet 150 „Kiesteiche Meinbrexen“ mit naturnahen Verlandungsbereichen nährstoffreichen Stillgewässern, naturnahen Stillgewässern (ehem. Abbaugewässer), Weiden-Auwald der Flussufer, Weiden-Ufergebüsch, Röhricht; gefährdeten Biotoptypen, naturnahe Entwicklungsfläche in der Weseraue mit Verbindung zur Weser (Entwicklung autotypischer Biotopkomplexe im Überschwemmungsgebiet). Im Süden an der B 241 liegt das geschützte Biotop GB 4322/029 (artenarmes Heide- oder Magerrasenstadium) in der pot. Vorrangfläche. In der südlichen Fläche findet sich am Siekgraben das geschützte Biotop GB 4322/033 (naturnaher Bach, Quelle) und ein breiter Streifen mesophilen Grünlandes, der seinerzeit (2015) als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 22 NNatSchG) erfasst wurde, aktuell aber ebenfalls als geschützter Biotop zu betrachten ist (§ 24 NNatSchG). Die Fläche liegt zudem teilweise (Nordfläche) in einem relativ großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 50 km² (LK Holzminden: RROP-Entwurf).
Einschränkende Infrastruktur	Die B 241 verläuft zwischen den Teilflächen (anbaufreie Zone 20 m). Hierdurch allerdings auch gute Erschließung/Erreichbarkeit der Teilflächen, jedoch engkurvige Führung der B 241 im Bereich Bahn-

	unterführung/Küsterberg. Südliche Teilfläche tlw. über durch Wald verlaufenden, engkurvigen Wirtschaftsweg erreichbar.
sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit	Das pot. Vorranggebiet erfüllt vollständig die Kriterien eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Die potenziellen Naturschutzgebiete (vgl. Schutzgebiete) werden als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Die westlich fließende Weser wird als Vorranggebiet Biotopverbund Nr. FG 6 festgelegt. Der Siekgraben innerhalb der südlichen Potenzialteilfläche ist ebenfalls Vorranggebiet für Biotopverbund. Teile der nördlichen Fläche (Nordrand) erfüllen die Kriterien eines Vorbehaltsgebietes Erholung. Lauenförde ist als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. Der Weserradweg verläuft ca. 200 m westlich der Nordfläche. Im angrenzenden Landkreis Northeim verläuft der Qualitätswanderweg „Archotrail“ bzw. der Wanderweg Br 2 mit Ausblicken auf die pot. Vorrangfläche und ins Wesertal. Darüber hinaus befindet sich der nördliche Bereich des pot. Vorranggebietes größtenteils in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Trinkwassergewinnungsgebiet Brunnen „Von Mansbergscher Wald“). Die angrenzenden Wälder im Norden und Osten sind Vorranggebiet Wald des LROP 2022 bzw. alter Waldstandort. Weitere Waldflächen werden als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Ein Waldrandabstand von 100 m sollte eingehalten werden (Wald mit besonderer Funktion für Arten- und Lebensgemeinschaften), ein Abstand von mind. 35 m ist generell einzuhalten (Gefahrenabwehr). Tlw. überlagern sich kleine/schmale Teile des pot. Vorranggebietes mit dem Vorbehaltsgebiet Wald im Norden und an der B 241). Über große Abschnitte grenzt unmittelbar Laub- und Mischwaldbestand mit höherer naturschutzfachlicher Bedeutung (tlw. § 30 Biotop, pot NSG, landesweit für den Biotopschutz bedeutend und Kernflächen des Biotopverbundes gem. Lapro 2021), bzw. für die Erholung bedeutsamer Wald an. Die Fläche ist nach dem Gutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP: Landkreis Holzminden“ Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen und hohem Ertragspotenzial.
Abwägungsrelevante Belange	
Wohnorte / Denkmalschutz	Der westlich gelegene Ort Lauenförde und die östliche Streusiedlung Brüggefeld befindet sich in einem Abstand von min. 910 m (850 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung) bzw. 750 m (690 m + 60 m aufgrund Rotor-out Regelung) für Brüggefeld. Der angewandte - Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung pot. Windvorranggebiet weitgehend aus. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen die Einzelhöfe Brüggefeld. Hier muss mit einer erhöhten Lärmbelastigung gerechnet werden. Teile von Lauenförde und Brüggefeld können sich bei niedrigem Sonnenstand im durch Schattenwurf belasteten Wirkraum befinden, da keine ausreichend abschirmenden Strukturen vorhanden sind.

		Angrenzend am Nordostrand der nördlichen pot. Vorrangfläche befindet sich ein Grabhügel, nördlich der südlichen Potenzialfläche an der B 241 ein Steinkreuz (Denkmale). Für Lauenförde ist zudem in Bezug auf eine Einkreisende Wirkung/ Umfassung der Ortslage zu betrachten. Gemäß dem bisherigen Gutachten Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (UmweltPlan 2013) gilt ein Betrachtungsraum von 3.500 m um eine Siedlung, aktuell (2021) werden 2.500 m ab Siedlungsrand empfohlen, allerdings für einen Flachlandlandschaftsraum. Für die südwestlich in NRW bzw. Hessen vorhandenen/ geplanten WEA werden die Abstände von der Ortsmitte aus gemessen eingehalten, von Ortsrand aus gemessen wird der Abstand von 3.500 m unterschritten. Außerdem ist zu beachten, dass die WEA hier gegenüber der Ortslage stark überhöht sind (bis ca. 350 m üNN, gegenüber ca. 100 m ü. NN für die Ortslage). Auch das pot. Vorranggebiet wäre noch erhöht gegenüber der Ortslage Lauenförde und teilweise (v. a. Südteil) zudem gut einsehbar. Das berücksichtigt, verbliebe nur ein Freihaltewinkel im Südwesten von 55°, insgesamt würde dann mit 190° ein zulässiger Winkel von 120° bei Realisierung des gesamten pot. Vorranggebietes überschritten werden. Zudem erfolgte eine besondere Würdigung des Denkmalschutzes in Bezug auf die besonderen Schutzbelange des Weltkulturerbes in Corvey, siehe Abschnitt „Kriterien und methodisches Vorgehen“ unter „Schritt 3 – Einzelfallprüfung und Abwägung“.
Natur- Artenschutz/ Landschaftsbild	und	Bedeutung Arten-/Lebensgemeinschaften (Naturschutz) allg.: Die pot. Vorrangfläche selber ist relativ strukturarm, in den Randbereichen sind Grünlandbereiche mit ausgeprägtem Gehölz- und Strukturreichtum vorhanden. Strukturreicher sind hierbei Flächen unterhalb in der Flur Ohrsberg und Kleine Rhön (unterhalb des Wirtschaftsweges) innerhalb der Nordfläche bzw. die Südfläche (Erosionsrinne im Bereich des Siekgrabens). Die beiden Teilflächen werden dabei ackerbaulich genutzt und sind überwiegend von Ackerflächen umgeben. Die südliche Teilfläche umfasst die bereits genannte schmale Grünlandfläche mit z.T. extensiver Nutzung (Siekgraben, Erosionsrinne mit mesophilem Grünland). Die nördliche Teilfläche ist im Westen durch Gehölze entlang der Straßen und Wege strukturiert und grenzt nördlich und westlich kleinflächig an bedeutsame Hang- und Schluchtwälder, ansonsten an Nadel-, überwiegend Laub- und Mischwälder unterschiedlichen Bestandsalters an, die aber auch landesweit für den Biotopschutz/ Biotopverbund relevant sind (Lapro 2021). Zwischen den beiden Teilflächen verläuft das strukturreiche aber durch die B 241 vorbelastete Tiefental. Der LRP (1996) misst den Hang-/ Schluchtwaldbereichen im Westen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften bei (entsprechend auch von landesweiter Bedeutung für den Biotopschutz, Lapro 2021). Eine mittlere bis hohe Bedeutung (tlw. Grünland landesweit bedeutsam für den Biotopschutz, Lapro 2015) kommt auch dem Tiefental und der Erosionsrinne des Siekgrabens (auch im Blick auf den Biotopverbund) und den angrenzenden Laub- und Mischwäldern zu. Bedeutung Brutvögel: Angesichts der Habitatstruktur sind Brutplätze sensibler Greif- und

	Großvogelarten im pot. Vorranggebiet bzw. den Teilflächen selbst nicht zu erwarten, in den umgebenden Wäldern/ Waldrändern aber nicht auszuschließen. Auf den Flächen südlich der B 241 wurden 2014 Flugbewegungen des Rotmilans nachgewiesen (DÖRFER et al. 2015). Die erfassten Horststandorte in den Wäldern waren im Kartierjahr aber ohne Besatz. Möglicherweise befindet sich im Tieftal an der B 241 ein unbekannter Horst des Rotmilans (DÖRFER et al. 2015). Zwar handelt es sich um ältere Daten, für den Rotmilan können aber, aufgrund der Bedeutung des Landkreises insgesamt für die Art und dem nahen Vogelschutzgebiet, diese als Anhaltspunkt dafür genommen werden, dass auch derzeit mit einem Vorkommen zu rechnen ist, wenn auch mit kleinräumigen Verlagerungen genutzter Horststandorte (Wechselhorste) und in der Raumnutzung. Es ist daher weiterhin anzunehmen, dass sich zumindest größere Teile der südlichen Teilfläche des pot. Vorranggebietes weiterhin im Aktionsraum der Art befinden. Mit Ausnahme von Teilen der Südfläche jedoch nicht im Nahbereich von 500 m gem. aktuellem BNatSchG von bekannten, genutzten Horsten. Dies sieht beim Uhu etwas anders aus. Im Nordwesten im Bereich des Beissemketales liegt ca. 400 m entfernt ein Brutnachweis des Uhus vor (Beissemketal, Lauenförde 2017, Datensatz NLWKN 2022). Hier reicht der Nahbereich als bis in das pot. Vorranggebiet hinein. Die pot. Vorrangfläche befindet sich ferner in über 3.000 m Entfernung zu Schwarzstorchhabitaten im Osten, überwiegend im Vogelschutzgebiet (NLWKN 2021, Lapro 2021). Bedeutung Gastvögel: Zwar ist die Potenzialfläche selbst kein tradiertes Rastgebiet bzw. von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kommt jedoch dem Weserbergland für den Kranichzug (Westroute) eine Bedeutung zu. Zudem sind auch andere Arten zumindest im Umfeld zu erwarten (z. B. Rotmilan, aber auch Kleinvögel). Bedeutung Fledermäuse: Gemäß BatMap ist für 2022 im Umfeld (im TK 25-Quadranten) zumindest mit dem Vorkommen von Rauhaut- und Zwergfledermaus zu rechnen, weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur sehr wahrscheinlich. Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder und Gehölzstrukturen. Östlich der pot. Vorrangfläche befindet sich im Landkreis Northeim das FFH-Gebiet DE 4222-331 „Wälder im südlichen Solling“ mit u. a. Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr als Erhaltungsziel. Eine Wochenstube der Art befindet sich in Meinbrexen (FFH-Gebiet „Mausohr-Wochenstube Südsolling“), Funktionsbeziehungen zwischen beiden Gebieten (Wochenstube – Jagdhabitat) sind nicht auszuschließen, sondern wahrscheinlich. Bedeutung Landschaftsbild: Eine Landschaftsbildbewertung wurde im Zuge des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt und im Jahr 2011 in diesem Bereich aktualisiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Landschaftserleben auf im pot. Vorranggebiet überwiegend als ungünstig einzustufen sind. Die angrenzenden Waldbereiche und Gehölzstrukturen werden hingegen als günstig bis besonders günstig bewertet. Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung variieren hier. Dies gilt insbesondere auch für die Erosionsrinne des Siekgrabens, das
--	---

	Tiefental, die Bereiche/ Waldflächen angrenzend an die B 241, Flächen westlich der Flur Ohrsberg zum Hangwald (pot. NSG) hin und Waldflächen zum Beissemketal/ Mansbergschen Wald hin. Auf Grundlage einer Begehung der Fläche 2018 ist ergänzend im Detail festzuhalten, dass sich das pot. Vorranggebiet oberhalb der Ortschaft Lauenförde und oberhalb des Wesertales in hang- tlw. plateauartiger Lage (östlicher Teil der nördl. Teilfläche) befindet. Es handelt sich um eine weiträumig gegliederte, offene Feldflur, die hier durch den Mansbergschen Wald und die Waldflächen des Schmesserfeldes im Norden und Osten gerahmt werden. Geteilt werden die Teilflächen durch das Tiefental und die Erosionsrinne des Siekgrabens. Der westliche Teil der nördlichen Fläche ist durch Gehölze entlang der Wege stärker strukturiert und damit stärker gekammert und weniger einsehbar, die südliche Fläche weist als gliedernde Struktur die Erosionsrinne des Siekgrabens auf, ist überwiegend aber weit einsehbar. Insbesondere vom östlichen Teil der nördlichen Fläche (Aussichtspunkt am Waldrand) eröffnen sich weite Sichtbeziehungen in das Wesertal und die gegenüberliegenden Höhenzüge. Als Vorbelastung besteht die B 241, wobei die Nordfläche Teil eines unzerschnittenen Raumes ist. Die Fläche ist zumindest teilweise und in Verbindung mit den angrenzenden Wäldern für die ruhige landschaftsbezogene Erholung prädestiniert, es bestehen auf der Fläche (Nordfläche) und im Umfeld mehrere Rad-/Wanderwege.
Wasser / Boden	Auf der südlichen pot. Vorrangfläche findet sich ein Quellaustritt und ein kurzer Bachlauf des Siekgrabens, die nördliche Fläche tangiert einen Quellbereich im Tiefental. Vorherrschende Bodentypen sind Pseudogley-Parabraunerde, flache Parabraunerden und tiefe Kolluvisol.
Berechtigte private Belange	Zum ersten Entwurf 2019 hat ein Investor ein privates Interesse angemeldet, ein Vorranggebiet Windenergienutzung in Lauenförde auszuweisen. Dies geschah mit dem Hinweis entsprechende Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen zu haben.
Betroffenheit/ Relevanz LSG Das pot. Vorranggebiet liegt mit allen Teilflächen vollständig im LSG HOL 15 Solling-Vogler bzw. im Naturpark Solling-Vogler. Die Schutzwürdigkeit des pot. Vorranggebietes bzw. seines Umfeldes innerhalb des LSG ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang im Kontext mit der exponierten Lage oberhalb der Ortslagen Lauenförde, Beverungen und Meinbrexten und oberhalb der Weserschleife. Hervorzuheben ist die Bedeutung der angrenzenden Wälder und Waldränder, des (wenn auch vorbelasteten) Tiefentals und der Erosionsrinne des Siekgrabens, ebenso die offenen Aussichtspunkte mit weiten Sichtachsen vom Waldrand aus in das Wesertal. Hinzu kommt die Lage zwischen den Mausohr FFH-Gebieten im Bereich von Leitstrukturen (Mansbergscher Wald, Beissemketal/ Steimketal, lineare Gehölze, Waldränder). Dem LSG kommt hier eine Pufferfunktion zwischen FFH-Gebieten im Hinblick auf die Sicherung eines funktionalen Zusammenhangs im Netz Natura 2000 zu. Die südliche Teilfläche ist, da strukturarm, auch weit einsehbar. Wie bereits ausgeführt greifen die Verbote einer LSG-Verordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen nicht. Insofern ist eine Errichtung von WEA im LSG grundsätzlich möglich. Dennoch soll für die pot. Vorranggebiete im Landkreis Holzminden innerhalb von LSG eine differenzierte Betrachtung erfolgen, um einerseits den gesetzlich vorgegebenen vorrangigen Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Anforderungen des Klimaschutzes zu beachten, andererseits die	

Inanspruchnahme von LSG-Flächen auf ein nötiges aber entsprechend der Begründung zum BNatSchG angemessenes Maß mit demnach begrenzten Auswirkungen zu beschränken, auch um den Schutzstatus nicht insgesamt oder für wesentliche Flächenteile des LSG in Frage zu stellen.

Zu berücksichtigen ist vorliegend dabei die Größe und zumindest teilweise Kompaktheit des pot. Vorranggebietes und der damit erzielbare relativ hohe Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Zusätzlich kann der private Belang der Flächeneigentümer/Investoren Berücksichtigung finden. Dies muss in Relation zu den Betroffenheiten/ Beeinträchtigungen gesehen werden.

In diesem Kontext ist dann die Randlage des pot. Vorranggebietes im LSG und die relative Strukturarmut mit geringerer Bedeutung überwiegender Teile für das Landschaftsbild und die geringere Relevanz für die ruhige landschaftsbezogenen Erholung zu berücksichtigen.

Zudem können bei Begrenzung auf eine reduzierte Teilfläche (s. u) die Auswirkungen begrenzt werden. Die Überhöhung gegenüber der Ortslage und dem Wesertal fällt hier mit bis zu ca. 130 m (reduzierte Fläche) noch vergleichsweise moderat aus und zumindest die nördliche Teilfläche ist durch Wälder und Gehölze eingefasst, aktuelle WEA (ca. 230 m Höhe) würden hierbei die höchsten Erhebungen des Sollings (z. B. Große Blöße, Köhlergehau, Moosberg, ca. 510 – 528 m üNN) noch unterschritten. Dadurch stellt sich das pot. Vorranggebiet unter Berücksichtigung von Flächenbegrenzungen vergleichsweise verträglich dar. Dabei sind die schon bestehenden Vorbelastungen durch WEA v. a. auf nordrhein-westfälischer Seite zu beachten. Durch eine verbleibende, große zusammenhängende und kompakte Teilfläche können WEA hier zudem konzentriert werden und dafür andere Bereiche des LSG mit disperser Verteilung von pot. Vorranggebietsteilflächen, zentralerer Lage im LSG, stärkerer Einsehbarkeit oder noch stärkerer Überhöhung geschont werden, bzw. die Inanspruchnahme generell im LSG kann begrenzt werden.

Zusammenfassung / Schlussfolgerung

Das pot. Vorranggebiet wird trotz Lage im LSG angepasst als geeignet beurteilt, so dass ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wird.

Es besteht durch die Einbeziehung vergleichsweise verträglicher Flächen die Möglichkeit andere artenschutzrechtlich, aber auch vom Landschaftsschutz her sensiblere Bereiche zu schonen, da sowohl die Vorrangigkeit als Belang als auch die Nutzbarkeit von Flächen in LSG durch gesetzlich definierte Zielerreichungen (z. B. zukünftige Flächenbeitragswerte) begrenzt sind. Insofern ist es zweckmäßig, aber auch notwendig diese Fläche zumindest teilweise einzubeziehen. Aufgrund der einschränkenden Kriterien bzw. den Belangen der Raumordnung und anderer abwägungsrelevanter Belange (Waldrandabstand, zu erhaltende Biotopstrukturen im Tieftal, für das Landschaftsbild bedeutende/ hochwertige Flächen im Westen, Schutzabstand FFH-Gebiet, einkreisende Wirkung für Lauenförde, Nahbereich Uhubrutvorkommen) verkleinert sich das nördliche Teilgebiet insgesamt auf ca. 65,3 ha.

Berücksichtigt werden innerhalb des LSG hierbei Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, ebenso Bereiche mit Vorkommen von Bodendenkmalen (Grabhügel) oder gesetzlich geschützten Biotopen. Dies betrifft aber jeweils nur Randflächen.

Ursprünglich war hier zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m zum FFH-Gebiet „Wälder im südlichen Solling“ berücksichtigt worden (vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie Thüringen, 2015). In Anlehnung daran und aufgrund aktueller Kenntnisse (Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU, 2020, geringes Kollisionsrisiko für Myotis Arten, aber im Wald und in Waldrandnähe ggf. auch höher, Hurst et al. 2020, Hurst et al. 2016) wird als Konkretisierung stattdessen ein Waldrandabstand von 200 m für die nördlich und östlich gelegenen Wälder berücksichtigt. Damit soll auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass von funktionalen Beziehungen zwischen den FFH-Gebieten „Mausohr-Wochenstube Südsolling“ in Meinbrexten und „Wälder im südlichen Solling“ auszugehen ist und auch die Wälder zwischen den FFH-Gebieten für z. B. das Große Mausohr relevant sein werden.

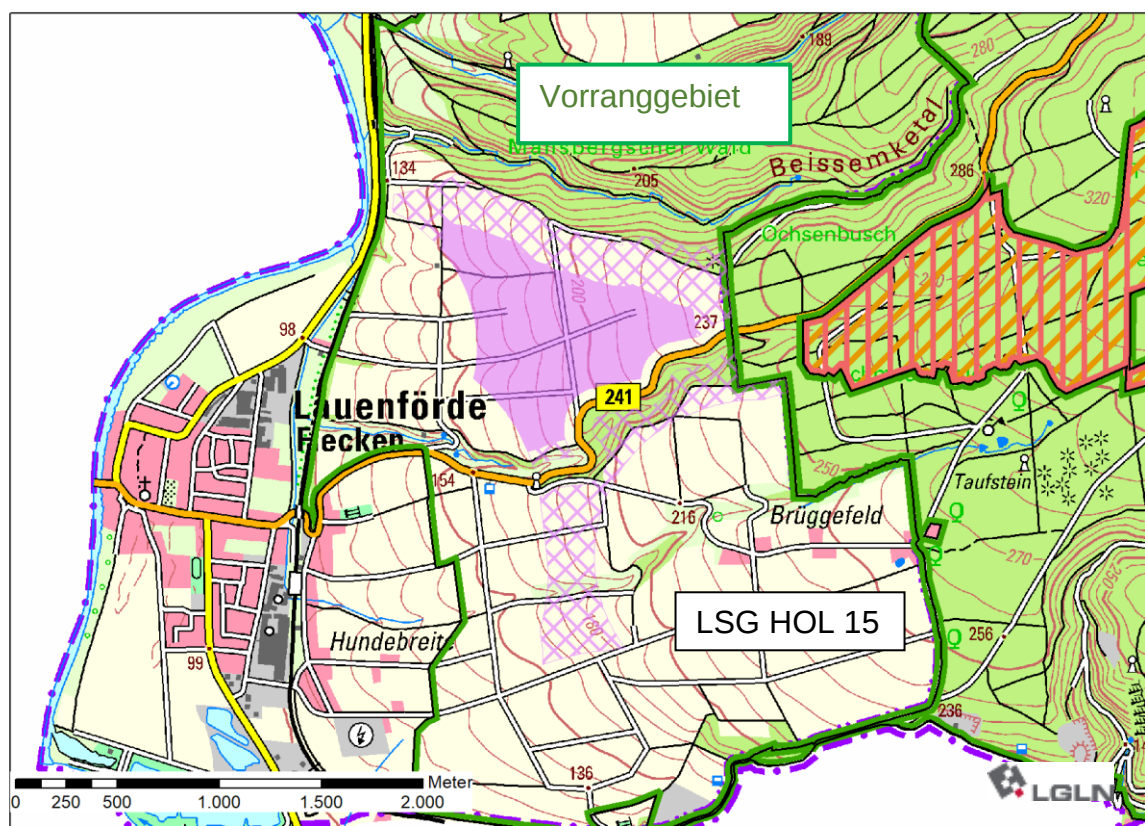
Die südlichen Teilfläche reduziert sich zunächst aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung am Siekgraben etwas. Hinzu kommt, dass die Waldflächen an der B 241 aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild im LSG geschont werden sollen und hier dann auch Abstände zu diesen Wäldern (35 m) und zu den Wäldern im Osten einzuhalten sind (s.o.). Ungünstig ist v. a. aber die sehr offenen Lage zu Lauenförde hin (breite Gebietskulisse über rund 2,4 km im Osten der Ortslage in Verbindung mit der nördlichen Teilfläche, die aber besser abgeschirmt ist und im Hinblick auf Schattenwurf nicht genau im Osten/ Südosten liegt). Es ist dann in Verbindung mit den WEA in NRW/ Hessen dann zudem auch von einer einkreisenden Wirkung/ Umzingelung für Lauenförde auszugehen. Daher entfällt die südliche Teilfläche.

Die verbleibende Fläche im Norden kann allerdings etwas reduziert für die Windenergie genutzt werden. Es verbleibt hier ein kompaktes und großes pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung, welches als Vorranggebiet mit 65,3 ha festgelegt wird.

Artenschutzrechtliche Belange können aufgrund fehlender Kartierungen in diesem Bereich nicht abschließend bewertet werden, sie können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweise (z. B. Uhu) auch nicht ausgeschlossen werden, sondern sind im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren zu prüfen, mögliche Konflikte sind durch geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen zu lösen. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungs-/ Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete ist nachzuweisen.

Die im Gebiet vorhandenen höherwertige Strukturen (Gehölze) sind zu beachten und zu schonen.

Insgesamt stehen dann aber 65,3 ha geeignetes Vorranggebiet für die Windenergie zur Verfügung. Insofern kann sich der vorrangige Belang der Erzeugung regenerativer (Wind-)Energie in der Abwägung hier durchsetzen. Die privaten Belange der Eigentümer/Investors konnten damit zum Teil Berücksichtigung finden. Im Süden steht insbesondere eine einkreisende Wirkung für Lauenförde entgegen.



Ergebnisse der Planung

Überblick über die Vorranggebiete und vorhandenen Anlagen

Überblick über die sechs Vorranggebiete

Insgesamt werden sechs Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Tabelle 4.2.1 – 4 Vorranggebiete Windenergienutzung

Nr.	Gebietskörperschaft	Bezeichnung Vorranggebiet	Größe in ha	Bemerkung *
1.	Heyen	Heyen	83,2	7 Anlagen
2.	Ottenstein	Lichtenhagen	58,7	7 Anlagen
3.	Ottenstein	Kölker Berg	9,1	1-2 Anlagen
4.	Bevern und Arholzen	Nordsolling	84,6	7 Anlagen
5.	Lauenförde	Lauenförde	65,3	5 Anlagen
6.	Derental	Derental	36,9	3 Anlagen
	Gesamt		337,8	31 Anlagen

* Wie viele Anlagen die einzelnen Vorranggebiete ermöglichen, lässt sich vorab nur sehr grob schätzen. Die Anzahl möglicher Anlagen hängt vor allem von der Form des Gebiets (langgestreckt, kompakt o.ä.), aber auch von Faktoren wie der Hauptwindrichtung, der Geländeform, dem konkreten Anlagentyp und weiteren Faktoren ab.

Zusammengefasst ergibt sich eine Flächengröße der Vorranggebiete Windenergienutzung von insgesamt ca. 338 ha. In den Gebieten können ca. 31 neue Anlagen aufgestellt werden. Bei der Installation von den angenommenen Referenzanlagen der 4,2 MWh-Klasse könnten damit 130,2 MWh Nennleistung erreicht werden.

Überblick über die vorhandenen Anlagen; Bestandsschutz

Die außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete Windenergienutzung bereits bestehenden und genehmigten Anlagen genießen einen Bestandsschutz und können zum Teil bis zum Jahr 2030 repowert werden. Dies wird ermöglicht durch eine neue Gesetzgebung. Im BauGB wird in § 249 (3) in Verbindung mit § 16b BImSchG geregelt, dass Bestandsanlagen bis zum 31.12. 2030 repowert werden können, wenn die neue Anlage innerhalb eines bestimmten Radius ihrer Höhe um die alte Anlage aufgestellt wird. So bleiben Repowering-WEA zunächst bis zum 31.12.2030 im Außenbereich privilegiert, auch unabhängig davon, ob das Flächenziel für Windenergie erreicht wurde. Die Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB greift auch dann nicht, wenn dies über das RROP eigentlich noch gegeben wäre. Insofern erübrigt sich zumindest bis 31.12.2030 die Benennung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Bezug auf ein Repowering bzw. die Bestands-WEA müssen und können als solche in die Betrachtung einbezogen werden.

Die Situation der bestehenden Anlagen stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Tab.: 4.2.1 – 5 Vorhandene Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2000

VR Windenergie-nutzung	Anlagen	Genehmi-gungen	Bemerkung zum Repowering
Heyen und Wegensen	13	2002 bis 2014	Die Fläche bleibt in einer anderen äußeren Form erhalten. Zehn Anlagen stehen zukünftig außerhalb des Vorranggebietes, könnten aber zum Teil in der ergänzten selben Fläche oder außerhalb repowert werden. Es liegt bereits ein Antrag beim Landkreis vor, eine der Anlagen im zukünftigen Vorranggebiet zu repowern. Einige der Anlagen werden aber nicht repowert werden können, da der zur Verfügung stehende Raum zu klein ist oder andere Kriterien dem Repowering entgegenstehen. Die Fläche ist bauleitplanerisch nicht gesichert. Die im RROP 2000 bestehende VR-Fläche hat eine Ausdehnung von 116 ha und die bestehenden Anlagen haben eine Gesamtnennleistung von 25,8 MW.
Hehlen	keine		Die Fläche hat eine Ausdehnung von 12 ha.
Lichtenhagen-süd, 3 Teilflächen	8	2002 bis 2014	Direkt neben der bestehenden Fläche wird das neue Vorranggebiet Windenergienutzung Lichtenhagen ausgewiesen. Hier besteht die theoretische Möglichkeit, die Anlagen zu repowern. Die Ausweisung eines neuen Vorranggebiets an dieser Stelle wird durch den Abbau von vier im Westen des bestehenden Vorranggebiets stehenden Anlagen möglich, da damit die Umfassung des Ortes Neersen durch Windenergieanlagen aufgehoben wird. Mit dem Abbau der Anlagen entsteht ein Freihaltewinkel von 120°, der die Umfassung gemäß dem Gutachten „Zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (MEIL 2013/2021) aufhebt. Im neuen Vorranggebiet können drei fünf Anlagen der Normgröße aufgestellt werden. Dies geschieht auf Initiative einer Investorengruppe, die mit dem Betreiber der bestehenden Anlagen Vorverträge über den Abbau der Altanlagen geschlossen haben. Der Betreiber der bestehenden Anlagen wird an dem neuen Investment beteiligt, also indirekt werden die Anlagen in dem neuen Vorranggebiet repowert. Die vier östlichen Anlagen haben Bestandsschutz und können bis nach der neuen Gesetzgebung bis zum Jahr 20230 auch innerhalb oder -außerhalb des Vorranggebietes repowert werden Die ursprüngliche Fläche wurde im Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Polle bauleitplanerisch gesichert und müsste an die neue Flächenkulisse des RROP 2023 angepasst werden Die VR-Fläche des RROP 2000 hat eine Ausdehnung von 10 ha mit 5,8 MW Gesamtnennleistung.
Kölker Berg	4	vor 2002	Hier wird östlich der bestehenden Fläche die Möglichkeit geschaffen, wenigstens eine oder vielleicht auch zwei

			Anlagen (bei kleineren Anlagen als den Referenzanlagen) in einem neuen Vorranggebiet Windenergienutzung zu repowern. Nach der neuen Gesetzgebung ist ein Repowering bis zum Jahr 2030 allerdings auch außerhalb des neuen Vorranggebietes möglich. Die ursprüngliche Fläche wurde im Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Polle bauleitplanerisch gesichert und müsste an die neue Flächenkulisse des RROP 2023 angepasst werden. Die Fläche hat eine Ausdehnung von 8,5 ha mit einer Gesamtnennleistung von 4 MW.
Hohe/Kugelberg	3 (2 außer Betrieb)	2002	Hier besteht nur nach der neuen Gesetzgebung die Möglichkeit die Anlagen zu repowern. Aufgrund verschiedener Belange u.a. der Zone II des Wasserschutzbereiches Ottenstein und den Siedlungsabständen konnte kein Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die bestehende Fläche ist bauleitplanerisch nicht gesichert. Das im RROP 2000 festgelegte VR-Gebiet hat eine Größe von 9,5 ha mit einer Gesamtnennleistung von 6 MW (Vorhandenes Restvolumen 2 MW)
Vahlbruch-nord	4	vor 2002	Aufgrund verschiedener Belange vor allem aufgrund der Umfassung mit Windenergieanlagen von Neersen können die Anlagen an dieser Stelle nicht repowert werden (vgl. Einzelabwägung der potenzielles Vorranggebiets 7 Vahlbruch-Nord). Die Flächen wurden im Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Polle bauleitplanerisch mit einer Höhenbegrenzung gesichert. Die Fläche hat eine Ausdehnung von 7,5 ha mit einer Gesamtnennleistung von 3,8 MW
Vahlbruch-süd	keine		Die Flächen wurden im Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Polle bauleitplanerisch mit einer Höhenbegrenzung gesichert. Die Fläche hat eine Größe von 6,5 ha.
Odfeld	keine		Die Fläche hat eine Größe von 5 ha
Stadtoldendorf, 3 Teilflächen	3	vor 2002	Aufgrund der Lage im Europäischen Vogelschutzgebiet VSG 068 Sollingvorland besteht keine Möglichkeit die Anlagen zu repowern. Die Flächen wurden im Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Stadtoldendorf bauleitplanerisch gesichert. Die Teilflächen haben eine Ausdehnung von insgesamt 71,5 ha mit einer Gesamtnennleistung von 1,85 MW.
Summe	35 (33 in Betrieb)		Insgesamt 249 ha, wovon 223 ha mit Windenergieanlagen bestandene Vorranggebiete sind.

Im RROP 2000 wurden neun Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Diese haben eine durchschnittliche Größe von 27 ha (insgesamt 249 ha). Von diesen neuen Flächen werden nur sechs Flächen für die Windenergiegewinnung genutzt. In diesen Flächen stehen zur Zeit der Aufstellung des neuen RROPs 34 Windenergieanlagen, von denen 33 Anlagen sechs Vorranggebieten zugeordnet werden können. Die bestehenden 33 Anlagen haben eine Nennleistung von 47 MW. Damit wurden z.B. im Jahr 2015 gemäß dem Masterplan Klimaschutz 64.576 MWh produziert.

Die vorhandenen Anlagen sind zum großen Teil um die Jahrtausendwende oder danach errichtet worden und werden bei einer theoretischen Laufzeit von 20 bis 25 Jahren noch bis zum Jahr 2025 weiterbetrieben werden. Ca. 23 der vorhandenen 33 Anlagen in den Vorranggebieten bei Heyen/Wegensen, am Kölker Berg, am Kugelberg und Lichtenhagen können nach Abgang repowert und an anderer Stelle wiedererrichtet werden.

Drei Anlagen können in Stadtoldendorf aufgrund des Europäischen Vogelschutzgebietes nicht vor Ort repowert werden. Zusätzlich können vier Anlagen in Vahlbruch aufgrund der Umfassung des Ortes Neersen mit Windenergieanlagen und verschiedener anderer Belange nicht erneuert werden (vgl. Einzelabwägung des potenziellen Vorranggebietes 8 Vahlbruch-nord). Der Ort Neersen wird im Augenblick von in einem Winkel über 180° von Windenergieanlagen eingeschlossen. (vgl. potenzielle Vorranggebetsdiskussion von Vahlbruch-nord und Lichtenhagen).

Flächen- und Energiebilanz

Theoretische Strommenge/ Gesamtnennleistung

Insgesamt lässt sich aus den im RROP ausgewiesenen Flächen eine theoretische Gesamtnennleistung von 130,2 MW errechnen. Dies bedeutet eine Steigerung der theoretischen Stromerzeugung von über 50 % gegenüber den bestehenden Anlagen bei einer leichten Verringerung der Anzahl der Anlagen.

Repowering

Tab.: 4.2.1 - 6 Vergleich der Vorranggebietsausweisung für Windenergie zwischen altem und neuen RROP

Name	Fläche RROP 2000			Fläche RROP 2023			Bemerkung
	Größe in ha	Anzahl Anlagen	Nennleistung	Größe in ha	Anzahl Anlagen*	Nennleistung	
Heyen	116,0	13	25,8	83,2	7	29,4	
Lichtenhagen	10,0	8	5,8	58,7	7	29,4	
Kölker Berg	8,5	4	4	9,1	2	8,4	
Kugelberg	9,5	3 (z.Zt. 1)	6 (z.Zt. 2)				entfällt
Vahlbruch Nord	7,5	4	3,8				entfällt
Nordsolling				84,6	7	29,4	neu
Stadtoldendorf	71,5	3	1,8				entfällt
Hehlen	12,0	-	-	-	-	-	entfällt, keine WEA vorhanden
Vahlbruch - süd	6,5	-	-	-	-	-	
Amelungsborn / Odfeld	5,0	-	-	-	-	-	
Lauenförde				65,3	5	21,0	neu
Derental				36,9	3	12,6	neu
Summe	246,5	35	47,2	337,8	31	130,2	

* Wie viele Anlagen die einzelnen Vorranggebiete ermöglichen, lässt sich vorab nur sehr grob schätzen. Die Anzahl möglicher Anlagen hängt vor allem von der Form des Gebiets (langgestreckt, kompakt o.ä.), aber auch von Faktoren wie der Hauptwindrichtung, der Geländeform, dem konkreten Anlagentyp und weiteren Faktoren ab.

Die sieben vorhandenen Windräder ohne Repoweringmöglichkeit, aber mit Bestandschutz, haben eine Nennleistung von 5,6 MW. Zusätzlich können in Heyen-Wegensen wahrscheinlich nicht alle vorhandenen Windenergieanlagen repowert werden können. Welche das sein werden, kann aber nicht vorhergesagt werden.

Bewertung der Flächen- und Energiebilanz

Mit diesem Ergebnis kann der Landkreis die im Klimaschutzgutachten geforderte Gesamtnennleistung von 85 MW gut erreichen. Es wird zu einer Steigerung der produzierten Energiemenge kommen, aber eine vierfache Steigerung der Energieproduktion bis zum Jahr 2050 wie im Klimaschutzgutachten gefordert ist für den Landkreis nicht absehbar und bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen aber auch nicht mehr erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat den prognostizierten Energiebedarf für Gesamtdeutschland, der durch die Windenergie erzeugt werden soll, in Flächenbedarfe umgerechnet. Durch das WindBG und das zukünftige Niedersäch-

sische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen (Wind für Niedersachsen Gesetz – NWindG, voraussichtliche Verabschiedung 2023), werden die Flächenbedarfe mit verbindlichen Flächenzielen (Teilflächenbeitragswerte) auf die Länder, Regionen, Landkreise und Städte verteilt. Der erste Entwurf des Gutachtens, nach dem die Teilflächenbeitragswerte für Niedersachsen bestimmt werden sollen, sah für den Landkreis Holzminden einen Wert von 0,38 % der Landkreisfläche vor; dieser Wert wurde im Sommer 2023 auf zunächst 0,76 % erhöht.

Im Falle des Landkreises Holzminden stellt sich die Flächenbilanz der Ausweisung von Vorranggebiete Windenergie im Einzelnen wie folgt dar:

Tab. 4.2.1 - 7 Flächenbilanz

Fläche	Größe ¹	Anteil an der Fläche des Landkreises	Anteil an den Restflächen abzüglich der ... Tabuzonen	
			harten	harten und weichen
Landkreisfläche	69.427 ha	100 %		
Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen	3.393 ha	4,9 %	100 %	
Potenzielle Vorranggebiete nach Abzug der weichen Tabuzonen	1.351 ha	1,95 %	39,8 %	100 %
Vorranggebiete Windenergienutzung	337,8 ha	0,49 %	10,0 %	25,0 %
Teilflächenziel als Pflichtvorgabe des Landes (Stand 08/2023)	264 ha	0,76 %		
Zum Vergleich: Vorranggebiete im RROP 2000	246 ha	0,36 %		

¹ Landesamt für Statistik Niedersachsen: LSN-Online Tabelle A100001G Katasterfläche zum 01.11.2021

Mit den mit diesem Plankonzept ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung von 337,8 ha wird bei 69.427 ha Gesamtfläche des Landkreises ein Prozentsatz von 0,49% der Landkreisfläche erreicht. Damit kann der Landkreis Holzminden eine angemessene Flächen für die Erzeugung von Energie durch Windenergieanlagen erreichen.

Der Plangeber ist der Meinung, dass er unter den gegebenen Umständen mit der vorgelegten Planung trotz der geringen Flächenkulisse von 0,49% der Landkreisfläche der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung stellt, auf der sich die Windenergie gegen andere Nutzung durchsetzen kann. Von der verbleibenden Flächenkulisse nach Abzug der harten und weichen Taburäume können ca. 25 % der Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Zu RROP 4.2.1 02 Höhe und Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen

Nach einem Urteil des OVG Lüneburg können Träger der Regionalplanung die Raumbedeutsamkeit von Anlagen definieren (OVG Lüneburg vom 15.09.2011, 12 LB 218/08). Hiervon macht der Plangeber Landkreis Holzminden Gebrauch. Mit diesem Grundsatz werden alle Anlagen von über 50 m gemessen von der Geländeoberkante (Geländeniveau, das vor der Baumaßnahme vorgefunden wird) bis zur Rotorspitze als raumbedeutsam definiert.

Die Anlagen von 50 m überragen die höchsten Bäume (30 m) und sind von weit her sichtbar. Durch die drehenden Rotoren ziehen WEA die Blicke auf sich. In der kuppigen Mittelgebirgslandschaft des Landkreises Holzminden müssen die kleinen Anlagen, um wirtschaftlich betrieben werden zu können, exponiert auf den Kuppen platziert werden und können nicht unterhalb der Höhen versteckt werden. Das empfindliche Landschaftsbild der Mittelgebirgslandschaft wird durch die Dominanz der Anlagen auf den Kuppen massiv gestört. Somit ist die Raumbedeutsamkeit der Anlagen gegeben.

Die konkrete Festlegung der Grenze von 50 m ergibt sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Ab dieser Höhe greift die gesetzliche Regelung der Genehmigungspflicht von Windenergieanlagen nach dem BImSch-Verfahren § 4 BImSchG (i. V. m. Anhang der 4. BImSchV).

Im Einzelfall kann von dieser Grenze von 50 m Gesamthöhe der Anlage(n) abgewichen werden. Zur Beurteilung des Einzelfalls dienen v.a. die Kriterien:

- Höhe der Anlage(n),
- Anzahl der geplanten und bereits vor Ort vorhandenen Anlagen (Gruppierung),
- Lage des Standortes,
- Auswirkung der Anlage(n) auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen und –nutzungen der Standortumgebung,
- Vorbelastung der Standortumgebung.

Der begrenzte Raum, der der Windenergienutzung im Landkreis Holzminden zur Verfügung stehen kann, soll optimal für seine Zweckbestimmung genutzt werden. Höhere Windenergieanlagen besitzen in der Regel eine stärkere Leistung und können somit die Ziele der erneuerbaren Energieerzeugung flächensparender erreichen.

Zu RROP 4.2.1 03 Rotor-Out

Es gilt ebenso die Begründung zu 4.2.1 01 Vorranggebiet Windenergienutzung. Im dortigen Planungskonzept wird die Planungsmethodik bzgl. der Rotor-Out-Regelung erläutert und hergeleitet, außerdem die Referenzanlage.

Im neuen WindBG werden Windenergiegebiete als Rotor-out-Flächen definiert. Bei Rotor-out-Flächen befinden sich nur die Mastfüße der Windenergieanlagen einschließlich der Fundamente im Vorranggebiet, die Rotoren können über die Grenzen der Windenergiegebiete hinausragen. Das WindBG bestimmt, dass im Falle der Festlegung der Windenergiegebiete als Rotor-in-Flächen für die Bestimmung der Flächengröße der Teilflächenbeitragswerte bestimmte prozentuale Abzüge zu berechnen sind.

Um diesen Rechenschritt zu vermeiden, werden die im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung ebenfalls als Rotor-out-Flächen festgelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum Beispiel die Gefahren für Vögel und die erdrückende Wirkung von den Rotoren ausgehen. Die gewählten Abstände zu den Schutzkategorien beziehen sich daher in der Regel auf die Flügelspitze. Deswegen werden die Abstände zu relevanten Tabuzonen (z.B. Siedlungen und Wohnhäuser, Artenschutz) pauschalisiert um 60 m vergrößert werden. Dieser zusätzliche Abstand ergibt sich aus der Länge der Rotoren der Referenzanlage. Bei einem angenommenen Fundament mit 20 m Durchmesser ragen die Flügel in etwa 60 m über dieses hinaus. Zu einigen Flächenkategorien müssen die Abstände nicht verändert werden, da zum Beispiel bei Überschwemmungsbereichen die Rotoren über diese Bereiche hinausragen können, ohne das Schutzobjekt zu beeinflussen. Zu welchen Schutzzonen ein zusätzlicher Pufferabstand eingehalten wird, ist der Tabelle 4.2.1 8 zu entnehmen.

Zukünftige Anlagen könnten größere Rotorlängen als die angenommen Referenzanlage haben. Im Einzelfall ist dann im Genehmigungsverfahren darauf zu achten, dass je nach Flügellänge und Empfindlichkeit des Schutzgutes ein weiterer Abstand zu dem betroffenen Schutzgut einzuhalten ist.

Tab. 4.2.1 8 Vom Rotor überstrichene Fläche: innerhalb/ außerhalb der Schutzzonen

	Harte Tabukriterien	Weiche Tabukriterien
Rotorgrenze relevant (vom Rotor freizuhalten)	eVSG FFH NSG Straßenabstände Eisenbahn Siedlungsabstände Hindernisfreie Räume um Landeplätze Biotopverbund Weserpuffer 50 m Militärisches Sperrgebiet Bundeswehr Hubschraubertiefflugstrecken	Siedlungsabstände Wildpark
Kann vom Rotor überstrichen werden	Trinkwasserschutzgebiet Zone 1 und 2 Historische Waldstandorte VR Rohstoffgewinnung und -sicherung	Hochwasserschutzgebiet

Zu RROP 4.2.1 04 Nutzung der Solarenergie

Für die Abmilderung der Folgen des Klimawandels ist die Umstellung der Stromproduktion auf erneuerbare Energien erforderlich, damit eine der Hauptquellen für den Ausstoß von klimaschädlichen Gasen, die Kohle- und Gasverstromung, unterbunden werden kann. Neben dem Windenergieausbau ist der Ausbau von Photovoltaikanlagen eine zweite wichtige Säule der Energiewende. Ein Großteil der erforderlichen Photovoltaikanlagen (PVA) soll auf oder an Gebäuden oder auf Konversionsflächen errichtet werden. Die Flächenkulisse im bebauten Bereich für PVA reicht nach den Schätzungen von Experten aber nicht aus, um die Kohle- und Gasverbrennung komplett zu ersetzen. Hierfür sollen nach dem Willen der Bundes- und Landesregierung landwirtschaftliche Nutzflächen (LNF) für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FPVA) zur Verfügung gestellt werden.

Da im Landkreis Holzminden keine privilegierten Standorte gemäß § 35 BauGB im Außenbereich vorhanden sind, gelten FPVA im Landkreis Holzminden weiterhin als Bauwerke, für die ein Bebauungsplan aufgestellt und in der Regel der Flächennutzungsplan geändert werden muss. Damit fällt die Aufstellung von FPVA im Landkreis Holzminden allein in die Entscheidungshoheit der Gemeinden.

Zur Hilfestellung für die Gemeinden bei einer potenziellen Aufstellung von Bebauungsplänen für FPVA und als Beratungsgrundlage für die Genehmigungsbehörden hat die Regionalplanung des Landkreises eine Flächenkulisse im Geoportal des Landkreises zusammengestellt, die nur den Gemeinden und Verwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Für diese Flächenkulisse werden nur die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LNF) betrachtet, die für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FPVA) in Frage kommen.

Die Einschränkungen des LROP, dass in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft keine Photovoltaikanlagen aufgestellt werden dürfen, wird in das RROP des Landkreises Holzminden übernommen. Die neue LROP-Änderung 2022 hat das bisherige Ziel, dass FPVA nicht in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft errichtet werden dürfen, in einen Grundsatz umgewandelt. D. h., im Zuge der Abwägung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für FPVA könnte dann der Vorbehalt Landwirtschaft argumentativ überwunden werden. Da im Landkreis Holzminden 90 % der LNF mit einem Vorbehalt für Landwirtschaft abgedeckt werden, können nicht alle erforderlichen Flächen für FPVA außerhalb von Vorbehaltsflächen Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Trotzdem ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Aufstellung von FPVA immer im Einzelfall darzulegen und zu entscheiden, warum und wie der Grundsatz überwunden werden kann. Dabei ist immer die Situation der Landwirtschaft zu betrachten und im Bauleitverfahren darzustellen. Wenn gleichwertige Alternativen zur Nutzung der Vorbehaltsflächen Landwirtschaft bestehen, sollten diese immer gewählt werden.

Für die Aufstellung von FPVA sollte Acker immer gegenüber dem Grünland bevorzugt werden. Dies ist begründet in der zunehmenden Gefährdung von Grünlandstandorten im niedersächsischen Berg- und Hügelland. Die Bedeutung des Grünlandes im Landkreis Holzminden ist aufgrund folgender Funktionen besonders zu würdigen:

- für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität,
- als Vernetzungsstruktur (Biotopvernetzung),
- für den Erosionsschutz in Hanglagen,
- für die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, vor allem als vorgelagerte Flächen vor den Wäldern
- im Kontext historischer Kulturlandschaften.

Die Inanspruchnahme von Dauergrünland für FFPV-Anlagen, insbesondere Flächen mit artenreichen Beständen, widerspricht den auf der Landesebene formulierten naturschutzfachlichen Zielsetzungen, hier bspw. dem Zielkonzept des Niedersächsischen Landschaftsprogramms.